Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

in den Jahren 1857—58.

Enthaltend

die

Beilagen zu den Protokollen der zweiten Kammer,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Sechstes Beilagenheft.

Karlsruhe.

Druck von Christian Theodor Groos.

Inhalt

des sechsten Beilagenhefts.

Seite

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die frühere Einberufung der Rekruten betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Sieb.**

---

§. 1.

Werden Inhalt und Zweck des vorgelegten Gesetzesentwurfes ins Auge gefaßt, so dürfte zunächst die Erörterung der Frage nicht ungeeignet erscheinen, ob überhaupt derselbe der Zustimmung der Kammern bedürfe.

Mit Recht wird für die Verneinung der Frage angeführt, daß, da die einzuführende Maßregel nur eine provisorische, versuchsweise, auf eine bestimmte Zeit beschränkte ist, die auch an dem geltenden Konscriptionsgesetze im Wesentlichen nichts ändert, eine Vorlage an die Kammern nicht geboten seie.

Wird jedoch berücksichtigt, daß durch die neue gesetzliche Bestimmung der Anfangstermin des Dienstes der Rekruten abgeändert, nämlich ein früherer festgesetzt werden soll, so möchte es doch, um Mißdeutungen vorzubeugen, angemessen erscheinen, daß auch diese Abänderung von der früheren gesetzlichen Bestimmung durch die Faktoren der Gesetzgebung bewirkt werde.

§. 2.

Eine der schönsten aber auch der schwersten staatsbürgerlichen Pflichten ist die Militärpflichtigkeit, und jede gesetzliche Bestimmung, welche dahin gerichtet, die Erfüllung derselben zu erleichtern und nebenbei wesentlich den Kriegszweck zu fördern, muß als willkommen begrüßt werden.

Durch §. 8 des Konscriptionsgesetzes vom Jahr 1825 ist die Einberufung der Rekruten zum Dienste auf den 1. April jeweils festgesetzt; nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll das Großherzogliche Kriegsministerium ermächtigt werden, versuchsweise für die Jahre 1858, 1859, 1860 und 1861 die Rekruten jeweils am 1. März in den Dienst einzurufen.

Diese Maßregel stützt sich auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Humanität, ohne jenen der Gerechtigkeit zu verletzen; letzteres nicht, weil weder an der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zur Ausbildung des Rekruten, noch an der Dienstzeit im Allgemeinen etwas geändert wird. Nur der Anfang der letzteren soll auf einen früheren Zeitpunkt verlegt werden, und um den Zeitraum, den der Rekrute früher einrücken muß, um denselben erfolgt seine frühere Entlassung.

§. 3.

Wenn überhaupt bei Verfolgung staatlicher Zwecke ein rasches Handeln geboten, so ist dieses doch vorzugsweise bei der Kriegsverwaltung nothwendig. Ist der Rekrute einmal ausgehoben, zu dem Kriegsdienste bestimmt, so muß dafür gesorgt werden, daß der vollendete Soldat möglichst schleunig hergestellt werde. Wird mit der Ausbildung

desselben im März begonnen, so darf mit Gewißheit angenommen werden, daß die militärische Tüchtigkeit des Soldaten bis zu den Herbstübungen eine vollendetere. Die Natur der Sache rechtfertigt diese Annahme.

§. 4.

Die Einübung der Rekruten ist eine sehr mühevolle und anstrengende Arbeit, und es muß sowohl für den Rekruten als auch für die mit der Ausbildung derselben beschäftigten Offiziere und Unteroffiziere erwünscht sein, wenn der Unterricht zu einer Zeit begonnen wird, wo die Arbeit weniger mühevoll und lästig ist und die Gesundheit weniger gefährdet.

§. 5.

Mit der Aushebung tritt der Rekrute aus dem bisherigen Familienleben, die Bande an Verwandte und Heimath werden gleichsam gelöst, er tritt in eine andere Welt, in ein anderes Berufsleben, und es muß ihm nur willkommen sein, in dieses so schnell wie möglich eingeführt zu werden. Vorzugsweise wird dieses der Fall sein bei jenen jungen Männern, die in der Ferne in einem bestimmten Berufe thätig gewesen und nun zur Aushebung heimberufen werden.

Die Zeit von der Aushebung bis zum Eintritte in die Kaserne ist eine bestimmungslose, eine peinigende, und eine Abkürzung derselben — so schnell wie möglich — liegt sowohl im Interesse des Rekruten als in jenem der Eltern.

In dem früheren Berufsleben weiter thätig zu sein, dazu hat der Rekrute keine Lust und Liebe mehr — Manchem ist dieses aber auch gar nicht mehr möglich — und eine alsbaldige Einberufung dürfte manchen braven Mann vor Fehltritten schützen.

§. 6.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf empfiehlt sich aber auch von einer anderen Seite her.

Die meisten Rekruten sind Söhne unserer Landwirthe. Im Monat März wird in vielen Landestheilen noch nicht mit den Feldarbeiten begonnen und die Einberufung zu dieser Zeit ist nicht so drückend wie später; dagegen erfolgt die Entlassung des Sohnes zu einer Zeit, wo er dem Vater mit dem Beginnen der landwirthschaftlichen Arbeiten an die Hand gehen kann.

§. 7.

Wenn bemerkt werden will, daß diese Maßregel störend auf das Studium derjenigen einwirke, die sich auf der Universität befinden, indem sie sich einige Wochen früher, als der Schluß des Semesters erfolge, entfernen müßten, so möchte man wohl mit Recht entgegnen können, daß dieses nur wenige Fälle und darf man wohl von unserer hohen stets von humanen Rücksichten geleiteten Regierung erwarten, daß sie in einzelnen beachtenswerthen Fällen billige Rücksicht eintreten lassen wird.

§. 8.

Die vorgeschriebene Maßregel soll vorerst nur versuchsweise zur Geltung kommen und findet ihre Kommission den festgesetzten vierjährigen Termin ganz angemessen, denn erst nach Umfluß von mehreren Jahren dürfte sich die Zweckmäßigkeit derselben mit Bestimmtheit erkennen lassen.

§. 9.

Gleich zweckmäßig ist in dem Gesetzesentwurf Abs. 2. angeführt, daß wo in dem Konscriptionsgesetze vom Jahr 1825 von der Dienstzeit mit 1. April die Rede, nun der 1. März als gesetzliche Frist bezeichnet gelte.

Da der eingebrachte Gesetzesentwurf in mehrfacher Beziehung als zweckmäßig erscheint, nach den der Kommission von den Großh. Regierungskommissären abgegebenen Erklärungen die Militärpflichtigkeit durch denselben nicht erschwert wird und in keiner Weise eine Vermehrung der Staatsausgaben zur Folge hat, so stellt die Kommission den

Antrag:

„die hohe Kammer möchte dem eingebrachten Gesetzesentwurf ihre Zustimmung ertheilen."

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung vom 12. Dezember 1857.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf: „die anderweite Bestimmung der Accise und des Ohmgelds vom Weine betreffend."

Erstattet von dem Abgeordneten **Beck**.

Meine Herren!

Der vorliegende Gesetzesentwurf schlägt eine Aenderung des geltenden Weinbesteuerungsprinzips vor. Die Weinsteuer, wie sie dermalen zu zahlen ist, besteht in Accise und Ohmgeld; die Accise ist die allgemeine Weinverbrauchsteuer, das Ohmgeld eine Zusatzsteuer für den Weinverbrauch im Wirthshaus. Sowohl bei der Accise als dem Ohmgeld ist ein Unterschied gemacht, ob der Wein in Bouteillen ist, oder in Fässern. Die Accise vom Wein in Bouteillen beträgt drei Kreuzer für die Bouteille, und das Ohmgeld vom Bouteillenwein ist in gleichem Betrage zu entrichten. Die Accise vom Traubenwein in Fässern besteht in vier Kreuzern vom Gulden des Weinwerths, vom Obstwein in einem Viertelskreuzer von der Maas. Der Betrag des Ohmgeldes vom Traubenwein macht, wenn dessen Werth fünfundzwanzig Gulden für die Ohm nicht übersteigt, einen Kreuzer von der Maas; bei höherem Werth aber ebensoviel als die Accise. Hiernach ist der Weinwerth der leitende Gesichtspunkt bei Bestimmung des Steuerbetrags in der Weinbesteuerung, wie sie zur Zeit noch besteht. Nach diesem Verhältniß soll nach dem eingebrachten Gesetzesvorschlag die Weinsteuer in Zukunft nicht mehr erhoben werden, der Weinwerth soll die Grundlage der Weinbesteuerung nicht mehr bilden, als leitendes Prinzip soll vielmehr die Weinmenge gelten, und diese den Maßstab für den Steuerbetrag abgeben, der unter dem Namen „Accise und Ohmgeld" vom Wein zu entrichten ist. In welchen Beträgen die Steuerentrichtung stattzufinden hat, ist im Art. 2 bis 5 des Entwurfs bestimmt, und bei dieser Bestimmung fällt zunächst auf, daß für Weine, welche in Orten, die nach dem Gewerbsteuerkataster zu den Städten über 4000 Seelen gehören, eine höhere Steuer zu entrichten ist, als von Weineinlagen in Gemarkungen geringerer Orte. Sehen wir nach dem Grund dieser Bestimmung uns um, so beruht dieselbe nach der Begründung des Gesetzesentwurfs auf der Annahme, daß der Weinverbrauch in den erstbezeichneten Orten sich auf Weine erstreckt, welche wegen ihrer bessern Qualität im Preise höher stehen. In dieser Bestimmung ist das Prinzip der Weinbesteuerung nach dem Weinwerth noch festgehalten, im Uebrigen aber ist dasselbe in der Art vollständig aufgegeben, daß in Zukunft die Kontrolmaßregeln entbehrlich erscheinen, welche im noch geltenden Weinbesteuerungsgesetz zum Zweck der Festsetzung

der Weinsteuer nach dem Weinwerth vorgeschrieben sind. Nach diesem neuen System der Weinbesteuerung ist der geringe Wein in demselben Betrag zu versteuern, wie der Wein besserer Qualität, und es liegt sonach in diesem Steuersystem das Eigenthümliche, daß der, welcher geringe Weine verzehrt, dieselbe Steuerlast zu tragen hat, wie derjenige, welcher kostbare Weine konsumirt. Es läßt sich nicht läugnen, daß dieses Besteuerungsprinzip Unbilliges in sich schließt, indem dasselbe die Steuerfähigkeit des Steuerpflichtigen nicht zum Maßstab in Vertheilung der Steuerlast enthält, und den unbemittelten ärmeren Mann gleichhoch zur Steuer anzieht, wie den Vermöglichen; gleichwohl sprechen aber für die Annahme des vorgeschlagenen Besteuerungssystems so gewichtige Gründe, daß Ihre Kommission keinen Anstand nimmt, demselben vor dem bisherigen den Vorzug einzuräumen. Diese Gründe sind:

Besteuerungsprinzipien, welche in der Ausführung Schwierigkeiten bereiten, und die Steuerpflichtigen ungebührlich belästigen, sind möglichst zu vermeiden. Der zur Zeit noch geltende Grundsatz in der Besteuerung des Weines gehört in die Kathegorie dieser Steuersysteme, indem die Ermittelung der Weinpreise, nach welchen die Steuerbeträge sich richten, in der Art umständlich ist, daß sie gewöhnlich nicht zu richtigen Resultaten führt, auch die zur Anwendung erlaubten Mittel durchaus nicht genügen, um in den verschiedenen Steuerfällen den Weinpreis zu konstatiren, welcher nach dem Besteuerungsprinzip den Maßstab bei Vertheilung der Steuerlast bildet. Wohl sind verschiedene Kontrolvorschriften in dieser Beziehung erlassen, allein bei aller Strenge in der Anwendung derselben kommt es doch vielfach vor, daß die Steuer nicht nach dem wirklichen Preis des Weines, sondern nach einem deklarirten Werth, der vom wahren Weinpreis ganz verschieden ist, festgestellt und bezahlt wird. Dies ist ein Uebelstand, welcher bei der Unzulänglichkeit der Kontrolvorschriften in ihrer Anwendung nicht zu beseitigen ist; das in dem Weinsteuergesetz liegende Prinzip der Besteuerung des Weines nach dem Weinpreis hat daher keinen entsprechenden Werth, ist vielmehr illusorisch.

Die Unzureichendheit der Kontrolvorschriften in Handhabung des Weinsteuergesetzes ist Ursache, daß bei der Weinbesteuerung mit dem wirklichen Weinwerth nicht übereinstimmende, sondern niedere Weinpreise zur Festsetzung des Steuersatzes in Berechnung kommen. Diesen Mangel in den Mitteln zur Sicherung der Ausführung des Weinsteuergesetzes machen sich die Steuerpflichtigen zu Nutzen, sie suchen das Gesetz zu umgehen, und sind in ihren deßfallsigen Bestrebungen vielfach glücklich. Ihr Glück darin führt zur Ermunterung Anderer, Aehnliches zu thun, und so besteht ein Gesetz, welches seinen Zweck nicht nur verfehlt, sondern demoralisirt.

Demoralisirende Gesetze wirken zu allen Zeiten nachtheilig, der Hauptnachtheil ist aber der, daß dieselben die Achtung vor dem Gesetze selbst schwächen, und der öffentlichen Staatsordnung schaden; es ist daher politisch gewiß gerechtfertigt, wenn in dem Prinzip der Weinbesteuerung eine Aenderung vor sich geht.

Die bestehenden Steuerkontrolvorschriften belästigen bei ihrer Unzulänglichkeit und der in Folge derselben oft getroffenen schiefen und zwecklosen Maßregeln den Weinhandel. Es ist nicht staatsklug, einem Handelszweig durch Kontrolbestimmungen allzuhemmende Fesseln anzulegen, der sich mit der Verwerthung eines Landesproduktes befaßt, welches einen bedeutenden Theil der Einnahmsquellen einer übergroßen Anzahl von Staatsbürgern bildet, eine solche Maßregel erscheint aber um so mehr verwerflich, wenn die betreffenden Kontrolbestimmungen ihren Zweck nicht erfüllen. Dies ist nach dem Bisherigen bezüglich der Kontrolvorschriften für Ermittelung der Weinsteuer der Fall, im Interesse des Weinhandels und des in diesem Handel erforderlichen Verkehrs liegt es aber, daß er von der bisherigen Belastung, welche seine Kontrolirung zum Behuf der Ermittelung der dem Gesetze entsprechenden Weinsteuersätze für ihn zur Folge hat, befreit wird. Diese Befreiung wird ihm, wenn auch nicht in dem Maß, wie es gewünscht werden dürfte, da die Kontrol wegen der zur Steuer anzuziehenden Weinmenge fortdauern wird, nach dem eingebrachten Gesetzesvorschlag zu Theil. Der von lästigen Fesseln befreite Weinhandel wird seinen wohlthätigen Einfluß auf die Weinproduktion selbst nicht verfehlen. Der Gesetzesvorschlag enthält in dem Art. 4 und 5 auch solche Bestimmungen, welche für die Weinproduzenten nur erwünscht sein können, indem dieselben zur Folge haben werden, daß sie ihre erzeugten Weine größtentheils schon im Herbste, gleich nach der Weinlese, verkaufen können. Dieser Vortheil wird nicht ausbleiben, da der Weinspekulant und der Wirth, welche Weine kaufen müssen, in Rücksicht des geringeren

Accis- und Ohmgeldsbetrags, welchen sie nach diesen Bestimmungen zu entrichten haben, wenn der Wein vor der Kelterung mit den Trestern oder vor dem ersten Ablaß, ohne Trester, erworben wird, gleich im Herbste ihre Wein-Einkäufe machen werden. Die Deklaration des Weinpreises bildet keinen Zurückhaltungsgrund weiter, öffentliche Weinversteigerungen abzuhalten; wo größere Weinvorräthe vorhanden sind, wird man daher, wenn deren Verkauf beabsichtigt ist, den Weg solcher Versteigerungen erwählen, und dadurch wird der Verkehr im Weinhandel belebter, es wird sich eine größere Zahl von Kaufliebhabern einfinden, welche durch ihre Angebote die Weinpreise steigern werden. Der Gewinn hieron fällt nicht allein dem Weinhändler zu, der die Weinversteigerung abhält, er erstreckt sich gleichmäßig auch auf den Weinproduzenten, indem der Weinspekulant, welcher gute Weinpreise erzielt, bei Weineinkäufen auch mehr in die Anforderungen eingeht, welche ihm bezüglich des Weinwerths gemacht werden. Die höheren Weinpreise, welche sich herausstellen, werden sich ebenso auf die geringeren Weinqualitäten, als auf die Weine besserer Sorten ausdehnen, und es ist eine unbegründete Furcht, wenn man glaubt, daß der Produzent geringerer Weine bei der Weinbesteuerung nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf Nachtheil erleide. Sein Weinprodukt kommt selten in Privatkeller und wenn es dahin gelangt, so hat es die Bestimmung, mit besserem Wein vermischt zu werden. Der Hauptverbrauch der geringeren Weine findet in Wirthshäusern statt und die Steuerlast, welche nach dem Gesetzesvorschlag diese Weine trifft, wird die Folge nicht haben, daß der Verbrauch derselben allda abnimmt. Es wird daher die Nachfrage nach diesem Weine nach wie vor fortdauern, und der Weinproduzent wird sich überzeugen, daß ein Rückgang in den Preisen wegen der neuen Besteuerung nicht nur nicht eintritt, diese vielmehr Neigung zeigen zum Steigen. Dieses Resultat wird und muß der lebhaftere Verkehr im Weinhandel erzeugen, und auf den Konsumenten kann ein — ihn belästigender Einfluß sich nur in so fern bemerkbar machen, als die Weinpreise in Folge der größeren Lebhaftigkeit im Weinhandel in die Höhe gehen.

Die Weinsteuer nach dem Gesetzesprojekt wird eine Preisänderung zum Nachtheil des Weinkonsumenten nicht herbeiführen, beim Wein besserer Qualität nicht, weil die Steuer für denselben ermäßigt erscheint, beim Wein geringerer Sorte aber aus dem Grunde nicht, weil die Wirthe, welche diesen Wein in ihren Wirthschaften verwenden, die Gäste, welche denselben trinken, nicht belästigen werden wegen der Weinsteuer, vielmehr erwartet werden kann, daß sie die Preise ihrer verschiedenen Weine in der Art bestimmen, daß ein Theil der auf den geringen Wein fallenden Steuer in den Preis eingerechnet erscheint, welchen sie sich für die besseren Weinsorten zahlen lassen. Sollte die vorgeschlagene Weinsteuer die Folge haben, daß eine Abnahme in der Nachfrage nach geringerem Wein stattfindet, so ist dies wohl auch kein Fehler, denn dies könnte nur veranlassen, daß die Reben, von welchen der geringe Wein gewonnen wird, und die ihrer Lage nach sich zum Anpflanzen anderer Gewächse eignen, in Ackerland kultivirt werden, oder aber die Anpflanzung besserer Rebsorten stattfindet. Im wirthschaftlichen Interesse liegt es, daß da, wo solche Kulturveränderung thunlich ist, Aenderungen in der einen oder anderen Richtung vorgenommen werden, und wenn das vorgelegte Gesetzesprojekt mit solchem Erfolg begleitet ist, so erscheint dasselbe zur Annahme nur um so empfehlenswerther. Eine übermäßige Belästigung ist in der vorgeschlagenen Steuer für den geringen Wein nicht enthalten. Nach dem geltenden Steuergesetz ist für 1 Ohm Wein im Werth von 15 fl., wenn Accise und Ohmgeld zugleich zu entrichten sind, 1 fl. Accise und 1 fl. 40 kr. Ohmgeld, also im Ganzen eine Steuer von 2 fl. 40 kr. zu bezahlen. Denselben Betrag erreicht die Steuer, wenn Accise und Ohmgeld entrichtet werden müssen nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf. Für Orte, welche zu den Städten über 4000 Seelen nach dem Gewerbsteuerkataster zu zählen sind, berechnet sich die Accise nach dem Gesetzesvorschlag auf 1 fl. 40 kr. und das Ohmgeld auf 1 fl. 20 kr., und diesem im ganzen in 3 fl. bestehenden Steuerbetrag kommt die Accise und das Ohmgeld gleich, welche nach dem dermaligen Steuergesetz von einer Ohm Wein im Werth von 25 fl. zu entrichten sind. Bei der vorgeschlagenen Weinsteuer ist demnach ein Weinwerth angenommen zu 15 beziehungsweise 25 fl.; nimmt man nun eine Musterung der im ganzen Großherzogthum zu Tag getretenen Weinpreise aus den letzten zehn Jahren vor, so gelangt man zur Ueberzeugung, daß die meisten Weine des Landes, jedenfalls ein großer Theil derselben, Preise erlangt haben, welche den in dem Gesetzesentwurf für die Weinbesteuerung angenommenen Preissatz übersteigen. Jahrgänge werden nicht ausbleiben, in welchen die Weinpreise einen

niederern Stand einnehmen werden, es kommen dafür aber auch wieder Zeiten, welche die Weine im Preis hochstellen werden, so daß Weinverkäufe unter 15 fl. per Ohm zur Seltenheit gehören dürften, und stellt man die höheren und niederen Preise in einer Durchschnittsberechnung zusammen, so wird sich ein Weinpreissatz herausstellen, welcher dem von 15 fl. nicht viel nachstehen dürfte. Die badischen Weine sind wegen ihres angenehmen Geschmackes und sonst guter Eigenschaften sehr gesuchte Weine, sie finden nicht nur im Inlande Absatz, sondern gehen in großen Mengen ins Ausland. Dies ist der Fall namentlich mit unseren Markgräfler und Kaiserstühler Weinen, mit den Weinen aus der Ortenau, mit dem vortrefflichen Affenthaler und Zeller Rothen und vielen anderen Weinsorten. Die Ausfuhr dieser Weine hat bereits seit Jahren stattgefunden, in Zeiten, in welchen die Eisenbahnverbindungen noch größtentheils gefehlt haben, welche den Verkehr, insbesondere den Weinabsatz ins Ausland erleichtern. Seit nach allen Richtungen Eisenbahnverbindungen bestehen, hat die Weinversendung in das Ausland zugenommen, sie beschränkt sich nicht mehr auf die vorzüglichsten Weinqualitäten des Landes, sie erfaßt auch Weine geringerer Sorte, und wird sicher noch zunehmen, wenn die Verkehrsmittel durch Herrichtung weiterer Eisenbahnen, was in Aussicht ist, erweitert werden. Es ist nicht anzunehmen, daß bei den bereits eröffneten Absatzwegen die Weinpreise merklich in Rückgang gehen, sie werden in der dermaligen Höhe so ziemlich verbleiben, auch wenn mehrere günstige Weinjahre hintereinander eintreten sollten, der Verlauf wird bei ihnen der nämliche sein, wie beim Preise der übrigen Lebensmittel, die nicht zum Weichen kommen, trotzdem daß nirgends Mangel fühlbar ist.

In Berücksichtigung alles dessen und in Betracht, daß bei dem Steuersatz, wie er in dem Gesetzesentwurf angenommen ist, nach den Berechnungen, wie sie in der Begründung desselben enthalten, und aus den solcher beigelegten Uebersichten des Weinsteuerertrages aus den Jahren 1831 bis 1856 sich ergeben, eine Einbuße im Ertrag der Weinsteuer nicht zu befürchten ist, vielmehr ein Mehrbetrag in demselben erwartet werden kann, dieser Mehrbetrag jedoch nicht so unverhältnißmäßig hoch erscheint, daß eine Ermäßigung des Steuersatzes auf eine geringere Summe gerechtfertigt erschiene, solche Ermäßigung auch deshalb nicht rathsam ist, weil, wenn zufällig mehrere Jahre aufeinanderfolgen sollten, in welchen der Weinerwachs gering ist, die Gr. Staatskasse in der Steuereinnahme einen nicht unerheblichen Ausfall haben würde, hält Ihre Kommission den Gesetzesentwurf in seinen wesentlichen Grundlagen für annehmbar.

Wir wenden uns nun zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs.

Der Art 1 bietet keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Bei Art. 2 stellte sich Ihre Kommission die Frage, ob nicht eine Ermäßigung des allda bezeichneten Steuersatzes stattfinden könne. Sie war anfänglich der Meinung, daß wenn die Steuersätze unter 2 a und b auf $^{9}/_{10}$ und $^{7}/_{10}$ herabgesetzt werden, sich im Gesammtertrag der Weinsteuer immer noch ein Resultat herausstelle, welches in Vergleichung mit den bisherigen Steuerergebnissen ein für die Gr. Staatskasse günstiges zu nennen sei. Allein hiegegen wurde bemerkt, daß, wenn Accise und Ohmgeld nach dem Steuergesetz gewissenhaft entrichtet worden wären, der Steuerertrag eine nahmhaft höhere Summe erreicht haben würde, als wie sie in den dem Gesetzesentwurf beigefügten Uebersichten ersichtlich sind, und daß die vorgeschlagenen Steuersätze, wenn man diesen Umstand berücksichtige, nichts weniger als zu hoch gestellt seien. Auch entnahm Ihre Kommission, daß es wohl nicht thunlich sei, die Steuersätze herabzusetzen, ohne das vorgeschlagene Gesetz in Frage zu stellen, und dieselbe nimmt daher mit Rücksicht hierauf, und weil denn doch auch mehrere Weinfehljahre hintereinander eintreten können, und in solchem Fall in dem berechneten Steuerertrag ein stark fühlbares Defizit eine Verlegenheiten bereitende Lücke in den Steuereinnahmen veranlassen könnte, von dem Antrag der Ermäßigung der Steuersätze auf die bezeichneten Beträge Umgang.

Art. 3. ist ohne Aenderung anzunehmen; ebenso bleibt Art. 4. unverändert. Zwischen Art. 4 und 5. ist aber ein weiterer Artikel einzuschalten, der also lautet:

„Wird Wein in Beeren erworben, so ist die Steuer nach Art. 2 und 3. von der Gesammtmenge an „Wein und Beeren unter Abzng von fünfzehn Prozenten zu erlegen."

Diese Bestimmung ist deßhalb in das Gesetz aufzunehmen, weil es vielfach vorkommt, daß die Trauben gebeert werden, und der Wein in Beeren abgeführt wird, und ein solcher Weinerwerb denen nicht beigezählt werden kann, wovon in den Artikeln 4 und 5. des Entwurfs die Rede ist.

In Art. 5., welcher als der 6te Art. zu gelten haben wird, ist hinter den Worten: „jedoch ohne Trester" noch einzuschalten: „oder Beeren," und hinter den Worten: „vor dem ersten Ablaß" — „mit der Hefe.„

Dieser Artikel bekommt daher folgende Fassung:

„Wird Traubenwein, jedoch ohne Trester oder Beeren, vor dem ersten Ablaß mit der Hefe erworben, so „findet an dem, nach den Art. 2 und 3. bemessenen Steuerbetrag ein Nachlaß von fünf Prozent statt."

Die übrigen Artikel bleiben unverändert mit Ausnahme des Artikels 8, wo in dem Satz 2 b statt „sieben Zehntelskreuzer," „acht Zehntelskreuzer" einzuschalten ist, indem die Kommission es für billig findet, daß hier die volle Rückvergütung statt findet.

Hiernach wird nun der Antrag gestellt:

„Die hohe Kammer wolle dem Gesetzesentwurf mit den angegebenen Modifikationen die Zustimmung „ertheilen."

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 1857.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf: „die Besserstellung der Unterlehrer betreffend."

Erstattet von dem Abgeordneten **Allmang**.

Der Gesetzesentwurf bezweckt die, durch die Verhältnisse gebotene, Besserstellung der Unterlehrer an den Volksschulen.

Die so häufig laut gewordene Klage über den geringen Gehalt der Unterlehrer, erkennen wir als eine begründete. Viele derselben, welche keine Gelegenheit zu Nebenverdiensten haben, müssen kärglich leben.

Diese Verhältnisse haben schon viele und nicht selten gerade die befähigteren Unterlehrer veranlaßt aus dem Lehrerstande auszutreten und auf anderem Wege ein besseres Fortkommen zu suchen. Andere werden durch den Hinblick auf die gedrückte Lage vieler Unterlehrer abgehalten, sich dem Schulfache zu widmen.

Daher vornehmlich rührt es, daß noch immer Mangel an Unterlehrern sich fühlbar macht und viele Unterlehrerstellen oft lange unbesetzt bleiben.

I.

Der nach §. 9. des Gesetzes vom 28. August 1835 festgesetzte jährliche Gehalt der Unterlehrer von 45 fl. soll nach dem Gesetzesentwurf unverändert bleiben.

Ihre Kommission beantragt, mit Zustimmnng Großherzoglicher Regierung, die Erhöhung des jährlichen Gehalts auf zwei und fünzig Gulden.

Gründe für diesen Vorschlag:

1) In den Fällen, wo der Unterlehrer bei einem Hauptlehrer untergebracht ist, bezieht letzterer die, nach dem Entwurf zu erhöhende Vergütung, folglich wird der Unterlehrer in solchem Fall nicht unmittelbar besser gestellt. Die Kommission wünscht aber, daß die Wohlthat des Gesetzes auch unmittelbar den Unterlehrern zu gut komme.

2) Vergleicht man die jetzigen Preise der nothwendigen Bedürfnisse, z. B. der Kleidungsstoffe, mit denen vom Jahr 1835, so dürfte die beantragte Erhöhung als mäßig erscheinen.

3) Die Erhöhung ist so gering, daß der einzelnen Gemeinde nur eine unbedeutende Mehrausgabe veranlaßt wird. Zudem sind Unterlehrer in der Regel nur bei größeren Gemeinden angestellt.

4) Viele Gemeinden haben bereits freiwillig die Gehalte der Unterlehrer erhöhet und damit gezeigt, daß nach deren Ermessen der jetzige Gehalt zu gering sei.

II.

Nach §. 9. des Gesetzes vom 28. August 1835 erhält der Unterlehrer freie Wohnung, Kost nebst Wäsche, Licht und Heitzung, oder statt dessen:

in den Orten I. und II. Klasse jährlich	90	Gulden
in jenen III. Klasse	105	„
in den Städten IV. Klasse	115	„
und in den vier größten Städten (Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg)	150	„

Nach dem Entwurf soll die jährliche Vergütung vom 1. Februar 1858 an bestehen:

in den Orten I. und II. Klasse in	120	Gulden
III. Klasse	135	„
IV. Klasse	150	„
in den vier größten Städten (Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg)	200	„

Hierbei ist nichts zu erinnern.

III.

Nach §. 9. des Gesetzes vom 28. August 1845 bestimmt der Schulvorstand: ob einer der Hauptlehrer und welcher dem Unterlehrer gegen Empfang des dafür festgesetzten Betrags Wohnung, Kost u. s. w. zu verabreichen habe; oder ob dieser Betrag dem Unterlehrer zu verabreichen sei, um sich seinen Unterhalt selbst zu verschaffen.

Nach dem Entwurf kann nur der Bezirksschulvisitator auf den Antrag des Schulvorstandes gestatten, daß dem Unterlehrer der Geldbetrag ganz oder zum Theil verabfolgt werde, um sich seinen Unterhalt ganz oder zum Theil selbst zu verschaffen.

Es mögen wohl hie und da Fälle vorkommen, wo es geeignet erscheint, dem Unterlehrer den Geldbetrag zu überlassen, damit sich dieser den Unterhalt selbst verschaffe.

Eben so soll nicht mehr der Schulvorstand, sondern der Bezirksschulvisitator, da, wo mehrere Hauptlehrer angestellt sind, bestimmen, bei welchem derselben der Unterlehrer untergebracht werden soll.

Der Schulvorstand wird nicht selten durch örtliche Verhältnisse beeinflußt; durch Rücksichten, welche nicht bestimmend sein sollten, geleitet. Es ist daher gewiß geeigneter, daß der gewöhnlich mit den örtlichen Verhältnissen und Personen vertraute, aber doch ferner stehende Bezirksschulvisitator, darüber zu erkennen hat.

IV.

Der Entwurf setzt voraus, daß das Schulhaus in der Regel so viel Raum bietet, daß der oder die Unterlehrer darin wohnen können. Nach §. 78 des Gesetzes vom 28. August 1835 sollte dies auch so seyn. Häufig ist dies nicht der Fall. Die Unterlehrer müssen häufig, wegen Mangel an Raum in den Schulhäusern, auswärts wohnen.

Der Entwurf will, daß dies nur „ausnahmsweise" der Fall sei. Es ist daher zu wünschen, daß, wo es geschehen kann, Wohnungen für die Unterlehrer in den Schulhäusern hergestellt werden. An vielen Orten, wo jetzt noch die Unterlehrer auswärts wohnen müssen, könnten leicht und ohne große Kosten die erforderlichen Zimmer für die Unterlehrer hergestellt werden.

Wohnt der Unterlehrer in dem Schulhaus, besteht zwischen diesem und dem Hauptlehrer das rechte Verhältniß so wird der ältere Lehrer ein väterlicher Freund des jüngeren. Der letztere wird wohlwollend überwacht und freundlich zurechtgewiesen und so vor manchen Mißgriffen und Fehltritten bewahrt. Der jüngere Mann wird ein Glied der Familie, theilt Leid und Freud mit derselben, lernt die Bedürfnisse einer Familie kennen, und wird sich, beim Blick in die Zukunft, weit eher an Einfachheit und Sparsamkeit gewöhnen.

Ein solches häusliches Zusammenleben wirkt auch wohlthätig auf die Berufsthätigkeit.

Manche Lehrer betreiben auch eine Landwirthschaft, wohnt der Unterlehrer in dem Schulhaus, so kann die Neigung dazu geweckt werden und er sich Kenntniß darin erwerben.

Würde aber die Neigung der Lehrer zum Betrieb der Landwirthschaft wieder allgemeiner, so würde damit am besten gezeigt, daß man die Lage der Lehrer auf dem Lande am sichersten durch Dotirung der Schulstellen mit Gelände verbessern könne.

Ueberdies würden die Lehrer dadurch und durch das Studium von Schriften über Landwirthschaft und darnach ertheilten Unterricht, sich nützlich machen können, und endlich durch dieses Alles der Bevölkerung, unter welcher dieselben leben und wirken sollen, näher stehen.

Nach diesem schlagen wir folgende Fassung des Gesetzes vor:

„Der §. 9 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 wird abgeändert wie folgt:

Ein Unterlehrer erhält:

a. einen jährlichen Gehalt von 52 fl. u. s. w."

Das weitere bleibt unverändert.

In der Begründung wird am Schluß zu setzen sein, statt: „die Artikel .I und II." „Artikel II und III."

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 1857.

Bericht der Kommission für Handelssachen

über

die seit dem letzten Landtage verkündeten Handels- und Schifffahrts-Verträge.

Erstattet von dem Abgeordneten **Lenz**.

Die königlich preußische Regierung hat im Auftrag und in Vertretung der Mehrzahl der Zollvereinsstaaten, worunter auch das Großherzogthum Baden, folgende Handels- und Schifffahrts-Verträge abgeschlossen:

Vorlage 1) Mit der Republik Mexiko am 10. Juli 1855, verkündigt im Regierungsblatt 1856 Seite 245.

2) Mit dem Königreich beider Sicilien einen Nachtrag zum Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 27. Januar 1847, verkündigt im Regierungsblatt 1856 Seite 287.

3) Einen weiteren Nachtrag zu eben diesem Vertrag, verkündigt im Regierungsblatt 1857 Seite 122.

5) Mit der Republik Uraguay einen Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 23. Juni 1856, verkündigt im Regierungsblatt 1857 Seite 247.

Die 1te und 5te dieser Vorlagen enthalten die in Verträgen mit transatlantischen Staaten üblichen Bestimmungen. — In so weit diese die Schifffahrt betreffen, so berühren dieselben natürlich die Interessen des Großherzogthums nicht, dagegen sieht die Kommission mit Befriedigung, daß ein badischer Unterthan in jenen entfernten Ländern von jetzt an eine ihm durch Vertrag gesicherte Stellung einnehmen kann.

Die 2te und 3te Vorlage dehnt die im Vertrag vom 27. Januar 1847 mit dem Königreich beider Sicilien bestimmten Vergünstigungen für die direkte Schifffahrt auch auf die indirekte Fahrt aus; und die bei der Einfuhr zu Wasser zugestandenen Zoll-Ermäßigungen auch auf die Einfuhr zu Lande. — Die durch diese Uebereinkünfte aufgehobenen Unterschiede zwischen direkter und indirekter Fahrt und Einfuhr zu Wasser oder zu Land bestehen im Zoll-Verein nicht, und sind nun im Königreich beider Sicilien gegenüber dem Zollverein aufgehoben.

Es haben ferner Preußen, Hannover und Kurhessen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins, mit der freien Hansestadt Bremen

Vorlage 4) Einen Vertrag zur Förderung gegenseitiger Verkehrsverhältnisse abgeschlossen, und diesem Vertrage sind 4 Uebereinkünfte beigefügt, welche den Hauptvertrag ergänzen und vervollständigen.

Der Hauptvertrag und die zwei Uebereinkünfte I. und II. enthalten in den verschiedenen Paragraphen die dahin zielenden Bestimmungen, daß die Schifffahrt gegenseitig gleiche Begünstigung genieße; sodann daß wirksame Maßregeln zur Verhinderung des Schleichhandels zu Ausführung kommen; ferner daß zu Erleichterung des Verkehrs mittelst der Eisenbahn und der Weser nach den Zollvereinsstaaten, ein Hauptzollamt des Zollvereins in Bremen errichtet werde; sodann daß zu Beförderung des überseeischen Verkehrs eine Zollvereinsniederlage in Bremen, worin Zollvereinserzeugnisse, fremde verzollte Waaren gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt und solchergestalt in die Vereinsländer zollfrei zurückgebracht werden können, bestehen soll; und endlich daß zur Erleichterung des Verkehrs gegenseitig zugestanden ist, daß Fabrikanten, Gewerbtreibende und Geschäftsreisende, welche in ihrem Heimathland die Berechtigung zu ihrem Gewerbsbetrieb durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, keiner weiteren Abgabe unterworfen sind.

Die Uebereinkünfte III. und IV. bestimmen, daß und wie einige Gebietstheile von Bremen in den Zollverein aufgenommen, und daß dieselben theils Hannover, theils Oldenburg zugezählt werden sollen, bei der Abrechnung der Zollvereinsstaaten unter sich.

Bei der Wichtigkeit, welche die Hansestädte für den überseeischen Verkehr des Zollverein haben, war es längst schon wünschenswerth, dieselbe in nähere Verbindung mit dem Zollverein treten zu sehen. — Da aber ein vollständiger Anschluß wohl nicht so leicht zu Verwirklichung wird gebracht werden können, so begrüßt die Kommission das Zustandekommen des Vertrages mit Bremen als einen bedeutenden Schritt, indem in dem Vertrage das zur Zeit Mögliche erreicht ist.

Die Kommission stellt den Antrag:

„Hohe Kammer wolle nachträglich ihre Zustimmung zu sämmtlichen genannten Verträgen ertheilen."

Beilage zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung vom 18. Dezember 1857.

Kommissionsbericht

über

das provisorische Gesetz vom 1. November v. J.: „die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereins-Zolltarife betreffend."

Erstattet von dem Abgeordneten **Sallinger.**

Bei der jüngsten General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten zu Eisenach und Weimar hat eine Revision des Vereins-Zolltarifs stattgefunden, welche zu wenigen, großentheils minder wichtigen Aenderungen des Letzteren geführt hat. Die Aenderungen treffen die Abtheilungen I., II., III. und V. des Tarifes.

ad I.

wurden zwei Artikel, nämlich Bast, welcher einen Eingangszoll von 17½ bis 52½ Kreuzer vom Brutto-Zentner und Torfkohlen, welche einem Ausgangszoll von 8¾ Kreuzer vom Brutto-Zentner unterworfen waren, von den genannten Abgaben befreit und wurden in das Verzeichniß derjenigen Waaren aufgenommen, welche keine Abgaben zu entrichten haben.

ad II.

A) die Zollsätze betreffend:

Palmblätter, welche im Zollvereinslande nicht erzeugt werden, sind mit einem den Durchfuhrzoll vertretenden Ausgangszolle von 17½ kr. per Zentner belegt worden. Vom schwefelsaurem Ammoniak und chromsaurem Kali wurde der Eingangszoll von 5 fl. 30 kr. auf 1 fl. 45 kr. per Netto-Zentner herabgesetzt.

Bei Fischspeck wurde der bisherige Zoll von 52½ per Zentner auf 35 kr. vom Brutto-Zentner ermäßigt.

Der Ausgangszoll von Gallmai und Zinkblende wurde von 17½ auf 8¾ Kreuzer vom Brutto-Zentner festgesetzt.

Der Eingangszollsatz von reinem Gummifaden wurde von 14 fl. auf 5 fl. 15 kr. per Netto-Zentner herabgesetzt. Die Gummifäden mit Baumwolle, Leinen- und Wollengarn umsponnen, umflochten oder umwickelt bleiben jedoch auf dem früheren Satze von 14 fl. per Zentner.

Halbseidene Borden wurden von 96 fl. 15 kr. auf 192 fl. 30 kr. erhöht. Solche Borden wurden den halbseidenen Bändern gleichgestellt, weil eine feste Grenze zwischen Borden und Bändern sich nicht ziehen läßt, und in manchen Fällen zweifelhaft war, ob eine Waare in die eine oder die andere Position zur Verzollung zu nehmen sei.

Alle bis daher genannten Abänderungen im Vereinszolltarife sind theils zum Schutze und theils zur Hebung der vereinsländischen Industrie erlassen worden; aber ein weit höheres Gewicht ist den Zollsätzen, welche für Lebensmittel eingetreten sind, beizulegen. Bei dem früheren Tarife wurden für Getreide und Hülsenfrüchten 47½ kr. vom badischen Malter, für Mehl und sonstigen Mühlenfabrikate dagegen 3 fl. 30 kr. vom Netto-Zentner erhoben. Nebenbei bestunden nach demselben Tarife auf gewissen Grenzstrecken noch besondere Zollsätze für Getreide und Hülsenfrüchten und jede Zollvereins-Regierung hatte das Recht, wenn die Getreidenpreise eine gewisse Höhe überschritten hatten, die Eingangszölle für Getreide und Mehl und unter Umständen auch auf Reis zu erlassen. Von dieser Befugniß haben in den letzteren Jahren die Vereins-Regierungen, wie es uns Allen bekannt ist, vielfach Gebrauch gemacht, und es wurde bald Zoll erhoben, bald wurde derselbe wieder nachgelassen. Dieser stete Wechsel war dem Handel nicht förderlich und hat manche Mißstände hervorgerufen. Um diese zu beseitigen, wurde bei der letzten Zollkonferenz beschlossen, die Zollsätze für Getreide, Hülsenfrüchten und Mehlfabrikate sehr erheblich zu vermindern, diese Zollsätze dann aber auch, gleich jenen für Reis, welche schon früher herabgesetzt wurden, unter allen Umständen festzuhalten, und die Ausnahmssätze für gewisse Grenzstrecken aufzuheben. Für Roggen, Gerste, Hafer, Buchweitzen und unenthülsten Spelz wird nun 1¾ Kreuzer vom preußischen Scheffel oder nicht ganz fünf Kreuzer vom badischen Malter, für andere Getreidearten (Weizen, Kernen) und für Hülsenfrüchten 7 Kreuzer vom preußischen Scheffel oder 19 Kreuzer per badisches Malter; für Mehl und sonstige Mehlfabrikate aus Getraide und Hülsenfrüchten wird 52½ Kreuzer vom Brutto-Zentner erhoben.

Diese niedern Zollsätze kommen dem konsumirenden Publikum wohl zu statten, während sie den Produzenten hinsichtlich der Verwerthung ihrer Produkte keinen Nachtheil bringen, weil die Einfuhren genannter Früchten in gewöhnlichen Zeiten nicht von der Größe sein werden, daß sie auf den Preis der Landesprodukte wesentlichen Einfluß haben und weil den Produzenten zum Verkauf ihrer Produkte ins Ausland Gelegenheit gegeben ist.

Für Arrowroot, Sago, Sagosurrogate und Tapioka fand man als Lebensmittel und im Vergleiche zu den obigen Zollsätzen den Eingangszoll von 19 fl. 15 kr. per Zentner zu hoch, weßhalb derselbe auf 3 fl. 30 kr. herabgesetzt wurde.

B) Tara-Vergütung betreffend:

Der Verbrauch von Phosphor hat in den letzteren Jahren zugenommen, und man fand, daß bei der Verzollung die innere Verpackung, die aus Blechkistchen besteht, nicht berücksichtigt wurde, weßhalb nun eine Tara-Vergütung von 20 Prozent per Brutto-Zentner bewilligt wird.

C) Die Fassung einzelner Positionen wurde geändert, weil dieselbe vielfachen Anlaß zu Zweifel darüber gegeben hat, in welcher Position die Waaren zu verzollen seien.

ad III. und V.

Die Aenderungen in diesen beiden Abtheilungen dienen einzig und allein zur näheren Erläuterung des Tarifes und bieten kein weiteres Interesse dar.

Meine Herren! Da sämmtliche Aenderungen im Zolltarife durch die weitere Entwickelung des Zollvereins geboten und zur Hebung und Erleichterung der einheimischen Industrie, so wie zur Belebung des Handels und Verkehrs dienen, so stellt die Kommission den Antrag:

„die hohe Kammer wolle diesem provisorischen Gesetze ihre nachträgliche Zustimmung ertheilen."

Beilage zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung vom 14. Januar 1858.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf: „die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum betreffend."

Erstattet von dem Abgeordneten **Steiner.**

Meine Herren!

Die Großherzogliche Regierung hat den Ständen des Landes, und zwar zunächst der zweiten Kammer den obenbezeichneten Gesetzesentwurf vorgelegt, und ich habe den Auftrag erhalten, Ihnen über das Ergebniß der von Ihrer Kommission darüber gepflogenen Berathungen Bericht zu erstatten.

Bei der hohen Wichtigkeit dieses Gesetzesentwurfs, dessen Hauptzweck dahin geht, durch eine neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes eine gleichmäßigere und gerechtere Vertheilung der Grundsteuer im Lande herbeizuführen, ist die Schwierigkeit des mir gewordenen Auftrags nicht zu verkennen, um so schwieriger wird aber meine Aufgabe bei der großen Meinungsverschiedenheit, welche sich bei der Berathung des vorliegenden Gesetzesentwurfs im Schooße Ihrer Kommission kund gegeben hat.

Unter solchen Umständen ist es nicht wohl möglich, die abweichenden Ansichten alle in einen Bericht zusammen zu fassen, ich sehe mich deßhalb veranlaßt, die Nachsicht der hohen Kammer bei meiner Arbeit in Anspruch zu nehmen.

Bei der Beurtheilung des vorliegenden Gesetzesentwurfs, der im Wesentlichen an den Hauptprinzipien der Grundsteuerordnung vom 20. Juli 1810 festhält, werden hauptsächlich die zwei folgenden Fragen in Betracht zu ziehen sein:

1) Ist die neue Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes wirklich nothwendig und unverschieblich?

2) Nach welchen Grundsätzen soll diese Einschätzung erfolgen?

Was die erste Frage betrifft, so wird dieselbe aus den weiter unten folgenden Gründen bejahend beantwortet werden müssen.

Zwar ist bei der Kommissions-Berathung des vorliegenden Gesetzesentwurfs von einer Seite der Einwurf gemacht worden, der gegenwärtige Zeitpunkt sei für eine neue Einschätzung der Grundstücke kein geeigneter.

Bei der in Aussicht gestellten Vervollständigung unseres Eisenbahnnetzes sei mit Gewißheit anzunehmen, daß die Güterpreise in jenen Gegenden, wo die neuen Schienenwege durchziehen, bedeutenden Veränderungen unterliegen werden. Sodann sei die Katastervermessung noch nicht weit genug vorgeschritten; man sollte daher dieselbe mehr beschleunigen, und mit der neuen Katastrirung der Grundstücke noch so lange zuwarten, bis die Katastervermessung ihr Ende erreicht haben werde.

Ferner stünden der Landwirthschaft durch die immerwährenden Fortschritte in den mit derselben verwandten Theilen der Wissenschaft noch bedeutende Veränderungen bevor, was ebenfalls für die Verschiebung einer neuen Katastrirung spreche.

Wenn auch die hier aufgezählten Gründe nicht unterschätzt werden dürfen, so sind sie für den vorliegenden Fall doch nicht von so überwiegender Natur, daß dadurch eine längere Verschiebung der beabsichtigten neuen Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes gerechtfertigt erschiene.

Wir leben in einer Zeit, wo im Verkehrsleben durch Erweiterung und Vervollkommnung der Kommunikationsmittel noch lange an keinen Stillstand zu denken ist.

Ebenso verhält es sich mit der Landwirthschaft; hier steht dem rationellen Fortschritt noch ein weites Feld offen, und man darf als ziemlich sicher annehmen, daß so, wie der jetzige Stand derselben mit jenem zur Zeit der ersten Einschätzung der Grundstücke ein ganz verschiedener ist, der um ein weiteres Menschenalter spätern wieder ein ganz anderer gegenüber dem der Gegenwart sein wird.

Eine Verschiebung der beantragten neuen Einschätzung der Grundstücke läßt sich deshalb hieraus nicht rechtfertigen, sondern es leuchtet nur die Nothwendigkeit einer von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Revision des Grundsteuerkatasters daraus hervor.

Wenn die neue Katastrirung der Grundstücke bis zur Beendigung der Katastervermessung hätte ausgesetzt werden können, so wäre dies allerdings sehr wünschenswerth gewesen, allein, da dieselbe erst vor einigen Jahren begonnen hat, so ist keine Aussicht vorhanden, daß sie vor mindestens 20 Jahren zum Abschluß kommen wird. So lange kann aber unser veraltetes, mit zu vielen Mängeln behaftetes Grundsteuerkataster nicht mehr beibehalten werden, wenn man nicht ein offenbares Unrecht an sehr vielen Grundsteuerpflichtigen begehen will.

Die weiteren Gründe, welche für die unverschiebliche neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes sprechen, sind folgende:

Wie aus den Motiven des vorgelegten Gesetzesentwurfs zu entnehmen ist, so wurde die Einschätzung aller Liegenschaften im Großherzogthum im Jahr 1810 angeordnet, und im Jahr 1815 vollendet.

Der Einschätzung der Grundstücke wurden die durchschnittlichen Güterpreise aus den zwei Decennien von 1780—1789, und von 1800 bis 1809 zu Grunde gelegt.

Ueberblickt man den Zeitraum, der seit der Vollendung des gegenwärtigen Grundsteuerkatasters verflossen ist, und betrachtet ferner den gewaltigen Umschwung im gesammten Verkehrsleben, die bedeutenden Fortschritte in der Landwirthschaft, so gelangt man zu den gleichen Ergebnissen, wie sie in den Motiven zum Gesetzesentwurf auf Seite 16 und 17 ebenso treffend, als ausführlich geschildert sind. Zieht man ferner noch die Mängel in Betracht, an welchen das bestehende Grundsteuerkataster leidet, so muß man sich vollends mit der vorgeschlagenen Erneuerung desselben einverstanden erklären.

Es ist leicht erklärlich, daß unter den Verhältnissen, unter welchen unser gegenwärtiges Grundsteuerkataster in's Leben gerufen wurde, mancherlei Fehler unterlaufen mußten.

Es fehlte neben allen Vorarbeiten fast durchgehends an tüchtigen vorgebildeten Hilfsarbeitern. Die zur Katastrirung vorhandenen Hilfsmittel waren zum größten Theil mangelhaft und unzureichend; es konnte daher nicht anders kommen, als daß die Aufnahme, die Klassifikation und die Taxation der Güter in vielen Gemarkungen äußerst mangelhaft ausfiel.

Die Großherzogliche Regierung hat dies auch alsbald anerkannt, sie suchte diesen Mängeln dadurch abzuhelfen daß sie durch landesherrliche Verordnung vom 11. Juli 1817, und durch das Gesetz vom 14. Mai 1828 Fristen zur Anbringung von Beschwerden gegen die Steuereinschätzung eröffnete, sofort die angebrachten Beschwerden untersuchen und erledigen ließ.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß dadurch manche Ungleichheiten ausgeglichen, und viele eingeschlichene Fehler berichtigt wurden. Allein, da sich in der Regel nur diejenigen Gemeinden beschwerten, welche glaubten, daß sie ursprünglich zu hoch eingeschätzt worden seien, so blieben die anfänglich zu niedrigen Einschätzungen mit allen übrigen Gebrechen fortbestehen, und bestehen heut zu Tage noch. Es ist dies aber keine geringe Zahl von Gemeinden, denn von den im ganzen Lande vorhandenen 2217 Steuerdistrikten erhielten nach gemachter Erhebung beim

ersten Reklamationstermin nur	429
und beim zweiten Reklamationstermin	301
zusammen nur . . .	730

Steuerdistrikte neue Taxationen.

Es sind mithin noch 1487 Steuerdistrikte im Lande vorhanden, in denen die ursprünglichen Taxationen noch bestehen, von denen viele, was nicht bestritten werden kann, im Verhältniß zu anderen Gemeinden des Landes an den öffentlichen Lasten die Quote nicht beitragen, die denselben bei einer richtigeren Vertheilung der Grundsteuer zukommen würde.

Als die hauptsächlichsten Uebelstände in dem bestehenden Grundsteuerkataster müssen im Allgemeinen bezeichnet werden:

1) Die in vielen Gemeinden des Landes ursprünglich fehlerhaft gemachte, und seither nicht verbesserte Klassifikation und Taxation der Güter, in deren Folge das richtige Verhältniß sowohl unter sich selbst, wie zu den Nachbargemeinden verletzt wurde. Es ist deshalb nicht selten, daß im Einzelnen Grundstücke von guter Qualität ein geringes, und dagegen solche von geringer Qualität ein hohes Steuerkapital haben, und daß von zwei benachbarten Gemeinden, deren Güter in der Ertragsfähigkeit und in anderen Verhältnissen sich gleich sind, die Steueranlage dennoch unverhältnißmäßig von einander abweicht.

2) Die theilweise unrichtige Anlage der landwirthschaftlichen Gelände in Hochebenen und Gebirgsgegenden im Verhältniß zu jenen in den fruchtbaren Ebenen der Niederung gelegenen, wovon die Erstern nach gemachten Erhebungen aus authentischen Quellen meistens beträchtlich höher besteuert sind, als die Letzteren, während es in vielen Fällen gerade umgekehrt sein sollte.

3) Die vielfältig im Verhältniß zu den übrigen Kulturarten zu hohe Anlage der Weinberge in den meisten Theilen des Landes.

4) Die vielen, im Kataster theils noch ganz unberücksichtigt gebliebenen, theils nur unvollkommen berichtigten Kulturveränderungen, welche sich seit der ersten Einschätzung ergeben haben, wodurch damals beinahe ertraglose Flächen in der Zwischenzeit zu fruchtbaren Gründen umgewandelt wurden, und die deshalb mit dem entsprechenden Steuerkapital in Anlage gehören.

5) Sodann begegnet man im Kataster nicht selten größeren Güterbesitzern, zumal in zusammengesetzten Gemeinden und in Hofgemarkungen, die nur mit einem niedern, und jedenfalls mit einem unverhältnißmäßigen Steuerkapital zu ihrem Güterkompler und dessen Erträgniß in Anlage stehen.

6) Endlich sind bei der ursprünglichen Aufnahme des Flächengehalts der einzelnen Grundstücke viele Fehler unterlaufen, namentlich in jenen Steuerdistrikten, wo diese Aufnahme auf bloßer Schätzung beruht.

Diese Fehler können allerdings erst durch die Katastervermessung vollständig berichtigt werden, allein bei einer neuen Aufnahme des Flächengehalts der einzelnen Grundstücke nach den Bestimmungen des Art. 21 des Gesetzesentwurfs wird der Mehrzahl dieser Mängel bis auf kleine Differenzen abgeholfen werden, die keinen merklichen Einfluß auf das Steuerkapital ausüben.

Wenn diese in unserm gegenwärtig bestehenden Grundsteuerkataster vorhandenen Gebrechen gehörig gewürdigt werden, wie sie es in der That verdienen, und wenn ferner noch in Betracht gezogen wird, daß die Waldungen und auch die Gewerbe neu eingeschätzt wurden, so kann man einer längeren Verschiebung der neuen Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes das Wort nicht reden, sondern man kann nur dafür stimmen, insofern man für eine gerechtere und angemessenere Vertheilung der Grundsteuer ist, daß der vorgelegte Gesetzesentwurf in der Hauptsache nach zum Gesetz erhoben wird.

Wir kommen nun zur Beantwortung der zweiten Frage, nach welchen Grundsätzen die neue Einschätzung zu geschehen habe.

Hier gehen die Ansichten Ihrer Kommission weit auseinander. Fünf Mitglieder derselben wollten der Schätzung den Reinertrag der Güter unter Berücksichtigung der Kaufpreise zu Grunde legen. Vier Mitglieder sind für die Schätzung nach den durchschnittlichen Güterpreisen, wie sich dieselben nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte ergeben, jedoch unter Berücksichtigung der in Art. 11 und 12 des Gesetzesentwurfs enthaltenen Modifikationen.

Die Majorität der Kommission weicht demnach mit dem in dem Gesetzesentwurf ausgesprochenen Prinzip ab, nach welchem die Einschätzung geschehen soll, und wird deshalb über diesen Punkt besondern Bericht erstatten. Die Minorität hält dagegen an dem von der Großherzogl. Regierung vorgeschlagenen Prinzip fest, und begründet ihre Ansicht wie folgt:

Daß nur der reine Ertrag der Güter besteuert werden soll, darüber sind sowohl die Theorie wie die Praxis einig, nur darüber gehen die Ansichten auseinander, auf welche Art derselbe am sichersten zu ermitteln sei.

Die Einen glauben am sichersten durch Schätzung des Rohertrags nach Abzug der Kulturkosten, die Andern durch Aufnahme der Pachtrente, und noch Andere durch Berechnung des Kaufwerthes der Liegenschaften zum Ziele zu gelangen. Wir würden der Schätzung des Rohertrags den Vorzug einräumen, wenn dieselbe, und namentlich die Ermittelung der Kulturkosten nicht allzu vielen Schwierigkeiten unterworfen wären, wodurch die Erlangung eines richtigen Resultats äußerst erschwert wird. Von der andern Seite wird zwar dagegen eingewendet, in andern Ländern hätte man diese Schwierigkeiten zu überwinden gewußt, bei uns werden sie auch zu überwinden sein.

In andern Ländern, wo das Grundsteuerkataster sich auf die Reinertragsschätzung stützt, hat man lange Zeit vorher, wie wir zuverlässig wissen, das nöthige Material dazu gesammelt, und dasselbe beim Entwurf der Instruktion benützt; auch das mit dem Vollzug beauftragte Personal zu dem Geschäft gehörig vorbereitet. Dennoch hat man sich in einigen dieser Länder genöthiget gesehen, wie auf Seite 18—20 der Motive des Entwurfs hervorgeht, verschiedenartige Vorschriften zu geben, nach denen der Reinertrag ermittelt werden soll. Man hat den Schätzern damit eine Schranke gezogen, über welche hinaus sie nicht gehen durften. Daß dadurch der diesem Prinzip eingeräumte Vorzug sehr geschwächt wird, kann nicht wohl in Abrede gestellt werden. Bei uns hat sich dagegen das bestehende System eingelebt, es ist in den Anschauungen der Betheiligten, sowie der Katasterbehörden eingewurzelt, es könnte daher ohne vielfache Störung nicht aufgegeben werden. (s. Seite 20 des Entwurfs.)

Wollte man dieses System aufgeben, so müßte vorerst alles zur Schätzung des Reinertrags nöthige Material neu geschaffen werden. In so kurzer Zeit läßt sich dies aber nicht bewerkstelligen, das Material würde nur mangel-

haft, ungeläutert und unzuverlässig ausfallen. Die Schätzung nach dem Reinertrag würde deshalb nicht nur sehr weitläufig und sehr theuer, sie würde aus den angegebenen Gründen zugleich auch sehr mangelhaft ausfallen.

Das Resultat davon würde sein, daß wir ein noch viel unvollkommeneres Kataster erhielten, als die erste Einschätzung eines geliefert hat.

Wenn man sich noch auf die Schätzungen bei der Zehntablösung beruft, um damit den Einwurf der Schwierigkeit der Reinertragsschätzungen zu beseitigen, so ist dagegen einzuwenden, daß hier überall Anhaltspunkte genug aus den Rechnungen über das Zehnterträgniß vorhanden waren, auf die man sich stützen konnte. Ein anderes ist es aber, wenn die Anhaltspunkte fehlen, wenn die Schätzer lediglich nur auf sich selbst angewiesen sind.

Aus diesen Gründen erklärt sich die Minorität der Kommission gegen die Schätzung nach dem Reinertrag, und für die Einschätzung nach den durchschnittlichen Güterpreisen, mit den in Art. 11 und 12 des Entwurfs vorgesehenen Modifikationen derselben, wo die Umstände dies erfordern. So sind wir z. B. auch für Außerachtlassung aller zur Anlage der Eisenbahn geschehenen Käufe, sie mögen durch Expropriation oder auf anderm Wege zu Stande gekommen sein.

Wir sind der Meinung, daß die aus einer Periode von 20 Jahren erhobenen durchschnittlichen Güterpreise, aus denen alle abnormen Käufe sorgfältig ausgeschieden werden, den mittleren Werth der Güter repräsentiren, und daß dieser mittlere Werth dem Reinertrag, wenn auch nicht überall ganz, doch annähernd gleichkommt, so daß derselbe unbedenklich dem Steueranschlag zu Grunde gelegt werden kann. Es handelt sich dabei nicht darum, ob das Grundsteuerkapital im Allgemeinen größer oder kleiner wird, sondern es handelt sich hauptsächlich darum, daß dasselbe im ganzen Lande in ein richtiges Verhältniß zu dem mittleren Kaufwerthe, der mit dem Reinertrag korrespondirt, von Ort zu Ort, von Bezirk zu Bezirk, und von einem Kreise zum andern gebracht, und so gleichheitlich als möglich, auf die einzelnen Parzellen repartirt wird. Wir sind der Ansicht, daß mit den vorhandenen Hilfsmitteln und dem zur Verfügung stehenden Katasterpersonale unter der Oberaufsicht des Finanzministeriums bei einer neuen Einschätzung nach den durchschnittlichen Güterpreisen dieses Ziel erreicht werden kann.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wenden wir uns zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzesentwurfs und werden uns erlauben, diejenigen Artikel zu übergehen, bei welchen die Kommission nichts zu erinnern findet.

Zu Art. 2.

Bei Ziff. 1 schlägt die Kommission vor, nach dem Worte: „Weinberge" das Wort: „Kastanienpflanzungen" einzuschalten.

Nach Art. 6, Absch. 4 des Entwurfs sollen Kastanienpflanzungen zum Gartenland gerechnet werden.

Ihre Kommission findet in dieser Bestimmung gewissermaßen eine Härte und ist der Ansicht, daß es geeigneter sein dürfte, wenn diese Pflanzungen als eine eigene Kulturart behandelt und eingeschätzt werden.

Zu Art. 3.

Hier schlägt die Kommission vor, Ziff. 4 zu streichen und dafür zu setzen:

„Mühlenteiche, Brunnenteiche, Feuerweyher und Viehschwämme. Bergwerke, welche nur unterirdisch, d. i. durch Schachte und Stollen betrieben werden." (s. Art. 19 d. Entwurfs.)

Die Gelände des Staates sollen demnach ebenfalls katastrirt, jedoch nicht zu den Gemeindeumlagen, dagegen aber zu den Kirchen- und Schulhausbauten beigezogen werden, so weit dies in dem Baudikt vom Jahre 1808, Regierungsblatt Nr. XIII. begründet ist.

Zu Art. 6.

Im vierten Absatz schlägt die Kommission vor, die erste Zeile ganz, und von der zweiten Zeile den Anfang bis einschließlich des Wortes „Aeckern" zu streichen und an deren Stelle zu setzen:

„Baumstücke werden je nach Lage und Beschaffenheit zu den Gärten, Wiesen oder Aeckern, Lustgärten von größerer Ausdehnung (Parkanlagen) zur Gattung des angrenzenden Geländes katastrirt, andere ꝛc."

Begründet wird dieser Vorschlag damit, daß es Baumstücke gibt, welche der Eigenthümer mit einem großen Kostenaufwande zu solchen umgeschaffen hat, die aber ihrer Bodenbeschaffenheit nach nicht zum Gartenland gerechnet werden können. In vielen Fällen würden auch Zweifel darüber entstehen, ob eine mit Bäumen bepflanzte Wiese in der Nähe der Ortschaften nicht ebenfalls als Baumstück zu betrachten, und folglich als Gartenland zu katastriren sei.

Bei den Lustgärten von größerer Ausdehnung können ebenfalls Verhältnisse obwalten, welche ihre Katastrirung als Ackerfeld nicht als zulässig erscheinen lassen. Ihre Kommission ist deshalb der Ansicht, man solle den Schätzern in den beiden erwähnten Punkten keine zu engen Schranken ziehen, sondern denselben die Einreihung derartiger Grundstücke zu der Kulturart überlassen, wohin sie sich ihrer Beschaffenheit nach am besten eignen.

Zu Art. 7.

Bei Ziff. 3 Zeile 2 soll das Wörtchen „ganz" gestrichen werden.

Die Eintheilung der Grundstücke von einer und derselben Gewann in mehreren Klassen soll nicht zu sehr erschwert werden, wo die Bodenbeschaffenheit dies erfordert.

Zu Art. 8.

Die hier vorgeschlagene Aenderung betrifft nur die Redaktion. Der Artikel soll hiernach lauten:

„Der Steueranschlag je vom Morgen des allgemeinen Landesmaßes für jede einzelne Kulturart und Klasse in der Gemarkung wird ohne Rücksicht auf etwaige, auf einem Grundstücke haftende, Grundlasten bestimmt."

Zu Art. 9.

Wir haben im allgemeinen Theile des Berichts bei der Beantwortung der Frage 2 wegen den verschiedenen Ansichten der Kommission über das im Gesetzesentwurf enthaltene Prinzip, nach welchem die neue Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes geschehen soll, schon das Nöthige bemerkt, und beziehen uns darauf, um Wiederholungen zu vermeiden. Was dagegen die im Entwurf vorgeschlagenen zwei Jahrzehnte betrifft, aus denen die Güterpreise entnommen werden sollen, so ist Ihre Kommission damit nicht einverstanden, sie schlägt Ihnen vor, die Jahre von 1828 bis mit 1847 zu wählen, aus denen der zwanzigjährige Durchschnitt der Güterpreise gezogen werden soll.

Eine Minorität der Kommission wollte noch weiter zurückgehen, und schlug die Jahre von 1826 bis mit 1845 vor.

Die Jahre 1848 und 1849 eignen sich wegen den in denselben vorgefallenen bekannten Ereignissen, und die darauf folgenden Jahre wegen der vielen Abnormitäten in den Güterpreisen, herbeigeführt, durch Auswanderungen und Zwangsverkäufe, nicht zu einer Normalperiode. Nimmt man dagegen die Jahre 1828 bis mit 1847 zur Grundlage, so geht man allerdings hinter den Zollvereinsanschluß zurück, was der Gesetzesentwurf nicht will, allein da noch zwölf Jahre der vorgeschlagenen Normalperiode in diesen Anschluß fallen, und in den acht rückwärtsliegenden Jahren die Güterpreise nach gemachten Erhebungen in gutem mittleren Werthe stunden, so ist die Kommission der Ansicht, daß die von ihr vorgeschlagene Normalperiode für den beabsichtigten Zweck eine ganz geeignete sein dürfte. Der Zusammenzug der zwei Dezennien bei Berechnung des Durchschnitts der Güterpreise wird damit begründet, daß man dadurch ein richtigeres Resultat zu erhalten glaubt, als wenn diese Berechnung von jedem Jahrzehend besonders aufgestellt, und alsdann aus beiden mittlern Preisen der Durchschnitt gezogen wird. Auch wird das Geschäft dadurch vereinfacht.

Der Abschnitt 2 des Art. 9 soll hiernach nach dem Vorschlag der Kommission gestrichen werden, weil durch die Veränderung der Jahre im ersten Abschnitt, die Motive im Absatz 2 wegfallen.

Die Artikel 9, 10, 11 und 12 werden hiernach folgende Fassung erhalten. Art. 10 jedoch mit einem Zusatz.

Art. 9.

Er beruht der Regel nach auf dem Kapitale des Reinertrag, wie sich dasselbe als mittlerer Kaufwerth im Durchschnitt der Güterpreise aus der Periode von 1828 bis mit 1847 zu erkennen gibt.

Art. 10.

Der Steueranschlag wird in der Art festgesetzt, daß aus den Güterpreisen, welche für Grundstücke der betreffenden Kulturart und Klasse in den Jahren 1828 bis mit 1847 erzielt wurden, der mittlere Preis vom Morgen nach dem Durchschnitte berechnet wird, welcher, sofern nicht die folgenden Artikel eine Ausnahme verordnen, den Steueranschlag bildet.

Hiezu schlägt die Kommission noch folgenden Zusatz vor:

„Jedoch sind, bevor dies geschieht, die Güterpreise der verkauften Grundstücke aus dieser Periode in den Fällen, wo der in den Kaufbüchern aufgeführte Flächengehalt derselben mit jenem nach Art. 21 ermittelten nicht übereinstimmt, nach Letzterm zu berichtigen, und mit dem berichtigten Betrag in die Durchschnittstabelle aufzunehmen."

Das in den Kaufbüchern eingetragene Flächenmaß der verkauften Grundstücke weicht in den Gemeinden, die keine Vermessung besitzen, mit dem wirklichen Inhalt sehr oft nicht unbeträchtlich ab, es erscheint daher als billig und angemessen, daß die Kaufpreise von solchen Grundstücken vor ihrer Anwendung nach dem in das Kataster aufgenommenen Maß berichtigt werden.

Art. 11.

Derselbe soll lauten:

Kommen unter den Güterpreisen der Durchschnittsperiode solche vor, welche, weil sie mit Rücksicht auf die auf dem veräußerten Grundstücke haftenden Grundlasten erzielt worden sind, oder weil irgend sonstige auf Ermäßigung oder Erhöhung des Preises einwirkende besondere Bedingungen oder Umstände obgewaltet haben, als entsprechende Preise des unbelasteten Grundes nicht angesehen werden können, so sind diese Preise, bevor unter ihrer Zuziehung der Mittelpreis aus der Normalperiode berechnet wird, zu berichtigen, oder aber, wenn dies nicht möglich ist, bei Berechnung des Mittelpreises außer Acht zu lassen.

Art. 12.

Dieser soll lauten:

Muß nach den obwaltenden Verhältnissen angenommen werden, daß der aus der Normalperiode gezogene Durchschnitt vom mittlerm Kaufwerth der Durchschnittsperiode bedeutend abweicht, so ist der Steueranschlag durch Schätzung um eben so viel über oder unter den Durchschnitt zu setzen, als nöthig erscheint, und denselben dem mittleren Kaufwerthe annähernd gleichzustellen.

Zu Art. 17.

In der zweiten Zeile sind die Worte: „der maßgebenden zwei Jahrzehende" zu streichen, und dafür zu setzen: „aus der Normalperiode".

Zu Art. 18.

Eine Mehrheit der Kommission will den Reinertrag nur mit 20 statt 25 kapitalisiren, die Gründe dafür enthält der besondere Bericht dieser Mehrheit.

Zu Art. 19.

Von diesem ist der Absatz 4 zu streichen (s. Art. 3 Ziff. 4).

Zu Art. 21.

Zu Absatz 4 schlägt die Kommission vor, in der zweiten Zeile die Worte: „auf eigene Kosten" zu streichen, und am Schlusse dafür anzufügen:

„Die Kosten der Vermessung tragen die Grundeigenthümer, wenn der vermessene Flächengehalt nicht mindestens zehn Prozent kleiner ist als der abgeschätzte."

Zu Art. 27.

Zur Festsetzung der Naturalienpreise Ziff. 1 bis 3 sollen nach dem Vorschlag der Kommission die gleichen Jahre angenommen werden, wie im Art. 9.

Die Kommission ist hier für die Beibehaltung der Bestimmungen der §§. 103 bis 105 der Grundsteuerordnung, nach welchen für die Festsetzung der Naturalienpreise ebenfalls die gleichen Jahre angenommen sind, welche die Normalperiode für die Güterpreise bilden.

Zu Art. 42.

Im letzten Absatz Zeile 4 schlägt die Kommission vor, anstatt drei — fünf Jahre zu setzen.

Zu Art. 45.

Im letzten Absatz Zeile 3 wie im Art. 42.

Die vorgeschlagene Aenderung dürfte in der Billigkeit begründet sein.

Zu Art. 53.

Nach dem Worte: „Ministerial-Kommission" soll nach dem Vorschlag der Kommission folgender Zusatz gemacht werden:

„welche aus einer gleich großen Anzahl von Finanz- und Verwaltungsbeamten besteht ꝛc."

Die Kommission geht von der Ansicht aus, daß die Zusammensetzung der Ministerial-Kommission aus einer gleich großen Anzahl von Finanz- und Verwaltungsbeamten den allseitigen Interessen entsprechend sein dürfte. Die Finanzbeamten seien die natürlichen Vertreter des Steuerfiskus, es erscheine daher angemessen, daß auch die Steuerpflichtigen durch die Verwaltungsbeamten ihre Vertreter bei dieser wichtigen Stelle erhalten.

Zu Art 54.

Eine Mehrheit der Kommission schlägt hier anstatt drei, vier Schätzer vor.

Sie glaubt, daß der Beizug eines vierten Schätzers aus der Klasse der geachtetsten und kundigsten Landwirthe des Amtsbezirks, oder eines benachbarten Amtsbezirks in der Wichtigkeit des Geschäftes begründet sei, und daß dasselbe dadurch an Vertrauen nur gewinnen könne.

Mit vier Schätzern wird auch der Steuerkommissär weniger in die Lage kommen, bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag geben zu müssen.

Zu Art. 55.

Bezüglich der Ernennung der Schätzer (Abschnitt 2 des Artikels) macht die Kommission den Vorschlag, daß alle vier Schätzer durch das Bezirksamt ernannt werden sollen, die beiden Ortschätzer auf den Vorschlag des Gemeinderaths, und sämmtliche nach Vernehmung des Steuerkommissärs. Dieser Vorschlag dürfte keiner Beanstandung unterliegen, und deshalb auch keiner besondern Begründung bedürfen.

Hiernach und nach dem bei Art. 54 gemachten Vorschlag müßte der Art. 55 folgende Fassung erhalten:

„Ist der einzuschätzende Steuerdistrikt eine Gemeinde-Gemarkung, so werden zwei der Schätzer aus den angesehensten und mit den Gemarkungsverhältnissen vertrautesten Landwirthen in der Gemeinde gewählt, und es werden zwei weitere Schätzer aus den nicht in der Gemeinde angesessenen geachtetsten und kundigsten Landwirthe des Amtsbezirks oder eines benachbarten Amtsbezirks bestellt."

Die vier Schätzer ernennt das Bezirksamt, die beiden Ortschätzer auf den Vorschlag des Gemeinderaths, und sämmtliche nach Vernehmung des Steuerkommissärs. Die auswärtigen Schätzer werden je für eine Anzahl benachbarter Steuerdistrikte bestellt.

Zu Art. 56.

Hier schlägt die Kommission folgende Aenderung vor:

Nach dem Worte: „Bezirksamt" in der zweiten Zeile soll es statt: „auf Antrag des Steuerkommissärs" heißen:

„nach Vernehmung des Steuerkommissärs und der Grundeigenthümer oder deren Vertreter."

Die Vernehmung der Grundeigenthümer oder deren Vertreter bei Ernennung der die Stelle der Ortschätzer vertretenden zwei Schätzer ist in der Billigkeit begründet.

Zu Art. 57.

Der Schlußsatz soll lauten:

„Sind die Schätzer verschiedener Ansicht, so gilt die der Majorität. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Steuerkommissär.

Zu Art. 59.

In der zweiten Zeile sollen anstatt acht — vierzehn Tage gesetzt werden.

Zu Art. 61.

Die Commission schlägt vor, zu Ziff. 4 den folgenden Beisatz anzufügen:

„Ist die Zahl der Steuerkommissäre größer, so sollen eben so viele Schätzer beigezogen werden."

Zu Art. 62.

Nach dem Vorschlag der Kommission soll der letzte Satz mit dem Worte „abgibt" schließen, und das Nachfolgende gestrichen werden.

Zu Art. 63.

Die Kommission schlägt vor, die zwei letzten Zeilen dieses Artikels zu streichen und dafür folgenden Zusatz zu machen:

„Diese Abgeordneten sind in den Gemeinden durch Stimmenmehrheit von den Personen zu wählen welchen die Prüfung und Genehmigung der Gemeindevoranschläge nach dem Gemeindegesetz obliegt. Die Eigenthümer der Hof- oder Waldgemarkungen sollen ebenfalls zugelassen werden."

Zu Art. 64.

In der ersten Zeile soll das Wort „endgültige" gestrichen, und in Zeile 3 nach dem Worte „Revisionsversammlung" gesetzt werden:

„nach Lage der Akten der Ministerialkommission zu."

Die nachfolgenden zwei Worte „dem Finanzministerium" sind zu streichen.

Zu Art. 65.

Zu Anfang soll es heißen: „Glaubt die Ministerialkommission".

In der zweiten Zeile sollen die Worte: „nunmehr als zehn Prozent" gestrichen werden, und in der gleichen Zeile hinten muß es heißen: „so hat sie" anstatt: „so hat es".

Die in Artikel 62, 63, 64 und 65 vorgeschlagenen Aenderungen hängen mit einander zusammen, und finden ihre eigentliche Begründung in dem als neuvorgeschlagenen Artikel 66½, auf welchen deshalb verwiesen werden muß.

Die Fortsetzung der Steueranschläge und Naturalienpreise soll hiernach der Ministerialkommission zustehen, dagegen den Grundeigenthümern und Gefällberechtigten das Recht des Rekurses an das Finanzministerium eingeräumt werden, welches in letzter Instanz darüber zu entscheiden hat.

Art. 66½ (neu).

Gegen die endgültige Festsetzung der Klassifikation und Taration der Güter, der Schätzung wandelbarer Grundlasten und Grundgefällasten, so wie der Festsetzung der bei den Naturalgefällen und Gefällasten zu Grund zu legenden Naturalienpreise steht den Grundeigenthümern und Gefällberechtigten das Recht des Rekurses an das Finanzministerium zu.

Zu Art. 69.

In der zweiten Zeile ist nach dem Worte: „Ausnahme" statt: „der" — „des", und statt: „Vermessungskosten" — „Falles" zu setzen.

Beilage zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung vom 14. Januar 1858.

Zweiter Bericht der Kommission

für

Prüfung und Begutachtung des Gesetzentwurfes über die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Muth.**

Eine Minorität Ihrer Kommission anerkennt gleichfalls, daß das Grundsteuerkataster, wie es im Jahre 1815 geschaffen und in Folge der nach der Verordnung vom 11. Juli 1817 und nach dem Gesetze vom 14. Mai 1828 zugelassenen Beschwerden berichtigt worden ist, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht ganz entspreche und daß beim Ertragswerthe der Güter im Einzelnen und im Ganzen Veränderungen eingetreten sind, welche zu Folge hatten, daß zwischen Reinertrag und Steueranschlag nicht überall ein annähernd gleiches Verhältniß bestehe.

Diese Minorität ist jedoch der Ansicht, daß dieses annähernd gleiche Verhältniß schon von der ersten Einschätzung der Grundstücke an nicht bestanden habe und ein richtiges Grundsteuerkataster überhaupt nicht aufgestellt werden könne, so lange die Güter nicht vermessen sind.

Beim Grundsteuerkataster bildet das Areal einen der wichtigsten Bestandtheile.

Von einem sehr großen Theile der Grundstücke, ja wohl vom größten Theile des landwirthschaftlichen Geländes, ist aber der wirkliche Flächengehalt noch nicht genau bekannt. Deßhalb ist auch durch ein Gesetz vom 26. März 1852 die stückweise Vermessung aller Liegenschaften angeordnet worden.

Welchen Werth selbst die Großh. Regierung bei der Besteuerung einer genauen Bestimmung des Flächengehalts beilegt, ist aus der Begründung zu ersehen, mit welcher der Gesetzentwurf die Vornahme einer stückweisen Vermessung aller Liegenschaften des Großherzogthums betreffend, von dem Präsidenten des Großh. Finanzministeriums unterm 12. Dezember 1851 begleitet worden ist. Dort heißt es wörtlich:

„Nie hat man sich verheimlicht und die Erfahrungen bei der Steuerperäquation selber haben es klar gezeigt, daß eine thunlichst gerechte Bestimmung der Grund- und Häusersteuer ohne genaue Ermittelung der Flächengrößen

unmöglich ist, und daß eine Revision und Berichtigung der Grundsteueranlagen ohne vorgängige Vermessung **Stückwerk** blieben, dem Zwecke nur mangelhaft entsprechen würde."

Diese erst vor wenigen Jahren von der Großh. Regierung ausgesprochene Ansicht theilt die Minorität Ihrer Kommission vollkommen. Sie glaubt daher auch, daß, da die Vermessung der Liegenschaften erst bei einer kleinen Anzahl von Gemarkungen vollendet ist, mit Revision und Berichtigung der Grundsteueranlagen noch zugewartet werden sollte, bis die Vermessung der Grundstücke weiter vorangerückt ist.

Haben sich auch die Verhältnisse der Grundbesitzer seit 12. Dezember 1851, wo sich die Großh. Regierung in obigem Sinne aussprach, etwas besser gestaltet, so ist doch sehr zu bezweifeln, ob dieses nachhaltig sein, und ein namhafter Rückschlag nicht eintreten wird.

Zu Anfang des laufenden Decenniums waren die Ernten und die Naturalienpreise für die Güterbesitzer nicht günstig; die allerdings besseren Ergebnisse der drei letzten Jahre können auch nicht zu den normalen gerechnet werden und jetzt schon ist der Güterertrag seinem Werthe nach wieder viel niedriger als in den beiden vorausgegangenen Jahren, die Lage der Grundbesitzer aber eine weniger günstige.

Kehrt, wie zu erwarten steht, der seit einigen Jahren über das wahre Bedürfniß gesteigerte Bau der Handelsprodukte in das richtige Verhältniß zurück und treten an die Stelle der ungewöhnlich hohen Naturalienpreise wieder die mittlern und normalen Preise, dann wird auch das Mißverhältniß zwischen dem Reinertrag und Steueranschlag der Güter im Allgemeinen nicht mehr so groß sein. Ebenso wird dann bei Vergleichung der Steueranschläge verschiedener Steuerdistrikte ein so auffallender Unterschied nicht mehr bestehen, wie jetzt, wenn man nur die letzten Jahre in Betracht zieht.

Als Gründe, weßhalb eine baldige Revision und Berichtigung der Steueranschläge nöthig sein soll, führt man unter andern auch an, daß das gegenwärtige Kataster in Bezug auf die Klassifikation der Güter und in Bezug auf das Areal sehr mangelhaft und daß seit der ersten Einschätzung zur Steuer mannigfache Kulturveränderungen vorgegangen seien, die seither ganz unberücksichtigt geblieben sind.

Wir wollen gerne zugeben, daß bei der Klassifikation und beim Areal Unrichtigkeiten bestehen und daß auch manche Kulturveränderungen eingetreten sind, die billiger Weise auch bei der Steueranlage in Betracht kommen sollten.

Unrichtigkeiten im Areal können aber nur durch Vermessung gründlich beseitigt werden, Unrichtigkeiten in der Klassifikation und unberücksichtigt gebliebene Kulturveränderungen aber könnten, da solche Fälle nur vereinzelt vorkommen, mit einer theilweisen Revision des Katasters beseitigt werden.

Kann diese theilweise Revision nach der zur Zeit bestehenden Grundsteuerordnung im Wege des Vollzugs nicht geschehen, so wäre in Bezug auf diese Mängel eine gesetzliche Bestimmung zu erwirken.

Der vorliegende Gesetzesentwurf geht jedoch viel weiter. Es soll alles landwirthschaftliche Geländ ohne Unterschied zur Steuer neu eingeschätzt werden.

Eine solche Arbeit würde aber, wie schon oben erwähnt worden, ohne vorherige Vermessung eine unvollständige sein, und dem Zwecke nur mangelhaft entsprechen.

Nach dem Entwurf soll zwar bei den Steuerdistrikten, in welchen die Vermessung vollendet ist, die Grundsteueranlage nach dem Ergebniß dieser Vermessung stattfinden; im Uebrigen aber, wenn es nöthig ist, der Flächengehalt geschätzt werden. Damit würde aber im Grundsteuerkataster auf eine Reihe von Jahren eine neue Ungleichheit eingeführt. Bei einem Theil der Steuerdistrikte würden dann die Steuerkapitalien nach dem durch Vermessung konstatirten Flächenmaas, bei einem andern Theile aber nach dem durch Schätzung bestimmten Flächengehalt berechnet.

Ist nun auch bei kleinen Parcellen es leichter, den Maßgehalt durch Schätzung ziemlich genau zu bestimmen, so ist dieses doch bei großen Parcellen — und deren gibt es sehr viele — weit schwieriger und unzuverlässiger. Eine solche Verschiedenartigkeit in der Geschäftsbehandlung wird manche Unrichtigkeiten und eine Menge von Beschwerden zur Folge haben.

Wird nun noch wie der Gesetzesentwurf verlangt, der Steueranschlag aus den Güterpreisen einer bestimmten Reihe von Jahren gebildet, und zu diesem Zwecke der mittlere Kaufwerth eines Morgen neuen Maaßes aus einer größeren Anzahl Käufe bestimmt, so ist doch vor allem nothwendig, daß man auch den wahren Flächengehalt der **verkauften** Güter kenne, da ja ohne eine solche Kenntniß der mittlere Kaufwerth eines Morgens aus den Güterpreisen selbst unmöglich richtig berechnet werden kann. Es ist bekannt, wie sehr das wirkliche Flächenmaaß eines Grundstücks von der Flächenangabe im Grund- oder Lagerbuch verschieden ist, und es kann doch gewiß auch nicht in Zweifel gezogen werden, welchen Einfluß der wirkliche Maßgehalt auf den Kaufpreis eines Grundstücks hat. Man wird daher zu einem sehr unrichtigen Resultate kommen, wenn man bei Ausmittelung des mittlern Kaufwerthes eines Morgen von einer jeden Güterklasse auf den wirklichen Flächengehalt der verkauften Güter keine Rücksicht nimmt. Hier kann nur durch vorausgegangene Vermessung das richtige Verhältniß herausgestellt werden und da nach dem Anschlag einer jeden Klasse die in dieselbe eingetheilten Güter, sobald solche vermessen sind, nach dem wirklichen Maaße zur Steuer veranschlagt werden, so ist es gewiß gerecht, wenn der mittlere Kaufwerth oder Anschlag eines Morgen jeder Steuerklasse auch sich auf das wirkliche Maaß gründet.

Wie kann aber ohne vorausgegangene Vermessung dieses richtige Maaß angegeben werden?

Auch hier wird man wieder zur ersten Grundbedingung hingeführt, daß ohne Vermessung ein zweckmäßiges und richtiges Gütersteuerkataster nicht möglich ist.

Es wird nun zwar entgegengehalten, daß die Katastervermessung vor einer Reihe von Jahren nicht beendigt werden kann.

Allein es wird doch gewiß möglich sein, diese Vermessung, deren baldige Vornahme ebenso sehr im Interesse der Güterbesitzer, wie in jenem des Staates liegt, mehr zu beschleunigen.

Wird aber mit neuer Aufstellung des Grundsteuerkatasters jetzt schon vorgefahren und wird in einer Gemeinde sobald die Gemarkung vermessen ist, das Grundsteuerkataster hiernach abgeändert, dann wird dem so wünschenswerthen Vorrücken der Katastervermessung von den Gemeinden aus Furcht vor einer Erhöhung des Steueranschlags ein mächtiges Hinderniß in den Weg gelegt.

Wenn schon nach dem bisher Angeführten statt der neuen Aufstellung des Grundsteuerkatasters eine theilweise Revision desselben begründet ist, so ist die Vertagung der neuen Aufstellung auch noch aus dem Grunde angemessen, weil in der nächsten Zeit durch die Ablösung einer großen Anzahl von Grundlasten beim Grundbesitz noch mancherlei Veränderungen vorgehen.

Es ist in dieser Beziehung jetzt eine Uebergangsperiode. Noch ist die Ablösung von Zehnten, Erb- und Schupflehen, Waidrechten, Fasellasten u. dgl. in vollem Gange.

Von den früher zehntpflichtig gewesenen Gütern, welche nach 16 Jahren, von der Ablösung des Zehnten an gerechnet, als zehntfrei eingeschätzt werden, fand diese Einschätzung bei kaum zwei Drittel der Steuerdistrikte statt.

Ist die Lastenablösung fertig, so wird die Aufstellung des Grundsteuerkatasters viel einfacher und weniger kostspielig.

In den letzten Jahren sind mehrere Gesetze erlassen worden, welche auf den Werth der Güter einen großen Einfluß haben.

Hierher gehört insbesondere das Gesetz über Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen, ferner jenes über Anlegung von Feldwegen, sowie über Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke.

Diese für die Wertherhöhung der Güter so wichtigen Gesetze werden jetzt erst oder in der nächsten Zeit die ihnen gebührende Anwendung in größerer Ausdehnung finden. Die Ausführung solcher Kulturen und Veränderungen im Grundbesitz ist immer mit großen Kosten verbunden, welche namentlich die kleinern Güterbesitzer, die theilweise durch ungünstige Verhältnisse und Mißerndten früherer Jahre sehr in Schulden gekommen sind, bisher nicht aufbringen konnten.

Die Anlegung von Feldwegen und Zusammenlegung der Grundstücke geht ohnehin mit deren Vermessung selbst Hand in Hand.

Wie viele Berichtigungen im Steuerkataster müßten schon aus diesem Grunde vorgenommen werden!

Endlich ist doch auch noch zu beachten, welche bedeutende Veränderung im Gutswerth die Vollendung der Verkehrsstraßen herbeiführen kann und wird.

Neue Verkehrsstraßen in entlegenen Gegenden erhöhen den Güterwerth derselben und werden letzteren in Gegenden, welche ihre Erzeugnisse bis jetzt leichter absetzen konnten, herabdrücken.

Nun ist aber nicht nur in unserm Lande selbst das System der Verkehrsstraßen noch nicht vollendet (und es soll deßhalb nach den Motiven mit der neuen Aufstellung des Häusersteuerkatasters noch etwas zugewartet werden), sondern auch in den angrenzenden Ländern kommen verschiedene Eisenbahnen erst zur Ausführung, welche bei dem großen Verkehr eine bedeutende Aenderung zur Folge haben werden.

Diesem großen Verkehr wird ein nicht unbeträchtlicher Theil der landwirthschaftlichen Erzeugnisse unsres Landes zugeführt und dadurch wird gewiß auch in manchen Gegenden der Güterwerth sehr erhöht, in andern aber ermäßigt werden. Es ist dieses besonders im Odenwald und s. g. Bauland, im Kinzigthal und Schwarzwald zu erwarten, sobald dort eine Eisenbahn angelegt wird.

Im Betriebe der Landwirthschaft ist seit einigen Jahren ein beträchtlicher Umschwung eingetreten. Die Ertragsfähigkeit des Bodens hat zwar auch ihre Grenzen, sie kann aber durch fleißige Bearbeitung, durch zweckmäßigen Fruchtwechsel und durch Dünger aller Art sehr gesteigert werden. Während in einigen Gegenden des Landes, wie in der Pfalz, der landwirthschaftliche Betrieb auf einer so hohen Stufe angelangt ist, daß hier eine weitere Steigerung des Ertrags kaum mehr möglich ist, wird in andern Gegenden jetzt erst damit begonnen, dem Boden durch sorgfältigern Bau einen höhern Ertrag abzugewinnen. Mit Sicherheit kann angenommen werden, daß hier schon nach wenigen Jahren die Ernten viel bessere Ergebnisse liefern und im Ertrag des Bodens in den verschiedenen Gegenden ein so großer Unterschied wie jetzt nicht mehr bestehen werde.

Das Grundsteuerkataster soll für viele Jahre, ja für Generationen bei Anlage der Steuer als Grundlage dienen, und es ist gewiß nicht räthlich, solches in einer Zeit aufzustellen, in welcher so bedeutende Aenderungen im Verkehr und landwirthschaftlichen Betrieb nahe bevorstehen.

Es wird ferner gesagt, daß nachdem die Waldungen und die Gewerbe neu zur Steuer eingeschätzt worden, mit der neuen Einschätzung der Grundstücke nicht mehr zugewartet werden könne, ohne diesen Steuerpflichtigen gegenüber ungerecht zu werden.

Allein hinsichtlich der Waldeigenthümer ist doch zu bemerken, daß diese schon bei der Aufstellung des Katasters im Jahre 1815 gegenüber den Güterbesitzern viel niedriger, als es nach dem Verhältniß des Ertrages von Wald und landwirthschaftlichem Geländ hätte geschehen sollen, zur Steuer eingeschätzt worden sind, daß dieses Mißverhältniß 40 Jahre lang (bis 1856) fortgedauert hat, und daß auch der neue Steueranschlag der Waldungen gegenüber je-

nem der Grundstücke, abgesehen von allen andern Gründen, schon in dem Umstande gerechtfertigt ist, daß das Holz um das Vierfache und noch mehr seit der Grundsteuerordnung gestiegen ist, während die Steuerperäquationspreise von den Erzeugnissen des landwirthschaftlichen Geländs von den gegenwärtigen Naturalienpreisen nicht viel abweichen.

Gegenüber den Gewerbsteuerpflichtigen ist aber zu bemerken, daß auch die Landwirthe durch das neue Gewerbsteuergesetz mehr getroffen worden, wie früher, da sie nun — je nach dem Umfange ihres Betriebs — auch mit einem Gewerbsteuerkapital zur Steuer beigezogen werden.

Ueberhaupt kann der Ertrag eines Gewerbs durch Fleiß und Geschicklichkeit viel leichter über den noch mäßigen Steuersatz gesteigert werden, als jener aus Grundstücken.

Dann ruht auf den Grundstücken noch eine sehr bedeutende Steuer, die bei Veräußerungen erhoben wird und alljährlich mehr als 500,000 fl. (fast so viel als den ganzen Ertrag der Gewerbsteuer) in die Staatskasse liefert, eine Steuer, welche bei einzelnen Grundstücken, die mehrmals in kürzerem Zeitraum veräußert werden mußten, der Staatskasse oft die Hälfte des Gutswerths eingetragen hat.

Endlich wird die Konsumtion mancher landwirthschaftlichen Erzeugnisse besteuert (wie Schlachtvieh und Wein) wodurch indirekt doch auch wieder der Grundeigenthümer beigezogen wird, da ohne diese Steuer die Konsumtion solcher Gegenstände zunehmen und deren Preis in die Höhe gehen würde.

Nicht unbeachtet wird aber auch der Umstand bleiben, daß mit der gegenwärtigen Budgetperiode von einem großen Theil der Grundstücke schon eine höhere Steuer (nach dem Budget für 1858 und 1859 über 158,000 fl. jährlich) erhoben wird, indem von allen Gütern bei welchen seit 16 Jahren der Zehnten abgelöst ist, die Zehntfreiheit eingeschätzt und das Steuerkapital erhöht wird.

Es wird damit allerdings nur einer gesetzlichen Bestimmung entsprochen und ist in sofern nichts hiergegen zu erinnern. Allein bei sehr vielen Gemeinden, welche schon länger als 16 Jahren den Zehnten abgelöst haben, ist das Ablösungskapital noch nicht ganz bezahlt; es wird in diesem Falle ein Grundstück als zehntfrei betrachtet, welches in der That, so lange ein Zehntablösungskapital noch darauf ruht, zehntpflichtig ist.

Wenn überhaupt noch in Erwägung gezogen wird, daß bei der Besteuerung des Grundeigenthums die auf demselben haftenden Schulden nicht abgezogen werden, und letztere oft einen namhaften Betrag des Gutswerths hinwegnehmen, so wird die Lage der Grundbesitzer gegenüber andern Klassen von Steuerpflichtigen im Allgemeinen nicht so günstig und eine gänzliche Aenderung in der Besteuerung weniger dringend erscheinen.

Dabei verkennen wir übrigens nicht, daß das jetzige Grundsteuerkataster, wenn man die Anschläge einzelner Steuerobjekte, Steuerdistrikte und Steuerbezirke mit einander vergleicht, manche Unrichtigkeiten und Ungleichheiten enthalte und daß Fälle vorkommen können, in welchen der eine mehr der andere weniger hierdurch beschwert erscheint.

Solche Ungleichheiten werden aber, so lange die Vermessung sämmtlichen landwirthschaftlichen Geländes nicht stattgefunden hat, nicht gehoben, überhaupt nie ganz beseitigt werden können.

Wir wünschen nun allerdings auch, daß, so weit es thunlich ist, schon vor Beendigung der Katastervermessung geholfen werde.

Im Edikt vom 11. Juli 1817 und Gesetz vom 14. Mai 1828 ist den Steuerpflichtigen Gelegenheit geboten worden, ihre Beschwerden gegen unrichtige Klassifikation und Taxation vorzubringen.

Es kamen dabei natürlich diejenigen Anschläge, worüber keine Reklamationen erhoben worden sind, auch nicht zur Untersuchung.

Würde nun eine Revision des Grundsteuerkatasters in der Richtung hin vorgenommen, daß nicht allein die Steuerpflichtigen ihre Beschwerden gegen eine unrichtige Klassifikation der Güter vorbringen könnten, sondern daß

auch der Steuerbehörde das Recht gewahrt würde, eine Berichtigung der Klassifikation und, wenn gegenüber den Steueranschlägen benachbarter Gemeinden in der Taxation große nicht begründete Verschiedenheiten vorkommen, auch eine Berichtigung der Taxation herbeizuführen, so könnten doch die auffallendsten Verschiedenheiten beseitigt werden.

Wir gehen dabei von der Ansicht aus, daß nicht in allen Steuerdistrikten die Steueranschläge einer baldigen Berichtigung bedürfen, und daß bei Vergleichung und Untersuchung der Steueranschläge in den einzelnen Steuerdistrikten doch eine annähernde Gleichheit zu erzielen ist.

Es könnte dann mit Aufstellung eines ganz neuen Grundsteuerkatasters noch bis zur Beendigung der Katastervermessung zugewartet werden. Ein bedeutender Kostenaufwand, welchen die Aufstellung eines neuen Steuerkatasters erfordern würde, wäre gespart.

Auch die Kosten würden gespart, welche dadurch erwachsen, daß nach dem vorliegenden Entwurf in jedem Steuerdistrikt, sobald die Vermessung vollendet ist, das Grundsteuerkataster hiernach berichtigt werden muß.

Bis zur Vollendung der Katastervermessung wird aber noch so manche andere Aenderung, welche für den Güterwerth von Einfluß ist, eingetreten sein, daß das dann aufzustellende neue Grundsteuerkataster gewiß in jeder Beziehung vollkommener wird.

Zu einer in obigem Sinne stattfindenden theilweisen Revision des Grundsteuerkatasters würde die Minorität Ihrer Kommission gerne ihre Zustimmung geben.

Eine vollständig neue Aufstellung des Grundsteuerkatasters aber, wie der zur Berathung vorliegende Gesetzesentwurf beabsichtigt, kann die Minorität, im Hinblick darauf, daß, so lange die Katastervermessung nicht vollendet ist, es an dem nöthigsten Material hierzu fehlt, nicht befürworten.

Die Minorität der Kommission beantragt hiernach:

„1) den Gesetzentwurf über die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes bis zur Beendigung der Katastervermessung zu vertagen.

2) Die Großh. Regierung zu ersuchen, für die möglichste Beschleunigung der Katastervermessung bedacht zu sein."

Wird auf den Entwurf selbst näher eingegangen, so ist ohne Zweifel die wichtigste Frage hierbei: nach welchem Princip soll der Steueranschlag ermittelt werden.

Art. 9 des Entwurfs bestimmt:

„Der Steueranschlag beruht in der Regel auf dem Kapitale des Reinertrags, wie sich dasselbe als mittlerer Kaufwerth im Durchschnitt der Güterpreise des Jahrzehnts von 1836 bis mit 1845 und 1846 bis mit 1855 zu erkennen gibt."

In der Kommission ist nun darüber keine Meinungsverschiedenheit, daß der Steueranschlag auf dem Reinertrag beruhen soll, allein während ein Theil der Kommission — die Minorität — den Kaufwerth als Ka-

pital des Reinertrags annimmt, ist ein anderer Theil — und zwar die **Majorität** — der Ansicht, daß der Steueranschlag aus dem durch Schätzung zu ermittelnden Reinertrag selbst gebildet werden soll.

Der Entwurf unterstellt, daß im Allgemeinen der Reinertrag zu dem mittleren Kaufwerth, wie er sich aus den Güterpreisen einer Reihe von Jahren ergibt, überall in einem ziemlich gleichen Verhältniß stehe, und daß nur dann eine Schätzung des mittlern Kaufwerths nöthig erscheine, wenn nach den obwaltenden Verhältnissen angenommen werden muß, daß der aus den Mittelpreisen gezogene Durchschnitt vom mittleren Kaufwerth bedeutend abweicht.

Diese Unterstellung, daß der Kapitalwerth des Reinertrags und der Durchschnittspreis eines Grundstücks einander gleich seien, wird in der Wirklichkeit sehr oft sich nicht bestätigt finden.

Das Angebot und die Nachfrage nach Grundstücken steht nicht zu jeder Zeit und nicht in allen Gemarkungen im gleichen Verhältnisse zu einander. Es wird daher auch der Güterpreis nicht in jeder Gemeinde zu dem Reinertrage in demselben Verhältnisse stehen; der nach dem Kaufpreis gebildete Steueranschlag wird deßhalb in der einen Gemeinde mehr in der andern weniger dem Reinertrage, welcher doch bei der Besteuerung zur Grundlage dienen soll, entsprechen, und die Besteuerung wird eine ungleiche sein.

Der An- und Verkauf von Grundstücken ist äußerst selten ein Gegenstand des Handels oder der Spekulation, wodurch allein ein dem wahren Werthe mehr entsprechender Preis gebildet würde. Der Verkauf von Gütern wird gewöhnlich durch Verhältnisse veranlaßt, welche dem Eigenthümer keine Wahl gestatten, ob er verkaufen soll oder nicht.

In einem Orte kommen solche Veräußerungen oft, in dem andern nur selten vor. Die Güter werden dann, wenn auch von gleicher Ertragsfähigkeit, doch einen verschiedenen Preis haben.

Die eine Gemarkung ist im Vergleiche zur Seelenzahl der Gemeinde groß, die andere klein. In der erstern werden die Güter niedriger im Preise stehen, in der andern höher.

In manchen Gemarkungen sind die Güter zum größern Theile in fester Hand, im Besitze des Staates, der Standes- und Grundherren, der Korporationen, Stiftungen u. s. w. Die Gelegenheit zum Ankauf von Gütern ist hier selten, der Kaufpreis höher und zur Ertragsfähigkeit in keinem richtigen Verhältniß.

In vielen Gemarkungen sind die Güter zerstückelt und deßhalb hoch im Preise. In andern Gemarkungen kommen vorzugsweise größere oder geschlossene Güter (Hofgüter) vor, die bei einem höhern Ertrag doch billiger sind. In manchen Gemeinden wohnt eine größere Anzahl wohlhabender und sparsamer Landwirthe, die ihren Grundbesitz um jeden Preis vermehren wollen, in andern Gemeinden, vielleicht ganz in der Nähe der vorgenannten, sind weniger bemittelte Bewohner, welche den Preis nicht steigern.

In vielen Gemarkungen sind noch größere Erblehen und wenig rein eigenthümliche Güter. Auch hier wird zwischen dem Kaufpreis und Reinertrag kein gleiches Verhältniß bestehen.

Ist nun in diesen einzelnen hier angeführten Fällen, die noch durch zahlreiche andere vermehrt werden könnten, der Preis der Güter von gleicher Ertragsfähigkeit auf verschiedenen Gemarkungen nicht gleich, und ist der hiernach ermittelte Kaufwerth im Allgemeinen kein richtiger Steueranschlag, so kommt auch bei den abgeschlossenen Käufen selbst noch so Manches vor, was neben der Ertragsfähigkeit auf den Preis einen Einfluß ausübt, daß es oft wirklich sehr schwer fallen würde, aus den Güterpreisen den richtigen Kaufwerth herauszufinden.

Der Landwirth rechnet beim Ankauf eines Grundstücks nicht immer darnach, welche Rente ihm dasselbe trägt. Oft bedarf er desselben um sein Eigenthum besser zu arrondiren, um eine Kulturanlage auszuführen oder einen Weg zu erhalten, oder um dieser oder jener Gewann zum bessern Fruchtwechsel noch einen Acker zu bekommen.

Er bietet dann eben so viel, als seine Mittel erlauben oder sein Kredit reicht, damit er das gewünschte Stück erhalte.

Wer will hier nun das Richtige aus den vorhandenen Käufen von zwei Jahrzehnten ausscheiden? Welchen Einfluß haben endlich die Kaufbedingungen selbst auf den Kaufpreis? Wie ist es möglich vom Kaufpreis zu trennen, was auf den Reinertrag und was auf die sonstigen dem Käufer mehr oder weniger zusagenden Kaufbedingungen fällt? Bei einzelnen Käufen hat der Käufer Handlohn oder sonstige ähnliche Lasten zu übernehmen, bei andern ruhen auf dem Grundeigenthum hohe Abgaben für Gemeinde, Kirche und Schule.

Wie soll es ferner mit den Käufen solcher Güter gehalten werden, die nicht vermessen worden sind? Soll hier der Flächengehalt nach dem Kaufvertrage oder nach der Schätzung oder nach einer stattzufindenden Vermessung angenommen und hiernach der Preis für den Morgen berechnet werden?

In vielen Gewannen, ja sogar in ganzen Gemarkungen liegen selbst bei einer Periode von 20 Jahren nicht so viele Käufe vor, daß daraus zuverlässige Kaufwerthe gebildet werden können.

Durch ungewöhnliche Ereignisse sind endlich in den letzten 20 Jahren in einzelnen Theilen des Landes die Güterpreise in einer Weise gesteigert worden, wie es wohl nie wieder vorkommen wird.

In Folge der Ablösung verschiedener Gefälle, namentlich der Zehntrechte, sind viele Millionen von Kapitalien flüssig geworden, welche von den Gefällberechtigten wieder in Liegenschaften angelegt werden müssen.

Beim Eisenbahnbau sind die Güterbesitzer genöthigt worden, ein beträchtliches Areal abzutreten; die dafür geleistete Entschädigung hatte gleichfalls die Bestimmung, wieder zum Ankauf von Gütern verwendet zu werden.

Die ungewöhnlich gesteigerte Nachfrage nach Gütern und die theilweise eingetretene Verminderung des Areals übten einen außergewöhnlichen Einfluß auf die Güterpreise, so daß diese gewiß nicht als normale angesehen werden können.

Am allerwenigsten wird es bei den Preisen sein, welche beim Eisenbahnbau freiwillig oder im Expropriationsverfahren den Güterbesitzern gegeben worden sind.

Wären diese Verhältnisse bei allen Gemeinden des Landes in gleichem Maaße vorgekommen, so würden sich solche wieder ausgleichen. Sie kamen aber in sehr verschiedenem Grade vor, und können daher nicht unbeachtet bleiben.

Die Konstatirung der mittlern Kaufwerthe wird, wenn man hierbei die vielen verschiedenen Verhältnisse, welche auf die Güterpreise einwirken, berücksichtigen will, eine Masse von Arbeiten hervorrufen. Ein richtiger mittlerer Kaufwerth wird demohngeachtet hierbei nicht gefunden werden und der Steueranschlag wird im Allgemeinen ein sehr ungleicher sein, er wird dem Reinertrage der Güter in vielen Fällen nicht entsprechen.

Die bei der Katastrirung der Güter im Jahr 1815 erhobenen vielfachen Reklamationen haben zu einem großen Theil ihren Grund darin gehabt, daß das nach den Kaufpreisen festgestellte Steuerkapital zum Reinertrag in keinem Verhältnisse stehe.

Würde man dieses Verfahren beibehalten, so wären ähnliche Reklamationen wieder zu erwarten.

Bei den Waldungen ist der nachhaltige reine Ertrag als Steueranlage angenommen und solcher durch Schätzung ermittelt worden.

Die Grundsteuer schmälert den Werth des Grundeigenthums. Sie hat unter allen Steuern den größten Beitrag zur Bestreitung des Staatsaufwands zu liefern, und gewiß ist es hier von der höchsten Bedeutung, daß die Besteuerung der Güter auf deren Ertragsfähigkeit sich gründe. Diese Ertragsfähigkeit kann aber viel sicherer einfacher und mit weniger Kosten ermittelt werden, wenn man den Ertrag selbst schätzt, als wenn aus den sehr

veränderlichen durch manchfache besondere Verhältnisse sich bildenden Güterpreisen einen mittleren Kaufwerth finden und durch letzteren mittelbar den Reinertrag der Güter darstellen will.

In keinem Lande hat man den Steueranschlag der Grundstücke nach dem Kaufpreis gebildet. Ueberall ist deren Ertragsfähigkeit zu Grund gelegt worden. Es hat dieses namentlich auch in unsern Nachbarstaaten stattgefunden, welche in Bezug auf Klima, Bodenbeschaffenheit, Vertheilung und Bewirthschaftung des Grundeigenthums, mit den Verhältnissen unsres Landes sehr viel gemeinsam haben.

Wir erlauben uns hier aus der Grundsteuergesetzgebung für Würtemberg, Hessen-Darmstadt und Baiern die betreffenden Bestimmungen anzuführen.

Nach dem Gesetze vom 15. Juli 1821 §. 16 bildet in Würtemberg der reine Ertrag der Ortsgemarkung, abgeschätzt nach Fluren und Gewannen, die Grundlage der Besteuerung.

§. 17. Die Abschätzung schließt in sich:

a) die Untersuchung des Rohertrags;

b) den Abzug der Kulturkosten, und somit

c) die Bestimmung des Reinertrags.

§. 18. Bei Untersuchung des Rohertrags wird derjenige Kulturzustand, sowie diejenige Benutzungsart zum Grund gelegt, welche nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen zur Zeit der Abschätzung als die gewöhnliche und regelmäßige erscheinen; es ist daher auch der Bracheinbau in dem Grade zu berücksichtigen, in welchem er auf der Markung stattfindet.

§. 20. Der Kulturaufwand schließt in sich: die Kosten der Unterhaltung, der Düngung und jährlichen Bebauung des Feldes, die der Aussaat, sowie der Bestockung und Verjüngung der Weinberge, die der Einführung, der Magazinirung und des Ausdreschens der Produkte.

Der Kulturaufwand wird in Quotienten des rohen Ertrags abgezogen, welche nach der Verschiedenheit des Bodens, des Klima, des Bedarfs an Saatfrucht und Dünger betragen:

bei den Aeckern	$^2/_8$ bis $^5/_8$,
bei den Wiesen und Baumgärten	$^1/_8$ bis $^4/_8$,
bei den Weinbergen, Gärten und Ländern	$^2/_8$ bis $^6/_8$.

Das hiernach gebildete Grundsteuerkataster, nur wenige Jahre jünger als das unsrige, besteht jetzt noch.

Das Grundsteuergesetz in Hessen-Darmstadt ist unterm 13. April 1824 erlassen worden.

Auch hier unterliegt nach Art. 4 des Gesetzes nur der durch Schätzung ermittelte reine Ertrag der Besteuerung.

Art. 5 bestimmt: Jede Fläche ist mit demjenigen Ertrag, welchen sie bei ihrer gegenwärtigen Kulturbestimmung und Beschaffenheit liefert, in Anschlag zu bringen.

Art. 6: Bei den Ertrags-Abschätzungen der verschiedenen Arten von Grund-Eigenthum ist nicht blos die Güte und Ertragsfähigkeit des Bodens ins Auge zu fassen, sondern es soll auch auf die angenommene ortsübliche oder durch bestehende Berechtigungen herbeigeführte Bewirthschaftungs-Methode und auf die klimatischen Verhältnisse Rücksicht genommen werden.

Art. 9. An dem rohen Geldertrage des Grundeigenthums wird der zur Hervorbringung und Einerntung der Produkte erforderliche Kostenaufwand in Abzug gebracht.

Besondere Instruktionen geben über die nähere Anwendung der in vorstehenden Artikeln festgesetzten allgemeinen Grundsätzen Anleitung.

Aus diesen Instruktionen möge nur die Bestimmung hinsichtlich der Kulturkosten hier eine Stelle finden:

Am Rohertrag wird abgezogen:

Beim Ackerland: Die in den verschiedenen Jahren des Turnus erforderlichen Auslagen für Dünger und Aussaat, für Pflüger-, Egger- und Hackerlohn und endlich für Arbeits- und Einfuhrlohn bei der Ernte.

Bei den Wiesen: Die Kosten für Reinigung und Wässerung; da wo regelmäßig gedüngt wird, auch diese Kosten, endlich die Erntekosten, bestehend im Mäher-, Heumacher- und Einfuhrlohn.

Bei den Reben: Die Auslagen für die am Anfang jeder Umtriebsperiode wiederkehrenden Rottungen, für Pfähle, für Dünger- und Arbeitslohn.

Die Kosten des Beschneidens werden gegen das dadurch gewonnene Holz und die der Weinlese gegen die Trester aufgerechnet.

Das Grundsteuergesetz für Baiern vom 15. August 1828 hat gleichfalls als Maßstab der Besteuerung der Grundstücke den nach ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit erhobenen mitteljährlichen Ertrag angenommen. Es besteht dieser bei allen Kulturarten, nur in dem Hauptprodukte und zwar:

a) Bei Aeckern in dem mitteljährigen Körnerertrage nach Abzug der Aussaat und unter Freibelassung des Strohes, der Früchte der Brache, der Weide und aller sonstigen vorkommenden ökonomischen Nebennutzungen;

b) bei Wiesen im mitteljährigen Ertrag an Heu und Grummet;

c) bei andern Gründen in dem den vorstehenden Hauptkulturarten assimilirten Ertrage.

Zu den neuesten Gesetzen über Besteuerung der Grundstücke gehört die unterm 21. Januar 1839 für die kön. preuß. rhein-westphälischen Provinzen erlassene Grundsteuerverfassung.

Auch hier bildet der Reinertrag der Grundstücke den Maßstab der Besteuerung.

Dieser Reinertrag (Katastral-Ertrag) wird nach §. 17 folgendergestalt ermittelt:

1) Bei Ländereien wird innerhalb eines jeden Klassifikations-Distrikts für jede Bonitätsklasse einer jeden Kulturart der jährliche Natural-Ertrag eines Morgens mittlerer Güte bei landesüblicher Bewirthschaftungsart aus dem Durchschnitte einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassender Reihe von Jahren ermittelt und nach den Durchschnittspreisen eines bestimmten, überall gleichmäßigen Zeit-Abschnitts zu Geld berechnet;

2) Von diesem Geldertrage wird lediglich der unter der Voraussetzung der angenommenen Getreide-Durchschnittspreise und der bei solchen Getreidepreisen gewöhnlichen Arbeitspreisen zur Gewinnung desselben für einen Morgen im Durchschnitt erforderliche landübliche Kostenbetrag abgezogen, und demnächst:

3) für jedes einzelne Grundstück nach dem auf vorstehendem Wege für einen Morgen seiner Kultur-Art und Bodenklasse ermittelten Ueberschuß der steuerbare Reinertrag berechnet.

Das Grundsteuergesetz für Hessen-Darmstadt und für die königl. preuß. rheinländischen und westphälischen Provinzen verfolgt das Princip, daß nur der reine Ertrag besteuert werde, am consequentesten. Es verlangt, daß dieser reine Ertrag durch Schätzung ermittelt werde.

Es ist auch allgemein anerkannt, daß das Hessen-Darmstädtische Grundsteuerkataster, da es zugleich auf einer Vermessung der steuerbaren Objekte beruht, zu den bessern gehört.

Prüfen wir nun die Gründe, aus welchen die Großh. Regierung eine Steuereinschätzung nicht nach dem Reinertrage, sondern nach den Kaufpreisen der Güter verlangt, näher, so finden wir in der Vorlage: „daß eine zuverlässige Reinertragsschätzung mit großen Schwierigkeiten verknüpft sei.

„Schon die Größe des Rohertrags, die bei der ortsüblichen Betriebsweise in mittleren Jahren von einem gegebenen Grundstücke gewonnen werden kann, ist keineswegs so fest bestimmt, daß sie nicht von gleich befähigten und

gewissenhaften Schätzern in ziemlich verschiedenen Beträgen angegeben wird. Mehr aber noch steigern sich die Schwierigkeiten bei Bemessung des Kulturaufwands."

Eine ganz zuverlässige Schätzung des Reinertrags ist allerdings nicht möglich, ebensowenig als eine auf Güterpreise sich gründende genaue Angabe des mittlern Kaufwerths. Eine solche Zuverlässigkeit ist aber auch gar nicht erforderlich. Soviel kann aber der größere Theil der Landwirthe angeben, was ein Grundstück in dieser oder jener Lage durchschnittlich an Frucht oder sonstigen landwirthschaftlichen Erzeugnissen erträgt. Mag man auch noch so viele erfahrene Landwirthe darüber vernehmen, sie werden nahehin in ihren Angaben übereinstimmen.

Bei Ablösung des Zehnten und der Fasellasten mußte ja sehr häufig das Ablösungskapital durch Schätzung ermittelt und festgestellt werden.

Wie viele Zehntrechte, namentlich für Pfarr- und Schulpfründen sind aber, ohne daß Rechnungen oder Pachtverträge einen Anhaltspunkt über den Ertrag gegeben haben, durch Schätzung abgelöst worden. Bei Erlassung der betreffenden Gesetze wurde auch nicht entfernt von irgend einer Seite Zweifel über die Zuverlässigkeit der Schätzung erhoben.

Bei der erst vor Kurzem durch die Steuerbehörde angeordneten Einschätzung der abgelösten Zehntpflichtigkeit zur Steuer wurde das Steuerkapital für die Zehntfreiheit ebenfalls durch Schätzung bestimmt. Auch diese Schätzung ging ohne Anstand vorüber.

Was dann schließlich den Kulturaufwand anbelangt, so erhält man in jeder Gemeinde so genaue Angaben über den Bedarf an Saatfrucht, über die Kosten für Bestellung des Feldes, für Einernten und Dreschen, sowie über den Bedarf an Dünger, daß auch hier gegenüber dem wirklichen Aufwand, wenn auch nicht immer ein gleicher, doch jeweils ein sehr nahekommender Betrag geschätzt werden wird. Dergleichen Kosten sind in jeder Gemeinde so bekannt, wie der Preis des Brodes und Fleisches. Zudem handelt es sich ja auch hier nur um einen mittleren Betrag.

Auch das hat man für Beibehaltung des bisherigen Princips, den Steueranschlag nach dem Güterpreis zu bilden, geltend gemacht, daß man sich in dieses System hineingelebt und ein hierzu eingearbeitetes Personal habe.

Wenn das seitherige System sich als gut bewährt haben würde, so wäre es allerdings angemessen, es nicht aufzugeben. Es hat sich aber nicht bewährt, wie die vielen Reklamationen bei der ersten Einschätzung beweisen. Es wird sich, wenn eine neue Einschätzung auch mit mehr Umsicht und Sorgfalt stattfindet, in Zukunft ebenfalls nicht bewähren, weil der Güterpreis, wie oben nachgewiesen, ein sehr unzuverlässiger Maßstab für den Reinertrag ist.

Dem hierfür eingearbeiteten Personal kann ein andres aus der Zahl der Landwirthe gebildetes durch manche Schätzung erprobtes gegenübergestellt werden, welches, ausgestattet mit praktischen Kenntnissen in der Landwirthschaft, gewiß die Fähigkeit besitzt, den reinen Ertrag der Grundstücke anzugeben. Wird aber überall der durch Schätzung ermittelte reine Ertrag bei der Steueranlage zu Grund gelegt, so wird mit mehr Sicherheit im Einzelnen, wie im Ganzen, eine der Ertragsfähigkeit angemessene Besteuerung erzielt, als bei dem aus den Güterpreisen zu bildenden mittlern Kaufwerth, welcher sogar in Ermangelung von Preisen einer Gewann, von einer andern oder zuletzt von einer Nachbargemarkung herübergenommen werden soll.

Wird der Steueranschlag der Güter nach dem Reinertrag gebildet, so wird derselbe auch gegenüber dem auf dieselbe Weise gebildeten Steueranschlag der Waldungen einer richtigen Vergleichung unterstellt werden können. Man wird überhaupt auch andern Steuern, wie der Kapital- und Gewerbsteuer, gegenüber besser beurtheilen können, ob jedes Einkommen in einem richtigen Verhältniß zur Steuer beigezogen werde.

Wie wichtig es ist, das Grundsteuerkataster nach einem richtigen Principe aufzustellen, geht auch daraus her-

vor, daß nach demselben nicht allein die Staatssteuer, sondern auch die Gemeindeumlagen, Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbaukosten, Kriegskosten und manche andre Lasten umgelegt werden.

Diese Erwägungen sind es, welche die Mehrheit der Commission für die Ansicht bestimmt haben, daß der Steueranschlag nach den unten folgenden Modifikationen aus dem durch Schätzung zu bestimmenden Reinertrag gebildet werde.

Die Kommission beantragt hiernach statt der Artikeln 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 welche sich auf die Ermittelung der Kaufwerthe und deren Anwendung als Steueranschläge beziehen, folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„Art. 9. Der Steueranschlag beruht der Regel nach auf dem durch Schätzung zu ermittelnden mittlern Reinertrag der Grundstücke.

Für jede Kulturart und Klasse wird eine besondere Schätzung vorgenommen.

Art. 10. Durch Schätzung wird bestimmt:

1. der mittlere jährliche Rohertrag, wie er sich im Durchschnitt einer die gewöhnlichen Wechselfälle umfassenden Reihe von Jahren ergibt;

2. der zur Erlangung des Rohertrags erforderliche mittlere ortsübliche Aufwand an Bau-, Ernte- und Zurichtungskosten:

Bei der Schätzung des Rohertrags, der Ernte- und Zurichtungskosten ist auf die Ertragsfähigkeit, Lage und sonstige Beschaffenheit des Bodens auf die ortsübliche Bewirthschaftungsart und auf die klimatischen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Im Uebrigen kommt dabei nur diejenige Bestimmung und Beschaffenheit des Grundstücks in Betracht, welche dasselbe zur Zeit der Schätzung hat.

Die Naturalien werden nach Art. 27 in Geld verwandelt.

3. Der mittlere Reinertrag ergibt sich, wenn am Rohertrag die Bau-, Ernte- und Zurichtungskosten abgezogen werden.

Art. 11. Der Steueranschlag für jede Kulturart und Klasse besteht im 20fachen Betrage des Reinertrags.

Art. 12. Halten der Steuerkommissär oder die Grundeigenthümer bei einer Kulturart und Klasse den Steueranschlag, wie er aus dem abgeschätzten Reinertrag berechnet worden ist, dem wirklichen Werthe des Grundstücks nicht entsprechend, so bleibt es jedem Theile unbenommen, in diesem Falle auch den mittlern Kaufwerth erheben zu lassen.

Es sind hierbei die Kaufpreise zu Grund zu legen, um welche die Güter der betreffenden Kulturart und Klasse in den Jahren 1828/47 verkauft worden sind.

Güterpreise von Grundstücken, welche wegen der auf dem Kaufobjekte haftenden Grundlasten oder wegen sonstiger auf Ermäßigung oder Erhöhung des Preises einwirkender besonderer Bedingungen und Umstände, (z. B. Ueber- oder Mindermaaß, unverzinsliche Zahlungstermine u. drgl.) als entsprechende Preise des unbelasteten Grundstücks nicht angesehen werden können, sind zu berichtigen oder, wenn dieses nicht möglich ist, außer Berechnung zu lassen.

Wenn der aus einer hinreichenden Anzahl von Güterpreisen ermittelte Kaufwerth von dem Steueranschlag, wie er nach dem Reinertrag berechnet worden ist, erheblich abweicht, so sind die Schätzer hierüber zu vernehmen. Der Revisionsversammlung (Art. 61) bleibt vorbehalten, ob in solchen Fällen der Steueranschlag nach dem reinen Ertrag oder nach dem mittlern Kaufwerth festgesetzt werden soll.

Art. 27, welcher von den Preisen zur Verwandlung des Naturalertrags der Grundlasten in Geld handelt, ist,

da diese auch für die Berechnung des Naturalertrags der Grundstücke anzuwenden sind, nach Art. 19 zu setzen, wobei nur die erste Zeile im Eingange des Artikels eine Abänderung erhält, indem die erste Zeile also lautet:

„Die Preise zur Verwandlung des Naturalertrags der Güter und des zu dessen Erlangung bestreitenden Aufwands an Naturalien in Geld werden wie folgt bestimmt."

An die Stelle des Art. 27 würde dann folgender kommen:

„Der Naturalertrag der Grundlasten wird nach denselben Preisen, wie der Naturalertrag der Grundstücke in Geld verwandelt."

Zur Begründung dieser Anträge haben wir nur noch Weniges hinzuzufügen.

Zu Art. 9. Dieser ist im Allgemeinen Theile über die Grundlage des Steueranschlags so ausführlich erörtert, daß wir füglich hierauf verweisen können.

Zu Art 10. Das hier Angegebene findet schon in sich selbst seine genügende Begründung. Es soll überall nur der mittlere Ertrag und der mittlere Aufwand unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in Betracht kommen.

Besondere Instruktionen beim Vollzug haben das Nähere zu bestimmen und für ein gleichförmiges Verfahren in formeller Beziehung zu sorgen.

Bei Verwandlung der Naturalien in Geld werden dieselben Preise zu Grund gelegt, welche der Art. 27 des Gesetzentwurfs für die in Naturalien bestehenden Grundlasten vorschreibt, nämlich die Jahre 1836 bis 1845.

Was die Großh. Regierung zur Begründung dieser Preise hinsichtlich der Berechnung des Naturalertrags der Grundlasten in Geld anführt, das Alles findet auch seine Anwendung bei Verwandlung des Rohertrags der Güter.

Zu Art. 11. Daß der Reinertrag nicht im 25fachen, sondern nur im 20fachen Betrage als Steuerkapital angenommen wird, erscheint gewiß billig, wenn man berücksichtigt, daß auf diesem Reinertrag noch viele Lasten ruhen.

Es muß aus demselben die Staatssteuer, der Aufwand für Feldhut, Faselvieh, Maulwurffängerlohn, Vermessung, Unterhaltung der Grenzen, Gemeindeumlagen u. s. w. bestritten werden; die Grundstücke sind noch mit einer andern Steuer, der Immobilienaccise belastet, und es ist der Ertrag überhaupt noch so manchen nicht in Berechnung kommenden Schmälerungen unterworfen, daß derselbe bei weitem nicht eine 4prozentige Rente darstellt.

Bei Einschätzung der Waldungen ist der Haubarkeitsertrag auf dem Stocke nur mit fünfzehn kapitalisirt worden und auch im Hinblick hierauf ist die Kapitalisirung des Reinertrags des landwirthschaftlichen Geländs mit 20 schon zur Genüge motivirt.

Zu Art. 12. Um eine Gewähr gegen etwaige unrichtige Einschätzungen zu bieten, die ja, wie bei Schätzung der Güterpreise, so auch bei Schätzung der Reinertrags möglich sind, sah die Commission sich veranlaßt, die Bestimmung aufzunehmen, daß die Güterpreise in einzelnen Fällen mit in Betracht gezogen werden können.

Dadurch sind die Schätzer von vornenherein angetrieben, daß sie ihr Geschäft so gründlich als möglich besorgen, und es können auch die bei Schätzungen unterlaufene Unrichtigkeiten leichter wahrgenommen und beseitigt werden.

Selbstverständlich können aber bei Ermittelung des mittlern Kaufwerths nur diejenigen Güterpreise in Betracht kommen, welche einen richtigen Anhaltspunkt für die Beurtheilung des Kaufwerthes geben. Es sind daher in solchem Falle bei den Preisen alle Momente zu prüfen und zu berücksichtigen, welche auf den wahren Kaufwerth einen Einfluß haben.

Da zur Erzielung einer gehörigen Anzahl entsprechender Güterpreise eine größere Anzahl Jahre nöthig

ist, wenn der hieraus ermittelte Kaufwerth annähernd richtig sein soll, so wurden die Jahre 1828/47 in Vorschlag gebracht.

Damit soll aber noch nicht ausgesprochen sein, daß dann der so ermittelte Kaufwerth als Steueranschlag diene, es bleibt vielmehr der Revisionsversammlung anheimgegeben, nach Erwägung aller in einem solchen Falle für und gegen die Reinertragsschätzung und mittleren Kaufpreise vorgebrachten Gründe die Entscheidung zu geben.

Die Aenderung bei Art. 27 bedarf abgesehen von dem schon oben bei Art. 10 Gesagten keiner weitern Begründung.

Im I. Berichte der Kommission, erstattet von dem Abgeordneten Steiner, sind die übrigen zum Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Abänderungen angegeben und begründet, welchen sich die Kommission größtentheils einstimmig angeschlossen hat.

Beilage zum Protokoll der 21. öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 1858.

Kommissionsbericht

über

die Rechnung „die Kostenausgleichung für Truppenverpflegungen in den Jahren 1848 und 1849 betreffend."

Erstattet von dem Abgeordneten **Fischler.**

In der XVII. öffentlichen Sitzung am 14. Januar 1858 wurde die Rechnung in obigem Betreff mittelst allerhöchsten Dekrets vom 31. Dezember 1857 der Kammer zur Prüfung vorgelegt.

Ihre Kommission erstattet hierüber folgenden Bericht:

Durch das Gesetz vom 28. April 1856 Regierungsblatt Nr. XVII. wurde die in Frage begriffene Ausgleichung angeordnet.

Der Art. 1. des fraglichen Gesetzes bestimmt, daß die noch rückständigen Forderungen der Gemeinden und Privaten für Verpflegung und Transport der in dem Zeitraum vom März 1848 bis 15. Mai 1849 im Großherzogthum befindlich gewesenen Truppen anderer deutschen Bundesstaaten — insoweit nicht einzelne Truppentheile den betreffenden Gemeinden als Exekutionstruppen zugewiesen waren, alsbald vorschüßlich befriediget, und zu diesem Zweck eine dem Bedarf entsprechende Umlage auf sämmtliche Steuerpflichtige des Landes gemacht werden solle.

Im Art. 2. sind die zur Ausgleichung kommenden Forderungstitel speziell bezeichnet, wornach zu liquidiren war:

1) Die von den Quartierträgern geleistete Naturalverpflegung für Mannschaft und Pferde;
2) Lieferungen an Lebensmitteln, Fourage, Stroh, Holz, Licht;
3) Kosten für die Einrichtung von Spitälern und Magazinen;
4) Heil- und Verpflegungskosten für kranke Militärpersonen;
5) Militärfuhren;

und ferner sollen die Kosten des Ausgleichungsgeschäftes durch die Umlage bestritten werden.

Der Art. 3. setzt die Preise fest, die für die einzelnen Forderungstitel maßgebend sein sollen, und zwar in der Weise, wie sie bei der Ausgleichung des Aufwandes der durch den Maiaufstand nöthig gewordenen militärischen Hilfe zur Anwendung kamen.

Im Art. 4. wurde bestimmt, daß die Kostenliquidation nach den einzelnen Gemeindeverbänden, und die Zahlung an die Forderungsberechtigten durch Vermittlung der Gemeinden zu erfolgen habe.

Der Art. 5. bezeichnet den Umlagefuß. Es soll das Erforderniß auf die einzelnen Gemeinden nach dem Verhältniß der Summe aller für das Jahr 1849 in Ansatz gebrachten Grund=, Gefäll=, Häuser=, Gewerbe= und ordentlichen Klassensteuerschuldigkeiten der Steuerpflichtigen ihres Verbandes, unter Zuschlag von einem Viertel der Verbrauchssteuer an Wein und Fleisch nach dem Durchschnitt der Jahre 1846 und 1847, umgelegt werden.

Der Art. 6. setzt fest, daß in den einzelnen Gemeindeverbänden durch Vermittlung des Gemeinderaths die Vertheilung der aufzubringenden Summe auf die Steuerpflichtigen durch Feststellung einer Umlage nach dem im Kataster von 1856 eingetragenen Grund=, Gefäll=, Häuser=, Gewerbe= und ordentlichen Klassensteuerkapital — ausschließlich der Staatssteuerkapitalien — bewirkt werden solle; auch läßt

der Art. 7. einen anderen Umlagefuß zu, sofern derselbe zweckmäßig und unter Beobachtung der Vorschriften im Gesetze über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden zum Vollzuge gebracht werden kann.

Endlich soll nach Art. 8. die Rechnung über die Kostenausgleichung den Ständen zur Prüfung vorgelegt werden, und es wurde das Großh. Ministerium des Innern mit dem Vollzuge beauftragt.

Das Großh. Ministerium des Innern hat in Folge dessen eine — vorstehenden Bestimmungen gemäße Vollzugsverordnung unterm 19. Juni 1856 erlassen, und im Regierungsblatt desselben Jahres Nr. XXIV. verkündet.

Nach §. 1. jener Verordnung wurde eine besondere Ausgleichungskommission mit dem Vollzuge der Liquidation beauftragt. Diese Kommission bestand nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 7. Mai 1856 Nr. 5420.

aus dem Großh. Geheimenrath Rettig, als Vorstand;
" " " Oberkirchenrath Muth, und
" " " Finanzrath Schmidt;

letztere zwei als Mitglieder.

Zum Verrechner wurde der landständische Archivar Goldschmidt bestimmt.

Die weiteren Paragraphen jener Verordnung bezeichnen die Art und Weise, wie die Kostenliquidation begonnen und zum Vollzuge gebracht werden soll; insbesondere sagt der §. 5., daß die Ausgleichungskommission die Liquidationen zu prüfen, und die sich hierbei ergebenden Anstände zu erledigen und sofort nach kollegialischer Berathung über das zur Ausgleichung kommende Guthaben jeder Gemeinde ein Erkenntniß zu geben habe, welches jeder Gemeinde durch das betreffende Amt eröffnet werden soll, und wobei ein Rekurs gegen das fragliche Erkenntniß an das Großh. Ministerium des Innern bei einer Streitsumme von mehr als 100 fl. nach den Fristen und Formen der Rekursordnung zulässig sein solle.

Die Großh. Badische Ausgleichungskommission hat nach Beilage Nr. 8. der vorliegenden Rechnung, mit Erlaß vom 11. April 1857 Nr. 1836. für sämmtliche Gemeinden ihre guthabenden Betreffnisse durch vollzugsreife Erkenntnisse festgestellt, und durch das Großh. Ministerium des Innern die Ermächtigung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs aus Großh. Staatsministerium de dato 20. Februar 1857 Nr. 201., bekannt gemacht im Regierungsblatt vom 7. März 1857 Nr. VIII., erwirkt, wornach zur Ausgleichung der noch rückständigen Guthaben der Gemeinden und Privaten für Verpflegung und Transport der Truppen aus den Jahren 1848 und 1849 von den im Art. 5. des Gesetzes vom 28. April 1856 bezeichneten Steuerschuldigkeiten eine Umlage von

„Neun und ein Viertels=Prozent"

erhoben werden soll.

Die Großherzogliche Ausgleichungskommission fertigte vier Verzeichnisse nach den einzelnen Kreisen, worin für jede Landesgemeinde ihre Steuerzahlung, das Umlagebetreffniß, und ihr Guthaben eingetragen ist, und endlich was jede Gemeinde mit Abrechnung ihres Guthabens noch zu empfangen, oder zu bezahlen schuldig war.

Das Resultat dieser Verzeichnisse enthält:

Namen der Kreise.		Steuerschuldigkeiten		Umlage in 9¼ Prozent.		Anerkanntes Guthaben der Gemeinden		Die Gemeinden haben nach Abrechnung des Guthabens noch zu bezahlen		Die Gemeinden haben nach Abrechnung der Umlagen noch zu empfangen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Seekreis . . .	Blg. Nr. 9	418,958	—	38,753	43	149,689	39	15,273	59	126,209	55
Oberrheinkreis. .	„ „ 10	769,761	40	71,202	59	90,186	52	49,119	11	68,103	4
Mittelrheinkreis .	„ „ 11	1,031,466	6	95,410	32	7,605	46	90,651	16	2,846	30
Unterrheinkreis . .	„ „ 12	782,089	20	72,343	28	25,030	50	61,987	31	14,674	53
Summa . .		3,002,275	6	277,710	42	272,513	7	217,031	57	211,834	22

Die Großherzogliche Ausgleichungskommission hat mit Erlaß vom 11. April 1857, Nr. 1836, die bereits genannten Beträge in Einnahme — beziehungsweise Ausgabe — dekretirt, und die Verrechnung zum Vollzuge angewiesen.

Was nun die Rechnung selbst betrifft, so war in derselben außer den oben bezeichneten Umlagen eigentlich nichts weiteres zu erheben; da aber mehrere Ausgaben für Impressen und Aushilfe vor der Erhebung der Umlagen zu bestreiten waren, so wurde vorbehaltlich des Rückersatzes durch die Großherzogliche Generalstaatskasse ein Vorschu von . . . . . 800 fl. — kr.
geleistet.

Ferner wurden auf Vorschuß und Wiedererfatz . . . . . 1 fl. 28 kr.
in das Rechnungssoll gebracht, welche in Folge des eingeleiteten Vollstreckungsverfahrens gegen die Gemeinde Herrenwies an den Gerichtsvollzieher bezahlt werden mußten.

Hiezu die oben bezeichnete Umlagesumme im Betrage von . . . . . 277,710 fl. 42 kr.

Zusammen . . 278,512 fl. 10 kr.
welche Summe R.S. 259 richtig in Einnahme steht.

An der ganzen Summe blieben im Ausstande . . . . . 366 fl. 32 kr.

Daher die reine Einnahme beträgt . . . . . 278,145 fl. 38 kr.

An den Rückständen ad . . . . . 366 fl. 32 kr.
schulden noch folgende Gemeinden:

a) im Seekreis nichts.

b) im Oberrheinkreis:

R.S. 74. Ihringen, Amts Breisach . . . . . 218 fl. 8 kr.

c) im Mittelrheinkreis:

„ 142. Neufreistätt, Amts Rheinbischoffsheim . . . . . 75 fl. 37 kr.

und ist um Nachlaß eingekommen.

„ 150. Herrenwies, Amts Bühl:

Umlage . . . . . 14 fl. 12 kr.

Gerichtskosten . . . 1 fl. 28 kr.

15 fl. 40 kr.

„ 151. Hundsbach, Amts Bühl . . . . . 17 fl. 58 kr.

„ 161. Eichelberg, Amts Eppingen . . . . . 39 fl. 8 kr.

letztere drei Gemeinden sind ebenfalls um Nachlaß eingekommen.

d) im Unterrheinkreis:

Waldgemarkung Ziegelhausen, Amts Heidelberg . . . . . — fl. 1 kr.

welcher nicht gefordert wurde,

gibt wieder obige . . . . . 366 fl. 32 kr.

Das Entschädigungsguthaben der Gemeinden beträgt nach obiger tabellarischen Zusammenstellung . . . . . 272,513 fl. 7 kr.

Ferner nach Blg. Nr. 246 der Gemeinde Offenburg für Arzneien, nachträglich 44 fl. 45 kr.

Zusammen 272,557 fl. 52 kr.

Die gleiche Summe ist R.S. 350 in Ausgabe nachgewiesen, und die Beilagen hiezu von Nr. 14 bis mit 253 liefern den Beweis der erfolgten Zahlung der einzelnen Beträge.

Die Kostenausgleichung verursachte einen Aufwand von . . . . . 3,472 fl. 13 kr.

womit die Ausgleichungskommission, die Verrechnung, Sekretariats-Expeditur-Kanzlei- und Revisionskosten, sowie verschiedene Bureaukosten, Impressen und Schreibmaterialien, ihre Befriedigung erhalten haben. Die ganze Ausgabe hiefür beträgt 1¼ Prozent der Einnahmsumlagesumme. Die Beilagen von Nr. 254 bis mit 317 beweisen die Ausgabe der verschiedenen Kosten.

Außen diesen eigentlichen Ausgaben sind nach R.S. 373, Blg. Nr. 318 und 319, die von der Generalstaatskasse vorschüßlich erhobenen . . . . 800 fl. — kr.

wieder zurück bezahlt worden.

Ferner wurden dem Gerichtsvollzieher Wezel in Bühl, wegen gerichtlicher Betreibung der Gemeinde Herrenwies, Blg. Nr. 320, R.S. 374 bezahlt . . 1 fl. 28 kr.

Zusammen Ausgaben . . 276,831 fl. 33 kr.

Die Einnahmen betragen . . . . . 278,145 fl. 38 kr.

Die Ausgaben dagegen . . . . . 276,831 fl. 33 kr.

Es zeigt sich somit ein Kassevorrath von . . . . . 1,314 fl. 5 kr.

welche Summe in Folge höchster Staatsministerial-Entschließung vom 18. Juli 1857, Nr 798, Blg. Nr. 321, an die Großherzogliche Generalstaatskasse nach der sub Blg. Nr. 321a, R.S. 372, anliegenden Bescheinigung geliefert worden ist. Zugleich wurden auch die Einnahmsrückstände, wie sie oben mit 366 fl. 32 kr. nachgewiesen worden sind, nach dem Rechnungsvortrag, Seite 377, mit Bericht der Ausgleichungskommission vom 12. August 1857, Nr. 2079, dem Großherzoglichen Finanz-Ministerium zur Ueberweisung auf die Generalstaatskasse unter Mittheilung von 4 Heften Betreibungsakten angezeigt.

Gegen diese Ueberweisung an die Großh. Generalstaatskasse hat die Kommission um so weniger etwas zu bemerken, als dieselbe bei der ersten Ausgleichung bedeutend ins Mitleid gezogen worden ist.

Die Rechnung hat sich hiernach vollständig über Einnahme und Ausgabe legitimirt, und es hat die Großh. Bad. Oberrechnungskammer auf die von ihr unterm 28. September 1857 gemachten Revisions-Erinnerungen — unterm 21. Oktober 1857 Nr. 1956. den Bescheid hierüber ertheilt, wornach sich alle Anstände bis auf einige unwesentlichen, vollständig gehoben haben.

Ihre Kommission, meine Herren! ist daher in der Lage, Ihnen vorzuschlagen:

„Die in der vorliegenden Rechnung Seite 376 vereinnahmten . . . . . 278,145 fl. 38 kr.
„und die daselbst verausgabte Summe im gleichen Betrage . . . . . 278,145 fl. 38 kr.
„als richtig verrechnet anzuerkennen, sowie das Liquidationsgeschäft, als den gesetzlichen Bestimmungen „gemäß vollzogen, für erledigt zu erklären."

Außer diesem Vorschlage glaubt Ihre Kommission noch beifügen zu sollen: Die verehrliche Kommission, welche über den Gesetzesentwurf — der die vorliegende Ausgleichung bezweckte, am 10. März 1856 in der 38ten Sitzung Bericht zu erstatten hatte, konnte nach ihrer Aeußerung, sich nicht versagen, in ihrem damaligen Berichte den Wunsch niederzulegen:

„Daß dieses Gesetz das letzte Erinnerungszeichen an jene für unser schönes Vaterland so verhängnißvolle „Zeit sein möge, und daß die Vergütungen, welche die Gesammtgemeinden des Landes dadurch ihren „Mitbürgern gewähren, nicht als ein Opfer, sondern als eine freiwillige Gabe zur Befestigung des „Vertrauens und der Eintracht unserer durch viele gemeinschaftlichen Interessen so enge umschlungenen „Gemeindeverbände angesehen werden mögen."

Indem Ihre Kommission dem recht gutgemeinten Wunsch in ersterer Beziehung vollkommen beipflichtet, fügt sie doch noch einen weiteren daran an — daß das letzte Erinnerungszeichen in jenem Akte recht bald gefunden werden möge, wodurch der Ersatz der fraglichen Ausgleichungssumme durch den deutschen Bund an unser Vaterland ausgefolgt werden wird; dann würde freilich auch der letzte Wunsch — der übrigens jetzt schon nach Lage der vorgelegten Rechnung praktisch erfüllt vor uns liegt, dadurch an seinem Werthe mehr erhöht, wenn die Vertheilung und Empfangnahme der jetzt so bereitwillig vorgeschossenen Ausgleichungssumme — unter die jetzt gebenden Steuerpflichtigen wieder bewerkstelligt werden könnte.

Wenn Ihre Kommission hinsichtlich der Vertheilung auch keine großen Hoffnungen machen will, so dürfen wir alle, meine Herrn! gestützt auf das uns zustehende Recht doch die tröstliche Erwartung hegen, daß, da der deutsche Bund den Ersatz zu leisten schuldig ist, die Ersatzleistung doch nicht ausbleiben wird, und daher dürfen wir hoffen, die Großh. Regierung werde fortan auf dem Ersatze durch den Bund fest beharren, und sofort seiner Zeit den Ständen, gemäß der selbst gegebenen Zusicherung wegen Verwendung der fraglichen Summe Vorlage machen.

Ihre Kommission hätte gewünscht, Ihnen, meine Herrn! jetzt schon hierüber etwas Näheres mittheilen zu können, allein nach eingezogener Erkundigung durch den Berichterstatter sei die fragliche Ausgleichung mit dem deutschen Bund sehr schwierig, weßhalb auch ein baldiger praktischer Erfolg noch nicht in Aussicht stehe.

Beilage zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung vom 3. Februar 1858.

Bericht der Petitions-Kommission

zur Bitte

1) des Gemeinderaths in Heddesheim, Ilvesheim, Feudenheim und Wallstadt; sodann 2) des Gemeinderaths in Leimen und Nußloch und endlich 3) des Gemeinderaths in Eppelheim, „die Erlassung einiger nähern gesetzlichen Bestimmungen über den Genuß der Almendgüter betreffend."

Erstattet durch den Abgeordneten **Bissing**.

Der Gesetzesentwurf über Abänderung verschiedener Bestimmungen der Gemeindeordnung, welcher in der sechsten öffentlichen Sitzung vom 5. Dezember 1855 in diesem Hause vorgelegt wurde, enthielt ebenso, wie mehrere in der zweiten Kammer beschlossene Zusätze, verschiedene Modifikationen hinsichtlich der bestehenden Vorschriften über den Almendgenuß.

Vorliegende Petitionen adoptiren im Wesentlichen jene Grundsätze, welche in der Regierungsvorlage vom Jahre 1855 und durch die Beschlüsse der zweiten Kammer aufgestellt wurden, aber nicht zum Vollzuge kamen.

Der erste Antrag, welchen die Petition von Heddesheim und den andern Orten des Amts Ladenburg enthält, geht dahin, daß zur Verpachtung der Almenden die Genehmigung der Gemeindebehörden erforderlich und jede Verpachtung ohne solche Genehmigung ungültig sein soll. Dieser Antrag wird dadurch motivirt, daß lüderliche Bürger ihre Almend an Andere, gewöhnlich an Wucherer, um einen geringen Preis verpachten, daß sie das empfangene Pachtgeld leichtsinnig durchbringen und alsdann der Gemeinde zur Last fallen. Bei einer an die Zustimmung der Gemeindehörden geknüpften Verpachtung würden manchem Bürger die Erhaltungsmittel für seine Familie verbleiben und zur Minderung der Gemeindeauflagen wesentlich beitragen.

Der zweite Antrag betrifft das Vorzugsrecht der Gemeinde. Wenn auf den Antrag eines Gläubigers die Beschlagnahme der Almend erkannt und in Folge davon ihre Verpachtung eintreten würde, so werde die Gemeinde selbst bei der vorsichtigsten Verwaltung nicht selten in Verlust gebracht, sobald sie wegen der Rückstände eines solchen Schuldners noch kein Liquiderkenntniß erlangt habe; wegen einer aus dem laufenden Jahre stammenden Schuldig-

keit an die Gemeinde könne aber erst am Schlusse des Jahres geklagt werden, während ein anderer Gläubiger nicht so lange zu warten habe.

Im dritten Antrage wird gewünscht, daß, wenn ein Bürger die Unterstützung der Gemeinde in Anspruch nimmt, letztere berechtigt sein solle, die Almend zurückzunehmen, zu verpachten und daraus zunächst die Mittel zur Unterstützung zu nehmen. Es kämen nämlich — so behauptet die Eingabe — Fälle in großer Zahl vor, wo Bürger 5 — 6 Morgen Almend besäßen und gleichwohl aus der Gemeindekasse unterstützt werden müßten. Dies rühre daher, daß sie ihre Almend verpachtet hätten; und es trete alsdann der eigenthümliche Fall ein, daß das einem Bürger zur Nutznießung gegebene Gemeindegut zur Befriedigung eines beliebigen Gläubigers verwendet werde, während die Gemeinde außer der Almend, die zum ganzen oder theilweise nUnterhalt des Bürgers hinreiche, noch Unterstützung darreichen müsse.

Die Petenten bitten schließlich, die Kammer möge sich entweder dahin verwenden, daß noch auf diesem Landtage ein ihrer Intention entsprechender Gesetzesentwurf vorgelegt, oder doch den Gemeinden überlassen werde, die geeigneten Beschlüsse zu fassen und solche den Staatsbehörden zur Genehmigung vorzulegen.

Die Petition von Leimen und Nußloch enthält, außer diesen drei Anträgen, noch einen vierten, der dahin geht, „daß auf den Ertrag von zwei Morgen Almendgut und zwei Klafter Bürgerholzgabe kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden dürfe, ausgenommen für die Gemeindekasse." Als Motiv hiefür wird angegeben, daß die Almendgüter meistens in geringer Lage seien, daß der arme Nutznießer verhindert wäre, seinen Besitz zu bessern und als Folge hievon der Gemeindekasse zur Last falle.

Die Petition von Eppelheim endlich beschränkt sich nur auf die Bitte: „daß die Almendgüter ohne Genehmigung des Gemeinderathes für Forderungen von Privaten nicht verpachtet oder die darauf stehenden Crescentien nicht versteigert werden dürfen;" so wie darauf: „daß der Gemeindekasse ein Vorzugsrecht auf die Almend eines im Rückstand verbleibenden Genußberechtigten zustehen soll."

Meine Herren! Die hier berührten Fragen bilden schon lange eine durchaus begründete Beschwerde, so daß auch die Kammer auf viele eingekommenen Petitionen ihre Fürsprache bei Großh. Staatsministerium häufig zu erheben für gut fand. In der That ist auch die eigentliche Bedeutung des Almendgutes verletzt, sobald ein Anderer, als der Genußberechtigte, sich in den Besitz desselben zu versetzen vermag. Ist in einer Gemeinde ein Almendgenuß gegeben, so kann von einer weiteren Unterstützung durch die Gemeinde nur dann die Rede sein, wenn dieser Almendgenuß nicht ausreicht. Weiter möchte es dem Begriff des Almendgutes entsprechen, daß jeder Dritte hierauf kein Zugriffsrecht hat.

Aus der Geschichte unserer Gemeindeordnung ergibt sich, daß zwar über die Natur und den Zweck des Almendgutes die Ansichten in der Kammer, wie auch bei der Regierung verschieden waren; allein so viel steht doch fest, daß die Richtung, von welcher vorliegende Petitionen über den Almendgenuß ausgehen, in neuerer Zeit von der Großh. Regierung und beiden Kammern vollständig getheilt wurde. Hierüber liefern die beiden Gesetzesentwürfe, welche auf den Landtagen von 1852 und 1855 vorgelegt wurden, und die Berathung darüber den deutlichsten Beweis. Wurden diese Vorlagen auch nicht zu Gesetzen erhoben, so waren die in den Kammern gegen sie vorgebrachten Anstände ganz anderer Natur, als eine bezüglich des hier in Frage stehenden Almendgenusses nicht übereinstimmende Ansicht.

Wenn nun über die fragliche Materie zwischen der Regierung und beiden Kammern gar keine Meinungsverschiedenheit besteht, so drängt sich mit Recht die Frage auf, warum denn hierüber nicht eine Abänderung des bestehenden Gesetzes eintreten soll. Es würde sich begreifen lassen, daß man Anstand finden müßte, einige wenige Paragraphen der Gemeindeordnung abzuändern, wenn dieselben in einem innern Zusammenhang mit andern Materien dieses Gesetzes stehe würden. Dies ist aber hier durchaus nicht der Fall; im Gegentheil ließe sich wohl eher nachweisen, daß die

durch die Petition in Vorschlag gebrachten Abänderungen mit dem Geiste der Gemeindeordnung und mit dem Inhalt einiger speziellen Paragraphen über den Almendgenuß übereinstimmen (§. 89, 90, 91 der Gemeindeordnung).

Was den Antrag betrifft, daß die Verpachtung von Almenden der Genehmigung des Gemeinderaths unterliegen soll, so war hierüber eine vollständige Uebereinstimmung der beiden Kammern und der großh. Regierung im Jahr 1855 vorhanden. Man gieng von der Ansicht aus, daß, da leichtsinnige Bürger ihre Almendstücke verpachteten, um der Mühe des Baues überhoben zu sein oder das Pachtgeld hiefür vergeuden zu können, die Bürgschaft für die gehörige Benützung der Almenden in einer Oberaufsicht durch den Gemeinderath liege, man beschloß darum:

1) Daß ohne Genehmigung des Gemeinderaths kein Almendstück verpachtet werden dürfe.
2) Daß die Vorauszahlung des Pachtgeldes von dem Pächter den Forderungen der Gemeinde gegenüber nicht geltend gemacht werden könne; und
3) daß der Gemeinderath berechtigt sei, den Bürgern, welche ihre Almendstücke nicht bauen oder im Bau verwahrlosen, solche vorübergehend zu entziehen.

(§. 89a und 89b.)

Ihre Kommission, meine Herren, theilt vollkommen die Motive, welche dieser beabsichtigten Abänderung der Gemeindeordnung zu Grunde lagen, und wenn auch die vorliegenden Petitionen über den letztern Punkt (unter Nro. 3.) nichts enthalten, so ist sie doch gewiß, daß auch dieser in der Intention der Petenten lag.

Hinsichtlich des Vorschlags wegen des Vorzugsrechtes der Gemeinden weichen die drei übergebenen Petitionen von einander ab. Die Petitionen sub. 1 und 2 beanspruchen ein unbedingtes Vorzugsrecht der Gemeinden mit ihren Forderungen. Die Petition sub. 3 verlangt nur dann ein Vorzugs- und Zugriffsrecht auf die Almend, wenn ein Genußberechtigter mit Entrichtung seiner Almendabgabe im Rückstand verblieben ist.

Was nun diesen Punkt anbelangt, so fanden die im bezügl. Gesetzesentwurfe vom J. 1855 von der Gr. Regierung vorgeschlagenen Abänderungen den Beifall beider Kammern, sie giengen dahin:

1) Daß die Forderungen der Gemeinden an fälligen Umlagen zur Bestreitung der Gemeinde- und Gemarkungsbedürfnisse für das laufende und letztverflossene Rechnungsjahr das gleiche Vorzugsrecht haben, wie zu Folge L. R. S. 2098a. Abs. I. die Steuern und Hoheitsabgaben des Staates und zwar unmittelbar nach diesen;
2) daß auf den Ertrag aller Bürgernutzungen über ½ Morgen Ackerland und ½ Morgen Wiesen oder, wo keine Almendwiesen vorhanden sind, über 1 Morgen Ackerland oder umgekehrt, sodann über 2 Klafter Bürgergabholz ein Vorzugsrecht der Gemeindekasse für ihre Forderungen bestehen solle.

(§. 81. s. u. §. 91.)

Ihre Kommission, meine Herren, nimmt keinen Anstand, Ihnen die Aufnahme dieser Abänderungen in die Gemeindeordnung vorzuschlagen. Die Gemeinde steht in einem viel engern Verband mit ihrem Bürger, als der Staat; sie ist darum aber auch gewiß berechtigt, das gleiche Vorzugsrecht, wie letzterer in Anspruch zu nehmen.

Wenn dagegen noch eine weiter abändernde hierher gehörige Bestimmung in den auf den Landtagen von 1852 und 1855 vorgelegten Gesetzesentwürfen aufgenommen und auch von den Kammern adoptirt wurde, so vermag doch Ihre Kommission der Beiziehung dieser nicht das Wort zu reden.

Während nämlich jetzt der §. 91. der Gemeindeordnung bestimmt, daß auf gewisse Bürgernutzungen unbedingt kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden darf, soll auch da für Forderungen der Gemeinde dies geschehen können. Offenbar aber hängt diese Bestimmung der Gemeindeordnung mit andern zusammen, welche die Besteuerung des Bürgernutzens zum Gegenstand haben (§. 58). Diese Materie ist jedoch viel zu bestritten, als daß Ihre Kommission die Aenderungen von gesetzlichen Vorschriften beantragen kann, die nicht kurzer Hand abzumachen sind.

Ein weiterer Antrag, den die Petitionen sub. 1 und 2 enthalten, besteht darin, daß, wenn ein Bürger die Unterstützung der Gemeinde in Anspruch nimmt, solche berechtigt sein soll, die Almend zurückzunehmen, zu verpachten und daraus die Mittel zur Unterstützung zu nehmen. Dieser Antrag wird damit motivirt, daß

mancher leichtsinnige Bürger entweder sein Almend auf längere Zeit verpachtet und das Pachtgeld schnell vergeudet, oder daß die Almend zur Befriedigung von Gläubigern verpachtet ist.

Die Petenten mögen sich wohl bei dem Einbringen dieser Bitte nicht die Tragweite ihrer frühern Anträge verdeutlicht haben; denn wenn eine Verpachtung von Almendstücken ohne Genehmigung des Gemeinderaths nicht mehr möglich ist, wenn ferner die Gemeinde das vorher bemerkte Vorzugsrecht besitzt, so liegt kein dringendes Bedürfniß vor, die Almend zurückzunehmen. Ueberdieß könnte mit einer solchen gesetzlichen Bestimmung ein abscheulicher Mißbrauch getrieben oder die drückendste Härte geübt werden. Wie leicht ist es möglich, daß ein redlicher und fleißiger Bürger, durch entsetzliches Unglück heimgesucht, für kürzere oder längere Zeit die Unterstützung der Gemeinde in Anspruch zu nehmen gezwungen ist! Ihm zugleich den Almendgenuß entziehen, hieße ihn ganz zum Bettler machen und seinem Ehrgefühl den Todesstoß versetzen!

Eine solche Abänderung der jetzigen Vorschriften der Gemeindeordnung kam auf den früheren Landtagen nicht zur Sprache. Ihre Kommission kann ihr unter keinen Umständen das Wort reden.

Die Petition sub. 2 beantragt endlich, daß auf den Ertrag von 2 Morgen Almendgüter und auf 2 Klafter Bürgerholzgabe kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden dürfe, ausgenommen für die Gemeindekasse. Was dieses Zugriffsrecht der Gemeinde anbelangt, so haben wir bereits oben unsere Ansicht ausgesprochen. Uebrigens vermag Ihre Commission dem Vorschlag nicht beizutreten, daß das in §. 91 der Gemeindeordnung festgesetzte, außer dem gerichtlichen Zugriff stehende Almendgut von 1 Morgen auf 2 Morgen vergrößert werde. Man darf nicht immer von dem Grundsatze ausgehen, daß Forderungen Dritter an Almendberechtigte auf einer schlechten Basis beruhen, es gibt auch sehr ehrenwerthe Gläubiger, deren Rechte man nicht verkümmern darf. Auch dieser Punkt ist in den Verhandlungen auf frühern Landtagen nicht zum Beschluß erhoben worden; es ist also um so weniger Grund vorhanden, jetzt darauf einzugehen.

Nachdem Ihre Kommission, meine Herren, sich für das Begründetsein der wesentlichsten Punkte in den vorliegenden Petitionen erklärt hat, wird die Frage aufgeworfen werden müssen, welche Form in der Behandlung der zu stellenden Anträge eingehalten werden soll. Hiefür ist in der einen Petition vorgeschlagen, entweder den Weg der Motion zu wählen oder dahin zu wirken, daß den Gemeinden überlassen werde, geeignete Beschlüsse zu fassen und solche den Staatsbehörden zur Genehmigung vorzulegen.

Dieser letzte Vorschlag kann aber nicht in Betracht kommen, denn er setzt eine Gesetzesabänderung voraus und um solche zu bewirken, kann nur der Weg der Motion betreten werden. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen den letztern. Die hier zur Sprache gebrachte Materie ist nach allen Seiten hin auf frühern Landtagen beleuchtet worden, eine Uebereinstimmung der Ansichten zwischen Regierung und Kammern findet statt, das Bedürfniß der Abänderung ist in den Gemeinden als dringend bezeichnet, die Zeit der Dauer des Landtags ist überdies noch nicht so weit vorgeschritten, um den durch die Geschäftsordnung vorgeschriebenen Weg nicht einhalten zu können.

Sonach erlaubt sich Ihre Kommission, Ihnen, meine Herren, vorzuschlagen, diesen Bericht als Motion nach §. 56 lit. b. der Geschäftsordnung behandeln und Se. Königl. Hoh. den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse um Vorlage eines Gesetzesentwurfs bitten zu wollen, wornach die von beiden Kammern im J. 1855 beschlossenen Abänderungen der Gemeindeordnung bezüglich der §§. 81s. 89a. 89b. und 91 (im Nachsatz) als Gesetzesvorlage dem jetzigen Landtage übergeben werden möge.

Beilage zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung vom 3. Februar 1858.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf: „die Rechts-Verhältnisse der Gewerbeschul-Hauptlehrer betreffend."

Erstattet durch den Abgeordneten **Gottschalck.**

Bereits im Jahr 1834 — laut Verordnung vom 15. Mai — hat sich die hohe Staatsregierung veranlaßt gefunden, nach dem Vorgange anderer Staaten — förmliche Gewerbeschulen zu errichten, da frühere Edikte, welche die Nothwendigkeit eines besonderen öffentlichen Unterrichts für junge Leute, welche sich einem Gewerbe oder Handwerke widmen, anerkannten, aber die zur Befriedigung dieses Bedürfnisses ertheilten Vorschriften, sich in Folge der gesteigerten Forderungen an die Gewerbe, als ungenügend erwiesen, oder aus Mangel an hinlänglichen Fonds zur Bestreitung der Kosten des Unterrichts, unvollzogen geblieben waren.

Der Zweck, der in allen gewerbereichen Städten des Großherzogthums zu errichtenden Gewerbeschulen sollte sein, junge Leute, die sich einem Gewerbe widmen, welches keine höhere technische und wissenschaftliche Bildung erfordere, und das sie praktisch zu erlernen bereits begonnen hätten, diejenigen Kenntnisse und graphische Fertigkeiten beizubringen, die sie zum verständigen Betrieb dieses Gewerbes geschickt machen würden.

Der Lehrplan, der bisher in der Hauptsache verfolgt wurde, ist, so weit thunlich, dem der Volksschule angepaßt. Nach der Verschiedenheit der gewerblichen Verhältnisse einer Stadt, kann spezieller Unterricht für einzelne Gewerbe, oder Hauptzweige von Gewerben angeordnet werden.

Die hauptsächlichsten Unterrichtsgegenstände sind: Freihandzeichnen geometrischer Figuren und Ornamentenzeichnen, — Arithmetik, Geometrie mit Einschluß geometrischen Zeichnens, — industrielle Wirthschaftslehre, und nach Bedürfniß Naturkunde und Mechanik.

Die Gewerbeschule nimmt nicht nur Lehrlinge auf, sondern gestattet auch den Gesellen, welche die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, und über ihre Sittlichkeit gute Zeugnisse aufzuweisen vermögen, den Zutritt.

Die Unterrichtszeit erstreckt sich auf die Sonn- und Festtage (hohe Festtage ausgenommen) auf eine oder zwei Stunden vor und nach dem öffentlichen Gottesdienste und an Wochentagen auf die Feierabendstunden.

Das Schulgeld ist mäßig und darf den Betrag von 20 kr. per Monat nicht übersteigen. Arme Lehrlinge sind frei, und erhalten überdies noch unentgeldlich Zeichenmaterialien und die nöthigen Lehrbücher.

Der Cours ist drei-, mindestens zweijährig. Die Aufsicht führt unter dem Vorsitz des Bürgermeisters der Stadt, ein aus geeigneten Personen zusammengesetzter Schulvorstand.

Die Oberaufsicht über sämmtliche Gewerbeschulen ihres Kreises haben die Kreisregierungen.

Die Mittel des Unterhalts dieser Gewerbeschulen gewähren theilweise die Gemeindekassen, geeignete Stiftungen, das Schulgeld — und wo dies nicht zureicht, werden Zuschüsse aus der Staatskasse geleistet.

Die landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1834 über die Gewerbeschulen gieng von der Ansicht aus, daß das Lehramt an einer solchen Schule stets als Nebenbeschäftigung, von einem oder mehreren Technikern, oder Angehörigen des Gewerbestandes, am geeignetsten könne übernommen werden.

In Ermangelung solcher Gewerbsmänner, welche die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse besäßen, ein solches Lehramt zu übernehmen, könnten Praktikanten technischer Fächer hiezu verwendet werden, auch sollten die am Orte der Gewerbeschule bei höheren Lehranstalten angestellten Lehrer der mathematischen und der Naturwissenschaften, so wie die technischen Beamten, an dem Unterricht der Gewerbeschulen möglichst theilnehmen.

Weil die Verordnung das Lehramt an einer Gewerbeschule als Nebenbeschäftigung betrachtete, so erklärte der §. 30 alle Anstellungen an solchen Schulen als wiederruflich.

Im Verlauf von zwei Decennien hat sich nun hinreichend bewiesen, daß diese ganze Einrichtung höchst mangelhaft sei.

Wie groß und mannigfach auch die Hindernisse waren, mit welchen das Institut im Anfange zu kämpfen hatte, so wurde doch bald von allen Betheiligten und allgemein die Nützlichkeit und sofort auch die dringende Nothwendigkeit dieser Gewerbeschulen anerkannt; denn wir dürfen uns nicht verhehlen, daß wir in unserem Lande alles mögliche aufbieten müssen, wenn wir nicht mit den Erzeugnissen unserer Industrie und des Handwerkerstandes hinter den Resultaten unserer Nachbarn in dieser Beziehung zurückbleiben wollen.

Die Opulenz eines Volkes gründet sich auf die Erzeugnisse der Landwirthschaft — der Industrie und der Gewerbe; darum tritt auch die Nothwendigkeit tüchtiger Ausbildung der Handwerksmeister, und unter diesen der Bauhandwerker, täglich dringender hervor, da gerade jetzt überall in allen Orten des Landes Mangel an geeigneten Wohnungen sich kundgibt, und der ausgebildete Geschmack der Zeit sich nicht mehr mit der Einfachheit der Bauten früherer Perioden begnügt; es fehlt häufig da und dort an Bauhandwerkern, die im Stande wären den Plan und Ueberschlag auch nur zu einfachen Bauten zu fertigen.

Die hohe Staatsregierung hat nun in neuerer Zeit in gerechter Würdigung dieser Verhältnisse, den Gewerbeschulen alle ihre Aufmerksamkeit gewidmet, sie so weit thunlich erweitert und besonders zur Hebung derselben ausreichendere Lehrkräfte zu gewinnen sich bestrebt, und es dürfte vielleicht in nicht sehr ferner Zeit die Frage auftauchen: ob nicht manche Mittel und Kräfte statt den höheren Bürgerschulen, mit ersprießlicheren Folgen den Gewerbeschulen zuzuwenden wären? Die hohe Regierung hat junge Männer, welche Talent und Lust hatten, die sich bereits dem Volksschulwesen gewidmet, veranlaßt, sich zu Ertheilung des Unterrichts in den Gewerbeschulen noch besonders vorzubereiten, daraus ihren Lebensberuf zu machen und diesem ihre ganze Zeit und Kraft zu widmen.

Diese Männer waren dem zufolge genöthigt, nach ihrer Aufnahme als Volksschullehrer noch die mathematischen Klassen der polytechnischen Schule zu besuchen, und in den Fachschulen Unterricht zu nehmen, was mit bedeutenden Opfern an Zeit und Geld für sie verbunden war, indem die vom Staate zu diesem Behufe gewährten Unterstützungsmittel keineswegs ausreichen konnten; zur Entschädigung wurden ihnen günstigere Verhältnisse, als die der Volksschullehrer in Aussicht gestellt.

Von 68 Lehrern, welche an den 34 Gewerbeschulen des Landes, wovon 4 auf den Seekreis, 7 auf den Oberrheinkreis, 15 auf den Mittelrheinkreis und 8 auf den Unterrheinkreis kommen, Unterricht ertheilen, sind 1/3 definitiv als Hauptlehrer angestellt, deren ausschließlicher Beruf es ist, alle ihre Zeit und Kraft diesen Anstalten zu widmen.

Wer wollte es in Abrede stellen, daß wir dem Fleiß, der Umsicht, der Mühe und Anstrengung dieser Männer das freudige Gedeihen der Gewerbeschulen zum größeren Theile zu danken haben, und dürfen wir nicht außer Acht lassen, daß gerade der Beruf eines Gewerbeschullehrers es ist, der sich nicht begnügen lassen darf, mit den einmal erworbenen Kenntnissen, sondern will er den Anforderungen der Zeit entsprechen, Aug und Ohr stets offen halten muß, dem raschen Fortschritt der Technik — auch die Anschaffung der in sein Fach einschlagenden neuen Fortbildungsmittel, ihm nicht unbedeutende Kosten verursache.

Soll nun aber die Lust bei jungen talentvollen Männern geweckt werden, sich diesem Beruf zu widmen, sollen die Lehrer, die bereits seit Jahren an den genannten Anstalten mit segensreichem Erfolg arbeiten, demselben ferner erhalten werden, so ist doch wohl das erste Erforderniß, daß man sie, abgesehen von den höhern Gehalten, die sie genießen, auch rücksichtlich ihrer persönlichen Rechtsverhältnisse, namentlich in Bezug auf ihre Entlaßbarkeit, ihre Ansprüche auf Pension, Versorgung ihrer Wittwen und Waisen, sicher stelle.

Wenn nun der Gesetzesentwurf sie in dieser Beziehung wenigstens nicht geringer stellen will, als die Volksschullehrer, so ist dies allerdings das Wenigste, was ihnen für ihren Aufwand an Zeit, Fleiß und pecuniäre Opfer geboten werden kann.

Wir sind der Ansicht, daß es keinem Anstand unterliegen wird, wenn die Großh. Regierung einzelne, besonders verdiente Gewerbeschulhauptlehrer nach dem Gesetz vom 30. Juli 1840, Reg.-Bl. Nro. 27, behandelt.

Ihre Kommission glaubt daher der hohen Kammer vorschlagen zu dürfen, sich mit dem Regierungs-Entwurf, welchem auch die erste Kammer unverändert beigetreten ist, einverstanden zu erklären.

Beilage zum Protokoll der 27. öffentlichen Sitzung vom 8. Februar 1858.

Bericht der Petitions-Kommission

über

die Petitionen der Volksschullehrer der Amtsbezirke Kenzingen, Waldkirch, Lahr und des Hauptlehrers Neff zu Karlsruhe: „um Erhöhung der Besoldungen der Hauptlehrer."

Erstattet von dem Abgeordneten **Allmang.**

I.

Verschiedenheit des früheren und jetzigen Standes der Schule.

Fast auf jedem Landtage seit Erscheinung des neuen Schulgesetzes wurden Petitionen, wie die oben aufgeführten, dem Landtage von Lehrern übergeben und waren in diesem Hause Gegenstand der Berathung.

Man ist nur zu geneigt, den Grund zu solchen Petitionen in allzugroßer Begehrlichkeit der Lehrer zu suchen und übersieht oft den tiefer liegenden Grund. Um diesen zu finden, wollen wir einen Rückblick auf den Stand des Schulwesens am Anfange dieses Jahrhunderts werfen, damit dann den jetzigen Stand der Schule und deren Leistungen vergleichen, und dann vermögen wir den tiefern Grund des Verlangens der Lehrer um Besserstellung zu finden.

Der Stand der Schule war ein niederer, die Leistungen meistentheils sehr unbedeutend.

Auf Höfen wurde für den Winter gewöhnlich ein Lehrer um 10 fl. bis 20 fl. gedungen; der Unterricht wurde abwechselnd bei den Hofbauern eine Woche gehalten; wo der Unterricht war, erhielt der Lehrer die Kost (Wandertisch).

Auf den Dörfern betrieben die Lehrer häufig noch ein Handwerk. Die Schüler lernten nothdürftig lesen, etwas rechnen und schreiben, die Mehrzahl brachte es darin kaum weiter, als zum Schreiben des Namens.

Weiter wurde von der Jugend der Katechismus und einige Lieder auswendig gelernt, und die kirchlichen Gesänge nach dem Gehör eingeübt.

Zu solchem Unterricht bedurfte der Lehrer nur geringe Vorbereitung. Die Schulzeit war kurz; im Sommer genügten einige Frühstunden, viele Schüler besuchten in dieser Jahreszeit die Schule gar nicht.

Im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts erkannte man das Unzulängliche eines solchen Unterrichts. Es wurde eine etwas weiter gehende Vorbildung verlangt, und bei Prüfungen der Schulkandidaten schärfer verfahren; es wurden über den Unterrichtsstoff, die Lehrweise zweckmäßige Verordnungen erlassen; schon nahm die Schule eine andere Stellung an und leistete auch mehr. Man dachte auch damals schon an Besserstellung der Lehrer, die denn wirklich auch aus verschiedenen, dazu geeigneten Fonds bezweckt wurde.

Eine durchgreifende Neugestaltung erhielt das Schulwesen durch die Schulverordnung vom 25. Mai 1834. (Regierungsblatt 1834 Nr. 25).

Hier wird näher bestimmt, welches künftig die umfassendere Aufgabe der Volksschule sei; §. 27. der Verordnung vom 30. Mai 1834 sagt:

„der Zweck der Volksschule ist: das Kind zu einem verständigen und religiös-sittlichen Menschen zu bilden, „und in den jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben nöthigen Kenntnissen zu unterrichten."

§. 28. bestimmt:

„der gesammte Unterricht in der Schule muß so ertheilt werden, daß er zwar stets elementarisch, dabei aber „dennoch geistbildend sei."

Vergleichen wir nun diese Anforderungen an die Lehrer und die jetzigen Leistungen mit denen einer früheren Zeit, so ergibt sich, daß der jetzige Lehrer weit mehr Zeit und Kosten auf die Bildung verwenden und ebenso, daß der Lehrer mehr Zeit und Mühe anwenden muß, um den heutigen Anforderungen zu genügen.

In Anerkennung dessen hat man dem Lehrerstande eine andere Stellung gegeben, und dessen Besoldungsverhältnisse neu geregelt in dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer vom 28. August 1835, Regsblt. 1835 Nr. 45.

Nach §. 7. dieses Gesetzes erhielt ein Lehrer:

I. Klasse	140 fl.
II. „	175 fl.
III. „	250 fl.
IV. „	350 fl.

Durch das Gesetz vom 6. März 1845 (Regsblt. Nr. 6.) wurden die Besoldungen für die Lehrer I. und II. Klasse erhöhet.

Der niederste Gehalt eines Hauptlehrers I. Klasse sollte 175 fl. und der der II. Klasse 200 fl. vom 1. Januar 1844 an betragen.

Die Besoldungen der Hauptlehrer III. und IV. Klasse wurden nicht erhöht.

Es hat nach Obigem also jetzt ein Hauptlehrer nebst freier Wohnung und Antheil am Schulgelde:

I. Klasse	in Orten die nicht über 500 Seelen zählen	175 fl.
II. „	in Orten von 501 — 1500 Seelen	200 fl.
III. „	in Landgemeinden über 1500 Seelen und in Städten von 1501 bis 3000 Seelen	250 fl.
IV. „	— jene in den mehr als 3000 Seelen zählenden Städten . .	350 fl.

II.

Gründe für Erhöhung der jetzigen Besoldung der Hauptlehrer.

Nach den der Kammer übergebenen Petitionen, über welche hiemit Bericht erstattet wird, halten die Petenten die jetzigen Besoldungen bei den gestiegenen Preisen fast aller Lebensbedürfnisse für zu dürftig und bitten um Erhöhung derselben.

Wir erkennen diese Bitte für begründet und wollen einige Gründe hier folgen lassen:

1) Die Bildung zum Lehrerberuf erfordert jetzt mehr Zeit, Anstrengung und Kosten.

Früher erlangten die meisten Lehrer ihre Bildung in ihren Heimathsorten; konnte dies aber auch da nicht geschehen, so erhielten sie diese bei einem andern Lehrer in der Nachbarschaft und zahlten dafür 25 fl. bis 30 fl.

Nach einigen Jahren konnten sich die jungen Leute, bei den geringen Anforderungen, der Prüfung unterziehen.

Jetzt muß der Präparand einen mehrjährigen Vorbereitungs-Unterricht bei einem, von der Schulbehörde dazu für geeignet erkannten Lehrer, haben. Erst nachdem dies geschehen, wird der Präparand zur Aufnahmsprüfung in das Seminar zugelassen. Hat er diese gut bestanden, und ist die Aufnahme erfolgt, so bleibt er zwei Jahre in diesem.

Bringt man die Kosten dafür, für Bücher u. s. w., in Vergleich mit dem frühern; so ergibt sich, daß die Vorbildung jetzt mindestens sechsmal so viel kostet, als früher.

Bei Bemessung der Besoldung dürften aber wohl die Kosten der Bildung zu berücksichtigen sein.

2) Der Lehrer muß nun, um den Anforderungen an die Schule zu entsprechen, weit mehr Zeit auf den Unterricht verwenden, weit mehr geistige und körperliche Kraft wird erfordert. Man beachte nur die §§. 1. und dann 32 — 48. der Schulordnung und man wird sich davon überzeugen.

Mit Recht dringt unsere Schulordnung darauf, daß aller Unterricht geistbildend seie und der Schüler zur Aufmerksamkeit und zur selbstthätigen Auffassung angeregt werden soll. Die Gedächtnißübung ist nicht blos mechanisch zu behandeln, sondern dem Verstand und Gefühl so viel als möglich nahe zu bringen.

Abgesehen von dem vermehrten Unterrichtsstoff, zeigt schon die vorgeschriebene Unterrichtsweise, daß die Aufgabe des Lehrers heute eine schwerere sei.

Oft kommen die Kinder verzogen und verwöhnt in die Schule, welch' eine Mühe diese nur an einige Zucht und Ordnung zu gewöhnen! Solche Kinder zu geistig-selbstthätigen, zu sittlich-religiösen Menschen zu erziehen, ist eine mühevolle und schwere Arbeit. Jedes einzelne Kind soll in seiner Eigenthümlichkeit erkannt und darnach behandelt werden.

Einem solchen Lehrer soll die Besoldung nicht kärglich zugemessen, und derselbe wenigstens so gestellt werden, daß er auch bei einfacher Lebensweise wenigstens vor drückenden Nahrungssorgen geschützt ist.

Der Arbeiter ist seines Lohnes werth!

Wir wollen hier eine kurze Berechnung folgen lassen über das tägliche Einkommen der Lehrer der vier Klassen und dazu die Rundsumme von 50 fl. als Schulgeldantheil rechnen:

I. Klasse	175 fl.	
	50	
	225	36 kr.
II. Klasse	200 fl.	
	50	
	250	41 kr.
III. Klasse	250 fl.	
	50	
	300	49 kr.
IV. Klasse	350 fl.	
	50	
	400	1 fl. 5 kr.

Nimmt man diese Zahlen und berücksichtigt dabei die heutigen Preise nothwendiger Lebensbedürfnisse, so dürfte daraus klar hervorgehen, daß die Bitte um Erhöhung der Schullehrerbesoldungen eine wohlbegründete ist, und daß hier eine große Anzahl Arbeiter den gebührenden Lohn noch nicht erhält.

3) Der Geldwerth ist gesunken, die Preise der Lebensbedürfnisse sind gestiegen. Es gelten daher für die Erhöhung der Lehrerbesoldungen die nämlichen Gründe, welche für die Erhöhung der Besoldungen und Gehalte im Civil- und Militärdienst bei Vorlage des Budgets für 1858 und 1859 aufgeführt worden sind.

4) Die Hauptlehrer wurden zum Theil durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse vom 28. August 1835 besser gestellt, namentlich an solchen Orten, wo die bisherige Schulbesoldung die gesetzlich für die Klasse der Schule bestimmte Besoldung nicht hatte, also die Gemeinde oder der Staat das Fehlende zulegen mußte.

Anderseits hat sich aber das Einkommen der Hauptlehrer vermindert, wie sich aus Nachfolgendem ergibt:

a) Vor dem Gesetz bezog der Hauptlehrer gewöhnlich die ganze Schulbesoldung. An vielen Orten wurden nach dem neuen Gesetze Unterlehrer angestellt, wo früher keine waren. In diesen Fällen muß, was die Schulpfründe über den Normalgehalt beträgt, für die Unterhaltung des Unterlehrers verwendet werden. Dadurch wurde das Einkommen vieler Hauptlehrerstellen namhaft geschmälert.

§. 13. des Schulgesetzes:

„Zur Deckung der in den §§. 7—9. festgesetzten Lehrergehalte wird zuerst der reine Ertrag der Schul-
„pfründe verwendet."

b) Früher hatten die Hauptlehrer für Haltung der Sonntags- und Werktagsfortbildungsschule besondere Bezüge oft 10 fl., 12 bis 20 fl. — Nach §. 12. hörten diese auf:

„Für die Haltung der Sonntags- und Werktagsfortbildungsschule hat der Lehrer keine besondere Beloh-
„nung anzusprechen."

c) Der Hauptlehrer bezog, auch im Falle an der Schule ein Gehilfe war, das Schulgeld allein.

§. 43. „Ueber das auf den Unterlehrer fallende Betreffniß (des Schulgeldes) verfügt die Oberschul-
„behörde zum Vortheil einzelner Hauptlehrer, oder auch zur Belohnung einzelner, schon längere Zeit die-
„nender Unterlehrer, oder auch zu andern Bedürfnissen."

Erwägt man diese Gründe, denen man leicht noch andere anfügen könnte, so dürften dieselben wohl als geltende für Gewährung der Bitte angesehen und beachtet werden.

III.

Wir gehen zur Würdigung der in den Petitionen vorgeschlagenen Mitteln zur Erhöhung der Hauptlehrer-Besoldungen über.

1. Erhöhung des Schulgeldes.

Nach §. 39. des Gesetzes vom 28. August 1835 war als niederster Betrag des Schulgeldes 30 kr., durch das Gesetz vom 6. März 1845 (Regsblt. 1845 Nr. 6.) wurde es auf 48 kr. erhöht, und als höchster Betrag 2 fl., in den vier größten Städten höchstens auf 4 fl. festgesetzt.

In sämmtlichen vorliegenden Petitionen ist der Wunsch nach Erhöhung des Schulgeldes ausgesprochen; in der Erhöhung jedoch findet sich eine Verschiedenheit.

Als niederstes Schulgeld ist vorgeschlagen 1 fl., 1 fl. 12 kr. und 1 fl. 20 kr.

Der weitere Vorschlag nimmt Rücksicht auf die Klassen und schlägt vor:

bei der I. und II. Klasse eine Erhöhung um 1/3tel; bei der III. und IV. um 1/4tel.

In einer Petition ist der Wunsch geäußert, daß das Schulgeld von der Gemeindekasse bezahlt werde, also die Eltern der Schüler von Bezahlung des Schulgeldes ganz befreit werden möchten.

Wir vermögen diese Bitte nicht zu unterstützen. Der Staat, die Gemeinde und die einzelnen Familien ziehen Nutzen aus dem Unterricht, sind dabei betheiligt, und haben daher nach den bestehenden Gesetzen verhältnißmäßig zu den Schulbesoldungen und sonstigen Erfordernissen der Schule beizutragen.

Die Eltern haben bisher mit dem Schulgelde nur einen verhältnißmäßig geringen Beitrag geleistet, weßhalb man der Befreiung der Eltern vom Schulgelde das Wort nicht reden will; man kann um so weniger dafür sein, weil jetzt schon die Gemeindekasse gewöhnlich das Schulgeld für Unbemittelte zu zahlen hat.

Läge nicht eine ungleiche Belastung darin, daß in den Gemeinden I. und II. Klasse ein Drittel mehr Schulgeld gezahlt würde, während in denen III. und IV. Klasse nur ein Viertel mehr zu zahlen wäre, so würden wir diesen Vorschlag befürworten.

Wir würden dies um so mehr thun, weil die Lehrer bei Schulen I. und II. Klasse eine Aufbesserung mehr bedürfen, als die Lehrer an den Schulen III. und IV. Klasse; so aber vermögen wir dies nicht.

Wir beantragen vielmehr eine Erhöhung des niedersten Betrags des Schulgeldes von 48 kr. auf 1 fl. 12 kr.

2) Es wird weiter vorgeschlagen:

Erhöhung aller Lehrergehalte um Zehn Gulden aus der Staatskasse.

Die Zahl der Hauptlehrer beträgt 1920. Es würde sonach die Besoldungs-Erhöhung nach diesem Vorschlag der Staatskasse eine Mehrausgabe von 19,200 fl. veranlassen.

Diesen Vorschlag vermögen wir nicht zu befürworten. Es ist nicht die Höhe des Betrags, was uns abhält, sondern der Gedanke, daß es unsere Aufgabe sei, da zu helfen, wo Hülfe und Aufbesserung am nöthigsten ist.

Nun ist aber offenkundig, daß die Lehrer III. und IV. Klasse höher besoldet sind, und mehr Schulgeld beziehen, als die I. und II. Klasse. Ebenso, daß Lehrer die Naturalien bei der Besoldung haben, die nur zu 3/5 angeschlagen sind, zumal bei den jetzigen Preisen besser daran sind, als solche die nur baar Geld beziehen.

Ebenso läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Besoldungen, welche theilweise aus Beinutzungen oder Pfründegütern bestehen, von welchen nur 3% des Steueranschlags aufgerechnet sind, gleichfalls höheres Einkommen haben.

Die bereits besser Besoldeten würden also gleich gehalten mit den, den Besoldungstheilen nach, weit geringer Besoldeten.

Es wird sich nun zwar eine Gleichheit auch unter den gleichen Klassen nicht herstellen lassen, aber Aufgabe der Gesetzgebung wird es doch immer bleiben eine thunliche Gleichstellung zu erstreben, also daß vornehmlich zu erhöhen, wo solches am nöthigsten ist.

3) Es wird vorgeschlagen:

Aus der I. und II. Klasse eine zu bilden und die Besoldung für diese auf zweihundert Gulden festzusetzen.

4) Wir beantragen weiter eine Alterszulage für Lehrer die über fünf Jahre auf einer Stelle bleiben. Diese steigt von fünf zu fünf Jahren. Diese Zulagen werden aus der Personalzulage-Kasse geschöpft

Durch diese Zulage soll ein längeres Verbleiben auf einer Stelle, was in mehrfacher Beziehung zu wünschen ist, bewirkt werden.

5) Es wird weiter vorgeschlagen:

Trennung des für die Mößnerei „extra Gestifteten" von der Schulpfründe ohne den Ertrag aus diesem, zur Schulbesoldung zu rechnen.

Das Gesetz vom 28. August 1835 bestimmt:

„§. 12. Dem Lehrer wird, wo der Mößner-, Glöckner- und Organistendienst mit dem Lehrerdienst ver-
„bunden ist, das von daher rührende, ständige, reine Einkommen, an seinem fixen Gehalte aufgerechnet."

Ein großer Theil der Lehrerbesoldungen besteht dem Haupttheile nach aus ehemaligen Meßner-Besoldungen und zwar rühren daher namentlich die Bezüge an Naturalien und die Güter. Abgesehen nun davon, daß durch Abänderung nach diesem Vorschlag eine durchgreifende Veränderung im Besoldungswesen der Schulen eintreten müßte, können wir auch darum diesem Vorschlag nicht beitreten, weil dadurch vielleicht künftig den Besoldungen der Lehrer eine große Benachtheiligung veranlaßt würde.

6) Ausstattung der Schulstellen mit Gütern.

Es ist bereits von hoher Regierung anerkannt, daß es zweckmäßig sei, Güter für die Schulpfründen anzukaufen. In dieser Richtung sind schon mehrere Weisungen ergangen dazu, die durch Ablösung flüssig gewordenen Kapitalien anzuwenden.

Bisher sind jedoch verhältnißmäßig nur wenig Güter angekauft worden, weil die Preise zu hoch standen; aber auch weil sich in vielen Gemeinden ein Wiederwillen kundgibt, sobald für Pfarr- oder Schulpfründen Güter erworben werden sollen, und um sich nicht zu befeinden, von manchem zaghaften Dienstmann die schickliche Gelegenheit zu Güterkäufen unbenützt gelassen wird.

Zweckmäßig dürfte es jedoch sein, dahin zu wirken, daß Gemeinden, besonders da wo die Schule keine eigenen Güter oder Almend hat, veranlaßt würden, Güter für die Schule zu kaufen. Es würden die Anschläge dafür an den Zuschüssen der Schulbesoldung abzurechnen sein.

Viele Gemeinden besitzen überdies außer dem vertheilten Almendgut noch ungetheiltes Gemeindegut; solche könnten jedenfalls angehalten werden, zur Schulpfründe einige Morgen Gemeindegut abzugeben.

Es mag der Einwand, daß die Besoldung so erhöht würde und die Gemeinde etwas mehr beitrage, da bei Gütern nur 3 Prozent vom Steueranschlag bei der Berechnung der Besoldung in Anschlag kommen, gemacht werden und richtig sein. Allein es handelt sich ja um Besserstellung der Lehrer und dürften daher Gemeinden, welche sich solcher wohlthätigen Maaßregel nicht fügen, dazu angehalten werden.

Wir meinen hier freilich nicht, daß zur Schulbesoldung ein größeres Schulgut gegeben werden solle, dessen Bewirthschaftung den Lehrer von seinem Berufe zu viel abziehen würde; sondern denken dabei nur an so viel Gelände, daß der Lehrer darauf die nothwendigsten Lebensmittel für seine Familie bauen kann. Hat der Lehrer nur so viel Gelände, so hindert denselben dies nicht in Erfüllung seiner Berufspflichten. Bereits besitzen und bauen Lehrer so viel und haben dabei dennoch gute Schulen.

7) Zutheilung der ganzen Almend.

In Beziehung auf die Zutheilung der Almend an die Lehrer findet sich eine große Verschiedenheit. In einzelnen Gemeinden hat der Lehrer die ganze Almend, in andern einen Theil derselben, in wieder andern hat er keinen Theil an der Almend.

Als Grund dieser Verschiedenheit zeigt sich bei tieferem Eingehen die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und persönlichen Stellungen zu der Zeit der ersten und nachfolgenden Vertheilung des Almendgutes.

Standen in diesen Zeiten die durch Amt und Stellung einflußreichen Personen in gutem Vernehmen mit den Lehrern; erkannten die ersteren den Werth der Schule und die Wirksamkeit des Lehrers gebührend an, so erhielt wohl der Lehrer Almend; war aber zu jener Zeit zwischen diesen Personen eine Mißstimmung eingetreten, oder waren die einflußreichen Personen gegen die Schule gleichgültig, so erhielt der Lehrer gewöhnlich nur einen geringen oder gar keinen Antheil an der Almend. Beachtet man die Stellung und Leistungen des Lehrers in und für die Gemeinde,

so verlangt die Billigkeit, daß dem Lehrer der in den Gemeinden übliche ganze Almendtheil gegeben, oder ein solcher für die Schulpfründe ausgeschieden werde.

Die Geldleistungen bei vielen Gemeinden mindern sich zudem durch Zutheilung der Almend.

Aus Gerstlachers Sammlung alter bad. durchl. Verordnungen Karlsruhe 1773 1. und 2. Band, Seite 27 und 28 ist zu ersehen, daß nach alten Verordnungen die Schulmeister den Bürgern eines jeden Orts in den bürgerlichen Nutzungen gleich gehalten wurden und so mußte bei jeder Vertheilung von Almenden den Schulmeistern jedem ein Bürgertheil und zwar zum Schuldienst abgegeben werden.

Sieht man auf das Verhältniß in welchem der Lehrer zur Gemeinde steht, erwägt man weiter, daß viele Gemeinden ihren Lehrern die Almend ganz oder größtentheils gaben, beachtet man die oben angeführten ältern Verordnungen, hat man wirklich die Absicht die Lehrerbesoldungen aufzubessern, so dürfte eine gesetzliche Bestimmung, wornach den Schuldiensten die in der Gemeinde übliche ganze Almend zuerkannt wird, sich als wünschenswerth darstellen.

Es hätte dies keine weitere Folge, als daß einzelne junge Bürger etwas später zu dem Genuß der Almend gelangen würden.

Da wir uns in Obigem für Aufbesserung der Lehrerbesoldungen durch Zutheilung von Gelände ausgesprochen, so wollen wir hier noch einige Gründe zur Empfehlung dieser Aufbesserungsart folgen lassen.

1) Die Klagen über geringe Besoldung vernimmt man am meisten in Zeiten der hohen Lebensmittelpreise, weil es den Lehrern dann am schwersten wird, eine Familie zu ernähren. Hat aber der Lehrer einige Morgen Land, so kann er die Nahrungsmittel selbst erzielen. Steigen die Preise, so erhöhet sich sein Einkommen, fallen dieselben, so mindert sich dasselbe verhältnißmäßig.

2) Landwirthschaftliche Beschäftigung führt in frische Luft und zu mäßiger Bewegung, wird also auf die Erhaltung der Gesundheit wohlthätig einwirken bei dem Lehrer, der ohnehin genöthigt ist so viele Stunden in der von der Ausdünstung oft verunreinigten Luft zuzubringen. Wir setzen hier nämlich voraus, daß der Lehrer selbst sich den Arbeiten unterzieht und sich davon weder durch Bequemlichkeit, noch gar durch Hochmuth abhalten läßt.

3) Der Lehrer wird auf dem Lande durch diese Beschäftigung seiner Umgebung näher gestellt, was immer zu wünschen ist.

4) Der Lehrer wird durch eigenen Betrieb der Landwirthschaft befähigt, gründlichen landwirthschaftlichen Unterricht zu ertheilen.

Im §. 48 unserer Schulordnung ist unter den Gegenständen, über welche Unterricht ertheilt werden soll, auch Landwirthschaft aufgeführt. Vergleichen wir nun damit den §. 27, nach welchem der Schüler unterrichtet werden soll in den jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben nöthigen Kenntnissen, so wird es wohl nicht in Zweifel zu ziehen sein, daß den meisten Schülern auf dem Lande Unterricht in der Landwirthschaft das Nöthigste sei.

Bereits ist durch die Bemühungen der landwirthschaftlichen Vereine in einzelnen Landestheilen landwirthschaftlicher Unterricht eingeführt und wird von einzelnen Lehrern, die dafür nach den Leistungen Preise erhalten, ertheilt.

Die Folgen dieses Unterrichts sind erfreulich und wohlthätig.

Die unterrichteten Schüler sind zum Nachdenken und Prüfen gewöhnt und für geprüfte Verbesserungen empfänglicher.

Diese Gründe dürften Beachtung verdienen.

Wir dürfen am Schlusse unseres Berichts wohl noch darauf aufmerksam machen, daß man fast allgemein für eine Verbesserung der jetzigen Lage der Lehrer durch Erhöhung der Besoldung ist. Die Stimmen, welche sich dagegen vernehmen lassen, sind vereinzelte.

Man hört gegen Erhöhung der Lehrerbesoldung einwenden, daß der Lehrerstand sich in der Lebensweise, Kleidung, häuslicher Einrichtung u. s. w. zu hoch gestellt habe, daß sich derselbe durch den verderblichen herrschenden Zug des Luxus zu einer Lebensweise habe hinreißen lassen und dadurch zu Ausgaben veranlaßt werde, welche mit den Einnahmen nicht im Verhältniß stehen. Man äußert die Befürchtung, daß dies so fortgehen, ja vielleicht in dem Grade steigen werde, als die Besoldungen erhöht würden. Wäre diese Befürchtung begründet, so würde der Lehrerstand mit der verlangten Erhöhung nicht zufrieden gestellt, sondern bald mit neuen Forderungen hervortreten.

Diese Beschuldigung trifft zwar nicht den ganzen Stand, aber allerdings ist dieser Einwand nicht ganz unbegründet, indem einzelne Lehrer eine ihre Verhältnisse übersteigende Lebensweise führen und sich damit eine drückende Last selbst auflegen.

Wir beklagen solche Erscheinungen und mit uns viele einsichtsvolle Lehrer. Wir wünschen mit vorgedachten Lehrern, daß der sonst so rührige Korporationsgeist des Lehrerstandes sich gegen diese bedauerliche Erscheinung mächtig erheben und auf Einfachheit hinwirken möge. Wie dieser verderbliche Zug unserer Zeit eine Masse Personen unzufrieden und Familien unglücklich macht, so ist es auch bei dem Lehrerstande.

Wir haben das Vertrauen, daß unser wohlgemeinter Rath bei dem Stande der Lehrer Beachtung finden werde und lassen uns darum durch die oben erwähnten Einwendungen nicht abhalten, einer Erhöhung der Lehrerbesoldungen das Wort zu reden.

Nach Fertigung dieses Berichts wurden in gleichem Betreff noch Petitionen eingereicht von dem Hauptlehrer Dominik Schmidt zu Mahlberg, sodann von den Lehrern der Bezirke Villingen, Offenburg, Ueberlingen, Engen, Radolphzell, Ettlingen, Pforzheim, Werthheim, Bühl, Bretten und St. Blasien.

Das in diesen Petitionen Vorgetragene findet sich auch in den am Eingang aufgeführten und ist im Bericht berücksichtiget.

Nur in der Petition von Radolphzell findet sich die weitere Bitte, um Bestimmung eines Funktionsgehalts von 15 bis 40 fl. für Versehung des Glöcknerdienstes.

Meine Herrn!

Ihre Kommission beantragt in materieller Beziehung:

1) Den geringsten Betrag des Schulgeldes auf 1 fl. 12 kr. festzusetzen.

2) Die I. und II. Klasse zu vereinigen und zwar mit dem Normalgehalt von 200 fl.

3) Alterszulagen für solche Lehrer, welche fünf Jahre an einer Stelle bleiben zu bestimmen und diese von fünf zu fünf Jahren zu erhöhen.

4) Anzuordnen, daß ein Theil der Besoldung in Liegenschaften gegeben werde.

In formeller Beziehung schlagen wir Ihnen vor, diesen Bericht als Motion zu behandeln und Seine Königl. Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse um eine Gesetzesvorlage, bezüglich der Abänderungen verschiedener Paragraphen des Schulgesetzes vom 28. August 1835, zu bitten.

Wir lassen hier noch einige statistische Zusammenstellungen folgen, woraus zu ersehen:

1) Der Betrag der Normalgehalte der Lehrer,

2) der Beitrag der Staatskasse zu diesen Gehalten.

Katholische Schulen:

	Zahl der Schulen.	Normalgehalt.	Staatsbeitrag.
1) Seekreis.	340.	73,367 fl. 13 kr.	7349 fl. 34 kr.
2) Oberrheinkreis.	332.	85,785 „ — „	13,422 „ 17½ kr.
3) Mittelrheinkreis.	279.	91,424 „ 36 „	1848 „ 59 kr.
4) Unterrheinkreis.	287.	73,129 „ 17 „	5778 „ 13½ kr.
	1238.	323,706 fl. 6 kr.	28,399 fl. 4 kr.

Evangelische Schulen:

1) Seekreis.	10.	2390 fl.	96 fl. 14 kr.
2) Oberrheinkreis.	145.	34,515 „	1492 „ 9 „
3) Mittelrheinkreis.	153.	53,005 „	192 „ 50 „
4) Unterrheinkreis.	224.	64,790 „	5440 „ 4 „
	532.	154,700 fl.	7221 fl. 17 kr.

Dazu Mehrbetrag einzelner Pfründen über den Normalertrag . . . . . 5544 fl. 29 kr.

160,244 fl. 29 kr.

Der Aufwand für die Schulen beträgt sonach: . . . . . 323,706 fl. 6 kr.
160,244 fl. 29 kr.
483,950 fl. 35 kr.

Der Staatsbeitrag dazu: 28,399 fl. 4 kr.
7,221 fl. 17 kr.
35,620 fl. 21 kr.

Beilage zum Protokoll der 29. öffentlichen Sitzung vom 12. Februar 1858.

Kommissionsbericht

über

die Motion des Abgeordneten Prestinari auf Erwirkung eines Verfassungsgesetzes, welches bestimmt, daß und unter welchen Voraussetzungen der Besitz beweglicher Kapitalien, beziehungsweise die Entrichtung einer Kapitaliensteuer die Wählbarkeit zur zweiten Kammer der Landstände begründe.

Erstattet von dem Abgeordneten **Schwarzmann.**

Die vorliegende Motion bezweckt einerseits, einer Uebung des hohen Hauses, zufolge welcher die Wahl von Abgeordneten auf den bloßen Nachweis der Entrichtung einer Kapitaliensteuer genehmigt wurde, als der Verfassung widerstreitend entgegenzutreten, anderseits aber zugleich ein Gesetz hervorzurufen, wodurch bestimmt werden soll, daß und unter welchen Voraussetzungen der Besitz beweglichen Kapitalvermögens, beziehungsweise die Entrichtung einer Kapitaliensteuer die Wählbarkeit zur zweiten Kammer begründe.

Ihre Kommission ist mit der Begründung und mit dem Antrage der Motion im Wesentlichen einverstanden, glaubt jedoch über den Inhalt des gewünschten Gesetzes einige speziellere Vorschläge machen, dabei aber nicht so weit gehen zu sollen, als der Herr Motionssteller in seinen Andeutungen gethan hat.

Es wird wohl gerechtfertigt sein, die Kapitaliensteuer als eine direkte Steuer „aus Eigenthum" im Sinne des §. 37. Ziffer 3. der Verfassungs-Urkunde zu betrachten und demzufolge bei denjenigen Staatsbürgern, welche eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 fl. von einem Stamm- oder Lehengutsbesitzer, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrag als Staats- oder Kirchendiener beziehen, und nach der angeführten Stelle der Verfassung wenigstens irgend eine direkte Steuer aus Eigenthum zahlen sollen, den Nachweis der Entrichtung einer Kapitalsteuer für genügend zu erachten. Die Bedenken, welche dagegen etwa aus der Fassung des §. 65 der Wahlordnung abgeleitet werden können, sind nicht stichhaltig. Die Wahlordnung, die sich selbst nur als eine Verordnung zum Vollzug der über die Wahl der Abgeordneten für die erste und zweite Kammer in der Verfassungsurkunde gegebenen allgemeinen grundgesetzlichen Bestimmungen ankündigt, sagt hier nur, was nach den damaligen Verhältnissen unter einer direkten Steuer aus Eigenthum allerdings allein zu verstehen war. Denn damals

war nur das unbewegliche Eigenthum, waren nur die „Grundstücke, steuerbaren Gefälle und Gebäulichkeiten" mit einer direkten Steuer belastet. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß die fragliche Verfassungsbestimmung ihre Anwendung auch auf andere Arten des Eigenthums finde, wenn solche durch spätere Gesetze mit einer direkten Steuer belegt werden, wie es eben mit dem beweglichen Kapitalvermögen zufolge des Gesetzes vom 4. Juli 1848 der Fall war.

Ganz anders verhält es sich aber, wenn es sich nicht um eine Stamm- oder Lehenguts-Rente, oder um eine Besoldung oder Kirchenpfründe von jährlichen 1500 fl. und der daneben noch erforderlichen Zahlung irgend einer direkten Steuer aus Eigenthum handelt. Für diese andere Fälle schreibt der §. 37 der Verfassungs-Urkunde mit der größten Bestimmtheit vor, daß nur wählbar sein soll, wer in dem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer-Kataster wenigstens mit einem Kapital von 10,000 fl. eingetragen sei. Es ist unmöglich, unter diese Steuerklassen die Kapitalsteuer zu subsumiren, und es würde den einfachsten Auslegungsregeln widerstreiten, wenn man diese Bestimmung der Verfassung gleichwohl auf die Kapitalsteuer ausdehnen wollte. Wir dürften dies bei der ganz positiven Natur dieser Vorschriften selbst dann nicht einmal thun, wenn wir, wie ein Redner auf dem Landtage von 1854, eine fehlerhafte Redaktion vermuthen wollten. Daß aber zu einer solchen Vermuthung überall kein Grund vorliegt, man vielmehr annehmen muß, der Gesetzgeber habe den Kapitalbesitz keineswegs aus einem — schon an sich kaum denkbaren — Uebersehen, sondern absichtlich ausgeschlossen, darauf ist in der Motion mit feinem Blicke hingewiesen.

Steht hiernach fest, daß die Entrichtung einer Kapitalsteuer aus mindestens 10,000 fl. nach den Bestimmungen der Verfassung die Wählbarkeit zur zweiten Kammer nicht begründet, so kann es auch nicht zweifelhaft sein, daß der zweiten Kammer nicht das Recht zusteht, gleichwohl auf den Grund einer solchen Steuerzahlung einen Abgeordneten zuzulassen. Sie würde dadurch die Grenzen der Verfassung überschreiten, deren getreue Beobachtung und Aufrechthaltung eine ihrer heiligsten Pflichten ist. Wenn nun aber dessen ungeachtet die hohe Kammer in wiederholten Fällen die oben als unrichtig dargestellte Ansicht adoptirt und sich dadurch faktisch mit der Verfassung in Widerspruch gesetzt hat, so ist dies als ein Mißstand zu betrachten, dessen mögliche Wiederkehr allein schon ein triftiger Anlaß zur vorliegenden Motion sein würde.

Der Zweck der Motion in dieser Richtung könnte einfach durch eine authentische Interpretation erreicht werden, wodurch für alle Zukunft der Gefahr einer unrichtigen Auslegung vorgebeugt würde. Der gleiche Zweck läßt sich aber auch auf eine im Erfolg gerade entgegengesetzte Weise erreichen, nämlich durch eine den frühern Beschlüssen der zweiten Kammer entsprechende Abänderung der Verfassung selbst. Die Motion und mit derselben Ihre Kommission glaubte nicht mit dem ersten einfachern Mittel sich begnügen, sondern den zweiten Weg einschlagen zu müssen.

Wir finden es mit dem Hr. Motionssteller „in den Verhältnissen unserer Zeit begründet, daß den Kapitalisten als solchen unter gewissen Voraussetzungen die Wählbarkeit eingeräumt werde." Es ist dies schon um deswillen nicht mehr zu umgehen, weil die Kapitallisten seit dem Gesetz vom 4. Juli 1848 von ihrem Kapitalvermögen ebenfalls Steuern bezahlen müssen. Es muß ihnen daher auch nach allgemeinen Grundsätzen das Recht eingeräumt werden, bei der Auflage der Steuern, sowie bei der Prüfung ihrer Verwendung ihre Interessen wahrnehmen und vertreten zu können. Freilich ist die Kapitalsteuer verhältnißmäßig gering; dagegen ist aber das steuerbare Kapitalvermögen (also mit Weglassung aller 500 fl. nicht übersteigenden Beträge) sehr bedeutend und übertrifft sowohl das Häuser- als auch das Gewerbsteuerkapital. Es betrug im Jahr 1856 die Summe von 195,655,000 fl., während das Gewerbsteuerkapital im gleichen Jahre sich nur auf 181,492,000 fl. und das Häusersteuerkapital im Jahr 1857 sich nur auf 185,495,000 fl. belief. Es erscheint unnatürlich, daß ein so bedeutender Besitz der landständischen Vertretung entbehren soll. Noch auffallender ist dies aber, wenn man bedenkt, daß die Kapitalisten in der Regel zu den gebildetsten, unabhängigsten und konservativsten Elementen der bürgerlichen Gesellschaft gehören, daß sie also gerade diejenigen Eigenschaften in sich vereinigen, welche sie vorzugsweise zum Berufe eines Abgeordneten tüchtig machen. Es ist wohl

nicht zu rechtfertigen, wenn solche geeignete Kräfte von einem so wichtigen Wirkungskreise, zu dem die rechten Leute doch nicht im Ueberflusse vorhanden sind, fern gehalten werden. Man könnte einwenden, daß ja auch den Kapitalisten frei stehe, sich das erforderliche Grund-, Häuser- oder Gewerbsteuerkapital und damit den Eintritt in die zweite Kammer zu verschaffen. Allein, warum soll man Leute, die so viele eigene Berechtigung haben, nöthigen, auf Umwegen das zu erreichen, was ihnen billigerweise auf dem geraden Wege geboten werden sollte? Und ist nicht zu besorgen, daß die Kapitalisten eher auf die Ehre der Volksvertretung verzichten, als sich gegen ihre Neigung mit einem Gewerbsbetrieb oder einem Güter- oder Häuserbesitz belästigen werden?

Noch ein anderer weiter gehender Einwurf wird gemacht, der die Qualifikation der Kapitalisten zur Volksvertretung selbst in Frage stellt. Derselbe geht aus von der kosmopolitischen Natur des Kapitals, welche nach dem Vorgang von A. Smith auf den Kapitalisten selbst übertragen wird. Der bloße Kapitalbesitz verknüpft allerdings nicht so nothwendig und unmittelbar mit dem Staate, wie der Grundbesitz, der Gewerbsbetrieb, das Staats- und Kirchenamt. Allein dieser Unterschied stellt sich bei genauerer Betrachtung nicht als so groß dar, wie es anfänglich scheinen mag. Auch der Grundbesitz und das Gewerbe können beweglich gemacht werden, und weitaus die Mehrzahl der Auswanderer gehört dem Stande der Grundbesitzer und der Gewerbsleute an. Selbst der Staats- und Kirchendiener folgt nicht selten einem vortheilhaften Rufe ins Ausland. Dagegen hat sich die konservative Natur des reinen Kapitalbesitzes auch darin bewährt, daß verhältnißmäßig äußerst wenig Kapitalisten aus dem Lande wegziehen. Es ist überhaupt auf die mehr oder weniger bewegliche Natur des Kapitalvermögens kein so großes Gewicht zu legen. Die festesten Bande, die den Bürger an den Staat fesseln, sind ganz andere als die Interessen des Vermögens; es sind dies jene höhern sittlichen Triebe, die ihn bestimmen, im Falle der Noth sein Hab und Gut, ja das Leben selbst dem Vaterlande zu opfern. Diese Triebe sind tief in der Brust des Menschen gewurzelt, und beseelen alle Stände gleichmäßig. Aber auch die bloßen materiellen Interessen des Inhabers von Kapitalvermögen sind auf's innigste mit den allgemeinen Interessen des Landes verknüpft und kaum wird ein anderer Stand das Bedürfniß der Rechtssicherheit, des Schutzes vor willkürlicher Bedrückung, der Ruhe und Ordnung, der gesetzlichen und friedlichen Entwickelung in einem höheren Grade empfinden, als der Stand der Kapitalisten.

Erscheint nach allem diesem die Wählbarkeit der Kapitalisten zur zweiten Kammer als unbedenklich und als wünschenswerth, so fragt es sich nur noch, unter welchen Voraussetzungen dieselbe stattfinden soll. Die Motion hat hierüber einige Andeutungen gegeben, ohne damit die hohe Kammer zu speciellen Vorschlägen veranlassen zu wollen. Da aber der Werth oder Unwerth der gewünschten Verfassungsänderung hauptsächlich von der Art und Weise ihrer Ausführung abhängt, so wird es nicht zu umgehen sein, über die letztere selbst bestimmte Vorschläge zu machen.

Ihre Kommission glaubt den sichersten Anhaltspunkt zur Beantwortung der aufgestellten Frage in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde hinsichtlich der andern Klassen von Staatsbürgern zu finden. Sie wünscht eine Erweiterung der Verfassung in einem einzelnen Punkte; diese Erweiterung soll aber ganz im Sinne und Geiste der Verfassung selbst geschehen.

Die Verfassung verlangt von den Grund- und Häuserbesitzern und Gewerbtreibenden ein Steuerkapital von 10,000 fl., von den Kirchen- und Staatsdienern und von den Besitzern einer Stamm- oder Lehenguts-Rente ein fixes jährliches Einkommen von 1500 fl. Diesem doppelten Gesichtspunkte der Größe der Steuer und des Einkommens würde es entsprechen, wenn man für die Wählbarkeit der Kapitalisten ein steuerbares Kapitalvermögen von 30,000 fl. verlangen würde. Es würde dies zu einem Zinsfuß von 5 Prozent, der im Durchschnitt wohl als der maßgebende betrachtet werden kann, eine Zinsrente von 1500 fl. repräsentiren und die davon zu zahlende Steuer käme nahezu derjenigen von 10,000 fl. Grund-, Häuser- und Gewerb-Steuerkapital gleich. Ihre Kommission hält jedoch dafür, daß man damit doch zu weit gehen würde. Denn neben der hervorgehobenen äußern Gleichheit würde eine solche Festsetzung zum Nachtheil der Kapitalisten eine große innere Ungleichheit enthalten. Man darf als Regel annehmen, daß

der Kapitalist keine Schulden hat; bei dem Grund- und Häuserbesitzer und bei dem Gewerbsmann genügt ein Steuerkapital von 10,000 fl., wenn es auch noch so sehr mit Schulden belastet ist. Der Inhaber einer Zinsrente von 1500 fl. besitzt neben dieser zugleich den Grundstock, woraus sie fließt, während der Staats- und Kirchendiener und der Inhaber einer Stamm- oder Lehenguts-Rente auf den jährlichen Bezug seiner Besoldung oder Rente beschränkt ist. Es würde ein geringeres Kapital als 30,000 fl. genügen, um eine lebenslängliche Rente von 1500 fl. zu erkaufen. Auch ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Steuerquote vom Kapitalbesitz erhöht, jene der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer herabgesetzt werde.

Allen diesen Verhältnissen dürfte billige Rechnung getragen sein, wenn man das zur Wählbarkeit erforderliche Kapitalvermögen auf wenigstens 20,000 fl. festsetzt. Es würde dabei auch die nöthige Selbstständigkeit des Abgeordneten wenigstens in nicht geringerem Maaße gewahrt, als dies bei den andern Steuerklassen der Fall ist.

In der Motion wird bemerkt, daß als Nachweis des erforderlichen Kapitalvermögens der Steuerzettel ungeachtet der Gefahr eines Mißbrauches werde gelten müssen und daß die Gefahr eines solchen desto ferner liege, je größer das Kapitalvermögen und der Steuerbetrag sei, der zur Wählbarkeit gefordert werde. Auch dieser Erwägung ist Rücksicht getragen, wenn für die Kapitalisten ein doppelt so großes Steuerkapital verlangt wird, als für die Grundeigenthümer und die Gewerbsleute. Freilich ist damit die Möglichkeit eines Mißbrauchs noch nicht abgeschnitten, es ist aber überhaupt nicht möglich, solchen durch die Erhöhung des Steuerkapitals ganz auszuschließen und wollte man es auch nur annähernd versuchen, so wäre auch ein Steuerkapital von 30,000 fl., ja von 50,000 fl. noch nicht hinreichend. Es wird aber Niemanden einfallen, durch die Forderung eines so großen Steuerkapitals der zweiten Kammer einen plutokratischen Charakter aufprägen und die Harmonie zwischen den verschiedenen Steuerklassen in einem so hohen Grade stören zu wollen.

Die Möglichkeit eines Mißbrauchs ist allerdings vorhanden. Die Steuerbehörde untersucht nicht, ob das Kapitalvermögen, welches fatirt wird, auch wirklich existirt, ihr liegt nur daran, daß nicht zu wenig angegeben werde. Auch wird es nicht angehen, daß die zweite Kammer bei Prüfung der Wahlen eine genaue Vermögensuntersuchung vornehme. Eine solche Maaßregel hätte so viel Gehässiges, daß sich nicht leicht Jemand derselben unterwerfen würde. Man wird sich also jene Gefahr eines Mißbrauches, welche in ähnlicher Weise auch bei den andern Steuerklassen vorkommen kann, gefallen lassen müssen. Es ist selbst im Falle eines Mißbrauches doch so viel erreicht, daß derjenige, welcher ein Kapitalvermögen zur Steuer deklarirt, das er nicht besitzt, die Steuer davon zu zahlen hat, wie wenn er dasselbe wirklich besäße, und daß er durch diese Steuerzahlung bei dem Staatshaushalte ein eigenes Interesse erhält, — eine Rücksicht, worauf unsere Verfassung einen so hohen Werth legt. Es genügt nicht, wenn diese Steuerzahlung nur in dem Jahre der Wahl zum Abgeordneten stattfindet. Der Besitz des gesetzlichen Steuerkapitals muß während der ganzen Periode vorhanden sein, für welche der Abgeordnete gewählt worden ist, widrigenfalls die Eigenschaft als Abgeordneter selbst verloren ginge. Es ist dies zwar in unserer Verfassung nicht, wie in mehreren anderen deutschen Verfassungsurkunden mit ausdrücklichen Worten gesagt. Es versteht sich aber von selbst, daß diejenigen Eigenschaften, welche das Gesetz erfordert, um zum Abgeordneten ernannt werden zu können, auch fortan vorhanden sein müssen, um Abgeordneter bleiben zu können. Niemand wird bezweifeln, daß derjenige, welcher aufhört, Staatsbürger zu sein oder welcher wirkliches Mitglied der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherrn stimmfähig oder wählbar wird, seine Eigenschaft als Abgeordneter zur zweiten Kammer verliert, oder daß ein Abgeordneter des grundherrlichen Adels, der aufhören würde, Besitzer einer Grundherrschaft zu sein, aus der ersten Kammer austreten müßte. Ganz das Gleiche muß auch von den gesetzlichen Vermögenserfordernissen der Abgeordneten zur zweiten Kammer gelten und derjenige, welcher das Steuerkapital, dessen Besitz ihm den Eintritt in die zweite Kammer verschafft hat, im Laufe seiner landständischen Wirksamkeit verliert oder aufgibt, ohne dafür eine andere den gesetzlichen Erfordernissen ebenfalls genügende Qualifikation zu erlangen, hört damit auf, Abgeordneter zu sein und läuft Gefahr, wenn er nicht selbst freiwillig austritt, durch einen Beschluß der hohen Kammer ausgeschlossen zu werden, sobald das fragliche Verhältniß bekannt wird. Endlich wird es auch keinem Zweifel unterliegen, daß die hohe Kammer da, wo sie von einer fälschlichen Decla-

ration zur Kapitalsteuer Kenntniß erhält, dasjenige, was in fraudem legis geschah, als nichtig behandeln und demzufolge die betreffende Wahl für ungültig erklären könnte.

In allem diesem nun, in der Höhe des geforderten Steuerkapitals, in der Nothwendigkeit der Steuerzahlung während einer längeren Periode, in der Kontrole endlich der öffentlichen Meinung liegt eine nicht gering anzuschlagende Garantie gegen die oben bemerkte Gefahr einer mißbräuchlichen Deklaration.

Wie bisher die Kapitalien, mit denen Jemand zu gleicher Zeit in den Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkataster eingetragen war, zusammen gezählt werden konnten, um den gesetzlichen Betrag von 10,000 fl. zu erreichen, so wird dieses natürlich auch auf das Kapitaliensteuerkataster Anwendung finden müssen. Die Forderung eines höheren Betrags für das letztere macht aber nothwendig, daß das gleiche Verhältniß, also nach dem Vorschlage Ihrer Kommission das Verhältniß von 1 zu 2, bei der Zusammenzählung der in den verschiedenen Katastern eingetragenen Beträge beibehalten werde, und es müßten daher diese alle zusammen 10,000 fl. ausmachen, wenn man die steuerbaren Kapitalienbeträge nur zur Hälfte zählt, oder es müßte umgekehrt die Summe 20,000 fl. erreichen, wenn man die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer-Kapitalien im doppelten Betrage annimmt.

Die Motion macht noch zwei weiter gehende Vorschläge. Indem sie richtig bemerkt, daß es, wenn man die Kapitalien als Eigenthum ansehe, keinen Sinn haben würde, zu fordern, daß der Kapitalist neben der Kapitalsteuer noch irgend eine andere directe Steuer aus Eigenthum bezahle, fügt dieselbe bei, daß dieses Erforderniß jetzt überhaupt wegfallen dürfte, indem es gleich Anfangs mehr nur eine formelle Bedeutung gehabt habe und fast ganz bedeutungslos geworden sei, seitdem auch von den Renten aus Stamm- oder Lehngutsbesitz und von den Besoldungen und Pfründen eine direkte Steuer, von erstern die Kapitalien-, von letzterer die Klassensteuer erhoben werde. Außerdem wird in der Motion darauf hingewiesen, daß vielleicht, da an eine Aufhebung oder erhebliche Minderung der Klassen- und Kapitaliensteuer nicht zu denken sei, allgemein bestimmt werden könnte, daß Diejenigen wählbar seien, welche eine gewisse Summe an direkter Steuer, sei es Grund-, Häuser-, Gewerbe-, Klassen- oder Kapitalien-Steuer, zahlen.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß man die Aenderung der Verfassung auf das vorliegende unmittelbare und dringende Bedürfniß beschränken und alle diejenigen Punkte, in welchen vielleicht ebenfalls zweckmäßige Neuerungen angebracht werden könnten, die aber keinem dringenden Bedürfniß entsprechen, unangetastet lassen solle. Es stützt sich diese Ansicht auf das Wesen und die Bedeutung der Verfassung als eines Grundgesetzes, welchem der Charakter der Stabilität auch in den weniger wesentlichen Bestimmungen bewahrt bleiben muß, so lange als es ohne Noth geschehen kann. Daß die beiden Vorschläge der Motion durch kein dringendes Bedürfniß empfohlen werden, wird keines Beweises bedürfen. Wie sehr übrigens der zweite Vorschlag den gegenwärtigen Zustand alteriren würde, ergiebt sich leicht, wenn man beispielsweise die andern Steuerklassen einem Gewerbsteuerkapital von 10,000 fl. in der zu zahlenden jährlichen Steuer gleichstellt. Die Gewerbsteuer von einem Steuerkapital von 10,000 fl. beträgt bei einer Steuerquote von 23 kr. von 100 fl., 38 fl. 20 kr.

Zur gleichen Steuer wäre bei einer Quote von 19 kr. ein Grund- und Häuser-Steuerkapital von 12,210 fl., sodann bei einer Quote von 6 kr. ein steuerbares Kapitalvermögen von 38,666 fl., endlich eine Besoldung oder Kirchenpfründe von 2666 fl. 40 kr. erforderlich.

Ihre Kommission glaubte aus diesen Gründen sich auf ihren obigen Vorschlag beschränken zu sollen und stellt hiernach an die hohe Kammer den Antrag:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten den Entwurf eines Verfassungsgesetzes den Landständen zur Berathung und Zustimmung gnädigst übergeben zu lassen, wodurch der §. 37 der Verfassungsurkunde einen Zusatz des Inhalts erhalten solle, daß die Wählbarkeit zum Abgeordneten auch durch den Besitz eines steuerbaren Kapitalvermögens von wenigstens 20,000 fl. oder wo Jemand zugleich im Grund-, Häuser- oder Gewerbsteuer-Kataster und im Kapitaliensteuerkataster eingetragen ist, durch den Besitz eines Gesammtsteuerkapitals, welches wenigstens 10,000 fl. beträgt, wenn das steuerbare Kapitalvermögen nur zur Hälfte in Ansatz gebracht wird, — begründet werde."

tation zur Kapitalisirung kommende erhält, bedeutend, und in Fällen legte gleichen, als nicht bekannten und sonstige folge die betreffende Stadt für unpassend erklären können.

In allem diesem nun, in der Höhe des geforderten Einrichtungsfonds, in der Stellungnahme der Einrichtung, bestimmte einer Lehrerin Gerechte, in der Kenntnis erhielt der Gemeinde Bezirksamt liegt eine nicht gering anzuschlagende Garantie gegen die oben bemerkte Gefahr einer mißbräuchlichen Deklaration.

Wie bisher die Kapitalien, mit denen Jemand zu gleicher Zeit in den Gemeinde-, Stiftungs- und Gemeindeverwaltungen einen jeder, unkundiger gezählt werden konnten, um den gesetzlichen Betrag von 10,000 fl. zu erreichen, so wird es auch auf das Kapitalisirungsverfahren Einwirkung haben müssen. Die Bestimmung eines höheren Betrages macht aber nothwendig, daß das gleiche Verfahren, also auch eine Gleichheit, über Kommissionen das Verhältniß 1 zu 2, bei der Zusammenzählung der in den verschiedenen Kassenverwaltungen vorhandenen Vermögen beibehalten werden, und es müssen daher eine alle zusammen 10,000 fl. ausmachen, wenn man die Kapitalisirung betragen nur zur Hälfte zählt, oder es müßte umgekehrt die Summe 20,000 fl. erreichen, wenn man die Gemeinde-, Stiftungs- und Gemeindekassen im vorgedachten Betrage annimmt.

Die Motive machen noch zwei weitere gleichende Bemerkungen. Indem sie richtig bemerkt, daß es, wenn man die Kapitalien als Gegenstand anlegt, keinen Sinn haben würde, zu fordern, daß der Kapitalist neben der Kapitalisirung noch irgend eine andere direkte Steuer aus Gegenstand bezahle, fügt sie hinzu, daß diese Gleichstellung jetzt überhaupt verfallen dürfte, indem es gleich Aufgabe mehr nur eine formelle Bedeutung gehabt habe und daß ganz Bestimmungen des gewesen sei, indem auch von den Steuern aus Stiftungen oder Schuldverschreibungen und von den Gebäuden und Gründen eine direkte Steuer, von einem die Kapitalien, von letzteren die Kapitalisirung erhoben werde. Diejenigen wird in der Motion darauf hingewiesen, daß nicht, da an eine Aufhebung oder erhebliche Milderung der Kapital- und Kapitalisirungsfrage nicht zu denken ist, allgemeine bestimmt werden könnte, daß Steuerungen möglichst dann, welche eine gewisse Summe an direkter Steuer, ist es Grund-, Gewerbe-, Gewerbe-, Kapital- oder Kapitalien Steuer, zahlen.

Ihre Kommissionen in der Weise daß man die Einrichtung der Steuerung auf das verhältnißmäßige und bringende Bedürfniß beschränken und alle übrigen Punkte, in welchen eventuell eine Gleichstellung stattfinden angedrohet werden können, die aber keinen dringenden Bedürfniß entsprechen, unangetastet lassen sollte. Es liegt sich nicht Zweifel auf das Gleichen und die Berechnung der Steuerung als eine Grundgerechtigkeit, welchem der Charakter der Gesetzlichkeit auch in den wenigen rechtlichen Beziehungen beschaffen bleiben muß, so lange als es eine Zeit gleichen kann. Daß die Gleichstellung der Motionen durch ein dringendes Bedürfniß empfohlen werden, wird kaum Zweifel bedürfen. Wie hier dringend der mehr Gerechtigkeit ein gegenwärtigen Zustand aufrechten könnte, ergiebt sich leicht, wenn man beispielsweise die andere Steuerklasse einen Gewerbekapitalist von 10,000 fl. in der zu zahlenden jährlichen Steuer gleichstellen. Es Gewerbekapitalist von einem Steuerkapital von 10,000 fl. beträgt bei einer Steuerquote von 23 kr. von 100 fl. 38 fl. 30 kr.

Der gleichen Steuer wäre bei einer Quote von 19 kr. ein Grund- und Gebäude-Steuerkapital von 12,210 fl. jedoch bei einer Quote von 8 kr. ein gewerbliches Kapitalvermögen von 28,000 fl., endlich eine Erhöhung oder Kreisdurchführung von 2000 fl. 10 kr. erforderlich.

Ihre Kommissionen glaubten aus vielen Gründen sich auf jenen obigen Gesetzlichen Bestimmungen zu halten und gelangt hiernach an die hohe Kammer den Antrag:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, den Gesetzentwurf einer Verfassungsurkunde zur Kenntnißnahme und Zustimmung unverzüglich vorzulegen zu lassen, wobei der § 37 der Verfassungsurkunde einen Inhalt des Inhalts erhalten solle, daß die Bestimmungen zum Bezirksamt gemäß durchaus auch durch den Besitz eines gewerblichen Kapitalvermögens von wenigstens 20,000 fl. oder von Gemeinde- und Gemeinde- oder Gewerbesteuer-Kapitalien und im Kapitalisirungsverfahren eingetragen ist, durch den Besitz eines Gemeindekapitalvermögens, welches wenigstens 10,000 fl. beträgt, wenn das gewerbliche Kapitalisirungsmittel nur zur Hälfte in Anlage gebracht sein, — bestimmt werde."

Beilage zum Protokoll der 31. öffentlichen Sitzung vom 20. Februar 1858.

eingetragen
dieses natürl
für das letzte.
von

Kommissionsbericht

über

den in die Abtheilungen verwiesenen Bericht der Petitions-Kommission, erstattet von dem Abgeordneten Bissing, die Bitte der Gemeinderäthe in Heddesheim, Ilvesheim, Feudenheim, Wallstatt, Leimen, Nußloch und Eppelheim, um Erlassung einiger näheren gesetzlichen Bestimmungen über den Genuß der Almendgüter betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Spohn.**

Vor Erlassung der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 bestand bei den Bürgernutzungen kein gesetzlicher Freitheil, der Ertrag derselben konnte vielmehr wegen Schuldigkeiten des im Genuß Befindlichen an Dritte, wie an die Gemeinde vollständig dem Zugriff unterworfen werden. Erst die Gemeindeordnung von 1831 führte in ihrem §. 91 gesetzlich einen Freitheil ein, bestehend in dem Ertrag von einem halben Morgen Almend-Ackerland und von einem halben Morgen Almendwiesen, oder wo keine Almendwiesen vorhanden sind, von einem Morgen Ackerland, oder umgekehrt, sodann ebenso in zwei Klafter Bürgerholzgaben: auf diesen Ertrag und auf dieses Holzquantum soll ein gerichtlicher Zugriff nicht erkannt werden dürfen.

Schon bei der Berathung dieser Gemeindeordnung im Jahr 1831 wurde aber in der zweiten Kammer doch ein Zusatz des Inhalts beschlossen: daß wegen Forderungen der Gemeinde ein Zugriff auf diesen Freitheil solle stattfinden dürfen, weil man es im Interesse der Gemeinde für nothwendig, dann aber auch für billig und gerecht erachtete, daß dieselbe aus dem sich bezahlt mache, was sie selbst dem Bürger gegeben. Dieser Zusatz wurde aber in Folge Beschlusses der ersten Kammer, welche diesen Zugriff hart fand, wieder zurückgenommen.

Das Gesetz vom 28. August 1835 über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse änderte bezüglich des Freitheils nichts.

Im Jahre 1851—52 legte nun aber die Großh. Regierung den Ständen einen Gesetzentwurf vor, welcher verschiedene Bestimmungen der Gemeindeordnung bezüglich der Verwaltung des Gemeindevermögens änderte, um die

Umlagen zu vermindern, und dieselben angemessener zu vertheilen. In diesem Entwurf waren §. 91 auch die Aenderungen aufgenommen, daß

a) „auf den erwähnten Freitheil wegen Forderungen der Gemeinde gerichtlicher Zugriff solle erkannt werden dürfen;" und daß

b) „die Gemeinde für ihre Forderungen auf den Ertrag aller, das Maaß des Freitheils übersteigenden Bürgernutzungen ein Vorzugsrecht haben solle."

Obwohl die Kommission und beide Kammern mit den übrigen Bestimmungen des Entwurfs mehr oder weniger nicht einverstanden waren — weshalb auch der Entwurf nicht zum Gesetz erhoben wurde — so billigten sie doch die so eben unter a und b erwähnten beiden Vorschläge vollständig.

Ganz dasselbe war der Fall bei dem den Kammern von 1855—56 in demselben Betreff vorgelegten Entwurf. Hier ging die Großh. Regierung noch weiter, indem sie — außer den oben unter a und b genannten Vorschlägen — noch (als §. 81, s) den weitern in Antrag brachte:

c) daß „die Forderungen der Gemeinden an Umlagen für das laufende und letztverflossene Rechnungsjahr das gleiche Vorzugsrecht haben sollen, wie nach L.R.S. 2098. a. Abs. I. die Steuern und Hoheitsabgaben des Staates, und zwar unmittelbar nach diesen."

Beiderlei Kommissionen und beide Kammern waren nicht nur mit diesen Vorschlägen vollkommen einverstanden, sondern beschlossen noch weiter:

d) daß „ohne Genehmigung des Gemeinderaths kein Almendstück verpachtet, und die Vorauszahlung des Pachtgeldes von dem Pächter den Forderungen der Gemeinde gegenüber nicht geltend gemacht werden könne" (§. 89. a.), ferner

e) daß „der Gemeinderath berechtigt sei, den Bürgern, welche ihre Almend im Bau verwahrlosen, solche auf unbestimmte Zeit zu entziehen" (§. 89. b).

Noch während der Dauer des Landtages von 1855—56 kamen bei der zweiten Kammer mehrere Petitionen ein, die zwar gegen den erwähnten Gesetzesentwurf im Ganzen sich aussprachen, ausdrücklich aber einen Theil der hier oben bemerkten Anträge hervorhoben und billigten: so eine Petition der Gemeinden des Amtes Neckargemünd, welche verlangt, daß den Gemeinden das Recht eingeräumt werde, den Bürgern die Almend einhalten zu dürfen, bis dieselben ihre Schuld zur Renteikasse bezahlt haben; sodann Petitionen von Heidelberg, Ladenburg, Handschuhsheim und den Gemeinden des Amtes Adelsheim, welche ausdrücklich das Vorzugsrecht zu Gunsten der Gemeinden (§. 81. s des Entwurfs) begehrten.

Auch dieser Gesetzesentwurf erlangte aber bekanntlich nicht Gesetzeskraft und damit fielen denn auch die oben unter lit. a — e. genannten Vorschläge, wiewohl dieselben, wie schon erwähnt, allseitige Billigung fanden.

Dem gegenwärtigen Landtage sind nun wiederholt Petitionen zugekommen, welche im Wesentlichen die mehrerwähnten Bestimmungen gesetzlich sanktionirt sehen möchten.

Die Petition der Gemeinderäthe von Leimen und Nußloch wünscht unter Anderem, daß, was oben unter Buchstabe a. erwähnt wurde, auf den Ertrag des Freitheils zu Gunsten der Gemeinde gegriffen werden dürfe. Sie wünscht dabei nur, daß der Freitheil von einem Morgen Almendland auf zwei Morgen erhöht werde.

Dieselben Gemeinderäthe, so wie jene von Heddesheim, Ilvesheim, Feudenheim, Wallstatt und Eppelheim wollen, was oben unter Buchstabe b. bemerkt ist, daß die Gemeinde wegen ihrer Forderungen ein Vorzugsrecht auf den Ertrag der Almend, also auch der den Freitheil übersteigenden Bürgernutzung haben solle. Doch sei bemerkt, daß der Gemeinderath von Eppelheim nur von einem Vorzugsrecht auf die Almend wegen Almendabgaben spricht.

Daß — was oben unter Buchstabe c. angegeben ist — die Forderungen der Gemeinden an Umlagen für das laufende und letztverflossene Rechnungsjahr das gleiche Vorzugsrecht haben sollen, wie nach L.R.S. 2098. a. I. die

Steuern und Hoheitsabgaben des Staates und zwar unmittelbar nach diesen, daß sie es also auch da, wo keine Bürgernutzungen bestehen oder diese nicht zureichen, auf das übrige Vermögen des Schuldners haben sollen, ist zwar wörtlich nicht verlangt, doch offenbar unter dem vorgebrachten Verlangen verstanden, da überhaupt ein Vorzug zu Gunsten der Gemeinde begehrt wird.

Dagegen wünschen die genannten Gemeinderäthe sämmtlich ausdrücklich, daß ohne Genehmigung des Gemeinderathes kein Almendstück soll verpachtet werden dürfen (oben Buchstabe d). Daß auch die Vorauszahlung des Pachtgeldes von dem Pächter den Forderungen der Gemeinde gegenüber nicht solle geltend gemacht werden können, wird in den Petitionen nicht begehrt.

Daß — was oben unter Buchstabe e. angeführt ist — „der Gemeinderath berechtigt sein soll, den Bürgern, welche ihre Almendgüter im Bau verwahrlosen, solche auf unbestimmte Zeit zu entziehen", ist wörtlich in keiner Petition verlangt; dagegen ist in allen Petitionen, mit Ausnahme der von Oppelheim, ausdrücklich begehrt, daß die Gemeinde berechtigt sein soll, wenn ein Bürger die Unterstützung derselben in Anspruch nehme, die Almend zurückzunehmen, zu verpachten und daraus zunächst die Mittel zur Unterstützung zu schöpfen. In dem letzteren Begehren als dem weiter gehenden ist wohl auch das erstere enthalten, wie es auch der Bericht der verehrten Petitionskommission an seinem Schlusse anzuerkennen scheint.

Meine Herren! Aus dem Bisherigen ersehen Sie, daß in dem, was jetzt von den Bittstellern und von dem als Motion zu behandelnden Bericht gewünscht wird, die Großh. Regierung und beide Kammern längst einig waren, und es wird sich nur noch darum handeln, darzuthun, ob diese Wünsche auch gerechtfertigt und zu gewähren sind.

1) Es muß mit dem Berichte der Petitions-Kommission anerkannt werden, daß der Bürger zunächst und durch ein viel engeres Band mit seiner Gemeinde als mit der Gesammtheit aller Gemeinden, d. h. mit dem Staate in Verbindung steht, und so umgekehrt die Gemeinde mit ihrem Bürger. Wenn der Bürger Noth leidet, so wird davon auch seine Gemeinde mehr oder weniger ergriffen, denn sie zunächst muß ihm im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit die nöthigen Subsistenzmittel reichen. Ist sie dies nicht im Stande, dann erst kommt der Staat und der dem Letzteren steuerpflichtige Dritte.

Damit aber die Unterstützungspflicht der Gemeinde und eventuell des Staates möglichst erleichtert werde, gewährt schon das Civilrecht in dem L.R.S. 2217 b. eine sog. Kompetenz. Zu dieser kommt dann nach Gemeinderecht seit 1831 in den Gemeinden des Landes, welche Bürgernutzungen haben, noch der im §. 91 der Gemeindeordnung bestimmte Freitheil. Der Ertrag dieses Freitheils ist nach bestehendem Gesetz unangreifbar. Die Humanität schuf diesen gemeinderechtlichen Freitheil, und die zu Grund liegende Absicht ist der Theorie nach richtig und lobenswerth: dem armen Bürger soll immer noch etwas verbleiben, womit er sein und der Seinigen Leben fristen kann. Allein das Leben zeigt oft andere Folgen, als die erwarteten: der brave Arme sucht noch neben seiner Lebsucht möglichst seine Verbindlichkeiten im Allgemeinen und speziell seiner Gemeinde gegenüber aus seinem Freitheil zu erfüllen, wohl wissend, daß ihn dagegen seine Gemeinde im Falle der Noth auch nicht verläßt; der lüderliche, der verschwenderische Arme dagegen verzehrt den Ertrag seines gemeinderechtlichen Freitheils, und bleibt mit seinen Zahlungen zur Gemeindekasse im Ausstand, unbekümmert darum, woher diese die Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse, und namentlich auch zu seiner und der Seinigen Unterstützung nimmt.

Einem solchen Schuldner gegenüber muß daher billigerweise der Gemeinde gestattet sein, auch noch — wenn nöthig — auf dessen Freitheil am Bürgernutzen zu greifen; die Gemeinde thut nur, was der Schuldner bei redlichem und ernstem Willen selbst hätte thun sollen, und was sein braver, gleich armer Mitbürger auch thut. Der Zugriff auch auf diesen Freitheil zu Gunsten der Gemeinde trifft nicht den braven Mann, dem man immer Nachsicht und Schonung angedeihen lassen wird, sondern den Leichtsinnigen und zwar mit Recht. Darüber sind alle Verfechter dieser Maßregel in und außer den Kammern längst einig.

Dazu kommt, daß der zum Bürgergenuß Berechtigte sein Recht dazu von der Gemeinde ableitet, daß dieser noch das Eigenthum an den Almendgütern zusteht, daß er letztere gewissermaßen von jener nur zu Lehen trägt, daß er den Genuß nicht haben würde, wenn die Gemeinde in frühern Zeiten den Almendgenuß nicht festgesetzt hätte, und daß, wie im Eingange erwähnt, vor 1831 ein Freitheil gesetzlich nicht bestanden hat. Die Gemeinde ist ihm das Festgesetzte schuldig; wenn er aber der Gemeinde auch schuldet, so tritt eine Art Wettschlagung ein, welche man der Erstern durch ein unbeschränktes Zugriffsrecht zu verwirklichen gestatten muß.

Dabei soll nicht nothwendig sein, daß die Forderung der Gemeinde gerade von dem Almendgenuß herrühre, man muß ihr das Zugriffsrecht für jede Forderung — beruhe sie auf dem Privat- oder auf dem öffentlichen Recht — einräumen, weil sie verlangen kann, daß jeder ihr Angehörige seine Verbindlichkeiten gegen sie erfüllte, um sie in den Stand zu setzen, auch den ihrigen gegen ihn nachzukommen.

Daß der im §. 91 der Gemeinde-Ordnung seit 1831 bestimmt Freitheil erhöht werde, können wir mit der Motion nicht beantragen, wie denn auch bisher Regierung und Stände nicht auf eine Erhöhung eingegangen sind.

Hienach ist Ihre Kommission der früher wiederholt ausgesprochenen Ansicht der Gr. Regierung, der beiden Kammern und der Gemeinden, die sich bis jetzt haben vernehmen lassen,

> daß auf den im §. 91 der G.-O. erwähnten Freitheil wegen Forderungen der Gemeinde gerichtlicher Zugriff solle erkannt werden dürfen.

Sie weicht hierin von der in der Motion kundgegebenen Ansicht ab, welche glaubt, daß diese Bestimmung der G.-O. mit andern über Besteuerung des Bürgernutzens (§. 58) zusammenhänge, und daß diese Materie viel zu bestritten sei, um sie kurzer Hand abzumachen.

Der §. 58 der G.-O. steht hier aber hindernd nicht entgegen; derselbe sagt, welcher Theil des Werthanschlags des Bürgergenusses mit einer Auflage nicht belastet werden solle. Im §. 91 dagegen handelt es sich darum, wie weit der Zugriff wegen Forderungen der Gemeinde gestattet sein soll. Beides kann, wie früher geschehen, so auch jetzt gesondert bestimmt werden

Der Ihnen, meine Herren, vorgeschlagene Satz, daß die Gemeinde nöthigenfalls auch aus dem Freitheil sich solle bezahlt machen dürfen, ist der allerwesentlichste der Aenderungen, welche allgemein verlangt werden; nur wenn dieser Satz gesetzliche Geltung erlangt, werden in mehr als 1200, also in 2 Drittel der Gemeinden des Landes die Gemeindeausstände theils verschwinden, theils sich namhaft vermindern, die Gemeinden weitere erhebliche Zahlungsmittel erhalten, und folgeweise auch die Umlagen abnehmen, wenigstens wird möglichst vermieden werden, daß der Schlemmer das, was er von der Gemeinde empfängt, verschwende, und doch obendrein mit seiner Familie derselben zur Last falle! —

Es fragt sich nun nur, ob zu dieser Aenderung gerade eine gesetzliche Bestimmung nothwendig ist, oder ob schon auf Grund des §. 85 der G.-O. durch Beschluß von zwei Drittel der Stimmen aller Berechtigten der Freitheil zu Gunsten der Gemeinde aufgehoben werden kann. Allein der Sinn dieses §. 85 ist bekanntlich viel bestritten, und wenn man ihm auch die letztere Auslegung geben wollte, so würde aus nahe liegenden Gründen in der Regel ein der Gemeinde günstiger Beschluß nicht zu Stande kommen. Deswegen und weil wegen der folgenden Anträge eine Aenderung auf dem Wege der Gesetzgebung nothwendig scheint, ist es wohl ganz angemessen, zugleich auch diesen Punkt gesetzlich außer allen Zweifel zu setzen.

2) Wie schon erwähnt, wurde wiederholt von der Gr. Regierung vorgeschlagen und von beiden Kammern beschlossen, und wird auch jetzt wieder verlangt,

> daß die Gemeinde für ihre Forderungen auf den Ertrag aller das Maaß des Freitheils übersteigenden Bürgernutzungen ein allen andern Gläubigern vorgehendes Vorzugsrecht haben soll.

Hiermit ist auch die Motion einverstanden, ebenso Ihre Kommission.

Es handelt sich hier nicht um das Interesse des Schuldners, sondern um das der konkurrirenden Gläubiger, und da fragt es sich zuerst, ob Gründe vorliegen, die Gemeinde den andern Gläubigern vorgehen zu lassen. Diese Frage ist wohl zu bejahen, denn wenn die andern Kreditoren auch zurückstehen müssen, so haben sie doch nicht in Aussicht, den Schuldner zu dem Verlust auch noch erforderlichenfalls ernähren zu müssen, wie die Gemeinde; sodann macht sie zuerst wohl billig sich bezahlt aus dem, was von ihr herkommt, ein Grundsatz, auf dem auch meist die Vorzugsrechte des Civilrechts beruhen.

Die zweite Frage ist die, ob dieses Vorzugsrecht auch allen Forderungen der Gemeinde, oder blos den von der Almend oder der Nutzung herrührenden gewährt werden soll. Das Letztere erwähnt die Petition von Eppelheim, allein wohl nicht im ausschließlichen Sinne, da sie überhaupt nur von der Almend handelt. Auch diese Frage ist nach Ansicht Ihrer Kommission zu bejahen und zwar im Wesentlichen mit aus den schon unter 1 angeführten Gründen.

3) Ebenso ist Ihre Kommission damit — was ferner schon lange allseitig begehrt wurde — einverstanden, daß die Forderungen der Gemeinden an Umlagen für das laufende und letztverflossene Rechnungsjahr das gleiche Vorzugsrecht haben sollen, wie nach L.R.S. 2098 a Abs. I. die Steuern und Hoheitsabgaben des Staats und zwar unmittelbar nach diesen.

Wie der Staat seine Steuern und Hoheitsabgaben zu seiner Existenz bedarf, so die Gemeinde ihre Umlagen, sonst hört ihre Wirthschaft bald auf. Dem Schuldner kann es gleichgültig sein, ob die Gemeinde ihre Umlagen in der ersten oder in der fünften Klasse erhält; der Gemeinde aber nicht, und daß sie dieselben unmittelbar nach dem Staate erhalte, ist nur billig, weil sonst ein großer Theil der Umlage, namentlich in armen Gemeinden, jährlich in Abgang dekretirt, von den zahlungsfähigen Pflichtigen aber der Ausfall wieder gedeckt werden muß. Dieses Vorzugsrecht ist besonders wichtig für die 616 Gemeinden unseres Landes, welche keinerlei Bürgernutzen haben, denen also die unter 1 und 2 abgehandelten Rechte nichts nützen würden, für welche Gemeinden aber auch gesorgt werden muß. Die Gläubiger, welche um die Umlagenschuld ihres Schuldners nachgehen müssen, können sich mit Recht nicht beklagen, weil derselbe ihnen nicht so nahe steht, wie der Gemeinde, und weil es dem Kredit desselben und dessen Gemeinde jedenfalls nur förderlich, es also auch im Interesse des dritten Gläubigers gelegen ist, wenn die Gemeinde ihre Umlagen erhält und somit im Stande ist, ihr Rechnungswesen und ihre ökonomischen Zustände in Ordnung zu halten.

4) Daß ohne Genehmigung des Gemeinderaths kein Almendstück verpachtet werden könne — vermag Ihre Kommission nur zu befürworten. In den Petitionen wird hiewegen geltend gemacht, daß leichtsinnige Bürger ihre Almendgüter oft verpachten, um sofort etwas Geld zu bekommen, auch um der Bearbeitung derselben enthoben zu sein. Der Pachtzins sei in der Regel gering, weil er voraus erhoben werde, und weil der Pächter ungewiß sei, ob er nicht schon vor Ende der Pachtzeit wegen Ablebens des Verpächters abtreten müsse. Dann müsse aber die Gemeinde doch noch unterstützend helfen, was nicht nöthig wäre, wenn der Bürger seinen Almend selbst bebaue, und damit zugleich vom Wirthshaus abgehalten werde. Dem braven armen Bürger, den die Verhältnisse zur Verpachtung nöthigen, werde die Gemeindebehörde diese nicht versagen; sie müsse aber die Befugniß haben, verbietend entgegen zu treten, wo Leichtsinn und Trägheit im Spiele seien.

Diese Gründe rechtfertigen den Antrag vollständig.

Der früher weiter vorgeschlagene Schutz — daß die Vorauszahlung des Pachtgeldes nicht solle geltend gemacht werden können — wird jetzt nicht verlangt. Die Motion schlägt denselben nicht vor, und auch Ihre Kommission hält ihn nicht für nothwendig. Ist die Verpachtung genehmigt, so kann die Gemeindebehörde schon dafür sorgen, daß sie nöthigenfalls aus dem Pachtgeld bezahlt werde. Auch wäre es hart, den Pächter, der nach Genehmigung der Verpachtung in gutem Glauben sich befindet, zur nochmaligen Zahlung des Pachtzinses anzuhalten.

5) Der Antrag der Petitionen, daß die Gemeinde berechtigt sein soll, einen Bürger, wenn er die Unterstützung der Gemeinde in Anspruch nimmt, die Almend zu entziehen, zu verpachten und daraus die Mittel zur Unterstützung

zu nehmen, kann Ihre Kommission aus den in der Motion angegebenen Gründen auch nicht empfehlen; dagegen erlaubt sie sich einen in diesem mehr oder weniger enthaltenen, früher schon gutgeheißenen Antrag zu wiederholen, dahin gehend,

daß der Gemeinderath berechtigt sein soll, den Bürgern, welche ihre Almendgüter im Bau verwahrlosen, solche auf unbestimmte Zeit zu entziehen.

Eine Verwahrlosung ist einem Aufgeben der Almend gleich zu achten; eine solche Almend ist gewissermaßen herrenlos, fällt also der Gemeinde zurück. Sodann kann die Gemeinde nicht zugeben, daß ein Almendloos verwahrlost, also ertragsunfähig werde, weil sonst dem Nachfolger in diesem Loos ein großer Nachtheil zugeht.

Einem solchen schlechten Hausvater, der das von der Gemeinde ihm zur Nutzung gegebene Almendstück zu Grunde gehen läßt, geschieht kein Unrecht und keine Härte, wenn ihm dasselbe wieder entzogen wird, und zwar auf so lange, bis derselbe unzweifelhafte Beweise einer geordneten Bebauung gegeben haben wird. Gegen denjenigen, welcher im Bau der Almend nicht erwünschtermaßen, jedoch ohne sein Verschulden nachkommen kann, wird man billige Nachsicht haben.

Meine Herren! Genehmigen auch Sie die in diesem Bericht unter Ziffer 1—5 beantragten Vorschläge, und bitten Sie Seine Königliche Hoheit den Großherzog, in einer unterthänigsten Adresse um Vorlage eines dahin abzielenden Gesetzes-Entwurfes und zwar noch auf diesem Landtage. Geben auch Sie diesen Vorschlägen Ihre Zustimmung, Sie beabsichtigen dann ein Gesetz, welches der gute Wille bisher so beharrlich und so entschieden wünschte.

Beilage zum Protokoll der 31. öffentlichen Sitzung vom 20. Februar 1858.

Kommissions-Bericht

über

den Entwurf eines Münzgesetzes.

Erstattet von dem Abgeordneten **Artaria.**

Der von Großherzoglicher Regierung vorgelegte Entwurf eines Münzgesetzes, ist eine Folge des zwischen Oesterreich und Lichtenstein einer- und den Staaten des Zollvereins anderseits abgeschlossenen Münzvertrags vom 24. Januar 1857.

Die so wünschenswerthe Einheit in den Münzverhältnissen aller deutschen Staaten ist mit diesem Vertrage leider nicht erreicht, ja es sind in demselben drei Münzsysteme in ihrer Absonderung sanktionirt, so daß eine vollkommene Verschmelzung derselben zu einem in allen seinen Theilen übereinstimmenden Ganzen wohl erst später zu erwarten steht.

Zu bedauern ist, daß die Bemühungen der Großherzogl. Regierung, eine solche Gleichmäßigkeit herbeizuführen, nicht von einem besseren Resultate gekrönt worden sind. Die Unbequemlichkeiten und die Verluste, welche bei dem Uebergange von einem zu einem anderen Münzsysteme nicht zu vermeiden sind, dürfen allerdings nicht zu gering angeschlagen werden, man entschließt sich dazu im allgemeinen nur dann, wenn es durchaus nothwendig ist. Diese Opfer mögen den kontrahirenden Staaten bedeutender geschienen haben, als die Vortheile, welche die Annahme eines gleichmäßigen Systems gebracht hätte, und so kam der obenerwähnte Vertrag zu Stande.

Da durch denselben auf diesem wichtigen Gebiete des Verkehrs eine größere Uebereinstimmung erreicht ist, als sie bis jetzt besteht, begrüßen wir das Errungene als einen weiteren Schritt in der Entwickelung der allgemeinen Verhältnisse unseres gemeinsamen deutschen Vaterlandes. Dabei darf man sich nicht verhehlen, daß, wie gesagt, die drei neu geschaffenen Systeme keine rechte Uebereinstimmung haben. Das Zollpfund bildet zwar die, in den drei Systemen der Ausprägung zu Grunde liegende Einheit, und so wichtig dies auch ist, bleibt es doch ohne wesentlichen Einfluß auf den praktischen Geschäfts-Verkehr. Bei diesem zeigen sich die Rechnungsverhältnisse höchst unbequem, besonders für die Staaten der süddeutschen Währung gegenüber den Staaten der beiden anderen Währungen. Nicht nur ist der Thalerwährung gegenüber, das unbeholfene Verhältniß von $1^3/_4$ Gulden für den Thaler beibehalten, nicht nur daß die Unterabtheilungen zu $^1/_3$ und $^1/_6$ Thaler sich in Guldentheilen nicht ausdrücken lassen, ja letztere nicht einmal in

ganzen Kreuzern, kommt nun noch das neue Verhältniß zu der österreichischen Währung hinzu. Statt der bisherigen leichten Rechnung von 5 zu 6, soll künftig von 6 zu 7 gerechnet werden. Eine Basis, wie man nicht leicht eine unbequemere finden konnte. — An diesen, im Vertrage vom 24. Januar 1857 festgestellten Bedingungen ist nun freilich nichts mehr zu ändern, sie scheinen aber darnach angethan, daß in nicht ferner Zeit andere Verständigungen eintreten müssen, und so darf man vielleicht den jetzt eingeführten Zustand nur als einen Uebergang zu etwas besserem betrachten.

Als wahrhaft gut ist das Mischungsverhältniß 9 : 1 (9 Zehntheil Silber zu 1 Zehntheil Kupfer) zu erkennen. Laut Art. 10 des Vertrags vom 24. Januar 1857, so wie laut Art. 8 des vorliegenden Gesetzesentwurfes, ist dieses für den Vereinsthaler festgesetzt. Eine gleiche Bestimmung hinsichtlich der übrigen groben Silbermünzen kommt in dem vorgelegten Gesetzesentwurf nicht ausdrücklich vor. Da aber für dieselben durch die Münzkonventionen vom 25. August 1837 (Reg.-Bl. vom 13. November 1837), sowie vom 27. März 1845 (Reg.-Bl. vom 8. Juli 1845) das gleiche Mischungsverhältniß von 9 : 1 ausgesprochen ist, so erachtet Ihre Kommission dessen wünschenswerthes Fortbestehen als durch Art. 7 des Gesetzesentwurfes genügend gesichert.

Ihre Kommission fühlt sich gedrungen, der Großherzogl. Regierung die baldige Anfertigung der Viertelguldenstücke auf's Angelegentlichste zu empfehlen. Die 24 und 12 Kreuzerstücke verschwinden immer mehr und werden im Verkehre bald nicht mehr vorkommen. Abgesehen davon, daß der Sprung von 6 Kreuzerstücken zu 30 Kreuzerstücken ein zu großer ist, kommt noch dazu, daß jährlich eine größere Menge Scheidemünze eingezogen werden soll.

Nicht zu verkennen ist, daß durch diese Maßregel wir von vieler geringer Scheidemünze befreit werden, namentlich von solcher, welche aus der Zeit vor Auflösung des deutschen Reiches herstammt. Da aber, dem Vernehmen nach, in den nächsten Jahren keine Scheidemünze geprägt werden soll, so dürfte sich im Geschäftsleben bald ein Mangel fühlbar machen, dem nur, und am besten durch Anfertigung von Viertelguldenstücken begegnet werden könnte. — Hervorzuheben ist noch, daß 7 Viertelgulden 1 Thaler, so wie 1½ Gulden österreichischer Währung gleich sind, dies also die einzige grobe Silbermünze süddeutscher Währung ist, welche in einem geeigneten Verhältnisse zu den beiden anderen Münzsystemen steht und sich zur Ausgleichung in die Gebiete der beiden anderen Währungen eignet.

Auf den bereits obenerwähnten Vereinsthaler zurückkommend, verkennt Ihre Kommission keineswegs den großen Vortheil, in demselben eine Münze zu besitzen, welche in sämmtlichen, 70 Millionen Einwohner umfassenden Gebieten der drei verschiedenen Währungen gleiche Geltung hat und in die drei Münzsysteme paßt, wenn auch nicht überall auf gleich bequeme Weise. So wichtig dies für den großen Verkehr ist, so sehr ist zu bedauern, daß diese Münze keine gesetzlichen Unterabtheilungen hat, deshalb — wie der Kommissionsbericht des anderen Hauses richtig sagt — sie wohl zum Zahlen, nicht aber zum Rechnungsführen tauglich ist.

Die Verschlechterung der neuen Münzen gegen die alten von ⅓ oder richtiger 0,22 Prozent bei der Thaler- so wie bei der süddeutschen Währung erscheint im allgemeinen gering, ist aber bei größeren Beträgen doch von einigem Belange, wie dies der Kommissionsbericht der ersten Kammer gründlich nachweist. Dies ist eben ein kleines Uebel, welches wir gegenüber der neuerrungenen Vortheile hinnehmen müssen. Bei den österreichischen Gulden ist dieser Unterschied weit bedeutender, nämlich 5,22 Prozent. Dieser Verlust ist so fühlbar, daß auch wir mit der größten Zuversicht auf eine entsprechende Vergütung bei künftigen Zahlungen aus österreichischen Kassen glauben rechnen zu dürfen, und zwar nicht nur was die öffentliche Staatsschuld betrifft, sondern auch hinsichtlich aller Privatverbindlichkeiten, deren Betrag sich auf den bisherigen 20 Konventionsguldenfuß gründet. Da sich keine dahin zielende Bestimmung in dem Vertrage vom 24. Januar 1857 befindet, erlaubt sich Ihre Kommission den Wunsch auszusprechen: Großherzogliche Regierung möge im Vereine mit den anderen Staaten der süddeutschen, sowie der Thalerwährung dahin wirken, daß eine solche der Billigkeit entsprechende Verfügung von Seite der österreichischen Regierung getroffen werde.

Die im Kommissionsberichte der ersten Kammer enthaltenen Bemerkungen, hinsichtlich des Art. 13 des Vertrages, findet Ihre Kommission vollkommen begründet. Auch wir hielten es für geeignet, wenn die vertragenden Staaten sich

nicht blos verpflichten, ihre eigene Landesmünze niemals unter den ihr beigelegten Werth herabzusetzen, und die Außerkurssetzung einer solchen Münzsorte nur unter gewissen schützenden Bedingungen vorzunehmen, sondern wenn sie auch eine gleiche Verpflichtung hinsichtlich der Landesmünzen der anderen kontrahirenden Staaten übernommen hätten. Daß dies nicht geschehen ist, kann zu manchen störenden Mißhelligkeiten führen, und ist um so auffallender, als durch die gegenseitig ausgeführt werdende Münzkontrolle jeder Staat die Ueberzeugung gewinnt, daß die Münzen der anderen Staaten den im Vertrage bestimmten Feingehalt haben.

Auch wir wollen hoffen, daß die anerkennenswerthen Bemühungen der Großh. Regierung in dieser Hinsicht, bei einem künftigen Anlasse, den erwünschten Erfolg haben werden.

Hinsichtlich der Scheidemünze ist es erfreulich, in den Art. 14 und 15 des Vertrages solche Bestimmungen zu finden, welche der Ausmünzung solcher Münzen feste Grenzen ziehen, deren Werthherabsetzung und Außerkurssetzung auf schützende Weise regeln, und deren Umwechslung gegen grobe Silbermünzen möglich machen. Eine Erleichterung im letzteren Punkte wäre freilich, wenn die zum Umtausch zugelassenen Summen geringer als 20 Thaler oder 40 Gulden bei Silber-Scheidemünze und geringer als 5 Thaler oder 10 Gulden bei Kupferscheidemünze wäre. Es steht deshalb nicht zu erwarten, daß ein großer Gebrauch von dieser Vergünstigung werde gemacht werden, besonders da jeder Staat nur seine eigene, und nicht auch die Scheidemünze der anderen mitkontrahirenden Staaten zu solchem Umtausch zuläßt. Immerhin ist dieser Zustand besser als der bisherige, bei dem man Beträge unter 100 Gulden nicht umwechseln konnte. Die Bestimmung, daß Silberscheidemünze der zur süddeutschen Währung vereinigten Staaten nur in soweit gesetzliches Zahlungsmittel sei, als die zu zahlende Summe den Werth der kleinsten groben Silbermünze nicht erreicht, kann in manchen Geschäftsbeziehungen zu Störungen Anlaß geben, indem, namentlich in den größeren Handelsstädten des Landes, der Gebrauch besteht, daß bei allen Zahlungen ein Zehntheil des Betrags in Scheidemünze anzunehmen ist. Wir wagen aber nicht, eine desfallsige Aenderung des Art. 14 des uns vorgelegten Gesetzes zu beantragen, indem sonst unser Land leicht der Gefahr ausgesetzt wäre, von den Nachbarstaaten mit Scheidemünze überschwemmt zu werden.

Als eine bedeutende Erleichterung für den großen Verkehr ist die Beschaffung einer Goldmünze — der Krone und Halbkrone — zu erkennen. Glücklich sind die im Vertrage enthaltenen desfallsigen Bestimmungen so getroffen, daß eine Verdrängung der Silberwährung durch die Goldwährung nicht zu befürchten steht. Dagegen vermag Ihre Kommission nicht, ihr Bedauern darüber zu verschweigen, daß diese neue Goldmünze leider so wenig praktisch ist, und in ihrem Werthverhältnisse weder zu den Silbermünzen der drei durch den Vertrag geschaffenen Währungen, noch zu den wichtigsten bestehenden Goldmünzen des In- und Auslandes paßt. Wollte man auch nicht eine Münze gleich des so sehr verbreiteten Zwanzigfrankenstückes prägen, so hätte man doch eine wählen können, welche in ihrem gewöhnlichen Werthe den bestehenden Verhältnissen besser entsprochen hätte.

Ihre Kommission hätte weit freudiger eine Goldmünze begrüßt, deren mittlerer Werth dem Betrage von

4 Thalern,
6 Gulden österreichischer Währung,
7 Gulden süddeutscher Währung,
15 Franken

entsprochen hätte.

Trotz der beim Golde unvermeidlichen Schwankungen wäre eine solche Münze das bequemste Zirkulationsmittel über den bedeutendsten Theil des europäischen Festlandes, und als solches hätte sie sich bald die allgemeinste Geltung verschafft.

Den Bestimmungen des Art. 21 des Vertrags und Art. XII. der Separat-Artikel vom 24. Januar 1857 gemäß, hatte die Großh. Regierung im Art. 24 des ursprünglichen Gesetzentwurfes ausgesprochen, unter welchen Voraussetzungen Goldmünzen bei den Staatskassen angenommen werden sollen. Auf die Bemerkung der ersten

Kammer, dessen Inhalt eigne sich mehr für Verordnung und Vollziehung als für Gesetzgebung, wurde selber gestrichen. Ihre Kommission hätte gewünscht, der Innhalt des vorerwähnten Artikels wäre im vorliegenden Gesetze nicht ganz unberücksichtigt geblieben. Einen Antrag zu dessen Wiederaufnahme stellt sie deshalb nicht, weil nicht zu erwarten ist, daß die erste Kammer selben nun annehmen werde, nachdem sie ihn bereits einmal zurückgewiesen hat.

Von diesen Ansichten geleitet, beschränkt sich Ihre Kommission darauf, der Großh. Regierung gegenüber die zuversichtliche Erwartung auszusprechen, daß in der Vollzugsverordnung, welche zweifelsohne mit dem Gesetze erscheinen wird, bestimmt werde, unter welchen Voraussetzungen Kronen und Halbkronen, so wie andere Goldmünzen bei den Staatskassen in Zahlung zuzulassen sind.

Art. 22 des Vertrags vom 24. Januar 1857 enthält die Bestimmung, daß keiner der vertragenden Staaten berechtigt sei, Papiergeld mit Zwangskurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen umgewechselt werden könne. Der Gedanke, welcher in dieser Bestimmung sich ausgesprochen findet, ist ein in jeder Hinsicht begründeter. Das Prinzip ist in jedem Betrachte anerkennenswerth, denn, kommt es zur Ausführung, so ist dem Unwesen gesteuert, welches eine nicht geordnete Hinausgabe von Werthzeichen so leicht in ihrem Gefolge hat. Die furchtbaren Erschütterungen sowohl des öffentlichen wie des Privatvermögens in manchen Staaten hätten nicht vorkommen können, wenn nicht scheinbare, durch nichts begründete Werthe, durch unverantwortliches Schaffen von Papiergeld eine solch' massenhafte Verbreitung gefunden hätten. So nothwendig eine feststehende Ordnung dieser Verhältnisse ist, so sehr müssen wir bedauern, daß der erwähnte Art. 22 eigentlich nur wie eine Skizze erscheint, denn nirgendwo ist angedeutet, wie dessen Gedanke eine praktische Ausführung erhalten soll. Vor allem wäre wohl zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen, allenfalls nach Einwohnerzahl und Steuerkraft, der Betrag festgesetzt werde, bis zu welchem in einem Staate Papiergeld geschaffen werden darf. Ebenso die Maßregeln, welche den steten Vorrath der zur Einwechselung bestimmten baaren Silbermünzen außer Zweifel setzen. Der niederste Betrag, unter welchem kein Schein ausgestellt werden darf, die von den vertragenden Staaten einzugehende Verbindlichkeit der gegenseitigen Annahme ihres Papiergeldes, so wie noch manche andere Punkte sind Gegenstände weiterer wichtiger Verhandlungen, deren Verfolgung die Großh. Regierung in ihrer weisen Fürsorge für des Landes Wohl nicht außer Acht lassen wird, und über welche wir, seiner Zeit, weiteren Mittheilungen entgegen sehen.

Ihre Kommission beantragt die Annahme des vorgelegten Gesetzesentwurfes.

Beilage zum Protokoll der 33. öffentlichen Sitzung vom 26. Februar 1858.

Kommissionsbericht

über

die Besoldungserhöhungen für die Hauptlehrer an den Volksschulen betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Küstwieder.**

In der 27. öffentlichen Sitzung vom 8. Februar d. J. wurde einstimmig beschlossen, den von dem Abgeordneten Allmang über die aus verschiedenen Landesbezirken eingelaufenen Petitionen von Volksschullehrern um Besserstellung erstatteten Bericht als Motion zu behandeln, und Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse um eine Gesetzesvorlage bezüglich der Abänderung verschiedener Paragraphen des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 zu bitten.

Es wurde deshalb eine besondere Kommission gewählt, und ich habe den Auftrag erhalten, Ihnen das Ergebniß der über diesen Gegenstand gepflogenen Berathungen mitzutheilen.

Nach dem im Eingang aufgeführten Beschlusse dieses Hauses konnte Ihre Kommission von der Beantwortung der Frage:

„Ob eine Erhöhung des Einkommens der an den Volksschulen angestellten Lehrer überhaupt wünschenswerth, und im Hinblick auf die bestehenden Verhältnisse zeitgemäß sei?"

Umgang nehmen, und nachdem die Großh. Regierung auf diesem Landtage bereits mit einem Gesetzentwurfe zur Besserstellung der Unterlehrer, der nach erfolgter Zustimmung beider Kammern nächstens ins Leben treten wird, vorausgegangen ist, so lag es sehr nahe, daß auch die Aufbesserung des Einkommens der Hauptlehrer ebenfalls Gegenstand weiterer Erwägung sein werde, wenn auch durch Petitionen dazu keine Veranlassung gegeben worden wäre. Diese konnten daher zunächst nur Anhaltspunkte darbieten, in welcher Richtung eine solche Aufbesserung vorzüglich angestrebt werden, und wie weit den darin gestellten Anträgen mit Rücksichtsnahme auf die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden und ohne zu große Opfer für die Großh. Staatskasse entsprochen werden könne.

Ihre Petitions-Kommission glaubt nun nach sorgfältiger und umsichtiger Prüfung und Sichtung der in diesen Petitionen ausgesprochenen verschiedenen Wünsche ihre Ansicht in vier Anträge zusammenfassen zu können. Sie beantragt nämlich:

1) daß der geringste Betrag des Schulgeldes auf 1 fl. 12 kr. festgesetzt;
2) daß die I. und II. Klasse mit einem Normalgehalt von 200 fl. vereinigt;
3) daß für solche Lehrer, welche fünf Jahre an einer Stelle bleiben, Alterszulagen bewilligt, und diese von fünf zu fünf Jahren erhöht, endlich
4) daß ein Theil der Lehrerbesoldungen in Liegenschaften gegeben werde.

Bevor nun auf die Beurtheilung dieser Anträge näher eingegangen wird, dürfte es zweckmäßig und einer hohen Kammer nicht unerwünscht sein, eine Uebersicht über den Gesammtaufwand, der sich nach dem Vollzug der Gesetze vom 28. August 1835 und vom 6. März 1845 herausstellt, so wie über die Leistungen, welche auf die Gemeinden und auf die Staatskasse fallen, vorausgehen zu lassen.

Sie wird zugleich dazu dienen, die Tragweite der über die vorliegenden Anträge zu fassenden Beschlüsse näher in das Auge zu fassen.

In 1583 Gemeinden des Großherzogthums bestehen 1770 katholische und evangelische Schulen, an welchen 2473 Lehrer Unterricht ertheilen, wovon 1863 als Hauptlehrer angestellt, und 610 als Unterlehrer und Hilfslehrer beschäftigt sind.*)

Die Hauptlehrer zerfallen in vier Klassen:

						Normalgehaltbetrag.
I.	Klasse	768	Hauptlehrer	mit	175 fl.	134,400 fl.
II.	"	827	"	"	200 fl.	165,400 fl.
III.	"	207	"	"	250 fl.	51,750 fl.
IV.	"	61	"	"	350 fl.	21,350 fl.
					Summa	372,900 fl.

Die Unterlehrer theilen sich in drei Klassen mit 90 fl., 105 fl., 115 fl. und in den vier größten Städten mit 150 fl. mit Verpflegung

Der Aufwand der Verpflegung beträgt	78,055 fl.
Der Gehalt jährlich mit 45 fl.	27,450 fl.
Summa	105,505 fl.

Zur Deckung des Normalgehalts für die Hauptlehrer und Unterlehrer werden daher erfordert 478,405 fl.

Dazu kommt der Mehrbetrag einzelner Schuldienste über den Normalgehalt, der aber nach §. 13. des Gesetzes zu dessen Deckung verwendet werden kann . . . . . 16,345 fl.

Zusammen . . . 494,750 fl.

Davon sind gedeckt:

a) durch den Ertrag der Schulpfründen, durch Beiträge von Distrikts- und Ortsfonds an Geld, Beinutzungsgütern und Naturalien (nach §. 13 — 19 des Gesetzes) . . . . . 173,745 fl.

b) durch die mit dem Schuldienste verbundenen Erträgnisse der Meßner-, Glöckner- und Organistendienste an Geld, Beinutzungsgütern und Naturalien (nach §. 12 des Gesetzes) . . . . . 80,000 fl.

253,745 fl.

*) In einer Druckschrift: „Die politische Kirche- und Schulgemeinde des Großherzogthums Baden mit der Aemter- und Bürgerzahl vom Jahr 1845, amtliche Ausgabe, ist die Zahl der Schulgemeinden auf 1763 und die der Schulen auf 1898 angegeben.

Die Beinutzungsgüter beider nach §. 11 des Gesetzes zu 3 Prozent des Steueranschlags berechnet, betragen . . 20,930 fl. 50 kr.

und bestehen in Aecker	831 M.	— V.	36 R.
Wiesen	398 M.	2 V.	23 R.
Garten, Reben u. sonst. Gelände	70 M.	2 V.	58 R.
	1300 M.	1 V.	17 R.

Die Naturalienbezüge nach §. 11 des Gesetzes zu 5 Sechstel des Steuerperäquationsanschlags angeschlagen, berechnen sich auf . 90,637 fl. 49 kr.

Zur Deckung des Normalgehalts fehlen noch . . . . . 241,095 fl.

Davon haben zu übernehmen:

a) die Schulgemeinden nach §. 20 des Gesetzes . . . . . 205,375 fl.

b) die Großh. Staatskasse nach §. 29 des Gesetzes . . . . . 35,720 fl.

241,095 fl.

Dazu kommt nach §. 39 des Gesetzes das Schulgeld von 222,165 schulpflichtiger Kinder mit dem durch das Gesetz vom 6. März 1845 erhöhten Minimalsatz von 48 kr. per Kind im Durchschnitt von 59 kr., jedoch ausschließlich der bestehenden Schulgeldaversen nach §. 42 des Gesetzes mit . . . . . 213,717 fl.*)

Endlich der Anschlag für freie Wohnung nach §§. 35—37 des Gesetzes einschließlich der beste enden Schulgeldaversen beiläufig . . . . . 125,000 fl.

Gesammt-Einkommen . . . 833,467 fl.

Wird davon in Abzug gebracht das auf die Unterlehrer und Hilfslehrer fallende Betreffniß für Verpflegung und Gehalte mit . . . . . 105,505 fl.

so bleibt für die Hauptlehrer . . . . . 727,962 fl.

und es trifft daher im Durchschnitt auf einen Hauptlehrer ein jährliches Einkommen an fixem Gehalte, Schulgeld und freier Wohnung von 390 fl. 44⅔ kr.

Dazu kommt noch der in das Budget aufgenommene jährliche Beitrag für Personal-Zulagen von . . . . . 10,000 fl.

wovon die Hälfte für ständige Zulagen von 20 fl. bis 40 fl. an circa 180 verdiente und schon längere Zeit an einer Stelle befindliche Hauptlehrer, und die andere Hälfte zu vorübergehenden Unterstützungen von 10 fl. bis 20 fl. an würdige und bedürftige Haupt- und Unterlehrer, vorzüglich aber an Hilfslehrer, welche von der Theilnahme am Schulgeld ausgeschlossen sind, verwendet werden.

Wenn nun gleichwohl diese übersichtliche Darstellung, welcher die von den Kreisregierungen auf den Stand vom Jahr 1852 gefertigten Schultabellen zu Grund gelegt sind, bei dem Abgang einer schon veröffentlichten offiziellen Schulstatistik auf Vollständigkeit und Genauigkeit in ihren einzelnen Zahlen keinen Anspruch machen kann, so gewährt sie doch wenigstens ein annäherndes Bild über den finanziellen Zustand unseres Volksschulwesens, der eine Vergleichung mit dem Schuldiensteinkommen in anderen Staaten wohl aushält.

*) Vor der durch das Gesetz vom 6. März 1845 eingeführten Erhöhung betrug das Schulgeld 50 kr. per Kind und bei 204,267 schulpflichtigen Kindern 170,306 fl.

Dessen ungeachtet läßt sich, was auch in dem Petitionsberichte nachgewiesen ist, nicht verkennen, daß noch eine große Anzahl von Lehrern in den beiden untern Klassen besteht, deren jährliches Einkommen einschließlich des Schulgeldes und Wohnungsanschlags den Betrag von 250 fl. bis 300 fl. nicht erreicht, und Ihre Kommission ist daher ebenfalls der Ansicht, daß vorzugsweise bei den Schuldiensten I. und II. Klasse eine Aufbesserung dringend geboten sei.

Dieses soll nun auf einem doppelten Wege erzielt werden, einmal durch Erhöhung des niedersten Betrags des Schulgeldes von bisher 48 kr. auf 1 fl. 12 kr., und dann durch Festsetzung des niedersten fixen Gehalts von jährlich 175 fl. auf 200 fl. für jeden Hauptlehrer.

Dieser letztere Vorschlag ist zunächst darauf berechnet, den Schuldiensten erster Klasse eine angemessene Aufbesserung zu verschaffen, während die Erhöhung des Schulgeldes allen Klassen vorzugsweise der zweiten Klasse zu gut kommen dürfte, da der Schulgeldbezug der beiden oberen Klassen schon durch die größere Anzahl der Schulkinder selbst bei dem bisherigen Minimalsatze das Einkommen des Lehrers vermehrt, und vielfach den jetzt vorgeschlagenen Minimalsatz schon erreicht oder übersteigt, wo es nach den ökonomischen Verhältnissen der Gemeinden und Ortseinwohner zulässig war, oder da, wo der nur in einem Geldfixum bestehende Normalgehalt ohne Nebenbezüge und Accidenzien eine Besserstellung durch das Schulgeld nöthig machte.

Die beiden weiteren Vorschläge, nämlich die Bewilligung von alle fünf Jahre periodisch wiederkehrenden Alterszulagen für solche Lehrer, welche auf ihrer Stelle ausharren, so wie die Umwandlung eines Theils der Lehrerbesoldungen in liegenschaftlichen Besitz, bezwecken eine Besserstellung, welche in ersterer Beziehung den Lehrern aller Klassen, die die Bedingung des Verbleibens auf ihrer Stelle erfüllen, zu gut kommen würde, während in letzterer Beziehung, vorausgesetzt daß der Ertrag der zu erwerbenden Grundstücke nur im gesetzlichen Anschlage zu 3 pCt. vom Steuerkapital aufgerechnet werden darf, eine wesentlich bessere Dotation aller Schuldienste in Aussicht genommen ist.

Indem nun Ihre Kommission im Allgemeinen die Zweckmäßigkeit der gemachten Vorschläge vollkommen anerkennt, hat sie es doch für ihre Aufgabe und Pflicht gehalten, dieselben im Einzelnen einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, um eine hohe Kammer in den Stand einer gründlichen Beurtheilung und Schlußfassung zu setzen, da die erste Berathung nur darüber Statt gefunden hatte, ob sie überhaupt in Betracht gezogen werden sollen.

Zu 1.

Die Erhöhung des geringsten Schulgeldbetrags von 48 kr. auf 1 fl. 12 kr.

Nach §. 40 des Schulgesetzes ist der Betrag des Schulgeldes innerhalb der bestimmten Gränze mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse nach Vernehmung des Schulvorstandes, Gemeinderaths und Ausschusses festzusetzen, und nach §. 41 soll das für einen Ort innerhalb dieser Gränze einmal regulirte Schulgeld ohne Zustimmung des Gemeinderaths und Ausschusses nicht mehr erhöht, und ohne Zustimmung der Oberschulbehörde nicht mehr herabgesetzt werden können.

Dieser Paragraph enthält nun in Absatz 2 noch die weitere Bestimmung:

„bei eintretender Erledigung des Schuldienstes steht es der Oberschulbehörde wieder zu, nach Umständen „eine neue Bestimmung zu veranlassen. Eine vorübergehende Erhöhung kann die Gemeinde auch einseitig „beschließen."

Und nach dieser Bestimmung sollte man glauben, daß es der Erhöhung des Minimalsatzes durch ein besonderes Gesetz gar nicht bedürfe, indem das bereits bestehende Gesetz der Oberschulbehörde, welche doch das Bedürfniß der Schule zunächst zu ermessen hat, die Befugniß einräumt, nach eingetretener Vakatur eine neue Regulirung des Schulgeldes innerhalb der gesetzlich normirten Gränze von 48 kr. bis 2 fl. zu verlangen, und die Bezirksämter, welche durch die Verordnung vom 21. Juni 1850 Reg.-Bl. Nro. XXXI. an die Stelle der Kreisregierungen getreten sind, in Gemäßheit des §. 40 nach Vernehmung der Ortsbehörde nur darüber zu erkennen haben, ob der innerhalb

obiger Gränze auf Erhöhung des Schulgeldes gestellte Antrag auch den örtlichen Verhältnissen, d. i. dem Nahrungs- und Vermögensstande der Ortseinwohner und den Kräften der Gemeindekasse, welche das Schulgeld für die Armen zu tragen hat, entspreche.

Wenn die Behörden diesem Gesetze bisher eine andere Auslegung gegeben, und in einzelnen Fällen ihre Erkenntlichkeit von der Zustimmung der Gemeindevertreter abhängig gemacht haben, so könnte nach der Ansicht ihres Berichterstatters vielleicht mit Umgehung einer Gesetzesänderung durch eine authentische Interpretation von Seite der Großh. Staatsregierung Abhülfe verschafft werden.

Allein auch davon abgesehen, so läßt sich selbst mit der vorgeschlagenen Erhöhung eine erhebliche Aufbesserung der Lehrer wenigstens da nicht erwarten, wo eine solche besonders nöthig erscheint, nämlich in der untersten Klasse mit einer Ortsbevölkerung bis zu 800 Seelen, weil in diesen Orten die Anzahl der schulpflichtigen Kinder in der Regel so gering ist, daß die Erhöhung kaum 10 bis 12 fl. betragen wird. Sie könnte bei 80 Schulkindern höchstens bis auf 30 fl. gebracht werden.

Diese Aufbesserung dürfte, wie schon oben bemerkt wurde, vorzugsweise den Lehrern der II. Klasse in Orten von 800 bis 1500 Einwohnern zu gut kommen. Diese Klasse ist auch die zahlreichste, obgleich weniger bedürftig als die I. Klasse, weil an vielen Orten der Meßner-, Glöckner- und Organistendienst damit verbunden ist, die durch ihre Beinutzungsgüter und Naturalienbezüge schon an und für sich ein höheres Einkommen gewähren, und weil bei einer größern Anzahl von Schulkindern das Schulgeld selbst bei dem bestehenden Minimalsatz von 48 kr. jährlich mehr abwirft, auch in Gemeinden von über 800 Einwohnern in der Regel neben dem Hauptlehrer noch ein Unterlehrer angestellt ist, wo dann über das auf diesen fallende Schulgeldbetreffniß nach §. 43 des Gesetzes zum Vortheil des Hauptlehrers verfügt werden kann und auch großentheils verfügt wird.

Eine Ausnahme tritt freilich in paritätischen Gemeinden ein, wo an einem Orte zwei Konfessionsschulen bestehen, also ohngeachtet der größeren Einwohnerzahl die Anzahl der Kinder in jeder Schule geringer ist.

Bei den 268 Schulen der III. und IV. Klasse wird die beantragte Erhöhung des Schulgeldminimums nicht von erheblicher Wirkung sein, denn zum großen Theil besteht dasselbe jetzt schon auf dieser Höhe und beträgt in den 72 Amtsorten im Durchschnitt 1 fl. 30 kr. für jedes Schulkind.

Unter diesen befinden sich jedoch 15 katholische Schulen, für welche das Schulgeld auf das Minimum von 48 kr. festgesetzt ist, und 26 Schulen, bei welchen dasselbe den Betrag von 1 fl. 12 kr. nicht erreicht. Aehnlich wird sich das Verhältniß bei den evangelischen Schulen herausstellen.

Wenn nun angenommen werden muß, daß den Erkenntnissen der Kreisregierungen bei Regulirung des Schuleinkommens zum Vollzug des Gesetzes vom 28. August 1835 eine Untersuchung über die örtlichen und ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden- und Ortseinwohner vorausgegangen sei, (das Gesetz vom 6. März 1845 hatte nur die Erlassung von Erkenntnissen, wodurch die Minimalansätze berichtigt wurden, zur Folge, eine Untersuchung und Regulirung im Ganzen fand nicht statt), so ist damit auch zugegeben, daß die Schulgeldbeiträge, wie sie durch diese Erkenntnisse festgesetzt sind, den damaligen Orts- und Zeitverhältnissen entsprachen.

Allein es steht eben so fest, daß sich im Verlaufe der letztverflossenen 22 Jahre diese Verhältnisse wesentlich geändert haben, daß also eine neue Untersuchung und Regulirung sehr wünschenswerth erscheint.

Diese könnte zwar auch ohne Abänderung der bestehenden Gesetze im Wege der Verordnung durchgeführt werden, allein mit Beibehaltung der bisherigen Schulgeldskala läßt sich von der gewünschten Aufbesserung nur wenig erwarten.

Deßhalb tritt Ihre Kommission, indem sie anerkennt, daß die an einer tüchtigen Schulbildung zunächst betheiligten Eltern mit dem Schulgeld bisher einen verhältnißmäßig nur geringen Beitrag geleistet haben, der Ansicht bei, daß eine Erhöhung desselben wohl begründet erscheine, allein sie glaubte dabei, daß mit der bloßen Erhöhung des Minimalsatzes der Verschiedenheit der örtlichen und ökonomischen Verhältnisse zu wenig Rücksicht getragen sei.

War nämlich der durch das Schulgesetz festgesetzte Spielraum von 30 kr. bis zu 2 fl. diesen Verhältnissen angemessen, was doch angenommen werden muß, so wäre durch die Erhöhung des Minimums auf 1 fl. 12 kr., ohne gleichweitige Erhöhung des Maximums die Grundlage verrückt und die Gränze, bis zu welcher erkannt werden darf, zu enge bestimmt, was wohl nicht die Absicht der Petitions-Kommission gewesen sein wird.

Daß zur Ertheilung des Unterrichts in den Schulen der größern Gemeinden und in den Städten auch tüchtigere Lehrer erfordert werden, als in kleinern Landorten, daß dieser Unterricht dort schon wegen der größern Anzahl der schulpflichtigen Kinder mehr Zeit und Kraft in Anspruch nimmt, daß dort auch der höhere Preis der Lebensbedürfnisse und eine wenigstens standesgemäße Lebensweise stärkere Ausgaben veranlassen, kann wohl nicht in Abrede gestellt werden.

Nach Erwägnng aller dieser Verhältnisse glaubt daher Ihre Kommission Folgendes beantragen zu müssen:

1) In allen Schulen der I. und II. Klasse wird der niederste Betrag des für ein Kind zu zahlenden Schulgeldes auf 1 fl. festgesetzt.

2) In den Schulen der III. Klasse in Landgemeinden, von 1501 bis 3000 Einwohnern, wird der niederste Betrag des Schulgeldes für jedes Kind auf 1 fl. 12 kr., und in den Schulen der IV. Klasse von über 3000 Einwohnern, sowie in den Städten, wo sich ein Amtssitz befindet, auf 1 fl. 30 kr. erhöht.

3) Das Maximum des für jedes Kind zu zahlenden Schulgeldes wird in allen Klassen auf 2 fl. 30 kr. festgesetzt, mit Ausnahme der vier größten Städte, in welchen der bisherige Betrag von 4 fl. beibehalten wird.

4) In Schulen der I., II. und III. Klasse, deren Ertrag durch die bisherigen Bezüge jedes dabei angestellten Hauptlehrers ein jährliches Einkommen von 500 fl. oder mehr abwirft, kann der bisherige Minimalsatz des Schulgeldes von 48 kr. für jedes Kind ohne Zustimmung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses nicht erhöht werden.

Ihr Berichterstatter ist wegen Abgang des statistischen Materials zwar augenblicklich außer Stande, eine Berechnung des dadurch sich ergebenden Mehraufwandes an die Hand zu geben, allein es wird dessen zur Schlußfassung dieser Vorschläge auch nicht bedürfen, da dieser Mehraufwand nicht von den Gemeinden oder von der Großh. Staatskasse, sondern zunächst von den Gemeindebürgern und staatsbürgerlichen Einwohnern zu tragen ist, und die Gemeindekasse blos bei den Unvermöglichen, welche doch überall nur eine geringe Minderzahl bilden werden, einzustehen hat.

Zu 2.

Die Vereinigung der I. und der II. Klasse mit einem Normalgehalt von 200 fl.

Mit diesem Antrage erklärt sich Ihre Kommission vollkommen einverstanden und empfiehlt Ihnen denselben zur Annahme.

Die I. Klasse mit einem bisherigen fixen Gehalt von 175 fl. wird dadurch um 25 fl. aufgebessert, und so gestellt, daß das jährliche Einkommen eines Hauptlehrers dieser Klasse mit Wohnungsanschlag und Schulgeld sich nahezu auf 300 fl. stellen wird.

Diese Aufbesserung erscheint aber auch um so nothwendiger, als in Folge der am 1. Februar d. J. eintretenden Besserstellung der Unterlehrer die Besorgniß schon nahe liegt, für Schulstellen I. Klasse keine Bewerber mehr zu erhalten.

Der dadurch sich ergebende Mehraufwand beträgt bei 768 Schulstellen dieser Klasse 19,200 fl., und wird wohl größtentheils auf die Gr. Staatskasse fallen, da nach der in der Sitzung vom 22. Februar 1844 über den Gesetzent-

wurf wegen Aufbesserung der Normalgehalte I. und II. Klasse erstattete Kommissionsbericht von dem auf 48,160 fl. angenommenen Bedarf die Gr. Staatskasse beiläufig ein Drittel zu übernehmen hatte.

Zu 3.

Alterszulagen für solche Lehrer, welche fünf Jahre an einer Stelle bleiben, mit angemessener Erhöhung von fünf zu fünf Jahren.

Obgleich Ihre Kommission anerkennt, daß eine solche Bestimmung ebenso in dem Interesse der Lehrer als in jenem der Gemeinden und Schulen liege, so hat sie doch Bedenken, dem gestellten Antrage, so wie er vorliegt, beizustimmen, weil sich die Tragweite desselben zur Zeit gar nicht überschauen läßt, und dessen Annahme wahrscheinlich viel weiter führen würde, als von Ihrer Petitionskommission selbst beabsichtigt wird.

Schon nach dem gebrauchten Ausdruck „Alterszulage" lag es wohl in der Absicht, die Hauptlehrer aller Klassen daran Theil nehmen zu lassen.

Soll nun der Zweck, nämlich des längern Verbleibens eines Lehrers an derselben Schule zu bewirken und der Stellenjagd entgegenzutreten, erreicht werden, so dürfte solche Zulage doch nicht unter 25 fl. gegriffen werden, weil sonst voraussichtlich dem Reiz der Bewerbung nicht wirksam begegnet werden könnte.

Bei den Lehrern der beiden obern Klassen, bei welchen eine Beförderung gar nicht oder doch nur in seltenen Fällen vorkommt, wird sie also den Karakter einer mit den Dienstjahren steigenden ständigen Personalzulage annehmen.

Im Durchschnitt erhält ein Lehramtskandidat mit dem 25sten Lebensjahre seine erste Anstellung als Hauptlehrer, und kann im regelmäßigen Laufe nach 20 Dienstjahren zu einer Stelle III. Klasse befördert worden sein. Er steht dann im 45sten Lebensjahre.

Nun würde er nach dem gemachten Vorschlage mit dem 25sten Dienst- oder 30sten Lebensjahre erstmals in den Genuß dieser Alterszulage eintreten, und bei einer von 5 zu 5 Jahren wiederholenden Erhöhung von gleichem Betrage bis zu seinem 40sten Dienst- oder 65sten Lebensjahr sich einer jährlichen Zulage von 100 fl. zu erfreuen haben.

Dieses wäre zwar an und für sich im Vergleich mit den nach und nach eintretenden Besoldungszulagen anderer im öffentlichen Dienste Angestellten nicht zu viel, allein wir haben in der III. und IV. Klasse 268 Hauptlehrer, und die desfallsige Ausgabe für die Gr. Staatskasse (denn sonst ist Niemand vorhanden, der zur Uebernahme dieser Alterszulagen verpflichtet wäre) würde also schon nach 20 Jahren auf jährlich 26,800 fl. angewachsen sein.

Diese Ausgabe würde sich, wenn bis dahin bei den Lehrern, welche daran Theil nehmen, kein Abgang erfolgte, noch steigern, und durch den jährlichen Zugang von Lehrern, welche in den Genuß eintreten, immer stärker anwachsen.

Denn man kann annehmen, daß von den Hauptlehrern I. und II. Klasse wenigstens ein Viertel oder 369 Lehrer von 1595 Lehrern diese Zulage ebenfalls in Anspruch nehmen werden, und dieses wird nicht zu viel sein, da sie ja gerade durch das Verbleiben auf ihrer Stelle ihre Besserstellung erwarten.

Die Genußberechtigung dieser Lehrer würde nun mit dem 10ten Jahre ihrer Anstellung oder mit dem 35sten Lebensjahre ihren Anfang nehmen, und es würden die von 5 zu 5 Jahren sich erhöhenden Zulagen mit dem 45sten Dienst- oder 65 Lebensjahr bei jedem Lehrer 175 fl. betragen, was nach 35 Jahren einen weitern jährlichen Aufwand von 64,575 fl. veranlaßt, ohngeachtet diese Zulage bei dem Einzelnen noch nieder erscheint.

Dabei ist noch zu erwägen, daß es in diesen beiden Klassen auf der einen Seite Lehrer gibt, welche vermöge der bessern Dotation ihrer Stelle, ihrer Familienverhältnisse wegen, oder aus andern Rücksichten eine Beförderung auf andere Stellen nicht anstreben, so wie auf der andern Seite auch Lehrer, welche sich keine Hoffnung auf Beförderung machen können, und welche in einer kleinen Gemeinde nur deshalb gelassen werden, weil ihnen eine größere Schule

und eine stärkere Kinderzahl nicht anvertraut werden kann, während keine gesetzlichen Gründe zu ihrer Entlassung oder Pensionirung vorhanden sind.

Soll nun auch solchen Lehrern, welche sich in einem dieser beiden Fälle befinden, die Aussicht auf periodisch wiederkehrende Zulagen eröffnet werden, und wenn man sie ausschließen will, wie kann dies geschehen, wenn das Gesetz allgemein lautet?

Der von der Petitionskommission gemachte Vorschlag dürfte daher in seiner Durchführung auf Schwierigkeiten und Inkonvenienzien mancher Art stoßen.

Dagegen könnte die demselben zu Grund liegende gute Idee vielleicht in anderer Weise und zwar dadurch erreicht werden:

daß nach dem Eintritt des 10ten Dienstjahres Alterszulagen für die Lehrer aller Klassen im Betrage von 20 fl. bewilligt werden, und daß man nach Zurücklegung weiterer 5 Dienstjahre eine Erhöhung im gleichen Betrage eintreten läßt, jedoch nur bis auf 100 fl. und bis zu einem Einkommen von 500 fl. einschließlich des Wohnungsanschlags und Schulgeldes.

Durch die Annahme dieses Vorschlages würde der Zweck, Besserstellung der Lehrer und Gleichstellung mit den übrigen Bediensteten, welchen bei dem Verbleiben in der nämlichen Dienststellung nach den Zeitbedürfnissen und ihrem Dienstalter Gehaltserhöhungen in Aussicht stehen, ohne Belästigung der Gemeinden und ohne zu große Opfer für die Staatskasse erreicht werden.

Wollte man aber auch auf diesen Vorschlag nicht eingehen, so könnte dem dringendsten Bedürfniß durch angemessene Erhöhung des Staatsbeitrags für Personalzulagen abgeholfen, und zu diesem Zwecke entweder zu dem ordentlichen Budget des Ministeriums des Innern Tit. X. Unterrichtswesen bei Abth. III. §. 13 ein Nachtrag vorgelegt, oder bei der Berathung und Schlußfassung über diesen Titel diese Erhöhung votirt werden.

Zu 4.

Umwandlung eines Theils der Schulbesoldungen in Liegenschaften.

Durch die Annahme dieses Vorschlags, dem Ihre Kommission unter Anerkennung der dafür aufgeführten Motive beipflichtet, wird nicht nur das Einkommen der Schuldienste wesentlich verbessert, sondern es wird ihnen auch eine solide und bleibende Basis gegeben.

Nur dadurch, daß dem Lehrer in der Zutheilung von Liegenschaften die Mittel verschafft werden, für sich und seine Familie die nöthigsten Lebensbedürfnisse selbst zu erzeugen, wird er den drückenden Nahrungssorgen und den Schwankungen des Geldwerths entrückt, und nur dadurch kann auch die Quelle der Unzufriedenheit mit seiner Lage verstopft werden.

Ein großer Theil dieser Dotationsaufbesserung kann aus den Almenden, welche nach der von der Gr. Regierung auf dem letzten Landtage zur Berathung des Gemeindegesetzes vorgelegten Tabelle in 1229 Gemeinden, also über drei Viertel sämmtlicher Gemeinden mit einer jährlichen Nutzung von 10 bis 60 fl. bestehen, ohne Belästigung der Gemeindekassen geschöpft, und das Fehlende durch Ankauf von Liegenschaften, wozu die Mittel in schon vorhandenen Ablösungskapitalien oder in solche zu verwandelnden Geldbezügen liegen, ergänzt werden.

Nicht blos die ältere badische Gesetzgebung, sondern auch neue Verordnungen vom 24. Juli 1810 Rgbl. Nr. 31 und vom 1. Januar 1813 Rgsbl. Nr. 4, so wie das Gemeindegesetz in den §§. 103 und 109 erklären die Lehrer für theilnahmsberechtigt zu Almendsgenüssen, und wenn der §. 85 diese Berechtigung von dem Nachweis des Herkommens abhängig macht, so dürfte doch nichts im Wege stehen, diese letztere Beschränkung im Wege der Gesetzgebung zum Vortheile der Gemeinden, welchen durch die unbedingte Zulassung der Lehrer zu Almendgenüssen auf der andern Seite

in der Ermäßigung ihrer Beiträge zur Deckung des Normalgehalts eine ebenso große Erleichterung verschafft wird, wieder aufzuheben.

Eben so wenig sollten sich die Gemeinden in ihren wohlverstandenen Interessen dem Ankaufe der Güterstücke für ihre Schuldienste widersetzen können, obschon dieses bisher häufig der Fall war.

Auch dieser Widerstand müßte vorerst durch die Erlassung eines Gesetzes gebrochen, und den Gemeinden zur Pflicht gemacht werden, unter Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörden die Umwandlung eines Theils des Schuldiensteinkommens in Liegenschaften, allenfalls mit Bestimmung eines Termins, bis zu welchem dieses in Vollzug gesetzt sein muß, zu bewirken.

Dabei dürfte sich von selbst verstehen, daß die Größe des zu erwerbenden Güterbesitzes nach der Verschiedenheit der Ortsverhältnisse für jede einzelne Schule besonders bemessen, und dabei auch auf die allenfalls schon vorhandenen Nutzungsgüter Rücksicht genommen werde, damit nicht der Unterricht durch den Betrieb der Landwirthschaft beeinträchtigt werde.

Diese liegenschaftliche Dotation müßte auch nur auf Landgemeinden, in welchen der Nahrungsstand der Einwohner ausschließlich oder wenigstens vorzugsweise auf die Landwirthschaft angewiesen ist, beschränkt werden.

Bei der Verschiedenheit der hier obwaltenden Verhältnisse läßt sich zwar Voraus eine für alle Fälle passende Regel kaum aufstellen, allein es lassen sich doch einige Anhaltspunkte auffinden.

Als solche könnten vorläufig bezeichnet werden:

1) jedem Schuldienst soll als Dotation so viel Feld zugetheilt werden, daß der Lehrer in den Stand gesetzt wird, eine Kuh und 2 Schweine zu halten und die nothwendigen Nahrungsmittel für sich und seine Familie darauf zu bauen. Dazu dürfte im Durchschnitt 1 Morgen Wiesen und 2 Morgen Acker nebst einem Gartenstücke als genügend erscheinen.
2) An Orten, wo der Ertrag der Grundstücke zur Deckung obiger Bedürfnisse nicht zureicht, ist das fehlende durch weitere Erwerbung zu ergänzen, so wie auch da, wo die Zutheilung eines geringern Feldmaßes zureicht, auf dieses Maaß zurückzuführen.
3) Die bei einem Schuldienste schon vorhandenen Beinützungsgüter und zugetheilten Almende werden bei dieser Erwerbung mit in Berechnung gezogen.
4) Für die zum Betriebe dieser Liegenschaften nöthigen Oekonomiegebäulichkeiten, so weit solche nicht schon vorhanden sind, hat die betreffende Schulgemeinde zu sorgen, in so weit die Baupflicht dazu nicht einem Dritten obliegt.

Daß diese im allseitigen Interesse liegende Maßregel ausführbar sei, dürfte sich aus Folgendem ergeben:

Die bei sämmtlichen Schuldiensten bereits vorhandenen Beinutzungsgüter betragen .	1,300 Morgen
Angenommen, daß 1600 Schuldienste mit Liegenschaften dotirt werden sollen, so würden drei Morgen auf den Schuldienst gerechnet, erfordert	4,800 Morgen
es wären also noch zu erwerben	3,500 Morgen
der Morgen zu 300 fl. angeschlagen macht	1,050,000 fl.
Zur Deckung des Normalgehaltes haben die Gemeinden jährlich beizuschießen	205,375 fl.
Diese 20fach kapitalisirt gibt	4,107,500 fl.

Folglich würde beiläufig ein Drittel des bisherigen Beitrags der Gemeinden zur Erwerbung der nöthigen Liegenschaften erforderlich sein, ausschließlich der den Schuldiensten noch zuzutheilenden Almende.

Eine noch größere Summe stellt sich heraus, wenn angeordnet wird, daß von den Schuldiensten mit 200 fl. Normalgehalt ein Viertel von 50 fl. in liegenschaftlichen Besitz umgewandelt werden sollen. Dieses gibt zu 5 Prozent für jeden Schuldienst ein Kapital von 1000 fl., wofür im Durchschnitt 1 Morgen Wiesen und 2 Morgen Acker, die erstern zu 400 fl. und der letztern zu 300 fl. angeschlagen, wohl erworben werden könnten.

Also bei 1600 Schuldiensten ein Kapital von . . . . . 1,600,000 fl.
Nimmt man aber nur ein Viertel von 40 fl. an, so gibt dieses auf den Schuldienst 800 fl. und bei 1600 Schuldiensten noch immer ein Kapital von . . . . . 1,280,000 fl.
während nur erforderlich sind . . . . . 1,050,000 fl.

Außerdem betragen die bereits zur Ablösung gebrachten Zehnten und Kompetenzbezüge der Schul- und Meßnerdienste:

a) bei den Katholiken . . . . . 322,662 fl. 28 kr.
b) bei den Evangelischen nach der Verhandlung der letzten Generalsynode . . . . 300,000 fl. — kr.

622,662 fl. 28 kr.

welche zum Erwerb von Liegenschaften verwendet werden können.

Es fehlt also keineswegs an Mitteln und an dem guten Willen der Gemeinden, vorausgesetzt, daß sie das Interesse ihrer Angehörigen richtig erkennen, und die dadurch zu bezweckende nähere Anschließung des Lehrers an seine Gemeinde und die ihm zum Unterricht anvertrauten Kinder gehörig würdigen, läßt sich wohl nicht zweifeln.

Ihre Kommission glaubt Ihnen daher vorschlagen zu dürfen:

„Den Anträgen Ihrer Petitions-Kommission im Allgemeinen beizutreten, und deshalb an Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse die Bitte zu richten, rücksichtlich der Abänderung einiger Paragraphen des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 in der in diesem Bericht angedeuteten Weise noch auf diesem Landtage ein Gesetz vorlegen zu lassen."

Beilage zum Protokoll der 33. öffentlichen Sitzung vom 26. Februar 1858.

Kommissions-Bericht

über

den Gesetzesentwurf: „die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren betreffend."

Erstattet von dem Abgeordneten **Sieb.**

Meine Herren!

Ihre verehrliche Kommission hat mich in angegebenem Betreffe zum Berichterstatter ernannt, und habe ich die Ehre der hohen Kammer vorzutragen:

§. 1.

Zu den manchfachen gesetzlichen Bestimmungen von wahrhaft praktischem Werthe, welche der unsterbliche Großherzog Karl Friedrich mit gesetzgeberischer Weisheit in richtiger Würdigung der Zeitverhältnisse erlassen, gehört unstreitig auch das Währschaftsgesetz vom 20. Juni 1806.

Als im Großherzogthum Baden das neue Landrecht eingeführt wurde, entstand Zweifel darüber, ob das so eben bezeichnete Währschaftsgesetz neben jenem fortbestehen solle oder nicht.

Zur Hebung dieses Zweifels wurde durch die Verordnung vom 25. August 1810 ausgesprochen, daß nicht nur jene Verordnung über die Viehmängel ihrem ganzen Umfange nach beibehalten, und dadurch die landrechtlichen Bestimmungen (L.R.S. 1641—1649) rücksichtlich der Viehmängel beschränkt werden sollen, sondern auch jene Verordnung vom Jahr 1806 auf alle seitdem erworbenen Hoheitslande ausgedehnt und eine vollkommene gleiche Behandlung dieser Rechtsmaterie erzielt werde mit Beseitigung aller etwa bestandenen Ortsgebräuche.

Eine Vorschrift jedoch, die zur Zeit ihrer Erlassung sehr zweckgemäß und von dem wohlthätigsten Einflusse, mußte nach einer großen Reihe von Jahren, innerhalb welcher die Verkehrsverhältnisse eine förmliche Umgestaltung erlitten, die Landwirthschaft in allen ihren einzelnen Theilen sich gehoben, gewisse Thiergattungen immer mehr ein bedeutender Gegenstand des Handels geworden, die Thierarzneikunde mittelst Erfahrung und Wissenschaft sich immer mehr ausgebildet, das Prozeßverfahren umfassendere und bestimmtere Normen erhalten, naturgemäß bei ganz veränderten Verhältnissen als mangelhaft erscheinen. Nicht nur von Seite der Gerichte, sondern auch von Seite der

Thierärzte, und vorzugsweise von diesen, wurde eine zeitgemäße Abänderung der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen angeregt.

Diesem immer mehr fühlbar gewordenen Bedürfniß auf Verbesserung des bezeichneten Theiles unserer Gesetzgebung kam die Großh. Regierung dadurch entgegen, daß sie im Jahre 1832 von Großh. Sanitätskommission und im Jahre 1833 Gutachten von den Großh. Hofgerichten über die etwaige Verbesserung des Währschaftsgesetzes einhob.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Februar 1837 wurde den Ständen ein Gesetzesentwurf: „die Gewährleistung für Krankheiten erkaufter Hausthiere betreffend," vorgelegt.

Es wurde zwar damals eine Kommission gewählt, allein zur Berathung kam der Gegenstand nicht, und zwar wie auf dem Landtage 1840 angegeben wurde, deswegen nicht, weil in diesem speziellen Theile der Gesetzgebung zwischen Baden und den Grenznachbarstaaten eine Vereinbarung bestehe, welche fortbestehen müsse, und wurde auf die früher zwischen Baden und andern Staaten abgeschlossenen Verträge in diesem Betreffe hingewiesen.

Ein einseitiges Verfahren von diesseits müßte nothwendig die bisher bestandene Gleichförmigkeit stören und Klagen herbeiführen.

Es wurde geltend gemacht, daß gerade in diesem Theile des bürgerlichen Rechts, welcher für die Landwirthschaft und den Verkehr von so wesentlichem Einflusse, es zweckgemäß, ja nothwendig seie, daß die Gesetzgebung der Nachbarländer einander angepaßt werde, und nur, wenn man darüber Gewißheit habe, daß man in dieser Richtung im Grenzlande thätig, wären auch diesseits weitere Schritte geboten.

Die Großh. Regierung, die Wichtigkeit des Gegenstandes erkennend, legte abermals Hand an das Werk, suchte auf diplomatischem Wege zu erheben, welche Rechtsnormen in dieser Beziehung in den Nachbarländern beständen, bewirkte sodann wiederholtes Gutachten durch Großh. Sanitätskommission und veranlaßte diese mit dem Königlich Würtembergischen Medizinalkollegium zu gleichem Zweck in Kommunikation zu treten.

Als dieses sich über den bezeichneten Gegenstand ausgesprochen, wurde diese Aeußerung der Großh. Sanitätskommission zur Begutachtung mitgetheilt.

Im Jahre 1846 wurde die Königliche Regierung unter Mittheilung des frühern diesseitigen Gesetzentwurfes und mit Rücksicht auf die Begutachtungen der Großh. Sanitätskommission auf diplomatischem Wege veranlaßt, zweckmäßig scheinende Aenderungen in bestimmter Fassung der diesseitigen Regierung mitzutheilen.

Im Februar 1848 kam von der Königlich Würtembergischen Regierung ein Gesetzesentwurf sammt einer Beilage ein.

Beide wurden sofort von Großh. Justizministerium dem Großh. Oberhofgerichte, so wie den vier Großh. Hofgerichten zur Aeußerung mitgetheilt, und nachdem diese Gutachten eingekommen, im Schooße des Großh. Justiz-Ministeriums die genaueste Berathung des Gegenstandes bewirkt, ein Austausch der Ansichten zwischen der Großh. und Königlichen Regierung abermals stattgefunden, kam endlich der Gesetzesentwurf mit beiderseitigem Einverständniß zu Stande, wie er jetzt der hohen Kammer zur Berathung und Zustimmung vorgelegt worden.

Dieser Gesetzesentwurf ist sonach die Frucht und das Ergebniß einer mehrjährigen, höchst gründlichen Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse, wobei nicht nur die tiefen wissenschaftlichen Kenntnisse und Erfahrungen der höchsten und hohen Gerichtshöfe und obersten Justizbehörden beider Staaten, sondern auch der beiderseitigen obersten Sanitäts-Behörden thätig waren.

Diese Vereinbarung zweier deutschen Staaten — wenn auch gleich in einem kleinen Theile des Civilrechtes — möchte uns zu der Hoffnung berechtigen, daß recht bald eine den förmlich neugestalteten Verkehrs- und sonstigen Verhältnissen entsprechende allgemeine deutsche Civil-Gesetzgebung ins Leben gerufen werde.

§. 2.

Der Zweck des Gesetzes ist durch seinen Inhalt kund gegeben; es sollen für den Handel mit Vieh allgemeine und vollständige Rechtsregeln geschaffen werden, damit Treue und Glauben im Verkehre mehr befestiget und dieser mehr belebt und gehoben.

Dieser Zweck soll in dreifacher Richtung erzielt werden:

a) Daß die vorliegenden landrechtlichen Bestimmungen (1641—1649, 1707) ergänzt, da diese keine spezielle Vorschriften über Gewährleistung von sog. Viehmängeln enthalten und überhaupt nur von Fehlern verkaufter Sachen sprechen;

b) daß die inzwischen erschienenen prozeßrechtlichen Bestimmungen soweit thunlich und geboten zur Geltung gebracht;

c) daß die Fortschritte, welche auf dem Gebiete der Arzneiwissenschaft insbesondere der Thierarzneikunde gemacht, benützt und mit Hülfe dieser und gemachter Erfahrungen die Währschaftsmängel (Krankheiten), welche eine Gewährleistungspflicht zur Folge haben sollen, genau bezeichnet, und die Währschaftsfristen angemessen und fest bestimmt.

Es will das Gesetz dem Käufer, der sich vertrauensvoll in ein Vertragsverhältniß einläßt, eine Bürgschaft dafür geben, daß, wenn das Kaufsobject mit den im Gesetze bezeichneten Mängeln behaftet, die er nicht erkennen konnte und welche in der gesetzlich bestimmten Frist sich zeigen und die vorgeschriebenen gerichtlichen Schritte von ihm beobachtet werden, ihm Gewähr- und Schadensersatz geleistet werden müsse.

Aber auch den Verkäufer will das Gesetz nicht ohne Schutz lassen, indem es bestimmte Fristen festsetzte innerhalb welcher der Käufer thätig sein müsse, wenn er Gewährleistung ansprechen will.

§. 3.

Der Gesetzesentwurf beschränkt sich auf 4 Arten der Hausthiere, nämlich: Pferde, Rindvieh, Schaafe und Schweine.

Ihre Kommission hält diese Bestimmung für durchaus zweckgemäß. Diese Thiere sind die nützlichsten, die werthvollsten Hausthiere und sind vorzugsweise Gegenstand des Handels und Verkehrs und kann man es hinsichtlich der übrigen Hausthiere, die etwa noch Gegenstand des Handels werden können, bei den allgemeinen Bestimmungen des Landrechtes belassen, welche über Gewähr verborgener Mängel an Sachen vorhanden.

Man wird dieser Beschränkung um so mehr das Wort sprechen müssen, da dieselbe fast durchgehends auch in den Gesetzgebungen anderer Staaten zu finden ist.

§. 4.

Die landrechtlichen Bestimmungen über Gewährleistung sprechen nur vom Kauf und Verkauf (L.-R.-S. 1641 und folg.); es hat jedoch der Entwurf richtig und konsequent, die Pflicht der Gewährleistung für verborgene Viehmängel auf alle belasteten Verträge, wodurch Eigenthum übertragen wird, ausgedehnt.

§. 5.

Als einen wesentlichen Vortheil des Gesetz-Entwurfes muß aber der Umstand bezeichnet werden, daß in demselben nur gewisse Mängel, welche eine Gewährleistungspflicht zur Folge haben sollen, nämlich die am wenigsten erkennbaren, in ihren Folgen wichtigsten und auch anderwärts als solche anerkannten, also sogenannte Hauptmängel aufgenommen sind. Sicher werden auf diese Weise das Interesse des Verkehres sowie jenes der Unterthanen am Besten gewahrt.

Sollte auch zuweilen dem Käufer eines mit einem unbedeutenden Fehler behafteten Thieres durch den Ausschluß von der Wohlthat dieses Gesetzes ein Schaden zugehen, so ist doch dieses im Hinblicke auf die allgemeine Wohlfahrt wünschenswerther als daß gesetzliche Vorschriften sanctionirt werden, die unabweislich die heilloseste und verderblichste Prozeßsucht herbeiführen würden.

Wollte man dem Grundsatz huldigen, daß wegen aller und jeder Gebrechen, die möglicher Weise eine vollkommene oder mindere Brauchbarkeit des Kaufobjectes zur Folge haben können, die Währschaftsklagen zulässig, wie L.-R.-S. 1641 gestattet, so würde hiedurch eine zahllose Menge Prozesse erzeugt, und der öftere Ruin vieler ehrlicher braver Landleute die unausbleibliche Folge sein.

§. 6.

Von weit größerer Wichtigkeit und eingreifenderer Natur ist ein anderer Rechtsgrundsatz, welchem der Entwurf huldiget.

Der Umstand, ob der zu irgend einer Zeit nach der Veräußerung eines Thieres zum Vorschein gekommene Mangel (Krankheit) schon zur Zeit derselben vorhanden gewesen seie oder nicht, ist eine Thatsache, und hätte selbe nach den allgemeinen Regeln der Prozeßordnung derjenige zu beweisen, der sie behauptet.

Diesem prozeßrechtlichen allgemeinen Grundsatze darf nicht gefolgt werden, wenn nicht ein weit aussehendes Prozeßverfahren statuirt und den Rechtsuchenden ungeheuere Kosten veranlaßt werden sollen.

Der Gesetzesentwurf hat eben so gerecht als gründlich erwogen, welche Rechnung dem Handel mit den bezeichneten Hausthieren getragen werden müsse, welche Verpflichtung der Regierung obliege, damit der öffentliche Kredit möglichst gehoben, gefördert und erhalten, den Rechtsuchenden aber eine eben so schnelle und wohlfeile Rechts-Verfolgung zu Theil werde, und hat deshalb eine gesetzliche Vermuthung aufgestellt, gemäß welcher anzunehmen, daß wenn eine gewisse Krankheit oder Gebrechen zu irgend einer Zeit erkennbar hervortritt, sie auch schon zur Zeit des Kaufes bestanden habe.

Durch diese gesetzliche Vermuthung wird das Verfahren erleichtert und vereinfacht.

Es entspricht den Grundsätzen der Gerechtigkeit, daß der Gegenbeweis vorbehalten.

§. 7.

Die Bestimmung der Währschaftsfristen gehört der Wissenschaft an. Sie hat nach den auf ihrem Gebiete gemachten Forschungen und Erfahrungen zu ermitteln, ob Erscheinungen gewisser Krankheiten in einer gewissen Frist sich zeigen müssen oder nicht. Ihr Urtheil muß und darf allein maaßgebend sein. Gleich gefährlich sind allzu große Beschränkungen der Fristen und ein maaßloses Bestreben selbe zu erstrecken.

Im erstern Falle werden die Rechte des Käufers beeinträchtigt, im letzteren jene des Verkäufers; denn werden die Fristen allzu sehr erweitert, so sind doch wohl eine Menge von Ursachen möglich, die Krankheiten nach dem Vertragsabschlusse erzeugen können, für die der Verkäufer nach dem Sinne des Gesetzes nicht mehr zu haften hat und umgekehrt werden die Rechte des Käufers verletzt, wenn die Fristen zu sehr beschränkt, indem gewisse Krankheits-Erscheinungen, die Währschaftspflicht zur Folge haben, erst nach der zu kurz bemessenen Frist erkennbar werden.

Es sollte daher an den jetzt schon von der Wissenschaft und Erfahrung bestimmten Fristen im Interesse des Verkehrs und der Kontrahenten ohne Noth nichts geändert werden, es würde die Hauptbasis des ganzen Gesetzes, die aufgestellte gesetzliche Vermuthung, gefährdet werden.

Ebenso verhält es sich hinsichtlich der mit dem Entwurfe vorgelegten Beilage, in welcher die einzelnen Erscheinungen der Währschaftskrankheiten verzeichnet sind. Auch sie gehören der Wissenschaft und Erfahrung an.

Die Frage, ob diese Beilage als ein integrirender Bestandtheil des Gesetzes zu betrachten, hat ihre Kommission in ihrer Mehrheit verneint.

Jemehr Erfahrungen auf dem Gebiete der Thierarzneikunde gesammelt, je größer die Fortschritte auf dem Gebiete der Arzneiwissenschaft gemacht werden, desto mehr muß das Verzeichniß der Krankheitserscheinungen einer Abänderung, einer zeit- und erfahrungsgemäßen Verbesserung im Interesse des Verkehrs und der Rechtssicherheit unterliegen, und kann selbe wie natürlich an die Zustimmung der Stände nicht gebunden sein. Diese Beilage erscheint nach ihrem Zwecke unverkennbar nur als ein unterrichtender Theil des Gesetzes, es soll in demselben der Landwirth, überhaupt Käufer und Verkäufer in vorkommenden Fällen sich Raths erholen können

Bemerkt wird, daß S. 7 Zeile 19 ein Druckfehler sich befindet, und das Wort krankhaft in krampfhaft abzuändern.

Ebenso unzweifelhaft scheint die Frage zu sein, ob der Thierarzt an die in der Beilage verzeichneten Krankheits-Erscheinungen bei einem abzugebenden Gutachten gebunden.

Die Natur in der Unendlichkeit ihrer Erscheinungen, läßt sich von der Wissenschaft in keine bestimmte Formen einzwängen. Oft können Krankheits-Erscheinungen an einem Thiere sich zeigen, die in der Beilage möglicher Weise nicht aufgeführt und doch liegt ein solches Gebrechen vor, welches dem Verkäufer die Pflicht zur Gewährung auferlegt.

Anders verhält es sich mit den Währschaftsfristen und Benennung der zu gewährleistenden Krankheiten. Diese sind ein wesentlicher Bestandtheil des Gesetzes und daher auch mit Recht in das Gesetz selbst aufgenommen.

§. 8.

Wenn in dem Entwurfe Bestimmungen erscheinen, die schon in unserem Landrechte enthalten (L.-R.-S. 1645, 1646, 1640, 1649), so möchte ihn der Vorwurf der Wiederholung nicht treffen, wenn berücksichtiget wird, daß derselbe das Ergebniß einer Vereinbarung beider Staaten und möglicherweise die diesseitigen landrechtlichen Bestimmungen in dem württembergischen Civil-Gesetzbuche sich nicht befinden, und daß hier ein besonderer Theil des Verkehres, nämlich der Verkauf der 4 bezeichneten Thiergattungen von Hausthieren mit einer besonderen Regel versehen werden soll.

§. 9.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Frage, von welchem Zeitpunkte an die Gewährzeit beginnen solle.

Das Gesetz hat diesen Anfangstermin auf den Tag nach der Uebergabe festgesetzt.

Der Grund ist offenbar der, weil der Käufer jetzt erst im Stande ist, das gekaufte Thier zu beobachten und etwaige Krankheiten an demselben wahrzunehmen.

Gerade durch diese Umstände mag auch der Zusatztag als gerechtfertiget erscheinen. Am Tage des Kaufes selbst kann in der Regel weder eine gründliche Untersuchung noch Verwendung zu den betreffenden Arbeiten stattfinden.

Ganz richtig werden zwei Fälle unterschieden, entweder wird bei dem Vertragsabschlusse das Thier übergeben und dann dürfte die Entscheidung keine schwierige sein, oder es wird von den Partheien eine spätere Uebergabe bedungen. In diesem Falle dürfte die von Großherzogl. Oberhofgerichte ausgesprochene Ansicht unzweifelhaft die richtige sein, daß nach der Natur der Sache bei Viehhändeln unterstellt werden müsse, man wolle das Uebereinkommen in Bezug auf die Gewährleistung erst mit der Uebergabe wirksam werden lassen, und daß daher die Gewährzeit von der vertragsmäßig bestimmten Lieferung an zuberechnen sei.

Wir gehen nun zur Würdigung der einzelnen Artikel des Gesetzes über.

ad. Art. 1.

Die Kommission schlägt der hohen Kammer die unveränderte Annahme desselben vor.

Den Anträgen, daß die Währschaftsfristen bei den Krankheiten sub. A. Nro. 1 und 2 verlängert werden, sowie daß bei Nro. 2 der Beisatz „ohne Abnützung der Zähne" gestrichen werde, konnte die Kommission in ihrer Mehrheit nicht beitreten.

Ist das verkaufte Pferd mit dem schwarzen Staar behaftet, so wird das Gebrechen sogleich erkennbar, wenn es zu den verschiedenen Arbeiten sofort verwendet wird, insbesondere werden Gang und Haltung des Pferdes den Mangel kund geben.

Auf den beantragten Strich konnte deshalb nicht eingegangen werden, weil das Gesetz ja nur für verborgene Mängel Gewähr geben will. Sind die Zähne abgenutzt, so kann der Käufer solches sehen, und sich selbst vor Schaden hüten.

Auch auf den Antrag, daß die Frist bei dem Gebrechen A. Nr. 8 auf 42 Tage erhöht werde, konnte die Kommission in ihrer Majorität nicht eingehen, weil die Mondblindheit regelmäßig in Monatsfrist sich zeigt, und daher eine Fristverlängerung nicht geboten.

ad Art. 2.

Den Absatz 1 des Artikels empfiehlt Ihre Kommission zur Annahme und zwar gestützt auf das im §. 6 Gesagte.

Was den zweiten Absatz dieses Artikels betrifft, so glaubt Ihre Kommission eine Ergänzung empfehlen zu müssen.

Es ist in dem Gesetze eine Abkürzung der gesetzlichen Fristen gestattet. Es ist sonach dem Uebereinkommen der Betheiligten anheim gegeben, selbst an dem, was gesetzlich bestimmt, eine Aenderung zu treffen.

Es ist kein Grund vorhanden anzunehmen, warum es den Parteien nicht auch gestattet sein solle, in der entgegengesetzten Richtung, nämlich die gesetzlich bestehenden Fristen zu verlängern, eine Verfügung zu treffen.

Der Absatz 2 des Art. 2 würde hiernach folgende Fassung erhalten:

„Diese Fristen, so wie etwa verabredete, werden vom Tage nach den Uebergabe gerechnet; die Abkürzung, so wie die Verlängerung der gesetzlichen kann nur urkundlich verabredet werden, und es muß in diesem Fall sowohl die gesetzliche als die verabredete Frist in der Urkunde bemerkt sein."

Ihre Kommission findet es als eine sehr empfehlenswerthe Seite des Entwurfes, daß in demselben für die Abänderung der gesetzlichen Fristen, so wie der verabredeten, die Urkundlichmachung befohlen. Diese Anordnung hat einen doppelten Vortheil; sie gewährt bei der kundgegebenen Klarheit und Ernstlichkeit des Willens eine größere Rechtssicherheit für den Verkehr und verspricht für den Fall der gerichtlichen Austragung eines Rechtsstreites eine schnellere Erledigung, ja die Beweisführung erleichtert.

Durch diese weise Vorschrift werden aber auch viele Eidesleistungen vermieden, wohin die Gesetzgebung zu wirken berufen sein dürfte.

Ueberdies findet man es ganz angemessen, daß wenn die Parteien etwas abändern wollen, was das Gesetz geregelt, dieses auf eine Weise geschehe, die nicht weniger Rechtssicherheit bietet.

ad Art. 3.

Wie wir oben im §. 2 des Berichtes dargethan haben, ist der Zweck des Gesetzes den Handel mit Vieh möglichst zu fördern, es wird dieser aber nur erreicht, wenn den Handelnden die möglichste Freiheit im Verkehre gewährt wird.

Nicht selten wird bei Käufen offen und ehrlich, und in richtiger Würdigung aller Umstände mit wechselseitiger Einwilligung die Bedingung:

„wie die Kette fällt," oder „auf Hagel und Wind" festgesetzt.

Gegen diesen Grundsatz der Freiheit des Verkehrs verstößt der Schlußsatz dieses Artikels des Inhalts:

„das Geding — gekannt hat."

Käufer und Verkäufer kennen den Verkaufsgegenstand, sowohl der niedrige Preis, als auch das bedeutungsvolle Geding lassen den Käufer deutlich erkennen, daß es sich hier um ein mit einem Gebrechen behaftetes Thier handle. Der Verkäufer spricht sich deutlich aus, daß er keine ganz gesunde Waare in Handel bringe, daß er aber auch nicht gewillt seie, nach dem Kaufsabschlusse wegen desselben sich vor Gericht herumziehen zu lassen, und es ist kein gerechter Grund vorhanden, anzunehmen, daß in einem solchen Falle die bedungene Gewährsfreiheit keine Wirksamkeit haben solle. Der Käufer hat immer die Wahl, ob er auf diese verlangte Gewährfreiheit eingehen will oder nicht.

Ihre Kommission trägt auf den Strich des fraglichen Schlußsatzes an, empfiehlt aber den übrigen Theil des Artikels zur Annahme.

ad Art. 4.

In dieser Bestimmung ist eine Abweichung von der landrechtlichen Gesetzgebung (L.R.S. 1644), es soll nur Aufhebung des Kaufes stattfinden, nicht aber Minderung des Kaufpreises. Eine Ausnahme wurde nur statuirt hinsichtlich des Schlachtviehes.

Die erste abgeänderte Regel empfiehlt sich durch ihre Einfachheit für den Verkehr. Die zugegebene Ausnahme rechtfertigt sich dadurch, weil durch das Schlachten des erkauften Stück Viehes von dem Käufer beurkundet wird, daß hier von der allgemeinen Regel abgegangen werden müsse, und es ist deshalb ganz gerecht, daß er nur den Schaden ersetzt erhalte, der ihm etwa durch die Unverkäuflichkeit des Fleisches zugegangen.

Ihre Kommission trägt auf unveränderte Annahme dieses Artikels an.

ad Art. 5.

In diesem Artikel sind die rechtlichen Folgen, welche die Auflösung des Kaufes hat, angegeben, nämlich Rücknahme des Kaufobjektes und Erstattung des Kaufpreises und etwaiger Kosten von Seite des Verkäufers.

Hinsichtlich der letzteren wird zur Erwägung kommen, ob der Verkäufer freiwillig zur Auflösung des Kaufes sich bereit erklärt, oder ob die Sache gerichtlich ausgetragen werden muß. Für den letzteren Fall sind die landrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

Hat der Verkäufer einen ihm bekannten Mangel des Thieres verschwiegen, und geht durch diesen dem Käufer noch besonderer Schaden zu, so ist es den Rechten gemäß, wenn er hierwegen zum Schadensersatze verpflichtet wird.

Die Annahme des Artikels wird beantragt.

ad Art. 6.

In dieser Bestimmung ist der Zeitraum bezeichnet, innerhalb welchem die Währschaftsklage erhoben werden muß, wenn sie rechtliche Folgen haben soll. Es muß geschehen innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Frist des Art. 1 und 2.

Der Richter hat also von Amtswegen zu prüfen, ob der bezeichnete Termin zur Klagerhebung eingehalten worden, und hat er die etwa vorzuschützende Einrede der Verjährung nicht abzuwarten.

Daß mit einer blosen Anzeige über das entdeckte Gebrechen an dem erkauften Thiere die Sache nicht abgemacht sein kann, leuchtet ein, und ist daher weise und im Interesse beider Theile die weitere Bestimmung aufgenommen, daß nach Umfluß weiterer 14 Tage, von gemachter Anzeige an gerechnet, die Klage erhoben werden muß.

Daß dem Kläger dadurch kein Schaden zugehen kann, wenn das Gutachten der Sachverständigen nicht mehr inner der gesetzlichen Gewährfrist erhoben wird, muß, weil dem Grundsatze der Gerechtigkeit entsprechend, angenommen werden; denn es ist wohl möglich, daß der Käufer die Krankheit am letzten Tage der Währzeit entdeckt, und vielleicht ohne sein Verschulden die Erhebung des Gutachtens inner der Gewährzeit nicht mehr möglich ist.

Ihre Kommission beantragt die unveränderte Annahme des Artikels.

ad Art. 7.

In unserer Prozeß-Ordnung §. 7 und folgende ist in umfassender Weise angeführt, was nur immer hinsichtlich des Gerichtsstandes für den Rechtsuchenden nothwendig sein sollte; insbesondere ist auch in §. 18 der P.O. in Uebereinstimmung mit L.R.S. 111 bestimmt, daß wenn in einem Vertrage, zu dessen Vollzug ein Ort als Wohnsitz gewählt, alle Klagen aus dem Vertrage, sie mögen auf Erfüllung des Vertrags oder auf dessen Aufhebung oder auf Entschädigung wegen Nichterfüllung desselben gerichtet sein, bei dem Untergerichte dieses Ortes erhoben werden können.

Meine Herren! unser Gesetzesentwurf geht noch weiter und anerkennt das forum contractus unbedingt an, indem er festsetzt: „Die Klage auf Gewährleistung kann sowohl vor dem Gericht, bei welchem der Beklagte seinen ordentlichen Gerichtsstand hat, als auch vor demjenigen, in dessen Bezirke der Vertrag geschlossen worden, erhoben werden.

Diese gesetzliche Bestimmung rechtfertigt sich dadurch, weil das zur Berathung und Zustimmung übergebene Gesetz nicht nur für Baden, sondern auch für das Königreich Würtemberg Geltung bekommen soll, und eine Erweiterung des zwischen Baden und Würtemberg bereits abgeschlossenen Staatsvertrages vom 30. Dezember 1825 in Aussicht steht; vorzugsweise aber dadurch, weil für den Kläger die Beweisführung nicht selten eine wohlfeilere und leichtere, und die Rechtsverfolgnng eine schnellere sein wird, wenn ihm gestattet, die Klage am Orte des Vertrages zu erheben.

Ihre Kommission trägt auf Genehmigung dieses Artikels in vorliegender Fassung an.

ad Art. 8.

In dem ersten Absatz dieses Artikels ist dem Richter zur Pflicht gemacht, sogleich mit der Ladungs-Verfügung Tagfahrt zur Untersuchung des Thieres anzuordnen.

Es wird sich nun fragen, ob hier Gründe vorliegen, daß gegen den allgemeinen Grundsatz, daß der Richter seine Thätigkeit nur auf Anrufen der Parteien zu entwickeln habe, ein Ausnahmsfall zu statuiren seie, denn könnte man sagen, ist Gefahr auf dem Verzuge vorhanden, so wird die hiebei interessirte Partei auf sofortige Beweis-Erhebung d. i. Besichtigung und Untersuchung des Thieres dringen, und ist keine Gefahr auf dem Verzuge vorhanden, so reichen die gewöhnlichen Vorschriften der Prozeßordnung hin.

Die Frage muß aus folgenden Gründen bejaht werden:

1) Es liegt im öffentlichen Interesse des allgemeinen Verkehrs, daß diese Art von Rechtsstreitigkeiten schnell erlediget werden.

2) Es dürfte geboten sein, daß die Krankheitserscheinungen so schnell als wie möglich konstatirt, indem selbe möglicherweise wieder verschwinden könnten.

3) Bekömmt die ganze rechtliche Verhandlung eine sicherere Grundlage, wenn das Gutachten bei Pflegung derselben schon vorliegt. Der Richter kann sich jetzt schon ein Urtheil bilden und mit Leichtigkeit die Parteien zu einem Vergleiche bewegen.

4) Dürfte der Umstand von großem Gewicht sein, daß der Entwurf auch im Nachbarstaat Geltung bekommen soll und ohne Noth von den vorliegenden Bestimmungen nicht abzugehen sein dürfte, indem dieses sonst weitere Verhandlungen herbeiführen müßte, und so die Sanktion des Gesetzes verzögert.

Daß bei dieser Art von Rechtsstreitigkeiten in Abs. 2 das abgekürzte Verfahren befohlen, ist durch die Natur der Sache gerechtfertiget.

Ihre Kommission beantragt die Annahme dieses Artikels.

ad Art. 9.

In unserer Prozeß-Ordnung ist bestimmt, daß die Sachverständigen entweder von der Partei zu ernennen, oder vom Richter von Amtswegen. §. 480 und 485 der P.O.

Nach dem ersten Absatz dieses Artikels hat der Richter den Thierarzt, welcher die Untersuchung vornehmen soll, zu bestimmen. Im 3ten Absatz desselben ist aber festgesetzt, daß die Parteien durch Uebereinkommen andere Sachverständige ernennen können.

Um etwaige Bedenken oder Zweifel zu heben, schlägt ihre Kommission vor, am Schlusse des 1ten Abs. nach dem Worte Thierarzt, die Worte beizufügen:

„in sofern die Parteien durch Uebereinkommen nicht andere Sachverständige ernennen."

und wäre der 3te Absatz zu streichen.

ad Art. 10 und 11.

Diese Bestimmungen geben zu keiner besondern Bemerkung Veranlassung und beantragt ihre Kommission die unveränderte Annahme.

ad Art. 12.

Das in dieser Bestimmung befohlene Verfahren ist durch die Natur der Sache geboten. Erheischt es die Dringlichkeit der Sache, daß der Beweis des Thatbestandes, nämlich des Vorhandenseins der die Währschaft begründenden Krankheit des Thiers unverzüglich erhoben werde, so muß es den Betheiligten gestattet sein, bei jedem Richter, bei welchem der Zweck am schnellsten erreicht, die Untersuchung des Thieres zu verlangen.

Von dieser ausnahmsweisen Bestimmung soll jedoch ohne Noth kein Gebrauch gemacht werden können und ist deshalb zweckgemäß im Gesetze verlangt, daß der Kläger die behauptete Gefahr wahrscheinlich machen müsse.

Ihre Kommission trägt auf Annahme des Artikels an.

ad Art. 13.

Diese Bestimmung ist durch die Natur der Sache gerechtfertiget. Ist das Thier von den Sachverständigen gehörig untersucht und will selbes der Käufer weder bei sich behalten, noch der Verkäufer rücknehmen, so ist es wohl, um Futter und Pflegekosten zu sparen, das Zweckmäßigste, selbes zu veräußern und den Erlös zu hinterlegen.

Gerecht ist es, daß der Antrag hierauf jeder Partei gestattet, ohne an die Einwilligung des Gegentheils gebunden zu sein. Bosheit oder Einfalt könnten leicht die Veranlassung sein, daß ein Thier Jahre lang unterhalten werden müßte.

Ihre Kommission trägt auf Annahme des Artikels an.

ad Art. 14.

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll vorzugsweise für Landwirthe seine Geltung erhalten; er muß sich daher auch ganz besonders durch Einfachheit und Klarheit empfehlen.

Man kann es daher nur billigen, daß hier die Lehre von der Streitverkündung und Beiladung, die in der Prozeß-Ordnung §. 107 u. folg. und §. 113 u. folg. ausführlich behandelt, nicht berührt werden. Der Sinn des Gesetzes ist unverkennbar der, daß der Verkäufer den für die Existenz der behaupteten Krankheit geführten Beweis und das hierauf gestützte Erkenntniß gegen sich gelten lassen müsse. Das rasche abgekürzte Verfahren duldet keine Verschleppung, die möglicher Weise durch Beobachtung von Prozeßformen herbei geführt werden könnte.

Ebenso zweckgemäß findet es Ihre Kommission, daß der Rechtsmittel in dem Entwurfe keiner Erwähnung gethan, da die Zulässigkeit derselben sich von selbst versteht.

Ihre Kommission empfiehlt diesen Artikel zur Annahme.

ad Art. 15 und 16.

Mit Bezug auf das bereits Vornen Gesagte werden beide Artikel zur Annahme empfohlen.

Schließlich erlaubt sich Ihre Kommission die hohe Regierung zu bitten, daß wenn dieser Gesetzesentwurf zum Vollzuge kommen sollte, dafür Sorge getragen werden möchte, daß in die zu fertigenden Viehkaufsurkunden die wesentlichsten Theile dieses Gesetzes aufgenommen werden.

Beilage zum Protokoll der 38ten öffentlichen Sitzung vom 9. März 1858.

Bericht der Budget-Kommission

über

das Budget der in den Jahren 1858 und 1859 aus dem Domänengrundstock zu schöpfenden außerordentlichen Ausgaben.

Erstattet von dem Abgeordneten **Muth.**

Das von Großherzogl. Regierung der Kammer vorgelegte Budget der für 1858 und 1859 auf den Domanialgrundstock zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben enthält die Summe von 88,666 fl. Die Forderung zerfällt in vier Beträge:

1) Zur Vervollständigung der Betriebseinrichtungen auf dem Hüttenwerke Albbruck werden 13,500 fl. verlangt. Es ist dieses ein Theil derjenigen 73,725 fl., welche schon im Budget der außerordentlichen Ausgaben für 1854 und 1855 bewilligt worden sind und welche dazu bestimmt waren, die Betriebseinrichtungen auf dem Hüttenwerke Albbruck so zu vervollständigen, daß dort auch die schwereren Eisenstücke, welche für Maschinenfabriken und Eisenbahnen nothwendig sind, dargestellt werden können.

An den verwilligten 73,725 fl.

sind in der Budgetperiode	1854/55	13,560 fl. 41 kr.
" " "	1856/57	36,040 fl. 21 kr.
	zusammen	49,601 fl. 2 kr.

verwendet worden und da die zur Vervollständigung der Betriebseinrichtungen des Werks noch nöthigen Arbeiten nach der Regierungsvorlage mit . . . . . 13,500 fl. hergestellt werden können, so werden an der ursprünglich bewilligten Summe nicht zur Verwendung kommen 10,623 fl. 58 kr. Gegen die in Frage stehenden 13,500 fl. für welche ein Kredit aufrecht erhalten werden soll, finden wir nichts zu erinnern.

2) Zur Anschaffung von Kunstgegenständen für die Kunsthalle dahier werden wie früher 8000 fl. gefordert, welche zu einer Erinnerung keine Veranlassung geben.

3) Für Herstellung eines Anbaues am Hoftheater dahier werden 30,666 fl. verlangt.

In der Begründung zum Budget wird von der Großherzogl. Regierung ausgeführt, daß dieser Anbau ein dringendes Bedürfniß sei, daß solcher schon anfänglich beabsichtigt, aber damals vorerst noch vertagt worden wäre und daß derselbe sowohl zur Unterbringung der stehenden Dekorationsstücke als auch zum Gebrauche bei den Vorstellungen dienen solle.

Nach dem von Gr. Regierungskommission zur Einsicht erhaltenen Entwurf — bestehend aus dem Grundriß zum 1. und 2. Stock, aus dem Längen- und Querdurchschnitt — soll in diesem Anbau im Erdgeschoß ein Malersaal untergebracht, der 2. Stock aber zur Vergrößerung der Bühne, sowie zur Unterbringung von Dekorationsstücken verwendet werden.

Wer die Räumlichkeiten im hiesigen Theatergebäude kennt, wird zugeben, daß es sich hier wirklich um Abhülfe eines dringenden Bedürfnisses handle. Der zur Bühne gehörige Raum ist viel zu beschränkt, wenn bei Aufführung eines Stückes größere Züge u. s. w. mitwirken sollen. Ebenso fehlt zur Unterbringung von stehenden Dekorationsstücken der entsprechende Raum, und ein Malersaal, welcher doch zu den wesentlichen Erfordernissen eines Theater gehört.

Es drängt sich hier unwillkührlich die Frage auf, wie es gekommen, daß auf diese Erfordernisse, die nun erst in einem Anbau ihre Befriedigung finden sollen, nicht schon bei Ausführung des Hauptbaues berücksichtigt worden sind, da doch bei jedem Bau als erste Bedingung zu beachten ist, daß das Gebäude dem Bedürfniß und dem Zwecke, für welchen es dienen soll, auch entspreche.

Ein kurzer Rückblick auf die Geschichte des Theaterbaues dürfte hier einigen Aufschluß geben.

Bei der Vorlage des Gesetzesentwurfes vom 16. Januar 1851, welcher die Mittel für den Theaterbau näher angeben sollte, erklärte die Großherzogl. Regierungskommission in dem hierzu erstatteten Vortrage, daß für dieses Theater nach dem ursprünglichen Plane ein Betrag von 465,051 fl. 15 kr. für erforderlich erachtet worden seie. Diese Summe hat die Großherzogl. Regierung nach dem gedachten Vortrage viel zu hoch gehalten; sie ließ minder kostspielige Bauentwürfe fertigen und hat demjenigen, ~~für welchen die Kosten~~ zu 228,901 fl. 46 kr. oder rund 228,000 fl. veranschlagt waren, den Vorzug gegeben.

Nach diesem Entwurf sollte das Theater wieder auf den alten Platz gebaut, der alte Vorderbau beibehalten, auch verschiedene Magazine und ein Malersaal nicht ausgeführt werden.

Die Gr. Regierungskommission hat dazu in ihrem Vortrage vom 16. Januar 1851 bemerkt, daß mit 228,000 fl. ein solides, seinem Zwecke entsprechendes Gebäude ausgeführt werden könne.

So kam das am 6. Februar 1851 verkündete Gesetz zu Stande, nach welchem für Wiederherstellung des Theatergebäudes ein Baukostenbetrag von höchstens 228,000 fl. bestimmt worden ist, wozu die Entschädigungssumme der Generalbrandkasse mit 46,450 fl., ein während der nächsten zehn Jahre verzinslicher Beitrag der Stadt Karlsruhe mit 40,000 fl., und ein Zuschuß aus dem Domänengrundstock von höchstens 141,550 fl. verwendet werden soll.

Die Voraussetzungen, unter welchen nach Ansicht der Gr. Regierung der Bauplan ausgeführt werden sollte, sind jedoch nicht in Erfüllung gegangen.

Nachdem das schöne neue Theatergebäude fertig war, konnte der alte formlose Vorderbau, ohne Verletzung des guten Geschmacks, nicht mehr beibehalten werden. Es mußte die Vorderfacade neugebaut, und in Folge dessen auch zum Neubau von Nebengebäuden geschritten werden. Die Kosten hierfür und für die ursprünglich nicht beabsichtigte Einrichtung für Gasbeleuchtung haben sich auf 89,240 fl. 43 kr. belaufen.

Der Gesammtkostenaufwand für den Theaterbau ist im II. Beilagenheft S. 7 (Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsresultaten für 1854 und 1855) zu 374,177 fl. angegeben.

Nach Abzug des Beitrags der Stadt Karlsruhe mit 40,000 fl. und der Brandkasseentschädigung mit 46,450 fl. waren vom Domänengrundstock 287,727 fl. zu übernehmen, statt der im Gesetze vom 6. Februar 1851 enthaltenen Maximalsumme von 141,550 fl.

Es geht aus dieser Darstellung unzweifelhaft hervor, daß die Gr. Regierung bei Vorlage des Gesetzentwurfs im Jahre 1851 in dem von ihr gewählten Bauplane, um an den Kosten thunlichst zu sparen, nicht allen Bedürfnissen

Rechnung getragen hat, dann aber ist auch bei der Ausführung des Baues der Plan nicht ganz eingehalten, und der Kostenüberschlag nicht genau gefertigt worden, indem sonst eine so bedeutende Ueberschreitung nicht hätte vorkommen können.

Im Hinblicke auf diese unerfreuliche Erfahrung kann die Kommission die Besorgniß nicht unterdrücken, daß bei dem Anbau zum Theatergebäude, welcher von der Kommission allerdings auch als nothwendig anerkannt wird, ähnliche Ueberschreitungen vorkommen könnten, zumal ihr ein vollständig ausgearbeiteter Plan und eine ins Einzelne gehende Kostenberechnung nicht vorgelegt worden ist. Sie vermag deshalb bei der hohen Kammer nur für den Fall die Zustimmung zu dem für den Anbau geforderten Betrag von 30,666 fl. zu beantragen, wenn die Gr. Regierungskommission zu Protokoll erklärt,

„daß wenn bei der Ausführung eine Ueberschreitung sich ergeben sollte, in keinem Falle an den Domänengrundstock eine Nachforderung werde gemacht werden."

Die Gr. Regierung hat es ja gegenüber den diesen Bau leitenden Technikern in der Hand, durch vorherige genaue Feststellung von Plan und Kostenüberschlag Ueberschreitungen, wie sie beim Hauptbau vorgekommen sind, von vorneherein entgegenzutreten, für die Kammer aber muß es zur Beruhigung dienen, eine Zusicherung in obigem Sinne zu erhalten.

4. Für Erneuerung des Hauptgebäudes im hiesigen Hofküchengarten werden 36,500 fl. verlangt.

Der Hofküchengarten mit Gebäuden gehört nach dem Gesetze über die Civilliste vom 3. März 1854 zu den Bestandtheilen der Hofausstattung. Die Unterhaltung liegt der Civilliste, der Neubau dem Domänengrundstock ab. Die Gebäude in dem Gr. Hofküchengarten, welche für die künstliche Ananas- und Traubenkultur ꝛc., sowie für die Winterspeicherung der Gemüsevorräthe bestimmt sind, befinden sich in einem sehr baufälligen Zustande. Sie können durch Reparaturen nicht mehr ordentlich hergestellt werden. Sie sind noch unter dem Gründer der Residenz, dem höchstseel. Markgrafen Karl Wilhelm, erbaut worden, und genügen in ihrem veralteten Systeme der Bauart und der Heizungseinrichtungen den Anforderungen nicht mehr, welche die neuere sehr vorangeschrittene Kunstgärtnerei macht. Es ist von Gr. Hofbauamt ein Bauplan vollständig ausgearbeitet, dieser auf das als nothwendig anerkannte Bedürfniß festgestellt und eine ganz genaue Kostenberechnung hierzu gefertigt worden, nach welcher die Kosten zu 36,102 fl. und einschließlich der Kosten für Bauaufsicht in Rundsumme von 36,500 fl. veranschlagt worden sind.

Wir haben keinen Grund diese Forderung zu beanstanden.

Der Schlußantrag ihrer Kommission geht dahin:

„Die in den Jahren 1858 und 1859 auf das Domänengrundstockvermögen zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben mit 88,666 fl. zu genehmigen."

Beilage zum Protokoll der 38. öffentlichen Sitzung vom 9. März 1858.

Bericht der Budget-Kommission

über

die Rechnungs-Nachweisungen pro 1854/55 der Verwaltung der Main-Neckar-Eisenbahn.

Erstattet von dem Abgeordneten **Seramin.**

Der genauen Prüfung der Rechnungs-Resultate dieser Periode stellen sich die ähnlichen Hindernisse entgegen, wie bei den vorangangenen Perioden, indem auch jetzt das erforderliche Material hiezu fehlt.

Das Budget ist, wie bisher, nur im Allgemeinen ohne Detail aufgestellt, und das Rechnungs-Ergebniß beruht auf der muthmaßlichen Annahme des Reinertrages der Bahn und des Telegraphen, unter Zugrundlegung der gepflogenen provisorischen Abrechnungen.

Die früher von der Großh. Regierung gegebene Hoffnung, daß für die Zukunft die definitiven Abrechnungen zur Vorlage und Prüfung kommen werden, hat sich auch für diese Nachweisungs-Periode nicht verwirklicht, und Ihre Kommission glaubt deshalb wiederholt an die Großh. Regierung den dringendsten Wunsch aussprechen zu dürfen, dahin wirken zu wollen, daß für die nächste Periode die gegebene Hoffnung zur Wirklichkeit werde und die definitive Abrechnung zur Prüfung vorgelegt werde.

Einerseits konnte von Seiten der Großh. Regierung dem ausgesprochenen Wunsche entsprochen werden, indem nun nach Vorlage des Budgets 1858/1859 Seite 71, nach vorangegangenen Verhandlungen der betheiligten drei Staaten, die betreffenden Baukapitalien festgesetzt wurden, und das Betreffniß für Baden stellt sich nun nach denselben auf 1,844,822 fl. 23 kr. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen sind zwar von den betheiligten Regierungen noch nicht genehmigt, allein nach den gegebenen Erläuterungen dürften keine Abänderungen von Erheblichkeit zu erwarten sein.

Indem wir Obiges vorausschicken, gehen wir zu den Nachweisungen über:

Der Antheil des Erträgnisses der Bahn selbst war mit	141,192 fl. — kr.
im Voranschlag vorgesehen, überstieg aber den Budgetsatz um	21,958 fl. 7 kr.
und es ergibt sich somit ein Reinertrag von	163,150 fl. 7 kr.

Der Antheil am Reinertrag des Telegraphen war mit . . . . . 2,652 fl. — kr.
vorgesehen, überstieg aber den Budgetsatz um . . . . . 2,165 fl. 12 kr.
und lieferte somit einen Ertrag von . . . . . 4,817 fl. 12 kr.

Diese Rechnungs-Soll stellen aber den wirklichen Antheil der Großh. Staatskasse nicht dar, sondern wie früher nur das Ergebniß der provisorisch gepflogenen Abrechnungen.

Aus dem unter Beilage 1. der Regierungsvorlage angefügten Auszug der provisorischen Abrechnungen der drei betheiligten Staaten beträgt die zu vertheilende Gesammt-Revenue für 1854/55 . . . . 768,199 fl. 20 kr.
woran es trifft:

1) für Frankfurt	320,345 fl. 59 kr.	
2) für Hessen	316,537 fl. 6 kr.	
3) für Baden	131,316 fl. 15 kr.	
		768,199 fl. 20 kr.

Der Antheil Badens von . . . . . 131,316 fl. 15 kr.
in Vergleichung mit dem Budgetsatz . . . . . 141,192 fl. — kr.
ergibt ein Minderertrag von . . . . . 9,875 fl. 45 kr.
und nach Annahme des provisorisch festgesetzten Baukapitals für Baden und zwar
pro 1854 mit . . . . . 1,844,788 fl. 22 kr.
pro 1855 mit . . . . . 1,849,047 fl. 53 kr.
ergibt sich eine Verzinsung von 3,55 Prozent.

Nach den Erläuterungen Seite 2 wird dies wenig günstige Ergebniß nicht als ein Bleibendes angesehen, und wenn auch die Konkurrenz der Hessischen Ludwigsbahn aller Berücksichtigung unterstellt werden muß, so bietet dieses Konkurrenz-Verhältniß doch für die Zukunft keine Veranlassung zu Besorgnissen, wie wir dies unter „Tit. 1. ordentliche Einnahme" darzustellen versuchen werden.

Der Minderertrag hat hauptsächlich seinen Grund darin, daß für die Unterhaltung der Schienengeleise (Oberbau) und für die Einführung der Laschenverbindung die Summe von 81,138 fl. 18 kr. mehr verausgabt wurde, als vorgesehen war.

Die Ausgabe war nur mit . . . . . 121,675 fl. 52 kr.
veranschlagt, während dem sie sich auf . . . . . 202,814 fl. 10 kr.
beläuft.

Nach den nachträglichen Abrechnungen über die regelmäßige Vertheilung des Ertrages beträgt der Antheil Badens . . . . . 532,056 fl. 23 kr.
hingegen wurde an die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse abgeliefert, und zwar von 1846 bis 1855 . 549,489 fl. 50 kr.
dieselbe befindet sich daher am Schlusse des Jahres 1855 im Besitze eines Vorempfanges von . 17,433 fl. 27 kr.
welcher durch die bevorstehende definitive Abrechnung im Jahr 1858 seine Berichtigung und Ausgleichung erhalten soll.

Der Antheil am Reinertrag des Staats-Telegraphen beruht ebenfalls auf provisorischen Abrechnungen und Zusammenstellungen, nach den Erläuterungen Seite 3 stellt sich der Badische Antheil pro 1854/1855 auf
beiläufig . . . . . 2,840 fl. 55 kr.
welcher in Vergleichung mit dem Budgetsatz von . . . . . 2,652 fl. — kr.
ein Mehr von . . . . . 188 fl. 55 kr.
abwirft.

Wir gehen nun zu den einzelnen Positionen über.

Einnahme.

I. Ordentliche Einnahmen.

A. Von frühern Jahren.

Rubr. 1. Erscheint bei den außerordentlichen Einnahmen.

Rubr. 2. In Folge Revisionsbemerkungen über vorhergehende Rechnungen sind hier . . . 604 fl. 39 kr. vereinnahmt, worüber nichts zu bemerken ist.

B. Vom laufenden Jahre.

Rubr. 3. Aus Erhebungen.

A. An den Stationen der Main-Neckar-Bahn	1,350,558 fl. 25 kr.
B. An fremden Bahnen:	
I. An den Stationen der Großh. Badischen Bahn	207,802 fl. 52 kr.
II. „ „ „ „ Frankfurter-Offenbacher Bahn	11,320 fl. 16 kr.
III. „ „ „ „ der Main-Weser-Bahn	11,445 fl. 2 kr.
IV. Von den Verband-Stationen	226,493 fl. 12 kr.
V. An den Stationen der Taunus-Bahn	404 fl. 23 kr.
VI. „ „ „ „ franz. Ostbahn und der pfälz. Ludwigs-Bahn	560 fl. 8 kr.
C. Aus den Postanstalten:	
a. Von der Großh. Badischen Post	7,238 fl. 42 kr.
b. Von der Thurn und Tarischen Post	17,478 fl. 22 kr.
D. Von dem Bahn-Telegraphen	836 fl. 12 kr.
Summa der Rubr. 3	1,834,137 fl. 34 kr.
Diese Rubrik betrug pro 1852—53	1,550,939 fl. 17 kr.
Somit jetzt mehr	283,198 fl. 17 kr.

Um die Zunahme des Verkehrs gegen die zwei letzten Perioden zu ersehen, geben wir folgende Zusammenstellung:

Die Einnahmen betrugen:

1) Für Transport von Personen, Gepäck und Thieren:

1850	1851	1852	1853	1854	1855
461,959 fl.	480,325 fl.	501,223 fl.	509,288 fl.	494,138 fl.	539,027 fl.

2) Für Transport von Frachtgütern:

1850	1851	1852	1853	1854	1855
126,268 fl.	147,275 fl.	196,154 fl.	299,223 fl.	354,112 fl.	409,029 fl.

Hieraus ersehen wir, daß sich sowohl der Verkehr an Personen, als an Güter, gegen die vorangegangenen Perioden, einer Zunahme zu erfreuen hat.

Der Personenverkehr erhöhte sich gegen die Periode 1852/53 um . . . . . 22,654 fl.
während dem aber der Gütervorkehr einen weit höhern Aufschwung von . . . . . 267,746 fl.
gegen 1852/53 erhielt.

Es ist daher, wie bereits erwähnt, mit Gewißheit anzunehmen, daß, ungeachtet der lebhaften Konkurrenz der linksrheinischen Eisenbahn, keine weiteren Befürchtungen für die Abnahme des Verkehrs der Main-Neckar-Bahn vorliegen.

Die weitern Einnahme-Rubriken betragen:

Rubr. 4.	Von Gebäuden und Geländen . . .	9,490 fl. 12 kr.
„ 5.	Von verkauften Materialien u. s. w. .	20,280 fl. 32 kr.
„ 6.	An Rückvergütungen	60,949 fl. 31 kr.
„ 7.	Für den Unterstützungsfond . . . . (erscheint unter außerordentliche Einnahmen).	— fl. — kr.
„ 8.	Zufällige Einnahmen	32 fl. 42 kr.
		90,752 fl. 57 kr.

Diese Rubriken geben keine Veranlassung zu weiteren Bemerkungen.

Die ganze ordentliche Einnahme betrug . . . . . 1,925,495 fl. 10 kr.
während dem Jene pro 1852/53 sich auf . . . . . 1,589,348 fl. 45 kr.
beläuft.

Sie hat sich somit vermehrt um . . . . . 336,146 fl. 25 kr.

II. Außerordentliche Einnahme.

Die Positionen der außerordentlichen Einnahmen sind durchlaufende Posten und bedürfen keiner weitern Erläuterung.

Der hier angeführte Cassa-Rest von . . . . . 30,975 fl. 10 kr.
zerfällt, in baarem Geldvorrath . . . . . 2,284 fl. 43 kr.
und in Ausstände bei Frankfurt, Darmstadt und Heidelberg mit . . . . 28,690 fl. 27 kr.

welcher in der Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds der Geldrechnung am Schlusse des Jahres 1853 und in den Erläuterungen pro 1852/53 schon näher erwähnt ist.

Ausgabe

I. Ordentliche Ausgaben.

A. Von früheren Jahren.

Rubr. 15 mit einer Ausgabe von . . . . . 276 fl. 19 kr.
beruhen auf Revisions-Berichtigungen

B. Vom laufenden Jahr.

I. Lasten und Abgänge.

Rubr. 16—20 betragen . . . . . 3312 fl. 41 kr.
bedürfen keiner weitern Erläuterung.

II. Verwaltungskosten.

A. Central-Verwaltung.

Die Kosten der Central-Verwaltung erhöhen sich gegen die vorangegangene Periode um 12,434 fl. 28 kr. und betreffen hauptsächlich die Rubr. 23, materieller Aufwand für den Dienst der Direktion, hierüber hat sich der Berichterstatter die erforderliche Aufklärung eingeholt, welche dahin lautet.

Der Mehraufwand in der Budget-Periode 1854/55 von 11,145 fl. wurde durch den von Seiten der Main-Neckar-Eisenbahn zu leistenden Beitrag zu den Kosten, des zum Zweck der Controlirung des Eisenbahn-Verkehres des mitteldeutschen Eisenbahn-Verbandes und zur gegenseitigen Abrechnung gebildeten gemeinschaftlichen Control-Bureau zu Erfurt, sowie durch die von dem Eisenbahn-Verein beschlossene Anstellung durchgehender Verband-Packmeister für den Güterverkehr, und durch Herrichtung der für diese Letzteren bestimmte Wagen, hervorgerufen.

Nachdem nun diese Behandlungsart der Controle inzwischen geändert wurde und dieselbe an die Spezial-Control-Bureau der einzelnen Verwaltungen überwiesen wurde, so wird sich dieser Ausgabe-Posten für die Zukunft verhältnißmäßig verringern.

B. Kosten der Bahnverwaltung.

Dieselben belaufen sich auf	39,505 fl. 21 kr.
gegen die Periode 1852/53 von	35,585 fl. 51 kr.
um	3919 fl. 30 kr.

höher. Diese Ausgaben-Erhöhung betrifft die Rubr. 25, hervorgerufen in Folge der stattgefundenen Erhöhung der Besoldungen der Bahnverwaltungsbeamten von 1600 fl. auf die organisationsmäßig festgestellten Normal-Beträge von 1800 fl.; deßgleichen einer Erhöhung des Gehaltes eines Gehülfen von 500 fl. auf 600 fl.

III. Betriebskosten.

a. Unterhaltung der Bahn und Zubehör.

Hier zeigt sich eine weit vergrößerte Ausgabe von	312,814 fl. 4 kr.
welche die der Periode 1852/53 von	115,722 fl. 29 kr.
um	197,091 fl. 35 kr.

übersteigt. Die Mehrausgabe unter Rubr. 29 von 19,801 fl. — von 1854/55 gegen 1852/53 rührt außer von minder einflußreichen Erhöhungen unter Gehalten sowie der Kosten für Bekleidung des Bahnwärter-Personals, der Taglöhne u. s. w. hauptsächlich von einem der Main-Neckar-Bahn an die badische Bahn nachträglich zu zahlenden Ersatz für die von Baden aufgestellten gemeinschaftlichen Bahnwärter auf die Strecke zwischen Mannheim und Friedrichsfeld für die Jahre 1849 bis 1854 her, worüber erst Abrechnung gepflogen werden konnte. Diese Vergütung betrug für die genannte Zeitperiode 13,007 fl.

Der Mehraufwand unter Rubr. 34, Unterhaltung des Oberbaues von 174,833 fl. ist eine Folge der vorgenommenen großen durchgreifenden Reparaturen der ganzen Bahn, der zur größeren Sicherheit gebotenen Herstellung der Laschenverbindung, Aufwand für Laschen, Schraubenbolzen, Schienen, Schwellen und Arbeitslöhne.

Diese Arbeiten im Jahr 1854 begonnen, erstrecken sich in die Periode 1856/57.

b. Unterhaltung der Bahnhöfe, Wärterwohnungen und Aufwand für den Bahnhofdienst.

Die Ausgabe beläuft sich auf	20,848 fl. 30 kr.
während sie pro 1852/53 nur	15,610 fl. 59 kr.
betragen hat. Es wurden also mehr ausgegeben	5,237 fl. 31 kr.

welche zum Theil unter Rubr. 38, Unterhaltung der Gebäude und Bahnhöfe, zur Mehrverwendung kamen. Hingegen sind für Gehalte, Diäten und Taggebühren unter Rubr. 37, 1444 fl. 8 kr. weniger verausgabt worden.

C. Aufwand für die Material-Verwaltung und die Werkstätte.

Hier kamen zur Verwendung	144,432 fl. 19 kr.
wogegen 1852/53 nur	123,823 fl. 55 kr.
verausgabt wurden, mithin jetzt mehr	20,608 fl. 24 kr.

Die Mehrausgabe fällt beinahe ausschließlich auf die Rubr. 40, Löhne der Werkstattarbeiter, welche in Folge nothwendig gewordener bedeutender Reparaturen an Maschinen und Wagen und durch den Umbau mehrerer Personen-Maschinen in Gütermaschinen, diesen erhöhten Betrag erreicht haben.

D. Aufwand für den Transport.

	1854/55.	1852/53.
Rubr. 46 a. Gehalte, Fahrt- und Uebernacht-Gebühren	79,893 fl. 14 kr.	75,435 fl. 44 kr.
b. Löhne der Arbeiter	44,793 fl. 6 kr.	37,329 fl. — kr.
„ 47. Anschaffung und Unterhaltung von Ausrüstungsgegenständen für das Zugpersonal	388 fl. 9 kr.	70 fl. 15 kr.
„ 48. Anschaffung und Unterhaltung von Dampfwagen und Tendern	92,988 fl. 6 kr.	5,949 fl. 51 kr.
„ 49. dto. dto. von Transportwagen	96,994 fl. 14 kr.	5,843 fl. 2 kr.
„ 50 a. dto. dto. von Brennmaterial	128,565 fl. 17 kr.	63,056 fl. 21 kr.
b. dto. von Fett und sonstigen Materialien	22,022 fl. 44 kr.	12,154 fl. — kr.
„ 51. Zufällige Ausgaben	331 fl. 22 kr.	— fl. — kr.
	465,976 fl. 12 kr.	199,838 fl. 13 kr.
Der Aufwand vermehrte sich daher um		266,137 fl. 59 kr.

Der Mehraufwand unter Rubr. 46 mit 11,922 fl. ist lediglich eine Folge des sehr gesteigerten Betriebs, welche eine höhere Ausgabe an Fahrt- und Uebernacht-Gebühren, sowie an Löhnen der Bahnhof- und Hilfsarbeiter nach sich führte.

Jener unter Rubrik 48 und 49, Ersterer mit 87,039 fl. und Letzterer mit 91,151 fl., wird dadurch begründet, daß in der Budget-Periode 1852 und 1853 keine Anschaffung von Maschinen und Transportwagen stattfand, hingegen mußten in dieser Periode sowohl mit Anschaffung von zwei neuen Güter-Maschinen, einer Anzahl Transportwagen, wie auch mit Ankauf und Anfertigung eines größern Vorraths von Ersatzstücken unerläßlich vorgeschritten werden.

Durch den vermehrten Betrieb erforderte die Abnützung des Materials auch einen weit höherer Aufwand.

Rubrik 50, Brenn- und Fettmaterialien, mit 75,378 fl., gegen 1852—1853 höher, muß dem gesteigerten Betrieb, welcher nothwendig auch einen höhern Aufwand für Holz, Koaks und Schmiermaterial erfordert, zugeschrieben werden, außerdem haben sich sowohl die Brenn- als Fettwaaren im Preise sehr gesteigert.

E. Kosten für Erhebung.

Dieselben belaufen sich auf . . . . . .65,857 fl. 41 kr.

Wir begegnen hier, gegen der vorangegangenen Periode, einer Mehrausgabe unter Rubrik 52 für Taggebühren, Löhne und Belohnungen, so wie unter Rubrik 54 für Heizung und Beleuchtung der Geschäftslokale, wobei nichts zu erinnern ist.

F. Kosten für den Telegraphen.

Mit einer Ausgabe von . . . . . 947 fl. 19 kr.

Wir berufen uns hier auf das im Anfang des Berichtes hierüber Gesagte.

Zusammenstellung der Ausgaben dieser Perioden gegen die vorangegangenen:

I.	Lasten und Abgänge jetzt:	3,312 fl. 41 kr.	pro 1852—53:	28,248 fl. 49 kr.
II.	Verwaltungskosten „	97,029 fl. 25 kr.	„	80,675 fl. 27 kr.
III.	Betriebskosten „	1,010,876 fl. 5 kr.	„	507,142 fl. 9 kr.

Die hier vorliegenden Ueberschreitungen fanden ihre Erörterungen bei den einzeln betreffenden Positionen.

Ihre Kommission beantragt:

„Die ordentlichen Einnahmen von den Jahren 1854 und 1855 mit . . . . . 1,924,890 fl. 31 kr.
Die ordentlichen Ausgaben „ „ „ „ „ „ „ . . . . . 1,111,218 fl. 11 kr.
und der Antheil der Großh. Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn mit . . . . . 167,967 fl. 19 kr.
für unbeanstandet zu erklären."

E. Kosten für Erhebung.

Dieselben belaufen sich auf . . . . . 65,857 fl. 41 kr.

Wir begegnen hier, gegen der voranzugehenden Bericht, einer Mehrausgabe unter Rubrik 52 für Tagegebühren, Fähre und Belohnungen, so wie unter Rubrik 54 für Heizung und Beleuchtung der Geschäftslokale, wobei nichts zu erinnern ist.

F. Kosten für den Telegraphen.

Für eine Ausgabe von . . . . . 947 fl. 19 kr.

Wir berufen uns hier auf das im Anhang des Berichts hierüber Gesagte.

Gutsammenstellung der Ausgaben dieser Bericht gegen die vorangegangenen:

I. Kosten und Erhaltungskosten	3,312 fl. 41 kr.	pro 1852—53:	72,248 fl. 49 kr.
II. Betriebskosten	97,029 fl. 25 kr.	„	80,675 fl. 27 kr.
III. Betriebskosten	1,010,876 fl. 5 kr.	„	907,142 fl. 9 kr.

Die hier vorliegenden Uebersichtungen haben ihre Erörterungen bei den einzelnen betreffenden Positionen.

Der Kommission beantragt:

„Die ordentlichen Einnahmen von den Jahren 1854 und 1855 mit . . . . . 1,924,390 fl. 31 kr.

Die ordentlichen Ausgaben „ „ „ „ „ „ „ . . . . . 1,111,218 fl. 11 kr.

und der Antheil der Erneuerungsfonds-Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn mit . . . . . 167,867 fl. 19 kr.

für unbedenklich zu erklären."

Beilage zum Prötokoll der 38. öffentlichen Sitzung vom 9. März 1858.

Motion

des Abgeordneten **Kirsner**

auf Abänderung der §§. 9 und 35 des Feuer-Versicherungs-Gesetzes.

Meine Herren!

Durch das auf dem Landtage von 1851/52 zu Stande gekommene Feuer-Versicherungs-Gesetz wurde im §. 35 bestimmt, daß „wenn ein Gebäude durch Brand oder durch Löschmaßregeln völlig zerstört ist, die zu leistende Entschädigung in nur vier Fünfteln der im Feuerversicherungsbuche eingetragenen Versicherungssumme bestehen solle."

Diese sehr bedeutende Abweichung von dem früheren Brandentschädigungsgesetze, welches die Vergütung der vollen Versicherungssumme festsetzte, war durch die damals sehr zahlreichen und, wie man wohl mit Recht vermuthete, häufig in gewinnsüchtiger Absicht auf dem Wege des Verbrechens veranlaßten Brandfälle hervorgerufen. Man wollte, nach der Begründung des Regierungsentwurfes, die Hauseigenthümer im Falle des Brandunglückes einen bedeutenden Theil des Verlustes selbst tragen lassen, nicht sowohl, damit sie vorsichtiger werden, als hauptsächlich zu dem Zwecke, daß damit in allen Fällen eine Schranke gegen gewinnsüchtige Brandstiftung gezogen werde.

Es läßt sich in der That diesem Motive, wenn das beabsichtigte Ziel erreicht worden wäre, eine gewisse Berechtigung nicht absprechen und man könnte wenigstens im Zweifel sein, ob die Härte dieser Bestimmung, welche auch den gänzlich Schuldlosen im Unglücksfalle mit dem Verluste des fünften Theiles seines in Gebäuden bestehenden Vermögens straft, nicht durch die praktische Bedeutung ihres Zweckes gerechtfertiget erscheine.

Es wurde aber bei der Berathung des Gesetzesentwurfes schon in diesem, namentlich aber in dem andern hohen Hause wohl mit Recht gegen die fragliche Bestimmung großes Bedenken erhoben, und die Behauptung dagegen aufgestellt, daß der Staat wohl nimmermehr das Recht haben könne, die sämmtlichen Häuserbesitzer zur Theilnahme an seiner Versicherungsanstalt gesetzlich zu nöthigen, wenn er nicht zugleich auch im Unglücksfalle für die volle Entschädigung Sorge trage.

Allein noch mehr, als diese theoretische Anschauung machte sich der praktische Einwand geltend, daß durch diese Bestimmung das in Gebäuden bestehende sehr bedeutende Nationalvermögen in Beziehung auf den hypothekarischen Kredit um ein volles Fünftel vermindert und folglich derselbe tief erschüttert werde.

Um diesem großen volkswirthschaftlichen Nachtheile vorzubeugen, wurde in der öffentlichen Sitzung der ersten Kammer am 26. Februar 1852 ein abändernder Antrag angenommen und im §. 9 des Gesetzesentwurfes vorgeschlagen, daß der bei der Staatsanstalt von der Entschädigung ausgeschlossene fünfte Theil des Gebäudewerthes bei Privatgesellschaften versichert werden dürfe.

Durch diese wesentliche Modifikation des Gesetzesentwurfes, welche sodann von allen Faktoren der Gesetzgebung angenommen wurde, ist nun allerdings die Härte der Bestimmung des §. 35 sowohl wegen der unvollständigen Entschädigung, als auch wegen des ungünstigen Einflusses auf die Kreditverhältnisse wenigstens bei dem vorsichtigen und intelligenteren Theile der Häuserbesitzer wieder aufgehoben worden.

Allein eine große Zahl, zumal der auf dem Lande wohnenden Gebäudeeigenthümer, unterläßt zum Theil aus herkömmlicher Sorglosigkeit, zum Theil aus Unbekanntschaft mit den Bestimmungen des Gesetzes und der zum Zwecke der Aufnahme in Privat-Versicherungsgesellschaften erforderlichen Prozeduren die Versicherung des fraglichen Fünftels. — Trifft nun einen solchen nur bei der Staatsanstalt betheiligten Gebäudeeigenthümer ein Brandunglück, so ist er, wenn er sich nicht ganz guter Vermögensverhältnisse erfreut, oft nicht mehr im Stande, mit der unvollständigen Entschädigung von nur vier Fünfteln seine Wohnung wieder aufzubauen. Er ist dann in der höchst traurigen Lage, entweder, wenn es sich thun läßt, seine Ersatzansprüche mit einem nochmaligen Verluste an einen Dritten, der das Brandgeld zufällig verbauen kann, verkaufen, oder am Ende gar auf den ganzen Entschädigungsbetrag verzichten zu müssen, und damit dem vollständigen Proletariate zu verfallen.

Man kann zwar gegen dieses Bedenken einwenden, daß ja das Gesetz im §. 9 jedem Hausbesitzer gestatte, einem solchen Nachtheil durch Versicherung des Fünftels bei Privatgesellschaften auszuweichen, und daß der Staat die Verpflichtung nicht haben könne, für bloße Versäumnisse seiner Angehörigen eine im Uebrigen entbehrliche Vorsorge zu treffen.

Man müßte auch allerdings diesem Einwande einige Geltung zuerkennen, wenn anderseits die Absicht der Bestimmung des §. 35 erreicht, wenn damit gegen das Verbrechen gewinnsüchtiger Brandstiftung wirklich eine Schranke gezogen wäre.

Allein dem ist nicht so. Durch die Bestimmung des §. 9 ist das genannte einzig durchschlagende Motiv des §. 35 vollständig paralysirt.

Derjenige, der durch Brandstiftung sich einen finanziellen Vortheil verschaffen will, hat jedenfalls vor der verbrecherischen That von dem Rechte, das auch ihm der §. 9 des Gesetzes gibt, Gebrauch gemacht und das von der Staatsanstalt ausgeschlossene Fünftel bei einer Privatgesellschaft versichert. In der Regel sind auch solche Leute in schlimmen Vermögensverhältnissen, mit hypothekarischen Schulden überladen und deshalb schon von ihren Gläubigern zur Assekuranz des Fünftels längst genöthiget worden.

Vollbringt nun ein auf diese Art vollständig Versicherter seine Frevelthat, steckt er seine Wohnung aus Gewinnsucht in Brand und werden in Folge davon auch die Gebäude seiner Nachbarn zerstört, so tritt die schreiende Ungerechtigkeit ein, daß der Verbrecher sein Ziel vollkommen erreicht, daß er die ganze Entschädigung erhält, während seine völlig schuldlosen Nachbarn, welche bei der Staatsanstalt allein versichert sind, nur 4 Fünftel der Vergütung erhalten, ja vielleicht sogar auch diese verlieren, weil sie mit der verkümmerten Entschädigung ihr Haus nicht wieder aufzubauen im Stande sind.

Bedenkt man noch den möglichen Fall, daß unter den unschuldig Abgebrannten sich vielleicht Einer befindet, dessen Haus nicht einmal durch den Brand selbst zu Grunde ging, sondern nur durch die Löschmaßregeln, also im allge-

meinen Interesse zerstört werden mußte, so tritt die unerhörte Anomalie ein, daß ein Staatsbürger für die Entziehung seines Eigenthums zu öffentlichen Zwecken nicht einmal den gering angeschlagenen wirklichen Werth seines verlorenen Besitzthumes als Entschädigung erhält, während doch bei allen übrigen Eigenthumsentziehungen im öffentlichen Interesse stets das Maximum der Entschädigung geleistet wird.

Man hält vielleicht meinem Antrage auf Abänderung der fraglichen Bestimmung noch die Thatsache entgegen, daß der Zweck des neuen Gesetzes in hohem Grade erreicht worden sei, daß seit seiner Herrschaft sich die Brandfälle in unserem Großherzogthum um mehr als die Hälfte vermindert haben und daß man deshalb an einem so wohlthätigen Gesetze nicht rütteln solle.

Diese hocherfreuliche Thatsache, meine Herren! liegt allerdings vor, aber wir verdanken sie, wie ich schon dargethan, nicht dem durch den §. 9 in seiner Wirkung vollständig aufgehobenen §. 35 des Gesetzes; wir verdanken sie hauptsächlich 2 andern Veranlassungen.

Die eine davon liegt in dem Gesetze selbst, in den Bestimmungen der §§. 16 bis 18, wornach der Versicherungsanschlag der Gebäude nach ihrem mittleren Bauwerthe mit Berücksichtigung des Kaufwerthes bestimmt wird. Hiedurch sind die früher fast durchschnittlich zu hohen Anschläge auf das richtige Maaß reduzirt worden, so daß jetzt mit der Brandstiftung auch bei voller Entschädigung kein Gewinn mehr zu erzielen ist.

Dieses Motiv hat aber seit dem Jahre 1852 noch dadurch eine bedeutende Verstärkung erhalten, daß seither sowohl die Arbeitslöhne, als die Preise der Baumaterialien und somit die Baukosten selbst bedeutend höher geworden und daß auch der Kaufwerth der Häuser in Folge des allgemeineren Wohlstandes sich namhaft gehoben hat. Die jetzt bestehenden Versicherungsanschläge sind deshalb auch ohne den Abzug des Fünftels nicht unbedeutend niederer, als der wirkliche Werth der versicherten Gebäude. Das Verbrechen der Brandstiftung ist daher überall keine Spekulation mehr.

Die zweite und wie mir scheint noch wichtigere, weil von dem wechselnden Gebäudewerthe ganz unabhängige Schranke gegen dieses Verbrechen besteht jedoch in den Schwurgerichten. Wenn vor der Einführung dieses ausgezeichneten Institutes die höchste Wahrscheinlichkeit dafür sprach, daß der Brandstifter durch einfaches Läugnen sich der Strafe entziehen könne, so ist es jetzt eine im ganzen Lande bekannte Thatsache, daß durch die Geschworenen ein solcher Verbrecher beinahe in allen Fällen der wohlverdienten gesetzlichen Sühne seiner Frevelthat zugeführt werde.

Dies, meine Herren! sind die hauptsächlich und nachhaltig wirksamen Vorkehrungen der Gesetze gegen gewinnsüchtige Brandstiftungen, aber nun und nimmermehr die Bestimmung, daß die Staatsanstalt nur 4 Fünftel entschädiget.

In Erwägung nun, daß der §. 35 des Feuerversicherungsgesetzes seinen ursprünglichen Zweck durch den ihm beigegebenen §. 9 vollkommen verloren und seine nun zwecklose Härte zu einer wirklichen Ungerechtigkeit geworden, deren längerer Fortbestand einen großen, wenn auch indolenten, doch redlichen Theil des Volkes der Gefahr ausgesetzt läßt, durch Brandunglück nicht nur beschädiget, sondern um sein ganzes Eigenthum gebracht zu werden;

in fernerer Erwägung, daß der Staat die väterliche Pflicht hat, gerade den zum Selbstschutze weniger qualifizirten Theil seiner Angehörigen in sorgfältigere Obhut zu nehmen und daß er das Recht nicht haben könne, den gezwungenen Theilnehmern an seiner Versicherungsanstalt weniger zu bieten, als andere Versicherungsgesellschaften, und im Falle des Unglückes die Entschädigung eines vollen Fünftels zu versagen;

in diesen Erwägungen glaube ich mit dem Antrage schließen zu dürfen:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten: einen Gesetzes-
„vorschlag, wornach die Eigenthümer der durch Brand oder Löschmaßregeln zerstörten Gebäude in Zukunft
„wieder die volle Versicherungssumme aus der Staatsanstalt erhalten sollen, den Ständen zur Berathung
„und Zustimmung gnädigst vorlegen zu lassen."

Beilage zum Protokoll der 39. öffentlichen Sitzung vom 11. März 1858.

Bericht der Budget-Kommission

über

den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfond für die Jahre 1858 und 1859.

Erstattet von dem Abgeordneten **Steiner.**

Bevor wir mit unserm Berichte beginnen, sehen wir uns veranlaßt, einen Auszug aus dem auf Seite 2 und 3 der Regierungsvorlage enthaltenen Vortrage des Präsidenten des Großh. Finanzministeriums hier vorauszuschicken, um damit etwaigen Zweifeln und Anständen zu begegnen.

Nach diesem Vortrage ist auf dem vorigen Landtage der Stand des umlaufenden Betriebsfond auf den letzten Dezember 1855 in Folge eines erst später wahrgenommenen und berichtigten Versehens um 180,578 fl. 38 kr. zu hoch, nämlich zu 4,155,422 fl. 16 kr. angegeben worden, während derselbe in der Wirklichkeit, wie dies in den Rechnungsnachweisungen für 1855/56 Abtheil. I. Seite 59 zu ersehen ist, nur 3,974,843 fl. 38 kr., und nach Abzug der hierunter begriffenen Ersparnisse der Militärverwaltung an den Durchschnittsfonds zu 111,408 fl. 1 kr. (vid. vergleichende Darstellung von 1854/55 Abtheil. VI. Seite 32) sogar nur 3,863,435 fl. 37 kr. betragen hat, nach Art. 6 des Finanzgesetzes vom 23. April 1856 aber durch einen Zuschuß von 247,677 fl. 44 kr. bis zur Summe von 4,111,113 fl. 21 fl. verstärkt worden ist, welch' letztere Summe dem Staatshaushalte als umlaufender Betriebsfond für die Jahre 1856 und 1857 auch nur belassen wurde, obwohl die Genehmigung der Kammer auf 4,403,100 fl. ergieng.

Nach dieser Erläuterung wenden wir uns zu dem eigentlichen Gegenstande unseres Berichtes.

Der umlaufende Betriebsfond, welchen die Kammer als Bedarf der Verwaltung für die Jahre 1856 und 1857 genehmigt hat, betrug . . . . . 4,403,100 fl. — kr.

und zwar:

Kassenbestände	1,200,000 fl.
Naturalienvorräthe	930,400 fl.
Aktivreste	2,463,700 fl.
	4,594,100 fl.
Passivreste	191,000 fl.
Rest der Aktiven	4,403,100 fl.

Die Darstellung des umlaufenden Betriebsfond auf den 31. Dezember 1856 weist nach		4,740,947 fl. 4 kr.
Jene auf 31. Dezember 1857		5,273,342 fl. 7 kr.
Letzterer Betrag bestehend aus:		
Geldvorrath	1,362,295 fl. 4 kr.	
Naturalvorräthe	1,086,826 fl. 19 kr.	
Aktivreste	3,122,574 fl. 58 kr.	
	5,571,696 fl. 21 kr.	
Davon ab die Passivreste mit	298,354 fl. 14 kr.	
Rest der Aktiven	5,273,342 fl. 7 kr.	

Der am 31. Dezember 1857 vorhandene umlaufende Betriebsfond hat sich somit über den Voranschlag erhoben um . . . . . 870,242 fl. 7 kr.
und unter Berücksichtigung der im Eingange unseres Berichtes erwähnten Berichtigung um den Betrag von . . . . . 1,162,228 fl. 46 kr.
was um so erfreulicher ist, als seit dem Jahr 1849 das umgekehrte Verhältniß vorhanden war, indem der wirkliche Stand des umlaufenden Betriebsfond jedesmal hinter dem Voranschlag zurückblieb.

Für die Budgetperiode 1850 und 1851 betrug der Voranschlag des umlaufenden Betriebsfond . . . . . 5,803,300 fl. — kr.
Der Stand desselben am 31. Dezember 1851 dagegen nur . . . . . 5,223,750 fl. 11 kr.
Letzterer also weniger als der Erstere . . . . . 579,549 fl. 49 kr.

Der Voranschlag für 1852 und 1853 betrug . . . . . 4,878,100 fl. — kr.
Der Stand am 31. Dezember 1853 . . . . . 4,745,830 fl. 44 kr.
also weniger . . . 132,269 fl. 16 kr.

Für 1854 und 1855 war der Voranschlag festgesetzt auf . . . . . 4,907,000 fl. — kr.
Der Stand auf letzten Dezember 1855 betrug dagegen nur . . . . . 4,155,422 fl. 16 kr.
mithin weniger . . . 751,577 fl. 44 kr.

In der jüngst abgelaufenen Budgetperiode ist nun endlich wieder, wie wir oben schon gezeigt haben, eine wesentliche Besserung in der Finanzlage eingetreten. Der Staatshaushalt ist wieder aus den Zeiten des Defizits herausgetreten, und in den normalen Stand zurückgekehrt.

Wir können nur wünschen, daß dieser Stand kein blos vorübergehender, sondern ein bleibender sein möge.

Der Voranschlag des umlaufenden Betriebsfond für die Jahre 1858 und 1859 gründet sich der Regel nach in annähernden Rundzahlen auf den Durchschnitt der Jahre 1855, 1856 und 1857. Die Ausnahmen sind in der Regierungsvorlage erläutert.

Das Bedürfniß für die Budgetperiode 1858 und 1859 wird veranschlagt zu	4,070,900 fl. — kr.
Für die Jahre 1856 und 1857 waren genehmigt	4,403,100 fl. — kr.
Der wirkliche Stand war am 31. Dezember 1857	5,273,342 fl. 7 kr.
Das neue Budget verlangt daher weniger als das vorhergehende	332,200 fl. — kr.
und weniger, als der Stand vom 31. Dezember 1857 nachweist	1,202,442 fl. 7 kr.

In diesem Ueberschusse finden sich die Deckungsmittel für die außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1858 und 1859.

Für die Kassenbestände ist der vorige Budgetsatz mit	1,200,000 fl. — kr.
im neuen Budget beibehalten, wobei wir nichts zu erinnern finden.	
Der Durchschnitt der drei letzten Jahre beträgt	1,887,169 fl. 57 kr.
und der wirkliche Vorrath am 31. Dezember 1857	1,362,295 fl. 4 kr.
Die Naturalvorräthe sind veranschlagt zu	982,000 fl. — kr.
Im abgelaufenen Budget waren sie genehmigt zu	930,400 fl. — kr.
Der Stand derselben betrug am letzten Dezember 1857	1,086,826 fl. 19 kr.
und der Durchschnitt aus den Normaljahren 1855, 1856 und 1857 liefert ein Ergäbniß von	971,668 fl. 50 kr.

Die Vertheilung auf die einzelnen Paragraphen zeigt die folgende Uebersicht:

	Budgetsatz.	Durchschnitt.
§. 2. Strafanstalten	90,000 fl.	88,907 fl. 3 kr.
§. 4. Heil- und Pfleganstalten	34,000 fl.	34,256 fl. 40 kr.
§. 5. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	9000 fl.	9086 fl. 51 kr.
§. 6. Wasser- und Straßenbau	9000 fl.	8931 fl. 3 kr.
§. 8. Kameraldomänenverwaltung	13,000 fl.	13,325 fl. 5 kr.
§. 10. Berg- und Hüttenverwaltung	600,000 fl.	584,976 fl. 43 kr.
§. 12. Salinenverwaltung	77,000 fl.	77,147 fl. 51 kr.
§. 14. Münzverwaltung	150,000 fl.	155,037 fl. 34 kr.
	982,000 fl.	971,668 fl. 50 kr.

Bei den §§. 2, 4, 5, 6, 8 und 12 entsprechen die Budgetsätze dem Durchschnitte aus den drei Normaljahren. Bei §. 14 „Münzverwaltung" ist der Durchschnitt um 5000 fl. höher als der Budgetsatz und bei §. 10 Berg- und Hüttenverwaltung der Letztere dagegen um 15,023 fl. 56 kr. höher als der Erstere. Begründet wird diese Erhöhung in der Regierungsvorlage damit, daß der schwunghaftere Betrieb der Berg- und Hüttenwerke größere Naturalvorräthe erfordere.

Der Voranschlag der Aktivreste beträgt im neuen Budget	2,116,700 fl. — kr.
Im vorigen Budget waren dieselben genehmigt zu	2,463,700 fl. — kr.
Am 31. Dezember 1857 war der Stand derselben	3,122,574 fl. 58 kr.
Der dreijährige Durchschnitt beträgt	2,149,693 fl. — kr.

bei welchem jedoch ausgeschieden sind:

1) Die Ausstände für Brodfrüchte.

2) Die Forderung aus Vorschüssen, welche in den Unruhen der Jahre 1848 und 1849 ihren Ursprung haben.

3) Das Kontocorrentguthaben bei der Amortisations- und der Zehntschuldentilgungskasse.

4) Aus der Revolution herrührende Activreste.

5) Die bei der Amortisationskasse angelegten Durchschnittsfonds und außergewöhnliche Vorschüsse an die Filialkassen der Großherzogl. Militärverwaltung.

Nach der Begründung auf Seite 6 der Regierungsvorlage ist der Betriebsfond der Amtskassenverwaltung in Activ- und Passivresten zwischen der Bezirksjustiz (§. 1) und der Bezirksverwaltung (§. 3) im Verhältnisse von 2 und 1 (dem beiläufigen Verhältnisse der Einnahmen) vertheilt.

Den einzelnen Budgetsätzen ist mit wenigen erheblichen Abweichungen der Durchschnitt der Jahre 1855, 1856 und 1857 zu Grunde gelegt, wie dies die nachstehende Uebersicht zeigt:

	Budgetsatz.	Durchschnitt.
§. 1. Bezirksjustiz	40,000 fl.	39,326 fl. 21 kr.
§. 2. Strafanstalten	35,000 „	35,474 „ 11 „
§. 3. Bezirksverwaltung	20,000 „	19,663 „ 11 „
§. 4. Heil- und Pfleganstalten	9,600 „	9,622 „ 44 „
§. 5. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	1,400 „	1,442 „ 20 „
§. 6. Wasser- und Straßenbau	22,000 „	22,214 „ 34 „
§. 7. Landesgestüt	100 „	102 „ 47 „
§. 8. Kameraldomänenverwaltung	237,000 „	237,121 „ 48 „
§. 9. Forstdomänenverwaltung	400,000 „	398,857 „ 45 „
§. 10. Berg- u. Hüttenverwaltung	300,000 „	303,225 „ 3 „
§. 11. Steuerverwaltung	100,000 „	103,279 „ 12 „
§. 12. Salinenverwaltung	150,000 „	153,778 „ 6 „
§. 13. Zollverwaltung	650,000 „	661,814 „ 51 „
§. 15. Allgem. Kassenverwaltung	140,000 „	152,122 „ 33 „
§. 16. Militärverwaltung	11,600 „	11,647 „ 34 „
	2,116,700 fl.	2,149,693 fl. — kr.

Wir haben gegen diese Budgetsätze nichts einzuwenden und bemerken nur zu §. 13, daß die Großherzogl. Regierung bei der Zollverwaltung mit dem Budgetsatz von 650,000 fl. welcher um 11,814 fl. 51 kr. unter dem Durchschnitt steht, deshalb auszureichen gedenkt, weil Zollkredite für Raffinerien von indischem Zucker voraussichtlich nicht vorkommen werden.

Die Passivreste sind in den Voranschlag aufgenommen mit	227,800 fl. — kr.
Für 1856 und 1857 waren angenommen	191,000 fl. — kr.
Dieselben betrugen am 31. Dezember 1857	298,354 fl. 14 kr.
Der Durchschnitt der drei Normaljahre beträgt	229,515 fl. 22 kr.

Der Budgetschatz und der Durchschnitt der Normaljahre vertheilen sich auf die einzelnen Positionen des Budgets wie folgt:

	Budgetsatz.	Durchschnitt.
§. 1. Bezirksjustiz	4,000 fl.	4,490 fl. 37 kr.
§. 2. Strafanstalten	1,500 „	1,507 „ 42 „
§. 3. Bezirksverwaltung	2,000 „	2,245 „ 19 „
§. 4. Heil- und Pfleganstalten .	9,000 „	9,194 „ 43 „
§. 5. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	300 „	270 „ 44 „
§. 6. Wasser- und Straßenbau . .	6,000 „	6,231 „ 19 „
§. 7. Landesgestüt	— „	12 „ 3 „
§. 8. Kameraldomänenverwaltung .	28,000 „	28,610 „ — „
§. 9. Forstdomänenverwaltung . .	1,000 „	911 „ 48 „
§. 10. Berg- u. Hüttenverwaltung .	1,000 „	883 „ 44 „
§. 11. Steuerverwaltung	140,000 „	139,629 „ 39 „
§. 12. Salinenverwaltung	6,000 „	6,325 „ 34 „
§. 13. Zollverwaltung	15,000 „	15,307 „ 6 „
§. 14. Allgem. Kassenverwaltung .	5,000 „	4784 „ 58 „
§. 16. Militärverwaltung	9,000 „	9,110 „ 6 „
	227,800 fl.	229,515 fl. 22 kr.

Da die Budgetsätze nur in geringen Abweichungen dem Durchschnitte der drei Normaljahre entsprechen, so finden wir dabei nichts zu erinnern.

Zu §. 13 allgemeine Kassenverwaltung, muß noch bemerkt werden, daß von den Passivresten derselben ausgeschieden wurden:

a. Die Kontokorrentschuld an die Amortisationskasse.

b. Der unter den Vorschußresten erscheinende Beitrag Oesterreichs zu den Kosten der Regulirung des Rheinabflusses bei Konstanz.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

„Die Kammer wolle dem Voranschlage des umlaufenden Betriebsfond für die Jahre 1858 und 1859 und zwar:

Kassenbestände	1,200,000 fl.
Naturalvorräthe	982,000 fl.
Aktivreste	2,116,700 fl.
	4,298,700 fl.
Passiven	227,800 fl.
Rest der Aktiven	4,070,900 fl.

ihre Genehmigung ertheilen."

Der Budgetschluß und der Durchschnitt der Normalsätze vertheilen sich auf die einzelnen Positionen des Budgets wie folgt:

	Budgetsatz.	Durchschnitt.
§. 1. Gerichtspflege	4,000 fl.	4,490 fl. 37 kr.
§. 2. Strafanstalten	1,300 „	1,307 „ 42 „
§. 3. Strafverwaltung	2,000 „	2,245 „ 49 „
§. 4. Civil- und Regierungsdienerschaften	9,000 „	9,191 „ 13 „
§. 5. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	300 „	270 „ 11 „
§. 6. Wasser- und Straßenbau	6,000 „	6,231 „ 19 „
§. 7. Sanitätspflege	— „	12 „ 3 „
§. 8. Kameralverwaltungskosten	28,000 „	28,610 „ — „
§. 9. Forstkosten	1,000 „	911 „ 18 „
§. 10. Berg- u. Hüttenverwaltung	1,000 „	883 „ 44 „
§. 11. Domänenverwaltung	140,000 „	139,620 „ 39 „
§. 12. Salinenverwaltung	6,000 „	6,325 „ 34 „
§. 13. Zollverwaltung	15,000 „	15,307 „ 6 „
§. 14. Allgem. Staatsverwaltung	5,000 „	4,781 „ 38 „
§. 16. Militärverwaltung	9,000 „	9,110 „ 6 „
	227,800 fl.	229,515 fl. 22 kr.

Da die Budgetsätze nur in geringen Abweichungen vom Durchschnitte der vier Normalsätze entsprechen, so finden wir dabei nichts zu erinnern.

Zu §. 13 allgemeine Zollverwaltung, muß noch bemerkt werden, daß von den Zollbezirken berichten ausgeschieden mußten:

a. Die Rentoberrechnung an die Amortisationscasse,
b. Der unter den Durchgangszöllen rechnende Zeitraum Oberrheins zu den Kosten der Regulirung des Rheinbettes bei Kehl.

Ihre Kommission hält den Antrag:

„Die Kammer wolle dem Voranschlage des nachfolgenden Gesetzentwurfs für die Jahre 1858 und 1859 und zwar:

Aufbringsdatze	1,300,000 fl.
Naturalienvorräthe	882,000 fl.
Mitteln	2,116,700 fl.
	4,298,700 fl.
Bedürfnissen	227,800 fl.
Rest der Mitteln	4,070,900 fl.

ihre Genehmigung ertheilen."

Beilage zum Protokoll der 41. öffentlichen Sitzung vom 16. März 1858.

Bericht der Budget-Kommission

über

die umlaufenden Betriebsfonds der Großh. Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung für die Jahre 1858 und 1859.

Erstattet von dem Abgeordneten **Rutschmann.**

Aus den von Großh. Regierung gemachten Vorlagen über die im Eingange genannten Betriebsfonds ist auf Seite 75 zu entnehmen, daß am 1. Januar 1857 die Naturalvorräthe, Kassen- und Aktivreste 1,117,193 fl. 1 kr.
oder nach Abzug der Passivreste mit . . . . . 123,537 fl. 54 kr.
noch . . . 993,655 fl. 7 kr.
betrugen.

Der Kassenvorrath beträgt . . . . . 139,288 fl. 14 kr.

Die Großh. Regierung schlägt nun vor, daß von dem Reste der Aktiven mit . . . . 993,655 fl. 7 kr.
der Eisenbahnschuldentilgungskasse als Dotation . . . . . 5,427 fl. 7 kr.
zugewiesen werden solle, wogegen der Rest mit 988,228 fl. nach dem auf Seite 73 aufgestellten Budget, welches für die Postverwaltung 18,155 fl. und für die Eisenbahnverwaltung 970,073 fl. in Anspruch nimmt, der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung zu belassen seie.

Dieser Voranschlag gründet sich auf die Seite 76 und 77 aufgeführte Durchschnittsberechnung von den Jahren 1854, 1855 und 1856.

Kassenreste und Naturalvorräthe sind dieser Durchschnittsberechnung entnommen.

Was die Passivreste betrifft, so haben dieselben, wie schon in der Begründung zu dem, mit dem für 1856 und 1857 vorgelegten Voranschlag über die umlaufenden Betriebsfonds, so wie auch in dem desfallsigen Kommissionsbericht bemerkt worden ist, am letzten Dezember 1854 den ausserordentlichen hohen Betrag von 1,060,286 fl. 7 kr. dadurch erreicht, daß zum Zwecke einer Rechnungsmanipulation ein Posten von 965,671 fl. durch die Generalpost-

kasse geführt worden ist, welcher durch einen gleich großen in den Aktivresten der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1854 enthaltenen Betrag wieder kompensirt ist. Es wurde deshalb an der Summe der Passiven der drei Normaljahre erwähnter Posten von 965,671 fl. in Abzug gebracht, aus dem verbleibenden Reste sodann der Durchschnitt berechnet und dieser als Voranschlag angenommen.

Der Voranschlag beträgt:

a) Kassenreste 1856/57	103 210 fl.	jetzt	149,475 fl.
b) Naturalvorräthe 1856/57 . . .	626,100 fl.	jetzt	741,977 fl.
c) Aktiven 1856/57	235,730 fl.	jetzt	218,499 fl.
Summa 1856/57 . . .	965,040 fl.	jetzt	1,109,951 fl.

Durch den vergrößerten Betrieb sind abermal bei allen Abtheilungen Erhöhungen eingetreten, worüber wir nichts zu bemerken finden.

Unter Wiederholung des schon in zwei vorhergehenden Berichten ausgesprochenen Wunsches, daß, wo zulässig, auf Verminderung der Kassenvorräthe hingewirkt werden solle, stellt Ihre Kommission den Antrag, dem Voranschlag der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung den umlaufenden Betriebsfond betreffend, die Zustimmung zu ertheilen und zu genehmigen:

1) An dem, den 1. Januar 1857 vorhanden gewesenen Rest der Aktiven mit . . . 993,655 fl. 7 kr.
wird der Betrag von . . . . . 5,427 fl. 7 kr.
der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse als Dotation zugewiesen.

2) Die Restsumme mit . . . . . 988,228 fl. — kr.
ist nach Vorschlag als Bedarf der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung zu belassen.

Beilage zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 22. März 1858.

Friedrich von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern Geheimenrath Freiherrn von Stengel Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf über die Besserstellung der Volksschullehrer zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Schmitt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 19. März 1858.

Friedrich.

v. Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Friedrich von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

§. 1.

Der §. 4 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 wird abgeändert, wie folgt:

Nach Verschiedenheit der Gemeinden werden die Lehrerstellen hinsichtlich ihres gesetzlichen Diensteinkommens im Allgemeinen in drei Klassen eingetheilt.

Zu der

I. Klasse gehören die Stellen der Lehrer in Orten, welche nicht mehr als 1500 Seelen zählen; zur

II. Klasse jene in Landgemeinden über 1500 Seelen und in Städten von 1501 bis 3000 Seelen; zur

III. Klasse jene in den mehr als 3000 Seelen zählenden Städten.

Wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, so wird bei Bestimmung der Klasse nur die Bevölkerung desjenigen Ortes, in welchem die Schule sich befindet, berücksichtigt, selbst wenn die anderen Orte zur nämlichen Gemeinde gehören sollten.

Nach Vernehmung der Gemeinde kann ein Ort je nach der Größe der Lebensbedürfnisse und anderen örtlichen Verhältnissen auch bei geringerer Seelenzahl in die nachfolgende höhere, oder bei größerer Seelenzahl in die nächstfolgende niedere Klasse gesetzt werden.

Orte, in welchen sich ein Bezirksamt befindet, gehören, wenn sie unter 1500 Seelen haben, in die zweite Klasse.

§. 2.

Wo die bisherigen Gesetze Schulstellen zweiter oder erster und zweiter Klasse erwähnen, ist zu setzen: „erste Klasse" und statt „dritte Klasse" ist zu setzen „zweite Klasse", statt „vierte Klasse" zu setzen „dritte Klasse" und statt „vier Klassen" „drei Klassen."

§. 3.

Der durch das Gesetz vom 6. März 1845, Regierungsblatt Nr. VI., abgeänderte §. 7 des Gesetzes vom 28. August 1835 erhält nachstehende Fassung:

Der niederste Gehalt eines Hauptlehrers der ersten Klasse wird ausser der freien Wohnung mit den Räumen, welche zur Bewirthschaftung der zur Schulstelle gehörigen Liegenschaften erforderlich sind, sodann ausser dem Schulgelde auf jährlich 200 fl., jener eines Hauptlehrers der zweiten Klasse ebenso auf 250 fl., jener eines Hauptlehrers der dritten Klasse ebenso auf 350 fl. bestimmt.

Artikel II.

§. 1.

Nach §. 7 des Gesetzes vom 28. August 1835 ist einzuschalten:

§. 7a.

In Orten, deren Bewohner sich vorzugsweise mit Landbau beschäftigen, muß längstens am 1. Oktober 1863 ein Theil dieses Gehaltes in der Benützung von Liegenschaften, nicht unter einem Morgen, bestehen.

Die Staatsverwaltungsbehörde hat dafür zu sorgen, daß den Schulstellen geeignete Liegenschaften zugewiesen werden. Sie kann auch, wenn das obenbezeichnete Maaß nicht hinreicht, um den Lehrer einigermaßen und unbeschadet seiner Obliegenheiten gegen die Schule mit Landwirthschaft zu beschäftigen, anordnen, daß der Schulstelle Liegenschaften in größerem Maaße zugewiesen werden.

Nur mit Genehmigung der Staatsverwaltungsbehörde kann von der Dotirung der Schulstellen mit Liegenschaften Umgang genommen oder die Veräusserung oder Verpachtung dieser Liegenschaften zugelassen werden.

§. 2.

Der §. 13 des Volksschulgesetzes erhält folgende Fassung:

Zur Deckung der in den §§. 7—9 festgesetzten Lehrergehalte wird zuerst der reine Ertrag der Schulpfründe namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften (§. 7 a.) und Almendnutzungen, sowie der Ertrag der für Unterhaltung der Schullehrer bestimmten Ortsfonds, einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere der Schule kraft einer rechtsgültigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind, verwendet und nach Maßgabe des §. 12 das ständige reine Einkommen des mit der Schulstelle bisher verbundenen Meßner-, Glöckner- und Organistendienstes aufgerechnet.

Alle diese Einkünfte verbleiben einer Schule auch dann, wenn sie mehr als die Summe der gesetzlichen Lehrergehalte (§.§. 7—9) betragen.

§. 3.

Der §. 20 des Volksschulgesetzes erhält folgende Fassung:

Die Ausstattung einer Schulstelle mit Liegenschaften (§. 7 a.), wo solche nicht bereits in erforderlichem Maaße vorhanden sind, oder aus den eigenen Mitteln der Schule angeschafft werden können, ist Sache der Gemeinde.

Wo Almenden vorhanden sind, sind die erforderlichen Liegenschaften aus diesen dem Lehrer zum Genuß zuzuweisen.

Was an dem gesetzlichen Lehrergehalte hiernach und durch die in den §§. 13—18. aufgeführten Mittel nicht gedeckt ist, fällt auf die Gemeinde, jedoch unter folgenden Beschränkungen (§§. 21—28).

Artikel III.

Der §. 41 des Volksschulgesetzes erhält folgende Fassung;

Der Betrag des für ein Kind zu zahlenden Schulgeldes kann jederzeit durch die Staatsverwaltungsbehörde neu bestimmt, jedoch ohne Zustimmung des Gemeinderaths und Ausschusses nicht über 1 fl. 12 kr. und in den vier größten Städten nicht über 2 fl. 24 kr. erhöht werden.

Eine vorübergehende Erhöhung kann die Gemeinde auch einseitig beschließen.

Artikel IV.

Der §. 34 des Volksschulgesetzes erhält folgenden Zusatz:

Ein Theil dieser Mittel soll zu Personalzulagen im Betrage von je 20 fl. an Hauptlehrer verwendet werden, welche, nachdem sie in dieser Eigenschaft fünf Jahre auf einer Schulstelle angestellt waren, weitere fünf Jahre auf einer Schulstelle geblieben sind, und sowohl hinsichtlich ihres sittlichen Verhaltens als ihrer Leistungen sich die volle Zufriedenheit erworben haben.

Nach Zurücklegung von je weiteren fünf Dienstjahren auf derselben Stelle soll unter der gleichen Voraussetzung, jedoch nur bis zum Betrag von 100 fl. und bis zu einem Einkommen von 500 fl., einschließlich des Wohnungsanschlags und des Schulgeldes eine Erhöhung von je 20 fl. eintreten.

Artikel V.

§. 1.

In so lange ein Lehrer in den Genuß der für die Schulstelle erforderlichen Grundstücke nicht wirklich eingewiesen wird, oder bis eine Dispensation von Dotirung der Schulstelle mit Liegenschaften erfolgt ist (Art. II. §. 1), ist der fixe Gehalt in bisheriger Weise fortzuentrichten und nebstdem ist während dieser Zeit die durch Art. I. dieses Gesetzes bewirkte Gehaltserhöhung von den betreffenden Gemeinden allein zu tragen, ohne deswegen einen Staatszuschuß nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 in Anspruch nehmen zu können.

§. 2.

Nach erfolgter Einweisung in die Güter oder ertheilter Dispensation haben die Gemeinden die Gehaltserhöhungen (Art. I.) vorschüßlich zu bezahlen, bis über ihre Ansprüche auf Beiträge aus Fonds oder aus der Staatskasse entschieden ist.

Wenn eine Gemeinde diese Ansprüche nicht innerhalb eines Jahres von der erfolgten Einweisung oder Dispensation an gerechnet, erhebt und begründet, so gebührt ihr für das vorschüßlich Bezahlte kein Ersatz und sie erhält die ihr zuerkannten Beiträge nur erst von dem Zeitpunkte an, wo sie ihre desfallsige Forderung nachträglich geltend macht.

§. 3.

Die Gehaltserhöhung nach Art. I. dieses Gesetzes tritt mit dem ersten Februar l. J., und der übrige Theil dieses Gesetzes mit dessen Verkündung in Wirksamkeit.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Begründung.

Der vorliegende Gesetzes-Entwurf dürfte im Wesentlichen den Wünschen der beiden Kammern der Ständeversammlung entsprechen, welche dieselben in ihrer allerhöchsten Orts überreichten Adresse bezüglich der Besserstellung der Volksschullehrer niedergelegt haben.

Indem die Gr. Regierung im Allgemeinen auch die Motive theilt, welche zur Begründung jener Wünsche in den Kommissionsberichten beider Kammern geltend gemacht worden sind, erübrigt nur Weniges als Erläuterung beizufügen.

In formeller Beziehung sei zunächst bemerkt, daß die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes im Anschlusse an das Volksschulgesetz vom 28. August 1835 in der Art abgefaßt sind, daß die beabsichtigten Aenderungen in den Rahmen dieses Gesetzes sich einfügen.

In der Sache selbst handelt

Art. I. von der Vereinigung der bisherigen ersten und zweiten Klasse der Schulstellen in eine einzige mit einem Normalgehalte von 200 fl. Die Bestimmung im §. 2 enthält lediglich eine entsprechende Redaktionsveränderung aller anderen auf die Klasseneintheilung der Lehrstellen bezüglichen sonstigen Gesetzesstellen.

Der neue Zusatz in §. 3

„mit den Räumen, welche zur Bewirthschaftung der zur Schulstelle gehörigen Liegenschaften erforderlich sind"

ist eine nothwendige Folge jener Bestimmungen, welche Art. II. enthält, dessen Gegenstand die Umwandlung eines Theils der Lehrerbesoldungen in Liegenschaften bildet.

Soll das Interesse der Schule wie jenes der Gemeinden nicht beeinträchtigt werden, so muß das Gesetz sich hierbei darauf beschränken, überhaupt nur das geringste Maas von Gütern zu bezeichnen, mit welchen eine Schulstelle in der Regel versehen sein soll, die Zuweisung eines größeren Maaßes dagegen ebenso wie die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Güter von dem Ergebniß der Erörterungen abhängig machen, welche die Staatsbehörde über die Verhältnisse des einzelnen Falles anzustellen hat. Eben diese Verhältnisse können jedoch auch hie und da eine gänzliche Nachsicht von der gesetzlichen Güteranschaffung nöthig oder wünschenswerth machen.

Die Bebauung der Güter dem freien Belieben des Lehrers zu überlassen, könnte leicht die ganze Absicht des Gesetzes vereiteln (§. 1).

Der Genußwerth der nach dem Entwurf anzuschaffenden Güter muß natürlich mit drei Prozent ihres Steueranschlags (§. 11 des Gesetzes von 1835) am fixen Normalgehalt des Lehrers aufgerechnet werden, zu welchem Zwecke nach §. 2 des Entwurfs in dem §. 13 des Volksschulgesetzes mehr und der Deutlichkeit wegen, die ausdrücklichen Worte „und namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften (§. 7a)" eingeschoben werden sollen.

Daß in erster Reihe die Schulpfründe selbst mit ihrem etwaigen Vermögen, sodann geeignete Stiftungsfonds, wenn solche vorhanden, und schließlich erst die Gemeinde für die Kosten der Güteranschaffung einzusteheu haben (§. 3 des Entwurfs) wird als aus der Natur der Verhältnisse folgend, keiner besondern Rechtfertigung bedürfen.

Art. III. der vom Schulgeld handelt, ändert das bestehende Gesetz nur insoweit ab, als er der Staatsbehörde die Befugniß gibt, das Schulgeld auch während die Schulstelle besetzt ist und selbst gegen den Willen der Gemeinde, von 48 Kreuzer bis zu 1 fl. 12 kr. und für die vier größten Städte bis zu 2 fl. 24 kr. zu erhöhen.

Die Gr. Regierung ist der Ansicht, daß dadurch unter Vermeidung komplizirter gesetzlicher Distinktionen auf die angemessenste und einfachste Weise die Möglichkeit gegeben wird, eine Erhöhung des Schulgeldes mit gehöriger Beachtung der besondern Verhältnisse des einzelnen Falles eintreten zu lassen.

Art. IV. entspricht lediglich den von den beiden Kammern in Bezug auf die Ertheilung von Alterszulagen geäußerten Wünschen.

Art. V. enthält die durch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nöthigen vorübergehenden Vorschriften, unter welchen die Schlußbestimmung des §. 1 sich deswegen als nothwendig darstellt, weil, abgesehen von den sonst entstehenden großen Geschäftsweiterungen, die durch Art. I. verwilligte Gehaltserhöhung der Schulstellen erster Klasse im Allgemeinen durch Zuweisung von Liegenschaften geschehen soll, deren Anschaffung ja den Gemeinden obliegt, und letztere durch jene Bestimmung zugleich angetrieben werden, die Anschaffung sobald als möglich zu bewirken.

Beilage zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 22. März 1858.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der ersten Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 12ten öffentlichen Sitzung vom 20. Februar d. J. den Antrag gestellt und begründet:

„Eure Königliche Hoheit um einen Gesetzesentwurf unterthänigst zu bitten, welcher die freiwillige Gerichtsbarkeit den Gerichten überweist und das Verfahren regelt, welches bei Ausübung derselben einzuhalten ist."

Die erste Kammer hat zur Prüfung und Begutachtung dieses Antrags aus ihrer Mitte eine Kommission ernannt, von dieser sich Vortrag erstatten lassen und auf gepflogene Verhandlung,

in Erwägung, daß eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Folge der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung dringendes Bedürfniß geworden ist,

in ihrer heutigen 17ten öffentlichen Sitzung beschlossen:

„Eure Königliche Hoheit um baldige Vorlage eines Gesetzesentwurfs unterthänigst zu bitten, durch welchen die freiwillige Gerichtsbarkeit insoweit an die Gerichte zurückgewiesen wird, als sie nach Landrecht bei denselben sich befindet und durch welchen zugleich das bei Ausübung derselben einzuhaltende Verfahren soweit nöthig, neugeregelt wird."

In tiefster Ehrfurcht bringen wir diesen Beschluß der ersten Kammer zu Eurer Königlichen Hoheit Allerhöchsten Kenntniß.

Karlsruhe, den 17. März 1858.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der erste Vizepräsident:
Stabel.

Die Sekretäre:
R. Fr. von Stotzingen.
Frhr. von Türkheim.

Beilage zum Protokoll der 45. öffentlichen Sitzung vom 26. März 1858.

Kommissions-Bericht

über

den Gesetzes-Entwurf, die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Küßwieder.**

Die zur Prüfung und zum Vortrage über den vorliegenden Gesetzes-Entwurf gewählte Kommission kann es sich nicht versagen, der Großh. Regierung vor Allem den Dank auszusprechen für die ebenso bereitwillige als rasche Erledigung der Wünsche, welche erst vor wenigen Tagen in einer von beiden Kammern beschlossenen allerunterthänigsten Adresse vor den Stufen des Thrones niedergelegt worden sind.

Wenn sie auch nach der der gestellten Bitte auf dem Fuße folgenden Gewährung annehmen darf, daß die Großh. Regierung sich mit der Frage über eine den Zeitverhältnissen entsprechenden ökonomischen Verbesserung und einer ihrem Stande mehr angemessenen bürgerlichen Stellung der an Volksschulen angestellten Hauptlehrer schon früher beschäftigt habe, so gewinnt doch die Art und Weise, wie diesem allgemein anerkannten Bedürfnisse nun Rechnung getragen wird, dadurch an Bedeutung, daß sie mit einem dahin abzielenden Gesetze erst nach eingeholter Ansicht und in Uebereinstimmung mit den Ständen hervorgetreten ist, wodurch dessen Wirksamkeit erhöht wird, indem diese Vorlage sich jetzt als das Ergebniß des einträchtigen Zusammenwirkens der zur Gesetzgebung berufenen drei Faktoren darstellt.

Ueberdies behauptet der vorgelegte Gesetzes-Entwurf, da er die in dem Kommissionsberichte aus den eingelaufenen Petitionen und dem darüber erstatteten Berichte herausgehobenen vier Vorschlägen zur Besserstellung der Volksschullehrer, welchen die zweite Kammer in der 33. öffentlichen Sitzung am 26. vorigen Monats, und die hohe erste Kammer in ihrer 16. öffentlichen Sitzung am 10. dieses Monats im wesentlichen beigetreten sind, die gesetzliche Sanktion ertheilt, noch einen andern, zunächst Ihrer zu dessen Prüfung berufenen Kommission zu gut kommenden Vorzug, den der Geschäftserleichterung.

Ihre Kommission ist nämlich dadurch in die angenehme Lage versetzt, Ihnen im Allgemeinen die Annahme dieses Gesetzesvorschlags empfehlen zu können, ohne sich in eine nähere Begründung einlassen zu müssen, da sie

voraussetzen darf, daß die über diesen Gegenstand erst vor wenigen Wochen gepflogenen ausführlichen Verhandlungen sämmtlichen Mitgliedern dieses Hauses noch in lebhafter Erinnerung sein werden.

Auch die von Großh. Regierung eingehaltene formelle Behandlung, wodurch die mit diesem Gesetze eintretenden abändernden Bestimmungen in den Rahmen des Volksschulgesetzes vom 25. August 1835 bei den betreffenden Paragraphen eingefügt werden können, scheint Ihrer Kommission angemessen.

Bei dem erst auf diesem Landtage zu Stande gekommenen Gesetze über Besserstellung der Unterlehrer vom 19. Februar d. J., verkündet im Großh. Regierungsblatt Nr. 7, wodurch der §. 9 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 eine Abänderung erlitten hat, wurde in gleicher Weise verfahren.

Zu den einzelnen Artikeln übergehend, ist nur weniges zu bemerken:

Bei Art. I. §. 1 in dem letzten Satze sollte hinter dem Worte „Bezirksamt" noch beigesetzt werden: oder Amtsgericht.

Dieser Beisatz könnte zwar überflüssig erscheinen, da die Bestimmung dieses Satzes wörtlich in dem Gesetze vom 28. August 1835 aufgenommen ist, also aus einer Zeit herstammt, wo die Bezirksämter zugleich die Gerichtsbarkeit zu verwalten hatten, und es offenbar nicht in der Absicht der Großh. Regierung liegt, die erst im verflossenen Jahre zum Vollzug gekommene förmliche Trennung der Justiz von der Verwaltung in Bezug auf die Klassifikation der in diesen Orten bestehenden Schulen einen abändernden Einfluß zu gestatten.

Inzwischen dürften nach der Ansicht Ihrer Kommission durch die Annahme dieses Beisatzes alle Zweifel beseitigt, und allenfallsigen Reklamationen vorgebeugt werden.

Zu Art. I. §. 3 erklärt sich Ihre Kommission mit dem vorgeschlagenen Zusatze:

„mit den Räumen, welche zur Bewirthschaftung der zur Schulstelle gehörigen Liegenschaften erforderlich sind"

ebenfalls einverstanden, obwohl sie nach den §§. 23 und 24 des Bauedikts vom 26. April 1808, welches noch in Kraft besteht, und die Baupflicht zu den Schulgebäuden zugleich auch auf alle nach Orts- und Dienstbeschaffenheit nothwendigen Wirthschaftsgebäuden ausdehnt, diesen Zusatz nicht als eine nothwendige Folge der theilweisen Dotation der Schuldienste mit Liegenschaften zu erkennen vermag.

Nachdem inzwischen besonders in neuerer Zeit häufig Streitigkeiten über den Umfang dieser Baupflicht sich ergeben haben, so dürfte die Aufnahme dieses Zusatzes in das zu erlassende Gesetz jedenfalls erwünscht sein, weil nach seiner Fassung in Bezug auf die Baupflicht, welche nicht den Schulgemeinden sondern einem Dritten obliegt, an dem Bauedikte ja nichts geändert wird.

Zu Art. II. §. 3 im zweiten Absatz glaubte jedoch Ihre Kommission einen Zusatz in Vorschlag bringen zu müssen, folgenden Inhalts:

„Sind in einer Gemeinde die Almenden vollständig zum Genusse vertheilt, so hat „der Lehrer bis zu dem erforderlichen Maaße in den, oder wenn dieser nicht hin„reichen sollte, in die zunächst in Erledigung kommende Freitheile einzurücken."

Dieser Vorschlag beruht auf der Betrachtung, daß es sowohl in der Absicht der früheren Kommission und des hierauf in der 33. öffentlichen Sitzung vom 26. v. Mts. darüber gefaßten Beschlusses als auch in dem Willen der Großherzogl. Regierung lag, den Lehrern, in allen Gemeinden, in welchen Almenden bestehen, ein Antheil zuzuwenden, daß aber bei den schon zum Genusse vertheilten Almenden dieser Zweck nur theilweise erreicht würde, wenn eine Gemeinde auf den §. 85 des Gemeindegesetzes gestützt den Zustand vom Januar 1831 festhalten, oder, um die Theilnahme des Lehrers auszuschließen, von der ihr in diesem Paragraph eingeräumten Autonomie über die Art der Benutzung, über die Größe der Genußtheile und ihrer periodischen Vertheilung Gebrauch machen wollte.

Wird dagegen dieser Zusatz in das vorliegende Gesetz aufgenommen, so hat dieses die Folge, daß dadurch der §. 85. des Gemeindegesetzes in dieser Beziehung zu Gunsten der Lehrer abgeändert wird, und der §. 103 wieder mehr Wirksamkeit auch in Bezug auf die schon vertheilten Almendstücke erhält, nachdem ohnehin manche Schulstellen ihr früheres Genußrecht seit Einführung der Gemeindeordnung wegen Mangel des im Normaljahre bestandenen Besitzstandes oder in Folge abändernder Gemeindebeschlüsse verloren haben.

Diesem Vorschlage dürfte auch kein erhebliches Bedenken entgegenstehen, da er eigentlich nichts Neues enthält; sondern den Schulstellen nur das wieder giebt, was ihnen schon die altbadische Gesetzgebung sowie auch die Verordnungen vom 24. Juli 1810 und vom 1. Januar 1813 im wohlverstandenen Interesse der Gemeinden und der Lehrer verliehen hatten.

Bei Art. III. und IV. könnte der chronologischen Ordnung wegen eine Versetzung in der Art eintreten, daß der letztere Artikel, der einen Zusatz zu §. 34 des Volksschulgesetzes enthält, als Art. III. dieser aber, da er dem spätern §. 41 eine andere Fassung giebt, als Art. IV. bezeichnet wird.

Bei Art. V., der die vorübergehende Bestimmungen enthält, ist nichts zu erinnern. Den Zusätzen vom 6. März 1845 und vom 19. Februar dieses Jahrs sind ähnliche Schlußbestimmungen beigefügt.

Der auf den 1. Februar d. J. festgesetzte Anfangstermin für die Gehaltserhöhung steht im Einklang mit dem Gesetze über die Besserstellung der Unterlehrer und ist ganz geeignet, das raschere Inslebentreten der übrigen Bestimmungen zu sichern, wozu auch eine nach der Verkündung des Gesetzes demselben beizugebende Vollzugsverordnung das Nöthige beitragen wird.

Ihre Kommission beantragt daher die Annahme dieses Gesetzesentwurfs mit den oben vorgeschlagenen beiden Abänderungen beziehungsweise Zusätzen, und glaubt zum Schlusse noch die Hoffnung und Erwartung aussprechen zu können, daß dadurch dem rastlosen Petitioniren sowohl von Seite einzelner Lehrer als ganzer Bezirke ein endliches Ziel gesetzt sei.

Beilage zum Protokoll der 46. öffentlichen Sitzung vom 29. März 1858.

Kommissionsbericht

über

die Besteuerung des Rübenzuckers.

Erstattet von dem Abgeordneten **Prestinari.**

Als die Regierungen des deutschen Zollvereins durch den Vertrag vom 4. April 1853 über die Fortdauer des Vereins auf weitere 12 Jahre sich verständigten, schlossen sie an demselben Tage auch einen Vertrag, durch welchen die Besteuerung des im Vereinsgebiete fabrizirten Rübenzuckers auf den gleichen Zeitraum von 12 Jahren geregelt wurde.

Der Inhalt dieses Vertrages, der in Baden durch das Gesetz vom 7. Juli 1853 verkündet wurde, ist in dem Vortrage der Großh. Regierung Seite 9 ausführlich angegeben. Die Steuer vom inländischen Rübenzucker wurde von dem mit dem 1. September 1853 beginnenden Betriebsjahre an auf 6 Sgr. vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben festgesetzt und weiter bestimmt: es solle diese Steuer je nach 2 Jahren, also 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 neu festgesetzt und hierbei der Steuersatz von 6 Sgr., wenn in den dem 1. April des betreffenden Jahres vorhergegangenen 2 Jahren der Zoll und die Steuer vom Zucker und Syrup mindestens, wie im Durchschnitt der Jahre 1847—49, 6,0762.. Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung ertragen haben, beibehalten, wenn aber jener Ertrag nicht erreicht worden sei, je um ½ Sgr. erhöht werden.

Dieser Vertrag ist seiner Zeit allerwärts genehmigt und bisher vollzogen worden.

Die Großherzogliche Regierung hat nun

I.

das provisorische Gesetz vom 3. Juli 1857, welches für das Betriebsjahr vom 1. September 1857 bis 31. August 1858

1) für den ausländischen Zucker und Syrup die bisherigen Zollsätze beibehält, und
2) die Steuer vom inländischen Rübenzucker auf den bisherigen Betrag von 21 kr. (6 Sgr.) vom Zentner roher Rüben festgesetzt,

der Kammer zur nachträglichen Prüfung und Zustimmung vorgelegt.

Da die Zölle und Steuern vom Zucker und Syrup in den 2 Jahren vom 1. April 1855 bis 31. März 1857 mehr als 6,0762.. Sgr. für den Kopf der Bevölkerung ertragen haben, so entspricht die Beibehaltung des bisherigen Steuersatzes dem Vertrage vom 4. April 1853. Dagegen weicht das Gesetz von diesem Vertrage darin ab, daß der Steuersatz nicht für eine zweijährige Periode, sondern nur für das eine Betriebsjahr 1857/58 bestimmt wurde. Der Grund liegt nach den Erläuterungen der Großh. Regierung darin, daß schon vor Erlassung des Gesetzes Verhandlungen unter den Vereinsregierungen wegen Abänderung des Vertrages vom 4. April 1853 über die Besteuerung des Rübenzuckers eingeleitet worden waren.

Da in der blos formellen Abweichung von diesem Vertrage, nachdem sämmtliche Vereinsregierungen sich darüber verständigt haben, ein Grund zur Ablehnung des provisorischen Gesetzes vom 3. Juli 1857 nicht gefunden werden kann, so beantragt Ihre Kommission die nachträgliche Zustimmung zu diesem Gesetze.

II.

Die so eben erwähnten Verhandlungen unter den Vereinsregierungen über eine von dem Vertrage vom 4. April 1853 abweichende Besteuerung des Rübenzuckers haben zu einer Uebereinkunft geführt, die am 16. Februar l. J. zu Berlin von den Bevollmächtigten der Vereinsregierungen unterzeichnet worden ist. Auch diese Uebereinkunft hat die Großh. Regierung der Kammer zur Zustimmung vorgelegt. Nach dem Schlußprotokoll vom nämlichen Tage sollen die Erklärungen über die Ratifikation derselben spätestens am 15. Mai d. J. abgegeben werden.

Die Uebereinkunft vom 16. Februar hebt in Art. 1. gerade diejenigen Bestimmungen auf, durch welche der Vertrag vom 4. April 1853 in Art 2b, 3 und 4 die Besteuerung des Rübenzuckers für den 12jährigen Zeitraum von 1853—1864 geregelt hatte. Der Art. 2 setzt die Steuer vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben auf $7\frac{1}{2}$ Sgr. = $26\frac{1}{4}$ Kr. fest. Dieser Steuersatz soll zwar vorerst nur für das Betriebsjahr vom 1. Sept. 1858 bis 31. August 1859 gelten; er soll aber auch für die spätere Zeit beibehalten werden, so lange nicht eine andere Vereinbarung zu Stande kommt.

Für den ausländischen Zucker soll es nach Art. 3 bei den bisherigen Zollsätzen bleiben; der Eingangszoll vom Syrup, der bisher je nach seinem Gehalte 2 und 4 Thaler betrug, soll durchgängig auf 3 Thaler vom Zentner festgesetzt werden.

Der Hauptinhalt der neuen Uebereinkunft besteht also darin, daß abweichend von dem Vertrage von 1853 die Rübenzuckersteuer um $1\frac{1}{2}$ Sgr. = $5\frac{3}{4}$ Kr. auf so lange erhöht werden soll, als keine andere Vereinbarung erfolgt.

Die Vertreter der Rübenzuckerfabriken zu Waghäusel und Offenburg haben in einer Petition die Kammer gebeten, dieser Uebereinkunft ihre Zustimmung zu versagen, weil durch dieselbe

1) die den Rübenzuckerfabrikanten des Zollvereins durch das Gesetz vom 7. Juli 1853 gegebene Zusicherung verletzt, und
2) diesem Industriezweige der zu seinem ungeschmälerten Fortbestande nöthige Schutz gegen die Konkurrenz der Raffinerien ausländischen Zuckers entzogen würde.

Was zunächst die Zulässigkeit einer Aenderung des Vertrags vom 4. April 1853 betrifft, so ist derselbe lediglich zwischen den Vereinsregierungen geschlossen worden. Jede einzelne dieser Regierungen hat ein Recht auf seinen vollständigen Vollzug; wenn sie aber alle zu einer Abänderung des Vertrages sich vereinigen, so wird kein Recht verletzt. Insbesondere haben die Rübenzuckerfabrikanten aus dem Vertrage von 1853 kein Recht erworben, welches einer Abänderung desselben entgegenstünde. Der Zollverein hat ihnen nirgends zugesichert, daß jener Vertrag unverändert in Kraft bleiben werde; ebensowenig hat die Großh. Regierung den badischen Fabrikanten eine solche Zusicherung gegeben. Wäre es von einer anderen Regierung geschehen, so könnten nur die Fabrikanten ihres Landes sich darauf berufen; es muß jedoch billig bezweifelt werden, daß irgend eine Regierung eine derartige Zusicherung

gegeben habe. Man hat sich anderwärts auf die preußischen Kammerverhandlungen von 1853 bezogen; allein wenn man auch dort auf Seite der Regierung sowohl als der Kammern davon ausging, daß der Vertrag während des ganzen 12jährigen Zeitraums, für den er geschlossen wurde, unverändert zum Vollzug kommen werde, so hat man doch von keiner Seite eine deßfallsige Zusicherung gegeben, wie sie denn auch nach der Natur der Sache nicht wohl gegeben werden konnte.

So wenig aber hiernach den Rübenzuckerfabrikanten ein Recht auf den unveränderten Fortbestand des Vertrages vom 4. April 1853 zusteht, so wenig läßt sich verkennen, daß ihnen durch diesen Vertrag die bestimmte Aussicht eröffnet war, daß die Rübenzuckersteuer in den nächsten 12 Jahren nach Maßgabe seiner Bestimmungen werde erhoben werden. In dem Vertrage selbst ist nur für den Fall, daß man über Aenderungen in den Zollsätzen für ausländischen Zucker und Syrup oder in der Erhebungsweise der Rübenzuckersteuer sich vereinigen sollte, eine entsprechende Aenderung des Steuersatzes vorbehalten worden. Gerade hieraus ließ sich aber die Absicht entnehmen, daß jeden Falles, auch bei Aenderungen der Zollsätze für ausländischen Zucker und Syrup, das in dem Vertrage angenommene Verhältniß der Rübenzuckersteuer zu diesen Zollsätzen unverändert beibehalten werden solle. Es liegt nahe, daß die Rübenzuckerfabrikanten durch diese Aussicht sich bestimmen ließen, in ihrem Fabrikbetriebe Einrichtungen zu treffen und Verbindlichkeiten einzugehen, zu welchen sie sich nicht entschlossen haben würden, wenn sie das Maaß ihrer Besteuerung nicht auf längere Zeit hätten vorhersehen können. Die Vertreter der Fabrik Waghäusel behaupten, sie hätten nur in dem festen Glauben an die 12jährige Dauer des Vertrages die Tilgungsquoten ihrer Obligationsschuld verringert und durch Pacht- und andere Verträge Verbindlichkeiten übernommen, deren Erfüllung ihnen bei erhöhter Steuer sehr nachtheilig werden könnte. Aehnliche Behauptungen sind anderwärts von den Vertretern der norddeutschen Rübenzuckerfabriken aufgestellt worden. Diese Rücksicht spricht dafür, daß man nicht ohne dringende Gründe zu einer Aenderung des Vertrages schreite, und Baden ist einer der Vereinsstaaten, welchen es vorzugsweise zukommen dürfte, hierauf Bedacht zu nehmen, da bei uns, wie in Preußen und Braunschweig, so viel Rübenzucker fabrizirt wird, daß die davon entrichtete Steuer bedeutend mehr beträgt, als unser Antheil an der Gesammt-Steuer, während in den übrigen Vereinsstaaten zur Zeit das umgekehrte Verhältniß stattfindet.

Einige Vorsicht war übrigens immerhin den Rübenzuckerfabrikanten durch den §. 2. Nro. 2 des zu dem Vertrage vom 4. April 1853 vereinbarten Schlußprotokolls empfohlen. Hiernach sollte es nämlich unbenommen bleiben, auf den Art. 3 des Vertrags zurückzukommen, falls durch die Ausführung desselben der Art. 2 nicht in Erfüllung gehen sollte. Da die Erfüllung des in Art. 2 b. aufgestellten Satzes durch den Art. 3 vollkommen gesichert war, so konnte sich jener Vorbehalt nur auf den in Art. 2 a. aufgestellten Satz beziehen, wonach

> die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets soviel niedriger gestellt werden soll, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken.

Man hat sich also eine Aenderung des Vertrags für den Fall vorbehalten, daß durch den Vollzug des Art. 3 entweder der Rübenzuckerfabrikation kein zureichender Schutz gewährt oder die Konkurrenz des ausländischen Zuckers allzusehr beschränkt werden sollte.

Dieser Vorbehalt müßte, wenn er nicht ausdrücklich gemacht worden wäre, schon aus Art. 2a. des Vertrages selbst gefolgert werden, da ohne ihn das dort aufgestellte Prinzip nicht gesichert wäre. Schon bei der erstmaligen Besteuerung des Rübenzuckers in dem Vertrage vom 8. Mai 1841 ist man von diesem Princip ausgegangen und die Uebereinkunft vom 16. Februar 1858 ist demselben treu geblieben. Man kann wohl auch nur wünschen, daß fernerhin diesem Prinzip gemäß zwischen den Zollsätzen für den im Vereinsgebiete raffinirten Colonialzucker und zwischen den Steuersätzen für den im Vereinsgebiete fabrizirten Rübenzucker ein solches Verhältniß eingehalten werde, vermöge dessen weder die Raffinerien des Colonialzuckers durch die Rübenzuckerfabriken, noch diese durch jene verdrängt oder allzusehr

beschränkt werden. Jeder dieser beiden Industriezweige hat Anspruch auf den zu seinem Gedeihen nöthigen Schutz und ihre Konkurrenz entspricht dem Interesse der Konsumenten, wie der Kasse des Zollvereins.

Die Uebereinkunft vom 16. Februar ist nun davon ausgegangen, daß die vereinsländische Rübenzuckerfabrikation theils durch die Vervollkommnung ihres Betriebs, theils durch die gestiegenen Preise des Colonialzuckers in den letzten Jahren einen solchen Aufschwung genommen habe, daß einerseits die Raffinerien des ausländischen Zuckers nicht mit ihr konkurriren können, wenn nicht die Rübenzuckersteuer dem Eingangszolle für den von den Raffinerien bezogenen Colonialzucker näher gebracht werde, und daß anderseits die Rübenzuckerfabrikation ohne Gefährdung ihres ferneren Gedeihens höher besteuert werden könne. Von der Prüfung dieser Frage wird die Billigung oder Nichtbilligung der Uebereinkunft vom 16. Februar abhängen.

Seitdem Baden dem Zollverein beigetreten ist, wird für den von den Raffinerien des Vereinsgebietes bezogenen Rohzucker ein Eingangszoll von 5 Thalern erhoben. Gegenüber den ausländischen Raffinerien sind die des Vereinsgebietes dadurch geschützt, daß der Eingangszoll für den raffinirten Zucker 10 Thaler und für den nicht zum Raffinieren bezogenen Rohzucker 8 Thaler beträgt. Ueberdies wird den inländischen Raffinerien für den von ihnen ausgeführten raffinirten Zucker der Eingangszoll rückvergütet. Solange im Vereinsgebiete kein Rübenzucker fabrizirt wurde, war der Zoll von dem im Inlande raffinirten und abgesetzten Zucker lediglich eine Verbrauchssteuer; als man aber im Vereinsgebiete Rübenzucker zu produziren anfing, nahm er zugleich die Eigenschaft eines Schutzzolles zu Gunsten dieses neuen Industriezweiges an. Solange die inländische Fabrikation des Rübenzuckers noch im Entstehen war, konnte sie unbesteuert bleiben; denn die Raffinerien des Colonialzuckers hatten, obwohl sie für den Zentner Rohzucker eine Abgabe von 5 Thalern zahlen mußten, während die Fabrikation des Rübenzuckers abgabefrei war, die Konkurrenz der Letzteren im Ganzen und Großen noch nicht zu fürchten; die Vereinskasse aber konnte sich vorerst den Ausfall von 5 Thalern für jeden im Vereinsgebiete fabrizirten Zentner Rübenzucker gefallen lassen, um eine Industrie zu fördern, deren kräftige Entwickelung wegen der den Raffinerien des Colonialzuckers bereiteten Konkurrenz für die Zucker-Konsumenten und, weil er seine Rohstoffe aus dem inländischen Boden zog, für die Landwirthschaft von großer Wichtigkeit war.

Nachdem aber die zur Zuckerbereitung jährlich verwendete Rübenmenge auf 5 Millionen angewachsen war, schlossen die Vereinsregierungen am 8. Mai 1841, wo sie den Zollverein auf 12 Jahre verlängerten, zugleich einen Vertrag, durch welchen die Besteuerung des Rübenzuckers eingeführt wurde. Die Steuer betrug in den ersten Jahren, wo man 20 Zentner Rüben auf 1 Zentner Rohzucker rechnete, $\frac{1}{2}$ Sgr.=$1\frac{3}{4}$ Kr. vom Zentner roher Rüben; für die Jahre 1844—1850 (1848) wurde sie auf $1\frac{1}{2}$ Sgr.=$5\frac{1}{4}$ Kreuzer und für die Jahre 1850—53 auf 3 Sgr.= $10\frac{1}{2}$ Kreuzer erhöht.

Wie die inländische Fabrikation des Rübenzuckers bei dieser allmähligen und sehr mäßigen Besteuerung sich hob, ist in dem Vortrage der Großh. Regierung Nro. I., woraus auch die vorstehenden Sätze des Zusammenhanges wegen größtentheils entnommen sind, dargestellt. Die zur Zuckerbereitung verwendete Rübenmenge war im Jahr 1852/53 auf 21,717,096 Zentner angestiegen. Als daher am 4. April 1853 der Zollverein auf weitere 12 Jahre verlängert wurde, schlossen die Vereinsregierungen über die Besteuerung des Rübenzuckers den im Eingang dieses Berichtes angeführten Vertrag, durch welchen die Steuer zunächst auf 6 Sgr. = 21 Kreuzer vom Zentner roher Rüben erhöht wurde.

Wie bei dieser erhöhten Steuer die Fabrikation des Rübenzuckers sich gestaltet hat, ist in Nro. II. des Regierungsvortrages gezeigt. Die verarbeitete Rübenmenge sank im Jahr 1853/54 auf 18 Millionen Zentner, stieg aber im Jahr 1854/55 auf 19 Millionen, im Jahr 1855/56 auf 21,839,799 Zentner, also auf eine früher noch nicht erreichte Höhe, und 1856/57 sogar auf 27 Millionen, woraus ungefähr 2 Millionen Zentner Rohzucker bereitet wurden, während von den Raffinerien an ausländischem Rohrzucker in den Jahren 1854/55 durchschnittlich nur 784,809 Ztr. und im Jahr 1857 sogar nur 339,738 Zentner verzollt worden sind. Die auffallenden Ergebnisse des Jahres 1857

sind allerdings, wie die Petition der badischen Fabriken ausführt, zum Theil vorübergehenden Ursachen beizumessen; die Preise des ausländischen Rohzuckers hatten durch die Mißernte des Zuckerrohrs in den Kolonien, durch die Umwandlung vieler Zuckerfabriken in Spiritusbrennereien und durch die Bemühungen der Spekulation, den Preis des Kolonialzuckers übermäßig zu steigern, vorübergehend eine ungewöhnliche Höhe erreicht; wenn man aber auch von den außerordentlichen Ergebnissen des Jahres 1857 absieht, ergiebt sich schon aus den vorhergegangenen Jahren eine allmählige, stetige Zunahme der Rübenzuckerfabrikation und eine durchschnittliche Ausdehnung derselben, die im Vergleich mit dem gesunkenen Betrieb der Rafinerien ausländischen Rohrzuckers das entsprechende Verhältniß bei weitem übersteigt und bei gleichmäßig fortdauernder Zunahme die Raffinerien in nicht sehr langer Zeit ganz zu vernichten droht. Wie sehr die Kasse des Zollvereins hierbei betheiligt ist, ergibt sich aus der anliegenden Tabelle über den in den letzten 10 Jahren im Vereinsgebiete verbrauchten Zucker und die dafür bezogenen Gefälle. Es kam hiernach im Jahr 1857 auf den Kopf der Bevölkerung ungefähr derselbe Steuerbetrag wie 10 Jahre früher, während die Zucker-Konsumtion in dem gleichen Zeitraum von $5\frac{1}{2}$ auf ungefähr $7\frac{1}{2}$ Pfund per Kopf, also um 26,66.. Prozent gestiegen war.

Da hiernach das im Art. 2a. des Vertrags von 1853 aufgestellte Prinziv durch die Art. 2b und 3, deren Bestimmungen zwar die Zunahme der Bevölkerung aber nicht die Zunahme ihrer Konsumtionsfähigkeit *) berücksichtigen, offenbar nicht zur Erfüllung gelangt, so ist, wenn dieses Prinzip nicht aufgegeben werden soll, eine Aenderung des bisherigen Verhältnisses in der Besteuerung des Kolonial- und Rübenzuckers unumgänglich nothwendig. Es ist zugleich aus den bisherigen Erfolgen klar, daß die Rübenzuckerfabrikation eines so bedeutenden Schutzes, wie sie ihn nach dem Vertrage von 1853 noch genießt, nicht mehr bedarf, und wenn man erwägt, wie wenig die letzte Erhöhung der Rübenzuckersteuer von 3 auf 6 Sgr. der Fabrikation Eintrag gethan hat, so kann man auch nicht fürchten, daß die jetzt beabsichtigte weitere Erhöhung der Steuer um $1\frac{1}{2}$ Sgr. das fernere Gedeihen dieses Industriezweiges gefährden werde.

Die Preise des Kolonialzuckers werden, da die Produktion desselben mit der zunehmenden Konsumtion voraussichtlich nicht gleichen Schritt halten wird, eher steigen als fallen. Die Konkurrenz der Raffinerien wird daher die Rübenzuckerfabriken nicht hindern, die erhöhte Steuer wenigstens zum größern Theil den Konsumenten aufzubürden, zumal da sie auch nach der Steuererhöhung noch einen nicht unbedeutenden Schutz gegen die Raffinerien genießen werden. Für die Bemessung dieses Schutzes kommt es, da der Kolonialzuckerzoll von dem Rohzucker, die Rübenzuckersteuer aber von den rohen Rüben erhoben wird, darauf an, wie viele Zentner roher Rüben zu 1 Zentner Rohzucker erfordert werden und wie sich der Werth des Rübenrohzuckers zu dem Werthe des Kolonialrohzuckers verhalte.

Zur ersteren Frage behaupten die Petenten, daß man, wenn die Rüben schlecht gerathen, auch jetzt noch mehr als 15 Zentner zu 1 Zentner Rohzucker brauche; wie groß der Bedarf bei guter Ernte sei, haben sie nicht angegeben. Nach sonstigen Berichten hat die Fabrik Waghäusel in den 6 Jahren 1851/57 6,120,937 Zentner Rüben versteuert und daraus 447,535 Zentner Rohzucker, also 1 aus $13\frac{67}{100}$ Zentnern gewonnen. In den preußischen Provinzen, in welchen vorzugsweise Rübenzucker fabrizirt wird, gewinnt man jetzt nach den übereinstimmenden Gutachten der Steuerbehörden aus $12\frac{1}{2}$ Zentner Rüben 1 Zentner Rohzucker.

Zur Vergleichung des Colonial- und Rübenrohzuckers behaupten die Petenten: 1 Zentner Colonialrohzucker erster Qualität ergebe nahezu 90 Pfund Melis (und Farin) und 8 bis 9 Pfund Syrup, der gegenwärtig zu $10\frac{1}{2}$ Thaler verkäuflich sei, während 1 Zentner Rübenrohzucker nur 67—79 Pfund Melis und ein Quantum Melasse erzeuge, die gegenwärtig zu Magdeburg für 15 Sgr. per Zentner ausgeboten werde; 1 Zentner Rübenrohzucker habe

*) Nach offiziellen Angaben betrug die Zucker-Konsumtion im Vereinsgebiete auf den Kopf der Bevölkerung im Jahr 1835 3,82, im Jahr 1845 5,16 und im Jahr 1855 7,57 Pfund. In England ist sie auf 32, in Nordamerika auf 36 Pfund per Kopf gestiegen.

daher kaum den Werth von $^3/_4$ Zentner Kolonialrohzucker. Dieser Schätzung sind aber für den Colonialzucker die günstigsten, für den Rübenzucker die ungünstigsten Verhältnisse zum Grund gelegt. Die neuerlichen Denkschriften der königl. preußischen Regierung nehmen als ausgemacht an, daß vom Rübenzucker beim Raffiniren nur 7 Proz. mehr, als vom Kolonialzucker abgehen.

Die Fabrik Waghäusel hat von den in den Jahren 1851/57 fabrizirten 447,535 Ztr. Rüben 295,546 Ztr. 54 Pfd. Melis und Kandis und 59,766 Ztr. 54 Pfd. Farin gewonnen. Schlägt man 1 Ztr. Farin zu $^2/_3$ Ztr. Melis an (in den Preislisten steht er zu $^3/_4$), so ergibt sich ein Ertrag von 295,546 Ztr. 54 Pfd. + 39,844 Ztr. 36 Pfd. = 335,390 Ztr 90 Pfd. Melis; es kommt also 1 Zntr. Melis auf $1^{33}/_{100}$ Ztr. Rohzucker und auf $18^{25}/_{100}$ Ztr. Rüben.

Hiernach kommen auf 1 Ztr. Melis aus Rübenzucker bei der erhöhten Steuer von $26^1/_4$ Kr. für den Ztr. roher Rüben $18^1/_4 \times 26^1/_4$ Kr. = 7 fl. $59^1/_{16}$ Kr. Dagegen ist die Abgabe für 1 Ztr. Melis aus Kolonialzucker von den Vereinsregierungen auf den Grund der stattgehabten Erhebungen in dem Schlußprotokoll vom 16. Februar zu 10 fl. $12^1/_2$ kr. angenommen. Der Ztr. Melis aus Rübenzucker wird also nach der Steuererhöhung durchschnittlich noch um 2 fl. $13^7/_{16}$ kr. niederer, als der Ztr. Melis aus Kolonialzucker besteuert sein.

Dabei ist allerdings nicht berücksichtigt, daß neben dem Melis aus Kolonialzucker Syrup und aus dem Rübenzucker nur Melasse, obwohl in größerem Quantum, gewonnen wird. Wie vortheilhaft aber die Melasse verwendet werden kann, hat die Fabrik Waghäusel gezeigt, die nach ihrer eigenen Angabe im Jahre 1857 neben 58,000 Zntnr. Melis 3960 Ohm Spiritus bereitet und für letzteren nach Abzug der Darstellungskosten 115,791 fl. eingenommen hat.

So verschieden nun auch die Differenz zwischen der Besteuerung des Kolonial- und Rübenzuckers sich berechnen läßt und so verschieden er in der Wirklichkeit je nach dem Betrage der Darstellungskosten und nach den Preisen der Fabrikate sich herausstellen wird, das bleibt gewiß, daß im Durchschnitt der Rübenzucker auch nach erhöhter Steuer noch beträchtlich niederer, als der Kolonialzucker belastet sein wird. Keinen Falles aber kann, nachdem bei der bisherigen Steuer des Rübenzuckers, auch bei der letzten und höchsten, die Raffinerien des Kolonialzuckers mehr und mehr durch die Rübenzuckerfabrikation verdrängt worden sind, eine weitere Erhöhung jener Steuer um ein Viertel die Wirkung haben, daß nun umgekehrt die Rübenzuckerfabriken durch die Raffinerien verdrängt werden.

In Frankreich und Belgien blüht die Rübenzucker-Industrie neben den Raffinerien des Kolonialzuckers bei Steuersystemen, nach welchen der Rückenzucker fast ebenso hoch, wie der Kolonialzucker, besteuert ist. Auch in Oestreich erfreut sich die Fabrikation des Rübenzuckers eines ungehemmten Fortschrittes, obgleich dort der Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit einer Steuer von 18 Kr. = 6 Sgr., und der für Raffinerien eingehende Kolonialzucker nur mit einem Zolle von 6 fl. = 4 Rthlr. belegt, der Schutz der Rübenzuckerfabrikation also geringer ist, als er nach der beabsichtigten Steuererhöhung im Zollverein sein wird.

Die Vertreter der badischen Zuckerrübenfabrikation haben bei der erstmaligen Besteuerung ihrer Industrie, sowie bei den seitherigen Steuererhöhungen jeweils in Gegenvorstellungen Besorgnisse ausgesprochen, die sich nicht verwirklicht haben; auch ihre jetzige Besorgniß wird sich als ungegründet herausstellen.

Die Fabrik Waghäusel insbesondere hat nach der im Jahr 1853 eingetretenen Verdoppelung der Steuer so hohe und höhere Dividenden gegeben, als vorher; sie wird auch die neue Erhöhung der Steuer um ein Viertel nicht zu schwer empfinden. In der vorliegenden Petition wird berechnet, daß diese Fabrik, wenn sie ihre Fabrikate von 1857 zu den gegenwärtigen Preisen hätte absetzen müssen, nicht allein keinen Gewinn, sondern einen Verlust gehabt hätte; es ist aber dabei übergangen, daß im Jahr 1857 den hohen Preisen der Fabrikate sehr hohe Darstellungskosten gegenüber standen, wogegen niedere Preise auch niedere Darstellungskosten voraussetzen.

Die Verhältnisse der Offenburger Fabrik sind Ihrer Kommission nicht näher bekannt; wenn sie aber überhaupt die Bedingungen eines gedeihlichen Betriebs in sich vereinigt, so kann auch sie durch die bevorstehende Steuererhöhung nicht gefährdet werden.

Von den einzelnen Artikeln der Uebereinkunft vom 16. Februar sind der 1te und 2te, welche die Hauptbestimmungen enthalten, durch das Bisherige erörtert. Die übrigen Artikel sind in der Vorlage der Großh. Regierung, soweit nöthig, erläutert.

Die Mehrheit Ihrer Kommission, deren Ansicht in diesem Berichte niedergelegt ist, trägt auf Zustimmung zu der vorliegenden Uebereinkunft an.

Jahr.	Bevölkerung.	a. Zur Zucker-bereitung verwendete Rüben. Ztr.	b. Für Raffinerien eingeführter Colonial-zucker. Ztr.	c. Ein-genommener Zoll- und Rohzucker für Raffinerien. Rthlr.	d. Geleistete Rückver-gütung für ausgeführte raff. Zucker. Rthlr.	e. Rest der Einnahme c. Rthlr.	f. Ein-genommener Rüben-zuckersteuer. Rthlr.	Summe der Einnahmen e. und f. im Ganzen. Rthlr.	Summe der Einnahmen e. und f. auf den Kopf. Sgr.
1847	29,537,462	5,633,848	1,410,701	7,053,505	750,815	6,321,854	281,692	6,605,354	6,^{7087}
1848	29,649,330	7,676,772	1,284,560	6,422,800	852,931	5,583,567	383,839	5,972,678	6,^{0433}
1849	29,763,867	9,896,718	1,211,218	6,056,090	1,135,506	4,935,308	494,843	5,433,359	5,^{4765}
1850	29,994,885	11,525,773	1,051,365	5,256,825	1,009,643	4,262,842	576,283	4,844,989	4,^{8458}
1851	30,225,903	14,724,309	779,476	3,897,380	779,193	3,133,829	1,470,845	4,627,054	4,^{5925}
1852	30,456,921	18,381,411	801,723	4,008,615	668,768	3,354,263	1,838,264	5,274,483	5,^{1954}
1853	30,513,673	21,717,096	774,858	3,874,290	934,602	2,953,458	2,171,374	5,151,284	5,^{0645}
1854	32,668,582	18,469,890	746,585	3,732,925	648,559	3,105,872	3,693,960	6,978,664	6,^{4086}
1855	32,721,344	19,188,402	908,072	4,540,360	656,811	3,907,429	3,837,688	7,924,027	7,^{2650}
1856	32,774,106	21,839,799	697,636	3,488,180	899,174	2,616,902	4,367,960	7,079,377	6,^{4800}
1857	32,827,830	27,551,208	339,738	1,698,690	466,196	1,248,440	5,510,243	6,870,857	6,^{2790}

Beilage zum Protocoll der 46. öffentlichen Sitzung vom 29. März 1858.

Minoritätsbericht der Commission

über

die Besteuerung des Rübenzuckers.

Erstattet von dem Abgeordneten **Achenbach.**

Einer hohen Kammer liegt der Commissionsbericht über die Besteuerung des Rübenzuckers vor, er ist aus einer Majorität von 3 gegen 2 Stimmen hervorgegangen. Letztere Minorität konnte sich nicht zur Annahme der Regierungsvorlage entschließen und erachtet für ihre Pflicht, diese schon in volkswirthschaftlicher Beziehung für unser Land so wichtige Frage näher zu beleuchten, ihre Ansichten darüber in diesem Berichte niederzulegen und insbesondere die Gründe zu bekämpfen, auf welche die Majorität sich gestützt hat.

Die Majorität hat die Annahme der Gesetzesvorlage in Betreff der Erhöhung der Rübensteuer aus nachstehenden Motiven empfohlen:

I. Im Großherzogthum Baden sei in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Uebereinkunft vom 4. April 1853 den Zuckerfabrikanten keine Zusicherung gemacht worden.

Sehr wahr ist es, daß die Uebereinkunft vom 4. April 1853 keinen wechselseitig bindenden Vertrag zwischen den Zollvereins-Regierungen und den Zuckerfabrikanten darstellt, auf dessen Wortlaut letztere sich berufen könnten; allein man darf wohl nicht übersehen, daß die fragliche Uebereinkunft zum Gesetz erhoben worden ist.

Diese Uebereinkunft oder vielmehr dieses Gesetz hat aber den Steuersatz, welchem die Rübenzucker-Fabrication unterworfen sein soll, fest vorausbestimmt und die Fälle, in denen diese Steuer während der Vertragsperiode 1853 bis 1865 erhöht werden dürfe, sowie auch jene außerordentlichen Fälle, für welche sich die contrahirenden Regierungen das Recht vorbehalten haben, die fragliche Uebereinkunft auch vor Ablauf der festgesetzten zwölf Jahre einer Abänderung zu unterwerfen, in der klarsten Weise angezeigt.

Offenbar ist dieser Vorbehalt nur als ein feierliches Versprechen gegenüber den Zuckerfabrikanten anzusehen, um so mehr als diese Uebereinkunft nur durch die Einstimmigkeit sämmtlicher betheiligten Regierungen abgeändert werden kann, und es müßte mithin dieser Vorbehalt, wenn derselbe nur Bezug auf die Vereinsstaaten untereinander haben sollte, im strengsten Sinne des Wortes widersinnig genannt werden.

Die Minorität der Commission ist zwar weit entfernt zu verkennen, daß der Gesetzgeber, welcher Art auch die den Zuckerfabrikanten durch die Uebereinkunft vom 4. April 1853 gegebenen Versprechungen gewesen sein

mögen, Kraft seiner Machtvollkommenheit das alte Gesetz durch ein neues Gesetz abändern kann, d. h. daß die Betheiligten nicht in der Lage sind, sich gegen die Befugniß des Gesetzgebers zu erheben, frühere Versprechen zurückzuziehen. Allein je ausgedehnter die Macht des Gesetzgebers ist, desto mehr wird ihm die moralische Verpflichtung obliegen, das zu erfüllen, was er für die Dauer von 12 Jahren aufrecht zu erhalten feierlich versprochen hat.

Von diesem Gesichtspunkte aus kann die Minorität der Commission in einer jetzt schon eintretenden Aenderung der Uebereinkunft vom 4. April 1853 nichts anders als eine Verletzung der durch den Wortlaut jener Uebereinkunft und die Absicht der Contrahenten gegebenen Bürgschaften erblicken. Diese Verletzung tritt um so klarer hervor, wenn man die ausdrücklichen Erklärungen über die beabsichtigte Garantie von Seiten der preußischen Regierung vergleicht, womit die Vorlage der Uebereinkunft v. J. 1853 bei den preußischen Kammern stattgefunden hat.

II. Die Majorität der Commission hat behauptet, das Schlußprotocoll, welches der Uebereinkunft vom 4. April 1853 angefügt war, haben den Fall vorhergesehen, in welchem diese Uebereinkunft vor dem Ablauf der festgesetzten zwölf Jahre abgeändert werden dürfe, und dieser Fall sei bereits eingetreten.

Die moralische Verpflichtung des Gesetzgebers, die durch ein früheres Gesetz publicirten Verheißungen zu ehren, ist in allen wohlgeordneten Staaten anerkannt. Auch ist diese Verpflichtung weder von der Regierung noch von der Commissions-Majorität verkannt worden; denn beide haben das Mögliche aufgeboten, zu beweisen, daß nach dem der Uebereinkunft vom 4. April 1853 beigefügten Schlußprotocolle die Zuckerfabrikanten auf eine Abänderung der Uebereinkunft zum mindesten hätten gefaßt sein müssen. Die Majorität meinte, daß den Rübenzuckerfabrikanten durch den §. 2 No. 2 des zu dem Vertrag vom 4. April 1853 vereinbarten Schlußprotocolls immerhin einige Vorsicht empfohlen gewesen sei. Hiernach sollte es nämlich unbenommen bleiben, auf den Art. 3 des Vertrages zurückzukommen, falls durch die Ausführung desselben der Art. 2 nicht in Erfüllung gehen sollte.

Um den Irrthum zu beweisen, in den die Regierungs-Vorlage wie die Majorität der Commission sich verwickelt haben, glaubt die Minorität auf die Prinzipien zurückgehen zu müssen, welche dem Art. 2 der Uebereinkunft vom 4. April 1853 als Grundlage gedient haben.

Dieser Artikel lautet also: „Bei Abmessung der Steuer vom Rübenzucker soll nach folgenden Grundsätzen „verfahren werden: a) Die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker soll gegen den Eingangszoll stets so viel „niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrication einen angemessenen Schutz zu gewähren, „ohne zugleich die Concurrenz des ausländischen Zuckers auf eine die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der „Consumenten gefährdende Weise zu beschränken; es sollen jedoch b) der Eingangszoll vom ausländischen Zucker „und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen für den Kopf der jeweiligen Bevölke„rung des Zollvereins jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage jenes Zolles und „dieser Steuer für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der drei Jahre 1847—1849 gleichkommt."

Handelt es sich darum, ein inländisches Erzeugniß einer Steuer zu unterwerfen, damit dem Fiscus nicht ein Theil seiner Einkünfte entzogen werde, so kann man, selbst wenn nach bis auf die höchste Spitze getriebenen Freihändlers-Grundsätzen verfahren werden wollte, doch nicht mehr verlangen als: daß einerseits die Steuer auf die Producte des Auslandes nicht zum Nachtheil des Consumenten erhöht werde und andernseits das Steuer-Einkommen von den fremden und inländischen Producten zusammen nicht unter die vorher, ehe die inländische Fabrication mit der ausländischen concurrirte, erzielte Zolleinnahme herabsinke. Auf diesem Grundsatz beruht der Absatz a des Art. 2 der Uebereinkunft vom 4. April 1853.

Da jedoch die Vertheilung der Einkünfte des Zollvereins nach Verhältniß der Bevölkerung stattfindet und diese in einzelnen Staaten viel stärker zunimmt als in andern, so hätte es sich leicht ereignen können, daß wenn auch das Totaleinkommen des Zollvereins nicht abgenommen, solche Staaten, deren Bevölkerung weniger rasch zunahm, dennoch weniger als früher zu empfangen gehabt hätten.

Um diesen Fall unmöglich zu machen, wurde in dem Absatze b stipulirt, daß das Totaleinkommen sich nicht nur nicht verringern dürfe, sondern daß dasselbe stets mindestens verhältnißmäßig mit der Bevölkerung zunehmen solle. Es werden dadurch auch die Eingangsworte des Absatzes b „Es sollen jedoch" erklärt.

Sonach erscheint es vollkommen klar, daß die durch den Absatz a gestellte Bedingung erfüllt werden kann, ohne daß dasselbe mit jener des Absatzes b stattfindet; ist dagegen die Bedingung des zweiten Absatzes erfüllt, so muß es die erste um so mehr sein.

Unbegreiflich ist daher, wie in der Regierungsvorlage sowohl, als auch von der Majorität angenommen werden konnte, die Bedingung des Absatzes b sei ohne die des Absatzes a in Erfüllung gegangen.

Dieser Widerspruch tritt bei Durchlesung des Art. 2 a und b klar zu Tage.

Worauf fußte nun die Majorität der Commission ihren Beweis, daß die im Absatz a des Art. 2 gestellte Bedingung nicht erfüllt worden sei?

Man sagte uns zuerst, daß, da die Erfüllung des in Art. 2 b aufgestellten Satzes durch den Art. 3 (nämlich durch die successive Erhöhung um ½ Sgr. alle zwei Jahre, im Falle eines Deficit) vollkommen gesichert war, sich jener Vorbehalt nur auf den in Art. 2 a aufgestellten Satz beziehen könnte.

Hierin liegt aber eben der große Irrthum, denn der Art. 3 setzte eine stufenweise Verminderung der Colonialzucker-Einfuhr voraus und nur in dieser Voraussicht sollte die Rübensteuer alle zwei Jahre um ½ Sgr. erhöht werden. Aber der Fall war ja sehr wohl möglich, daß der Colonialzucker schon im ersten oder zweiten Jahre ganz verdrängt worden wäre, und da hätte die Erhöhung von ½ Sgr. nicht ausgereicht, das durch das Verschwinden des Colonialzuckers enstandene Deficit zu decken, besonders wenn noch die Consumtion, statt zu wachsen sich vermindert hätte.

Ferner behauptet die Majorität, um zu beweisen, daß die Uebereinkunft vom 4. April 1853 jetzt schon geändert werden könne, man habe sich in dem Schlußprotocoll eine Aenderung des Vertrags für den Fall vorbehalten, daß durch den Vollzug des Art. 3 die Concurrenz des ausländischen Zuckers allzusehr beschränkt werden sollte.

Wie wenig begründet diese Behauptung der Majorität ist, erhellt schon daraus, daß der Art. 2 nicht in der biegsamen Ausdrucksweise: „Für den Fall, daß die Concurrenz des ausländischen Zuckers allzusehr beschränkt „werden sollte" abgefaßt ist, sondern daß es darin ausdrücklich heißt „für den Fall, daß diese Concurrenz auf „eine die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Consumenten gefährdende Weise „beschränkt werden sollte."

Wir schließen uns vollständigst anderweitiger Argumentation an, daß durch diese Beschränkung der Concurrenz weder die Einkünfte des Zollvereins geschmälert noch die Interessen der Consumenten gefährdet worden sind; daß die Erhöhung der Rübensteuer wenn auch nicht eine Steigerung der Rübenzuckerpreise, doch nie ein Fallen derselben bewirken könnte; daß es also keinesfalls im Interesse der Consumtion gelegen wäre, eine Abänderung des Art. 3 der Uebereinkunft zu verfügen.

Die Minorität anerkennt auch, daß die hohen Contrahenten im Schlußprotocoll wie in der Uebereinkunft zu jener Zeit nicht mehr beabsichtigt hatten, als sich des im Art. 2 der Uebereinkunft festgesetzten Einkommens zu versichern, indem der Art. 3 des Schlußprotocolls besagt:

„Um den bei der Rübenzuckerfabrication Betheiligten für die Vorausberechnung der Wahrscheinlichkeit einer „Erhöhung des jeweiligen Steuersatzes so weit als möglich einen Anhalt zu gewähren, wird man die nach Inhalt „des Separatartikels 2 von dem Centralbureau aufzustellenden Uebersichten (über die Einkünfte des Zollvereins „gemäß Art. 2 der Uebereinkunft) jährlich und zwar zu Anfang des Monats Juli in geeigneter Weise zur öffent„lichen Kenntniß bringen."

Im Widerspruch mit der in der Regierungsvorlage sowie auch von der Majorität ausgesprochenen Be-

hauptung, geht also hieraus hervor, daß die Rübenzuckerfabriken eine Erhöhung der Steuer nur in dem Falle erwarten durften, wenn das Solleinkommen des Vereins pro Kopf der Bevölkerung nicht erreicht würde und daß es damals Niemand in den Sinn gekommen war, die Steuer erhöhen zu wollen, einzig und allein nur weil weniger Colonialzucker als früher eingeführt wurde, ohne daß jedoch dieser Umstand eine Verringerung der im Art. 2 fetzgesetzten Soll-Einnahme ergeben hätte.

Aber ist es denn wahr, daß die Concurrenz des Colonialzuckers allzusehr d. h. mehr beschränkt worden ist als zu vermuthen und auch wirklich zur Zeit der Uebereinkunft im Jahr 1853 vorausgesetzt worden war?

Es wird dieses zwar in der Regierungsvorlage wie auch von der Majorität der Commission behauptet und gerade hiermit von beiden die beabsichtigte Aenderung der Uebereinkunft vom 4. April 1853 hauptsächlich zu motiviren gesucht.

Nun beweisen aber die der Commission vorgelegten Tabellen vollständig, daß der Umfang der inländischen Fabrication, weit entfernt die Voraussicht des Jahres 1853 zu übersteigen im Gegentheil weit hinter derselben geblieben ist.

In der That, blickt man zuerst zurück auf die dem Jahre 1854 vorangegangenen Zeitabschnitte, so wird man sich überzeugen, daß der Verbrauch von Colonialzucker stufenweise, insbesondere von 1849 bis 1853 um ungefähr 30 pCt. abgenommen hat, so daß schon 1853 im Zollverein 21,717,096 Zentner Rüben zur Zuckerbereitung verwendet wurden, was, auf 1 Zentner Rohzucker 13¾ Zentner Rüben gerechnet, einem Rohzuckerquantum von circa 1,580,000 Zentner entspricht, während in demselben Zeitraume die Colonialzucker-Consumtion im Zollverein 590,690 Zentner, also etwas über den vierten Theil des Gesammtverbrauchs betrug. (Wir haben hier aber die Ziffer von 13¾ Zentner Rüben auf 1 Zentner Rohzucker angenommen, obgleich wir über deren Richtigkeit nicht im Klaren sind. Die Zuckerfabricanten protestiren gegen eine solche Uebertreibung, während die Regierungsvorlage sogar von 12½ Zentner spricht. Bleiben wir daher, um unsere Calculationen nicht zu verwirren, bei der Annahme von 13¾ Zentner stehen, als dem Durchschnitt der beiden Extremen 12½ und 15.)

Es stund also im Jahr 1853 zu erwarten, daß die Consumtion von Rübenzucker für die folgenden Jahre in derselben Progression zunehmen würde, wie in den vorangegangenen Jahren.

Dies war jedoch nicht der Fall, denn 1854 nnd 1855 wurde weniger Rübenzucker producirt als in 1853; nur die Jahre 1856 und 1857 lieferten in Folge ganz exceptioneller Umstände mehr als 1853; aber trotzdem betrug die Vermehrung der Production nach 1853 nur 6 pCt. statt der 30 pCt., welche man nach Analogie der vorangegangenen vier Jahre hätte erreichen sollen.

War es sonach nicht natürlich, daß man im Jahre 1853 eine noch weit größere Abnahme des Colonialzuckers als die wirklich stattgehabte vermuthen mußte?

Nicht genug: Aus den uns mitgetheilten Ziffern geht sogar hervor, daß die Uebereinkunft von 1853 nicht allein eine viel raschere Zunahme des Rübenzuckers als die wirklich eingetretene sondern sogar für das Jahr 1859 die gänzliche Verdrängung des Colonialzuckers durch den Rübenzucker vorausgesetzt hat. Denn nimmt man die obige Durchschnittsziffer von 13¾ Zentner Rüben auf 1 Zentner Rohzucker an, so findet man, daß im Jahr 1853 an Rübenzucker 1,580,000 Zentner, an Colonialzucker dagegen nur 590,690 Zentner zum Verbrauch kamen.

Angenommen also: Die gleichen Quantitäten Zucker wie in 1853, ferner einen Eingangszoll von 5 Thlr. oder fl. 8. 45 kr. pr. Zentner für den Colonialzucker und eine Steuer von 6 Sgr. pr. Zentner Rüben oder 4 fl. 48¾ kr. pr. Zentner Rübenzucker, beliefe sich die empfangene Summe auf:

1) für	590,690 Zentner Colonialzucker à fl. 8. 45 kr.	5,168,537 fl.
2) für	1,580,000 Zentner Rübenzucker à fl. 4. 48¾ kr.	7,603,750 fl.
	2,170,690 Zentner	Zusammen 12,772,287 fl.

Nähme man nun für 1859 das Verschwinden der 590,690 Zentner Colonialzucker und den Ersatz derselben

durch 590,690 Zentner Rübenzucker an, so würde der dem Zollverein hierdurch erwachsende Schaden durch eine Erhöhung der Steuer auf $7\frac{1}{2}$ Sgr. pr. Zentner Rüben oder auf 6 fl. $\frac{15}{16}$ kr. pr. Zentner Rübenzucker, mehr als gedeckt sein; denn er erhielte in diesem Falle für obige 2,170,690 Zentner à 6 fl. $\frac{15}{16}$ kr. = 13,058,057 fl. d. h. 285,770 fl. mehr als er, ohne Verringerung des Colonialzucker-Verbrauchs empfangen haben würde.

Mit Hinblick auf den vorausgesetzten, jedoch nicht eingetretenen Fall einer successiven Erhöhung um $\frac{1}{2}$ Sgr. alle 2 Jahre, haben die Zollvereinsregierungen also eine Verminderung des Colonialzucker-Consums und zwar von 404,186 Zentner a) für 1857 und 179,175 Zentner b) für 1855 erwartet.

In der Wirklichkeit aber hat sich dieser Consum 1857 nur um ca. 341,000 Zentner und in 1855 gar nicht vermindert, sondern in letzterem Jahre sogar vermehrt.

Wenn also die Voraussetzungen von 1853 sich nicht verwirklicht haben, so ist dies nicht, wie die Regierungsvorlage und auch die Majorität behaupten, weil der Colonialzucker mehr abgenommen habe als man erwartet hatte, sondern im Gegentheile weil diese Abnahme des Colonialzuckers nicht in dem Maaße erfolgt ist, als man vorherzusehen berechtigt war und als man in der That auch vorausgesetzt hat.

III. Die Majorität der Commission behauptet, daß die Fabrik Waghäusel unter dem Drucke der neuen Steuererhöhung immer noch eines Zollschutzes genieße.

Die Commissions-Majorität gibt das Waghäuseler Ausbringen mit $13\frac{67}{100}$ Zentner Rüben auf 1 Zentner Rohzucker an.

Obgleich nun nach den erhaltenen Auskünften dieses Zuckerausbringen sich sehr oft geringer stellt, (so wie z. B. im Jahr 1857 auf $14\frac{62}{100}$ und im Jahr 1853 sogar auf $15\frac{18}{100}$) so wollen wir doch mit der Majorität annehmen, daß auf 1 Zentner Melis im Durchschnitt $1\frac{33}{100}$ Zentner Rohzucker, also $18\frac{25}{100}$ Zentner Rüben zu rechnen seien.

Doch folgt hieraus nicht, daß ein Zollschutz von 2 fl. $13\frac{7}{10}$ kr. auf 1 Zentner Feinzucker bewahrt sei, denn es ist dabei auf den Syrup des Colonialzuckers keine Rücksicht genommen.

Der Syrup des Colonialzuckers ist ein Surrogat des Zuckers, eine wirkliche Süße, genießt im Zollverein eines besonderen Schutzes von 3 Thlr. pr. Zentner und hat einen Werth von ca. 10 Thlr. pr. Zentner, während die Rübenmelasse sich blos zur Destillation verwenden läßt und derzeit kaum einen Werth von 15—17 Sgr. pr. Zentner repräsentirt.

Rechnen wir nun blos 10 Pfund Syrup, die der Raffinadeur auf jeden Zentner Melis erhält, welche Annahme aber nach eingezogenen Erkundigungen weit hinter der Wahrheit zurückbleibt, so sind von den im Schlußprotocoll für die Abgabe pro Zentner Melis angenommenen 10 fl. $10\frac{1}{2}$ kr. noch 10 % obiger 3 Thr. oder $31\frac{1}{2}$ kr. in Abzug zu bringen, wornach also die für den Betrag des Zollschutzes angegebene Ziffer von 2 fl. $13\frac{7}{10}$ kr. auf 1 fl. 42 kr. oder ungefähr 1 Thlr. zu reduziren ist.

Vergleicht man nun diese letztere Ziffer von 1 fl. 42 kr. mit jener von 33 fl. dem gegenwärtigen mittleren Melispreise, so findet man für den inländischen Zucker nur einen Schutz von 5 % des Werthes desselben. Kein einziges Erzeugniß des Zollvereins ist so gering geschützt wie der Rübenzucker.

Der Zentner Papier z. B. kostet 25 bis 33 fl., der Eingangszoll hierauf beträgt 8 fl. 45 kr.; es existirt somit für Papier ein Schutz von ca. 30 % des Werthes.

Der in Baden fabricirte Champagner wird zu 1 fl. 45 kr. per Flasche verkauft; der Eingangszoll für fremden Champagner ist 30 kr. per Flasche; Schutz hiefür also ungefähr 29 pCt.

Das Stück Calicot mittlerer Qualität kostet in Ettlingen 12 fl. und wiegt circa 10 Pfund, woraus für

---

a) 1,580,000 Zentner ($1\frac{3}{4}$ kr. $\times$ $13\frac{3}{4}$) = $179,175\frac{3}{10}$ (525 kr. — $22\frac{3}{4}$ kr. $\times$ $13\frac{3}{4}$)
b) 1,580,000 Zentner ($3\frac{1}{2}$ kr. $\times$ $13\frac{3}{4}$) = 404,186 Zentner (525 kr. — $24\frac{1}{2}$ kr. $\times$ $13\frac{3}{4}$)

den Zentner ein Werth von 120 fl. resultirt. Vom Zentner fremder Calicots wird ein Eingangszoll von 87 fl. 30 kr. erhoben. Demnach ist der Schutz hiefür 73 pCt. des Verkaufswerthes.

Ebenso genießt die Salzsäure eines Schutzes von nahe an 100 pCt.; die Spiegelglasfabrication 45 pCt.; die Seifenfabrikanten 26 pCt. ꝛc. ꝛc. Mit einem Wort, bei Durchsicht des Zolltarifs wird man sich leicht überzeugen, daß sämmtliche Gewerbe des Zollvereins sich eines bedeutend höheren Zollschutzes erfreuen als die Zuckerfabrication, welche eine so große Anzahl von Arbeitern ernährt.

Aber auch ohne Beispiele außerhalb der Zuckerindustrie zu suchen, können wir hervorheben, daß die Colonialzucker-Raffinerien eines Schutzes von 3 Thlr. per Zentner Rohzucker d. h. von nicht weniger als 3½ Thlr. per Zentner Melis sich erfreuen.

Diese 3½ Thlr. genossen die Raffinadeurs vollständig zu Lasten des Consumenten, ehe die Rübenzucker-fabrication ihnen Concurrenz machte; und sie würden dieselben wieder genießen, wenn diese Concurrenz verdrängt würde.

Es ist somit festgestellt, daß der Zollschutz von ungefähr 10 pCt., welcher durch die Uebereinkunft vom 4. April 1853 der Rübenzucker-Industrie gewährt ist, keineswegs als übermäßig erscheint, wie die Regierungs-Vorlage es irrthümlich behauptet. Im Gegentheile, die Stellung der Zuckerfabrikanten ist gegenüber den übrigen Zweigen der Industrie so untergeordnet, daß sie mindestens auf Beibehaltung des gegenwärtigen geringen Schutzes als vollkommen berechtigt erscheint.

Handelte es sich um ein inländisches nicht besteuertes Gewerbe, dessen Schutz dem vollen Betrage des Eingangszolles entspräche, so könnte der Fabrikant, von dem in diesem Falle der Staat ja Nichts verlangt, sich natürlich nicht beklagen, wenn wegen zu geringer Höhe des Eingangszolles der seinem Gewerbe gewährte Schutz nicht ausreicht, um die Concurrenz des Auslandes bestehen zu können, denn es liegt ja nur an ihm alle seinem Gewerbe günstige oder ungünstige Chancen zu berechnen und er kann von dem Consumenten keine Entschädigung dafür beanspruchen, daß er sich in ein gewagtes Unternehmen eingelassen hat.

Aber bei der vorliegenden Frage ist die Lage eine ganz verschiedene. Hier erhebt der Staat, was bei keinem anderen Gewerbe der Fall ist, eine Steuer von dem inländischen Producte, um auf diese Weise den etwaigen Ausfall des Eingangszolles zum größten Theile auszugleichen.

Der Staat kann nicht mehr thun als den einheimischen Fabrikanten so hoch zu besteuern, um, ohne Erhöhung des Eingangszolles zum Nachtheile des Consumenten, sich dasselbe Einkommen ungeschmälert zu erhalten.

Dieser Grundsatz ist es, auf welchem Art. 2 der Uebereinkunft beruht und den man nun verlassen will indem man erklärt, daß der Staat nicht nur die gleichen Einkünfte wie bisher beziehen, sondern daß sich dieses Einkommen noch um 25 pCt. auf Kosten der Rübenzuckerfabrikanten vermehren solle.

Weiter müssen wir noch hervorheben: Wenn die Steuer, wie anderswo, vom Zucker selbst nach dessen Qualität und Gewicht erhoben würde, so könnte vielleicht ein ziemlich schwacher Zollschutz angenommen werden. Da aber zur größeren Bequemlichkeit des Fiscus die Steuer nicht von dem Zucker-Ergebniß sondern von dem zur Fabrication dienenden Rohstoffe erhoben wird und der Natur des letzteren nach, das Ausbringen an Zucker sehr veränderlich ist, so ist auch erforderlich, daß der Zollschutz, nämlich die Differenz zwischen dem Eingangszoll und der Rübensteuer stets hoch genug erhalten werde, um in jedem Falle sicher sein zu können bei noch so ungünstiger Erndte immer noch einen Zollschutz oder wenigstens die Gewißheit zu haben, daß die auf dem inländischen Fabricate lastende Steuer den Eingangszoll des fremdländischen Productes nicht übersteige.

Dieses könnte jedoch nicht mehr stattfinden, wenn die beabsichtigte Steuer-Erhöhung wirklich ins Leben träte, denn die Fabrik Waghäusel fände bei dem Verhältniß von 13 $^{67}/_{100}$ Zentner Rüben auf 1 Zentner Rohzucker nur noch einen ganz geringen und in schlimmen Jahrgängen gar keinen Zollschutz.

Wenn dieses von Waghäusel gilt, um wie viel mehr würde dieser Uebelstand in Offenburg und in den würtembergischen Fabriken hervortreten!

IV. Die Majorität der Commission behauptet, daß die Concurrenz der Raffinerien die Rübenzuckerfabriken nicht hindern werde, der Consumtion die Last der erhöhten Steuer zum größten Theile aufzubürden.

Die Majorität der Commission hat nicht beachtet, daß diese Behauptung im Widerspruche mit einem andern aufgestellten Axiome steht, daß nämlich die Concurrenz des Colonialzuckers im Interesse der Consumenten vom Zollvereinsgebiete nicht ausgeschlossen werden dürfe.

Es ist jedoch klar, daß wenn die Erhöhung der Steuer zum größten Theil von dem Consumenten getragen werden soll, dieses auf keinen Fall ein Vortheil für ihn zu nennen ist.

Untersucht man die Frage, um die es sich hier handelt nur mit einiger Aufmerksamkeit, so wird man die Ueberzeugung erlangen, daß die Erhöhung der Steuer in dem vorliegenden Falle ganz allein dem Rübenzuckerfabrikanten zur Last fallen muß.

Wir erkennen zwar an, daß eine zur Erhöhung der Rübensteuer im Verhältniß stehende Erhöhung des Eingangszolles für Colonialzucker nur auf dem Consumenten des Zollvereins lasten würde; denn, wenn auch eine Preiserhöhung des innerhalb des Zollvereins zum Verbrauche gelangenden Zuckers einige Verminderung der Consumtion herbeizuführen vermöchte, so könnte dieses dennoch keinen merklichen Einfluß auf den Preis des Colonialzuckers ausüben, indem der Umsatz desselben durch alle Welt stattfindet und daher auch dessen Preis nach Berücksichtigung der verschiedenen Frachten und Zölle auf allen europäischen, selbst überseeischen Märkten sich ins Gleichgewicht stellen muß. So lange also der Colonialzucker mit dem Rübenzucker des Zollvereins concurrirt, so lange wird auch der Preis des Letzteren nach dem des Colonialzuckers bestimmt werden.

Würdet man dagegen stets nur dem Rübenzucker allein die Steuererhöhung auf, so kann der Colonialzucker ungehindert zu demselben Preise wie vorher in den Zollverein eingeführt werden. Demzufolge ist der Rübenzuckerfabrikant, da er stets die Concurrenz des Colonialzuckers zu bestehen hat, niemals im Stande, den Verkaufspreis seines Erzeugnisses auch nur um einen Kreuzer zu steigern, wenn gleich der Fabricationspreis sich um den vollen Mehrbetrag der neuen Steuer höher stellen wird.

Es ist sonach unzweifelhaft, daß nicht der Consument, sonder einzig und allein der Zuckerfabrikant es ist, dem die neue Steuererhöhung von 1½ Sgr. zur Last fallen würde.

V. Die Majorität der Commission führt an, daß in Erwägung, wie wenig die letzte Erhöhung der Rübensteuer von 3 auf 6 Sgr. der inländischen Zuckerfabrication Eintrag gethan habe, man nicht zu fürchten brauche, daß die jetzt beabsichtigte weitere Erhöhung der Steuer um 1½ Sgr. das Gedeihen dieses Industriezweiges gefährden werde.

Die Minorität der Commission vermochte nicht, obiger Ausführung sich anzuschließen, denn das hieße mit voraussetzen, daß, so lange ein Gewerbsmann oder eine Industrie durch eine Steuer nicht zu Grunde gerichtet ist, mit der Erhöhung derselben stets fortgefahren werden könne.

Jedenfalls aber ist die obige Behauptung der Majorität unrichtig; denn hatte auch wirklich seit der ersten Errichtung von Zuckerfabriken eine alljährliche, sehr bedeutende Vermehrung der inländischen Production stattgefunden, so war dieses doch von 1854 an nicht mehr der Fall. Zum ersten Male in der That hatte sich hier eine fühlbare Abnahme der inländischen Production und zwar zwei Jahre hinter einander gezeigt; erst mit dem Jahre 1856 erreichte dieselbe wieder die Höhe von 1853.

Der hohe Preis des Zuckers in 1856 und 1857 hat den proportionellen Aufschwung des Rübenzuckers und folgerichtig die Errichtung neuer inländischer Fabriken nach sich gezogen: doch waren nur die Mißerndten in Ostindien an dieser Preissteigerung des Colonialzuckers schuld, und die im Jahre 1853 durch die Steuer hart bedrängten inländischen Zuckerfabrikanten erhoben sich damals mit Recht gegen dieselbe, indem sie nicht ahnen

konnten, daß unvorhergesehene Umstände plötzlich den Preis des Colonialzuckers um mehr als 50 pCt. in die Höhe treiben und ihnen Rettung bringen würden. Darf man aber auf die Fortdauer solcher zufälligen Conjuncturen bauen und die hochwichtige inländische Zuckerindustrie mit einer neuen Steuererhöhung bedrohen, auf die Gefahr hin, bei widriger Wendung der Dinge sie unwiderruflich geopfert zu haben?

Bereits haben die Vertreter der Fabrik Waghäusel in ihrer Petition angegeben, daß wenn man die Mittelpreise des gegenwärtigen Jahres den Ergebnissen des letztverflossenen Jahres zu Grunde legen und gleichzeitig die Steuererhöhung von 1½ Sgr. als bereits eingetreten betrachten würde, die Fabrik Waghäusel nicht allein im Jahre 1857 keinen Gewinn, sondern mit Rücksicht auf die schlechtere Qualität der Rüben sogar Verlust gehabt haben würde.

Diese Angabe glaubte zwar die Majorität durch die angebliche Thatsache entkräften zu können, daß im Jahre 1857 den hohen Preisen des Fabricates sehr hohe Darstellungskosten gegenüberstanden, wogegen niedere Preise auch niedere Darstellungskosten voraussetzten. Wir erklären aber freimüthig, diese Deduction nicht zu der unseren machen zu können; denn erstens muß man voraussetzen, daß jede Fabrik, mithin auch die in Waghäusel, bemüht sein wird, mit dem geringstmöglichen Kostenaufwande zu arbeiten, und zweitens zugeben, daß der Fabricationspreis keineswegs von dem Erlöse der Waare, sondern nur von dem Preise der Rohstoffe, die zu dessen Herstellung verwendet werden, und von der Höhe der jeweiligen Arbeitslöhne abhängt. Offenbar kann die Fabrik Waghäusel, wenn ihr Zucker nur zu niederem Preise verkäuflich ist, deshalb weder dem Landwirthe an dem voraus verabredeten Rübenpreise, noch den Kohlenwerken an der Saar und Ruhr am Betrage ihrer Forderungen für gelieferten Brennstoff, noch den Fuhrleuten, Schiffern oder Eisenbahnen für Frachten irgend einen Abzug machen.

Ferner müssen wir der sanguinischen Hoffnung der Majorität für die fortdauernde Prosperität der Zuckerfabriken gegenüber, die Erklärung der Fabrik Offenburg entgegenhalten, wonach es letzterer unmöglich sein würde, bei einer Steuererhöhung von 1½ Sgr. die Rohzuckerfabrication mit einigem Erfolge fortzusetzen.

VI. Der Majorität erscheint es wünschenswerth, daß weder die Raffinerien des Colonialzuckers durch die Rübenzuckerfabrication, noch diese durch jene verdrängt oder allzusehr beschränkt werde. Jeder dieser beiden Industrien habe Anspruch auf den zu seinem Gedeihen nöthigen Schutz und ihre Concurrenz entspreche dem Interesse der Consumenten.

Man muß anerkennen, daß in jenen Staaten, welche Colonien besitzen, die Gerechtigkeit sowie das allgemeine Interesse des Landes es erheischen, die Zuckerrohrpflanzer der Colonien nicht schlechter zu stellen, als den Rübenzuckerfabrikanten; da aber der Zollverein keine Colonien besitzt und keine Erzeuger von indischem Zucker zu schützen hat, und die Majorität dennoch die Interessen der Raffinadeure in Schutz nehmen zu müssen glaubte, so scheint solche anzunehmen, daß diese Raffinerien keinen Rübenrohzucker raffiniren können, was thatsächlich nicht wahr ist, da die Cölner und Stettiner Raffinadeure stets große Parthien mit entschiedenem Vortheile verarbeiten. Auch darin irrt die Majorität, wenn sie glaubt, daß der Consument durch den Ausschluß des Colonialzuckers von den inländischen Märkten benachtheiligt wäre, denn der Colonialzucker würde nur auf den Fall aus dem Zollvereinsgebiete verdrängt werden können, wenn der Rübenzucker in gleicher Qualität aller Orten hierlands weit billiger zu kaufen wäre, und darüber wird sich der Consument sicherlich nicht beklagen.

Der Zuckerfabrikant kann auf keine künstliche Preissteigerung oder auf eine Monopolisirung seines Fabricats hinarbeiten, wie sich dieses bei anderen Industrien oft ergeben hat; denn der ausländische Zucker, wenn auch zeitweilig in den Hintergrund gedrängt, hört doch nie auf zu existiren und bereit zu sein augenblicklich hervorzutreten, sowie der Rübenzucker über die Parität der Preise sich erheben würde.

Nach sorgfältiger Erwägung dieser Umstände findet sich die Minorität Ihrer Commission, im Widerspruche mit den Beschlüssen der Majorität, veranlaßt zu empfehlen, „die hohe Kammer wolle beschließen, die Genehmigung der Uebereinkunft vom 16. Februar 1857 sei abzulehnen, und zwar resumirend aus folgenden Gründen:

1) weil bei Vergleich des Zollschutzes, welchen die Zuckerfabrication bei 6 Sgr. Steuer per Zentner Rüben genießt, mit jenem, welcher aller anderen Industrien des Zollvereins gewährt ist, es sich ergibt, daß letztere sämmtlich günstiger gestellt sind und daß sonach der gegenwärtig bestehende Zollschutz nicht nach Ansicht der Regierungsvorlage, als übermäßig sondern als angemessen betrachtet werden müsse;

2) weil im Falle die Steuer um 1½ Sgr. erhöht würde, während die Zuckerpreise, wie es mehr als wahrscheinlich ist, sich nicht auf ihrer gegenwärtigen Höhe erhalten dürften, die sämmtlichen Fabriken des Zollvereins und insbesondere jene des Großherzogthums Baden in zuverlässig bedenkliche Lage gerathen würden;

3) weil in der Uebereinkunft vom 4. April 1853, welche unterm 6. März 1854 zum Gesetz erhoben wurde, es auf die klarste und bestimmteste Weise ausgesprochen ist, daß die Steuer von 6 Sgr. per Zentner Rüben, während der Dauer von 12 Jahren, von 1853 angefangen, nur auf den Fall um ½ Sgr. für jeden zweijährigen Abschnitt erhöht werden dürfe, wenn der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup, und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich eine geringere Brutto-Einnahme ergäben, als der Ertrag jenes Zolles und dieser Steuer für den Kopf der Bevölkerung im Durchschschnitte der drei Jahre 1847—1849 und weil die Einnahmen jeden Jahres nach 1853, weit entfernt unter dem besagten Ertrage geblieben zu sein, denselben sogar namhaft überstiegen haben.

4) Weil die Uebereinkunft vom 4. April 1853 und das ihr angefügte Schlußprotocoll die Fälle voraus bestimmt hatten, in welchen sich die hohen Regierungen vorbehielten, vor dem Ablaufe der erwähnten Frist von 12 Jahren die besagte Uebereinkunft abzuändern und weil daraus offenbar die Absicht hervorleuchtet, der Zuckerfabrication eine Garantie auf 12 Jahre zu gewähren, wenn die reservirten Fälle nicht eintreten; endlich

5) weil nach dem Wortlaute und dem Geiste der Artikel 2 und 3 der Uebereinkunft vom 4. April 1853 und der Artikel 2 und 3 des Schlußprotocolls, es keinem Zweifel unterliegt, daß sich die hohen Regierungen die Facultät einer Steuer-Modification nur für den Fall vorbehalten haben, wenn trotz der Erhöhung von ½ Sgr. auf den jeweiligen Zeitabschnitt von zwei Jahren man per Kopf der Bevölkerung nicht eine Einnahme erzielt hätte, welche der mittleren Einnahme der Jahre 1847, 1848 und 1849 gleichkäme.

Schließlich fühlt sich die Minorität Ihrer Commission verpflichtet zu empfehlen, daß jedenfalls vor Ratification der Uebereinkunft vom 16. Februar 1858 in dieselbe eine Abänderung eingeschaltet werde, wonach eine Steuerrückvergütung bei Ausfuhr von inländischem Rübenzucker, den Zuckerfabrikanten nach Maßgabe der den Raffinadeurs gewährten Berechtigung zugestanden werde. Man ist diese Berücksichtigung den Zuckerfabrikanten um so mehr schuldig, als im Falle einer Rübenmißerndte der Colonialzucker auch Vortheil daraus zieht und den Rübenzuckerfabrikanten die Möglichkeit benimmt, den Mangel an inländischem Zucker auszubeuten, wogegen der Fabrikant des letztern seine Waare nicht im Auslande verwerthen kann, wenn dort Zucker absonderlich begehrt ist und der Raffinadeur allein sich dies zu Nutzen macht. Dies ist eine arge Anomalie, deren Beseitigung aber noch viele Jahre auf sich warten lassen würde, für den Fall die Steuererhöhung von 1½ Sgr. wider Erwarten dennoch durchginge; denn man darf ja nicht übersehen, daß eine nachträgliche Abänderung der vorliegenden Uebereinkunft für die Zollvereinsstaaten nur mittelst einstimmigen Beschlusses derselben erfolgen kann und daß

die bei der Zuckerindustrie unbetheiligten Staaten in die Steuerrückvergütung wahrlich nicht einwilligen werden, wenn einmal die Steuererhöhung von 1½ Sgr. ohne alle Restriction concedirt ist. Sonach stellt die Minorität Ihrer Commission eventuell den Antrag:

„Daß eine hohe Kammer, auf den Fall sie in die Erhöhung der gegenwärtigen Rübenzuckersteuer willigen sollte, dem vorgeschlagenen Gesetze die Bedingung beizufügen, daß durch gleichzeitige Vereinbarung mit den Zollvereinsstaaten auch für den Rübenzucker die Rückvergütung des entrichteten Steuerbetrages, bei dessen Ausfuhr in das Ausland, bewilligt werde."

Beilage zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung vom 19. April 1858.

Gesetzes-Entwurf

über

Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren.

Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Art. 2.

Wenn die im Art. 1 bezeichneten Mängel innerhalb der daselbst festgesetzten Fristen sich offenbaren, wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon zur Zeit des Kaufabschlusses damit behaftet gewesen sei.

Diese Fristen, sowie etwa verabredete, werden vom Tage nach der Uebergabe gerechnet; die Abkürzung sowie die Verlängerung der gesetzlichen kann nur urkundlich verabredet werden und es muß in diesem Falle sowohl die gesetzliche als die verabredete Frist in der Urkunde bemerkt sein.

Art. 3.

Die Gewährung fällt weg:

1) bei öffentlichen obrigkeitlich angeordneten Verkäufen;
2) wenn der Verkäufer sich Gewährfreiheit urkundlich bedungen hat;
3) wenn er beweist, daß dem Käufer der Mangel des Thieres bekannt gewesen sei.

Das Geding der Gewährfreiheit ist unwirksam, wenn der Verkäufer das Dasein des Mangels gekannt hat.

Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

Art. 2.

Erster Absatz unverändert.

Diese Fristen, sowie etwa verabredete, werden vom Tag nach dem Abschluß des Kaufs gerechnet; die Abkürzung, sowie die Verlängerung der gesetzlichen kann nur urkundlich verabredet werden.

Art. 3.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer, jedoch unter Streichung des letzten Satzes.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Art. 14.

Der verurtheilte Verkäufer kann seinen Vormann auf Gewährleistung belangen so fern die Krankheit in der diesen bindenden Frist sich gezeigt hat.

Die Klage muß jedoch innerhalb 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils erhoben werden.

Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

Art. 14.

Der verurtheilte Käufer kann auch ohne vorgängige Streit-Verkündung seinen Vormann auf Gewährleistung belangen, sofern die Krankheit in der diesen bindenden Frist sich gezeigt hat.

Satz zwei ohne Aenderung.

Im Uebrigen unverändert nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Beilage zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung vom 19. April 1858.

Kommissionsbericht

über

die Adresse der ersten Kammer wegen Vorlage eines Gesetzesentwurfes über die Verweisung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Gerichte und über das Verfahren bei Ausübung derselben.

Erstattet von dem Abgeordneten **Faller.**

Die erste Kammer hat in ihrer 17. Sitzung vom 17. März d. J. auf die Motion des Oberhofrichters Geheimerath Stabel beschlossen:

„Seine Königliche Hoheit um baldige Vorlage eines Gesetzesentwurfs unterthänigst zu bitten, durch welchen die freiwillige Gerichtsbarkeit in so weit an die Gerichte zurück gegeben wird, als sie nach Landrecht bei denselben sich befindet, und durch welchen zugleich das bei Ausübung derselben einzuhaltende Verfahren, soweit nöthig, neu geregelt wird."

Nachdem diese Adresse der zweiten Kammer in ihrer 43. Sitzung vom 22. März zur Zustimmung mitgetheilt worden ist, habe ich die Ehre, Namens Ihrer über diesen Gegenstand ernannten Kommission Bericht zu erstatten.

§. 1.

Um den hier in Frage liegenden Gegenstand dem Auge näher zu bringen, dürfte es angemessen sein, einiges über unsere Gesetzgebung in dieser Sache voraus zu schicken, und die verschiedenen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu bezeichnen.

Die Rechtspolizeisachen oder die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit im weitern Sinn, d. h. diejenigen nicht streitigen bürgerlichen Rechtssachen, welche theils im öffentlichen Interesse, theils im Interesse der dabei Betheiligten, die nicht selbst für sich sorgen können, von obrigkeitlichen Personen behandelt werden sollen, sind nach unserm Landrecht, ebenso wie es in Frankreich nach dem Code civil der Fall ist, theils je nach ihrem Gegenstande an besondere öffentliche Beamte, theils an die Gerichte gewiesen. Die Thätigkeit der Behörden besteht dabei:

a) bald nur in der Beurkundung und öffentlichen Beglaubigung einer Willenserklärung oder sonst eines Rechtsvorgangs, z. B. Beurkundung des bürgerlichen Standes, der Eheverträge;

b) bald in der Prüfung und Genehmigung einer Rechtshandlung, z. B. die Bestätigung der Liegenschaftsveräusserungen, Kapitalaufnahmen und Vergleiche für Bevormundete, die Ermächtigung der Ehefrauen zu Rechtshandlungen, die Ermächtigung zur Entsagung auf künftigen Unterhalt;

c) bald in der selbstständigen eigenen Vornahme einer Handlung und Entscheidung einer Sache, z. B. die Entmündigung, Verschollenheitserklärung, Einsetzung gewisser Erben in die Gewähr der Erbschaft.

Die unter b und c bezeichneten Fälle, wo eine Prüfung und Entscheidung der Behörden statt findet, bilden die freiwillige Gerichtsbarkeit im engern Sinne, wovon allein hier die Rede ist, da die Geschäfte unter a besondern Beamten übertragen sind.

§. 2.

Das Landrecht hat keine gesetzliche Bestimmung über den Begriff der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegeben, es gebraucht diesen Ausdruck gar nicht; ebenso wenig hat es die dahin gehörigen, an die Gerichte gewiesenen Rechtsgeschäfte zusammen aufgezählt. Der Begriff der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergibt sich aber aus dem Gegensatz zur streitigen Gerichtsbarkeit, wornach alle bürgerlichen Rechtssachen, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, zu den ersteren gehören. Solche Rechtssachen sind nun nach dem Landrecht, ohne daß bei dieser Aufzählung deren Vollständigkeit verbürgt wird:

1) die Berichtigung der bürgerlichen Standesscheine, L.R.S. 99.

2) das Abwesenheitsverfahren, namentlich die Verschollenheitserklärung und Einweisung der muthmaßlichen Erben in das Vermögen der Verschollenen, L.R.S. 112 u. f.

3) Annahme an Kindesstatt, L.R.S. 353. 363.

4) Einschreiten zu Gunsten der elterlichen Gewalt gegen minderjährige Kinder, L.R.S. 376. 377. 382.

5) Bestätigung der Beschlüsse des Familienraths über Ausschließung oder Abschaffung eines Vormundes, über Kapitalaufnahmen, Liegenschaftsveräußerungen und Vergleiche für Minderjährige und Mundlose, sodann über die Ausstattung eines Kindes eines Entmündigten, L.R.S. 458. 467. 509. 511,

6) Erb- und Gemeinschaftstheilungen, wobei Minderjährige, Mundlose oder Abwesende betheiligt sind L.R.S. 466. 819.

7) Entmündigung und Mundtodterklärung, L.R.S. 492. 513. 513a.

8) Beschränkung des gesetzlichen Pfandrechts der Ehefrauen, Minderjährigen und Mundlosen, L.R.S. 2145.

9) Paginirung und Paraphirung der Bücher der Pfandschreiber, L.R.S. 2201.

10) Ermächtigung der Ehefrauen zu Rechtshandlungen in Fällen, wo der Ehemann sie verweigert oder zu ertheilen verhindert ist, L.R.S. 218—224.

11) Führung des öffentlichen Buches über Entsagung auf Erbschaften, über die vorsichtsweise Annahme und über die Entschlagung von der Theilnahme an der ehelichen Gütergemeinschaft, L.R.S. 784. 793. 1457.

12) Einsetzung der natürlichen Kinder, des überlebenden Ehegatten und des Staats in die Gewähr der Erbschaft, L.R.S. 724. 770. 773.

13) Ernennung des Erbpflegers für lediges Erbe, L.R.S. 812.

14) Eintragung der im Auslande errichteten letzten Willen, L.R.S. 1000.

15) Eröffnung und Beschaffenheitsbeurkundung von eigenhändigen und geheimen Testamenten, L.R.S. 1007.

16) Einweisung des Erbnehmers in die Gewähr der Erbschaft, L.R.S. 1008.

17) Ernennung des Pflegers für die Aftererbschaft, L.R.S. 1056.

18) Ermächtigung zum Verzicht auf künftigen Unterhalt, L.R.S. 2016. a.

19) Bestellung eines Nutzpfands im Falle des L.R.S. 2091 a.

20) Führung des Buchs zur Kundbarmachung der Geschäfte der Handelsleute, H.R.S. 2. 42. 46. 67.*)

21) Paginirung und Paraphirung der Handelsbücher, H.R.S. 10. 11.

22) Wiederbefähigung zahlungsunvermögend gewordener Handelsleute, H.R.S. 267.

Ausserdem haben die Gerichte gemeinschaftlich mit dem Kronanwalt die dienstpolizeiliche Aufsicht über die Führung der bürgerlichen Standesbücher und die Pfandschreibereien.

§. 3.

Nach Art. III. des I. E. E. vom 3. Februar 1809, womit das Landrecht vorläufig als allgemein giltiges Civilgesetzbuch verkündet wurde, sollten noch die für die Anwendbarkeit desselben nöthigen besondern Anstalten der Staatsschreiberei, Beamtung des bürgerlichen Standes, Pfandschreiberei, des Familienraths und der Kronanwaltschaft bis zum Eintritt des Termins für die verbindliche Kraft des Gesetzes eingeführt werden.

Allein der Gesetzgeber fand bald die Einführung jener französischen Institute, unthunlich. In dem Organisationsedikte vom 26. November 1809 und II. E. E. zum Landrecht vom 22. Dezember 1809 wurden deßhalb den bestehenden Verhältnissen entsprechende Bestimmungen getroffen, welche die Einführung des Landrechts auch ohne jene Anstalten möglich machten.

In Betreff des uns vorliegenden Gegenstandes ist aus dem Organisations-Edikt hervorzuheben, daß die Verwaltung und die Justiz in der untern Instanz derselben Behörde, nämlich den Aemtern, zugewiesen, sodann bezüglich der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Beil. C. §. 20 bestimmt wurde:

„In Hinsicht auf die willkührliche Gerichtsbarkeit erstreckt sich die Gewalt der Beamtungen der Regel nach auf alle im Amtsbezirk wohnende Personen und auf alle darin vorkommende hieher gehörige Geschäfte."

Daß hier unter den Beamtungen die Aemter als Verwaltungsbehörden zu verstehen seien, darüber läßt der §. 27 der Beil. C. keinen Zweifel; denn er bezeichnet als die den Aemtern vorgesetzte Stelle das Hofgericht, wenn es sich von einer streitigen Rechts- oder einer Criminaljustizsache oder von Auflösung geschlossenen Ehen handle, dagegen das Kreisdirektorium, wenn von irgend einem Gegenstande der administrativen Verwaltung, worunter alles Uebrige mit Einschluß der willkührlichen Gerichtsbarkeit gehöre, die Frage sei.

Eine Definition der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat das Organisations-Edikt ebenso wenig als das Landrecht gegeben, dieselbe aber im weitesten Sinn genommen, und auch Geschäfte, welche nicht dem bürgerlichen, sondern dem öffentlichen Recht angehören, dahin gezählt. Als Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind im §. 20 Beil. C. Inventuren, Theilungen, Pfleg-, Stiftungs-, Gemeinds-Zunftrechnungen, Contracte und dergleichen genannt. Als Obliegenheit der Aemter ist bezeichnet:

1) darauf zu sehen, daß diese Geschäfte, welche nach Beil. C. §. 39 in den Geschäftskreis der Amtsrevisoren gehören, ordnungsmäßig besorgt werden;

2) auf die jeweiligen Anfragen der Amtsrevisorate oder Anliegen der Interessenten, oder auch von Amtswegen die Bescheide zu ertheilen;

---

*) Die Führung dieses Offenkundigkeitsbuches ist durch landesherrliche Verordnung vom 9. August 1827. Regierungsblatt Nr. 19. und vom 25. November 1841 §. 5. Regierungsblatt Nr. 38. den Amtsrevisoraten übertragen worden.

3) solche Kontrakte und andere Geschäfte, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrer Wissenschaft und Bestätigung kommen müssen, gehörig zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen;

4) die Pfleger für Minderjährige, Abwesende, Verschwender und andere unter Vormundschaft gehörige Personen zu bestellen;

5) über Abwesende Kundschaft zu erheben, sie verschollen zu erklären und die dazu berechtigten Personen in den Besitz ihres Vermögens einzuweisen;

6) Liegenschaftsveräußerungen, Kapitalaufnahmen, Vergleiche und andere wichtige Geschäfte der Bevormundeten, sodann Vermögensübergaben, Annahmen an Kindesstatt zu prüfen und zu bestätigen;

7) die Aufsicht über die Pflegschaften zu führen, und die jährlichen Pflegschaftstabellen zu durchgehen;

8) die ordnungsmäßige Führung der Grund- und Pfandbücher zu beobsichten.

Ferner ist noch zu bemerken, daß

9) die Aufsicht über die Führung der bürgerlichen Standesbücher, und

10) die Trauscheinsertheilungen

ebenfalls den Aemtern als Verwaltungsbehörden, jedoch nicht unter dem Titel der willkürlichen Gerichtsbarkeit sondern als zum Regiminalfach gehörigen Geschäfte, unter §. 19 der Beil. C. zugewiesen worden ist.

Das II. E.E. hat sodann den Anordnungen des Organisationsedikts entsprechende weitere Bestimmungen getroffen. Namentlich wurden die Kronanwälte einstweilen noch suspendirt, als Beamte des bürgerlichen Standes die Pfarrer, als Staatsschreiber die Amtsrevisoren, als Pfandschreiber die Gemeinderäthe erklärt. Im Uebrigen wurde das im Org.-Edikt Verfügte nach der Reihenfolge der Landrechtssätze bei den verschiedenen Gegenständen näher bestimmt und weiter ausgebildet, die kompetente Behörde genannt und das Verfahren als ein polizeiliches bezeichnet und kurz geregelt. Insbesondere ist in Betreff des Vormundschaftswesens an die Stelle des Familienraths und des Gerichts die polizeiliche Obrigkeit, nämlich das Amt und Amtsrevisorat mit Beibehaltung des Waisenrichteramts, gesetzt worden; das Einschreiten zu Gunsten der elterlichen Gewalt wurde ebenfalls der polizeilichen Thätigkeit überwiesen.

§. 4.

Wenn man nun das Landrecht mit dem II. E. E. und dem Organisationsedikt vergleicht, so findet man, daß von den durch das Landrecht den Gerichten zugewiesenen Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit jene unter Nr. 1 bis 9 nebst der Aufsicht über die Führung der Bücher des bürgerlichen Standes und der Pfand- und Grundbücher durch die genannten zwei Edikte ausdrücklich und speziell den Verwaltungsbehörden übertragen worden sind, wogegen über die andern Geschäfte in den zwei Edikten bezüglich der Kompetenz der Behörden nichts speziell bestimmt worden ist.

Bei den Fällen der ersten Art kann es nun keinem Zweifel unterliegen, daß sie vor die Verwaltungsbehörden gehören.

Bei der Frage aber, ob die letztern Geschäfte zur Kompetenz der Verwaltungsbehörden oder der Gerichte gehören, kommt man natürlich zu einer verschiedenen Antwort, je nachdem man von dem Grundsatze ausgeht, daß die allgemeine Regel des Organisationsedikts, wornach nur Rechtsstreitigkeiten vor die Gerichte, dagegen die Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor die Verwaltungsbehörden gewiesen sein sollen, in allen Fällen ohne Unterschied, also auch in den nicht speziell genannten maßgebend sein müsse, oder aber annimmt, daß in den von dem II. E. E. nicht ausdrücklich erwähnten, sondern mit Stillschweigen übergangenen Fällen es bei den Bestimmungen des Landrechts verbleibe. Die Gründe für die eine und für die andere Ansicht sind in dem in der Beilage der Motion mitgetheilten Kompetenzkonflikte ausgeführt. Das Großh. Oberhofgericht hat sich für die erstere, das Großh. Staatsministerium für die letztere Ansicht ausgesprochen.

Es kann nicht die Aufgabe Ihrer Kommission und der hohen Kammer sein, diese Streitfrage zu untersuchen und sich für die Richtigkeit der einen oder der andern Meinung zu entscheiden. Thatsache ist es aber, daß die obersten

Staatsbehörden über die Auslegung des Gesetzes uneinig sind, und daß bei den verschiedenen Gerichtshöfen sowohl als bei den Verwaltungsbehörden Meinungsverschiedenheiten seit Jahren sich schon vielfach geltend gemacht haben.

Nimmt man mit dem Großh. Staatsministerium an, die Gerichte seien in den fraglichen Fällen zuständig, so wird der Mangel an Vorschriften über das Verfahren, zumal bei den Obergerichten, schwer vermißt, da unsere Prozeßordnung nicht ebenso wie die französische dafür gesorgt hat, und die Vorschriften über die Behandlung der Rechtsstreitigkeiten auf die ihrer Natur nach davon vielfach verschiedenen Rechtspolizeisachen nicht anwendbar sind. Es wurde daher in vorkommenden Fällen von den Obergerichten bald die Appellation, bald die einfache Beschwerdeführung für das zuständige Rechtsmittel erklärt, bald auch erkannt, daß gar kein Rechtsmittel zulässig sei.

§. 5.

Bei dieser Sachlage erkennt es Ihre Kommission im Einverständniß mit jener der ersten Kammer als ein Bedürfniß, daß die Frage, welchen Behörden die freiwillige Gerichtsbarkeit in den bestrittenen Fällen zugehöre, in dem Wege der Gesetzgebung erledigt, und das bei Ausübung derselben einzuhaltende Verfahren der Gerichte geregelt werde.

Wenn auch der Gesetzgeber im Allgemeinen es sich nicht zur Aufgabe machen soll, Zweifel über Bestimmungen des Gesetzes alsbald durch gesetzlichen Ausspruch selbst zu lösen, sondern besser die Auslegung dem Richter überläßt, so ist es doch ganz anders bei einer Frage der Organisation, wie sie hier vorliegt. Der Geschäftskreis der Behörden soll möglichst unzweifelhaft sein, damit die Leute wissen, wo sie ihre Angelegenheiten vorzubringen haben, und die Behörden nicht ihre amtliche Thätigkeit deswegen verweigern müssen, weil sie sich für unzuständig erachten.

Das Bedürfniß einer Abhilfe ist auch durch die Trennung der Verwaltung und Justiz in der untern Instanz um so dringender geworden, weil bei ihrer bisherigen Vereinigung in einer Behörde die Ungewißheit über die Zuständigkeit regelmäßig erst in der zweiten Instanz entstanden ist, bei der eingetretenen Trennung aber sich künftig ebenso schon in der ersten Instanz zeigen wird.

Handelte es sich hierbei nur um Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Justizbehörden, so könnte man sich übrigens noch damit beruhigen, daß für deren Erledigung durch das Großh. Staatsministerium als die für die Entscheidung solcher Konflikte bestimmte Behörde Fürsorge getroffen ist. Allein bei der gegenwärtigen Sachlage können Rechtsgeschäfte zu Stande kommen, bei denen nach der einen oder andern Ansicht eine unzuständige Behörde mitgewirkt hat. Diese Geschäfte unterliegen der Anfechtung, da zu ihrer Giltigkeit wesentlich nothwendig ist, daß die zuständige Behörde sie vorgenommen hat; wenn z. B. das Amtsgericht dazu berufen ist, der Ehefrau die Ermächtigung zu einer Rechtshandlung zu ertheilen, so kann nicht auch das Amt mit Rechtsgiltigkeit es thun, und umgekehrt. Gegen die Anfechtung vermöchte auch der L.R.S. 6 k nicht zu schützen, weil er nur von den Förmlichkeiten des Verfahrens bei einem Rechtsgeschäfte nicht aber von den dabei handelnden Personen oder Behörden spricht.

Nach dem Gesagten scheint es als dringend wünschenswerth, daß eine Abhilfe gegen die naheliegende Gefahr materieller Nachtheile, durch eine gesetzliche Entscheidung der vorliegenden Rechtsungewißheit getroffen werde.

§. 6.

Die erste Kammer will sich nun aber nach der beschlossenen Adresse mit der Lösung der vorliegenden Streitfrage nicht begnügen; sie will eine Aenderung der Gesetzgebung in der Art, daß die freiwillige Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfang, also namentlich auch in jenen Theilen, welche bisher unzweifelhaft bei den Verwaltungsbehörden waren, den Gerichten überwiesen, also das Organisationsedikt und II. E. E. in diesen Punkten aufgehoben werde, während eine desfallsige frühere Adresse der zweiten Kammer von der ersten Kammer in der Sitzung vom 28. Jenner 1845 einstimmig abgelehnt worden ist.

Die zweite Kammer hat wiederholt im Jahr 1848 die im Wesentlichen gleiche Bitte in einer Adresse gestellt. Damals wurden zwar nur

1) die Berichtigung der bürgerlichen Standesscheine,
2) der Abwesenheitsprozeß,
3) das Pflegschaftswesen,
4) die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt,
5) das Einschreiten zu Gunsten der elterlichen Gewalt,
6) die Entmündigungen und Mundtodtmachungen

als solche Geschäfte bezeichnet, welche den Gerichten übertragen, und bezüglich welcher die bisher außer Wirksamkeit gesetzten Bestimmungen des Landrechts wieder hergestellt werden sollen. Die übrigen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden dabei nicht genannt, aber nicht deswegen, weil man sie nicht ebenfalls den Gerichten übertragen wissen wollte, sondern deswegen, weil man der Ansicht war, daß sie sich schon bei den Gerichten befänden.

Verhandlungen der zweiten Kammer von 1847—49:

6. Beilageheft p. 245.
2. Protokollheft p. 48.
9. Beilageheft p. 202.

Die Regierung hat auch gegen Ende des Jahrs 1848 den Ständen eine entsprechende Gesetzesvorlage gemacht, die von beiden Kammern angenommen, aber wegen der im Frühjahr 1849 eingetretenen bekannten Ereignisse nicht zum Gesetz erhoben wurde.

8. Beilageheft p. 273.

Gleichwohl würde man sich irren, wenn man annehmen wollte, daß die Frage wegen Uebertragung der gesammten freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Gerichte bei der frühern Uebereinstimmung der Regierung und Stände eine bereits entschiedene sei. Damals war eine durchgreifende Aenderung in der Organisation der Gerichte und Verwaltungsbehörden beabsichtigt. Die Aemter und Kreisregierungen sollten nach dem schon verkündeten, aber nicht ins Leben getretenen Gesetz vom 10. April 1849 aufgehoben werden und Kreisverwaltungen an ihre Stelle treten; die Kompetenz der Amtsgerichte sollte, ähnlich wie in Frankreich beim Friedensrichter, beschränkt und im Uebrigen Kreisgerichte mit kollegialer Verfassung für die erste Instanz eingeführt werden. Die Verwaltungsbehörden, welche bisher die Rechtspolizei besorgten, sollten also wegfallen, und eine Uebertragung derselben an die Kreisverwaltungen war natürlich nicht thunlich. Es blieb also, wenn man nicht besondere Rechtspolizeibehörden neu schaffen wollte, nichts anderes als die Ueberweisung an die Amtsgerichte übrig, die bei der beschränkten Kompetenz derselben auch wohl thunlich war.

Jetzt ist die Sachlage eine andere. Die durch die beabsichtigte Aenderung in der Organisation der Verwaltung früher hervorgerufene Nöthigung zur Ueberweisung der Rechtspolizei an die Gerichte ist jetzt nicht vorhanden; die Behörden, welche sie bisher verwalteten, bestehen noch und können sie auch fernerhin bis zu einer etwaigen neuen Organisation besorgen. Die vorliegende Kompetenzfrage kann gelöst werden, ohne daß deßhalb die Uebertragung der gesammten freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Gerichte geschehen muß.

Wenn dessen ungeachtet diese Ueberweisung vorgenommen werden soll, so müssen anderweite Gründe sie als nothwendig oder wünschenswerth darstellen.

§. 7.

In der Motion ist nun bei dem Zugeständniß, daß man vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit verschiedener Meinung darüber sein könne, welcher Behörde die freiwillige Gerichtsbarkeit zu übertragen sei, für die Ueberweisung an die Gerichte die Rücksicht geltend gemacht, daß bei diesen Geschäften regelmäßig Rechtsfragen und juristische Vorsichten in Erwägung kommen, wozu die Gerichte einen nähern Beruf haben, als die Verwaltungsstellen.

Ihre Kommission vermag diese Behauptung nicht als richtig anzuerkennen. Wie schon in dem Kommissionsbericht der ersten Kammer gezeigt ist, so handelt es sich bei der Mehrzahl dieser Geschäfte nicht um Rechtsfragen und um die Sorge dafür, daß die Geschäfte auf eine rechtsgiltige Weise zu Stande kommen, sondern darum, daß sie zum Vortheile derjenigen Personen gereichen, wegen deren Interesse die Obrigkeit mitwirkt, oder daß das öffentliche Interesse dabei gewahrt werde. Die vorkommenden Rechtsfragen sind gewöhnlich ganz einfacher Art und keine juristische Kontroversen. Eine nähere Anschauung der verschiedenen hierher gehörigen Geschäfte wird dieses von selbst zeigen, ohne daß wir nöthig hätten, die Richtigkeit unserer Behauptung durch Eingehen in das Detail ausführlicher darzuthun. Vereinzelte Fälle, die eine tiefere Rechtskenntniß erfordern, können hier nicht entscheidend sein.

Man hat auch bisher keine erheblichen Beschwerden darüber gehört oder sonst erfahren, daß die Amtsvorstände aus Mangel an Rechtskenntnissen die Rechtspolizei nicht gut besorgt haben, und darf erwarten, daß sie auch künftig so viel juristische Bildung besitzen werden, als zur Verwaltung der Rechtspolizei erforderlich ist. Damit soll jedoch nicht behauptet werden, daß die Amtsgerichte diese Geschäfte nicht ebenso gut besorgen könnten; wir wollen vielmehr zugeben, daß sie den administrativen Theil ebenso gut, als die Verwaltungsbeamten den juristischen Theil verstehen. Allein hieraus folgt nur, daß, abgesehen von anderen Gründen, in dieser Beziehung kein Hinderniß obwalten würde, die Rechtspolizei den Gerichten zu übertragen, nicht aber, daß diese Ueberweisung nothwendig oder wünschenswerth sei.

Der Kommissionsbericht der ersten Kammer findet die Uebertragung der gesammten freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Gerichte, ungeachtet sachlicher Bedenken, aus dem Grunde und zu dem Zweck für rathsam und wünschenswerth, damit das Gesetzbuch in seiner vollen Ursprünglichkeit hergestellt und ein abgeschlossenes Ganzes werde.

Dieser Grund ist aber jedenfalls schon deßwegen unzureichend, weil der vermeintliche Zweck durch den gemachten Vorschlag doch nicht erzielt würde. Um diesen zu erreichen, müßten außerdem die schon genannten organischen Einrichtungen, die mit dem System der französischen Gerichtsverfassung aufs innigste verbunden sind, namentlich der Familienrath und Kronanwalt eingeführt, und es müßte überdies die Bestimmung im Art. 18 des I. E. E., wornach die Konstitutions-Edicte und die im Landrecht angezogenen älteren Landesgesetze, z. B. die Eheordnung, fernerhin in bürgerlicher Hinsicht und noch mehr in Absicht ihrer rechtspolizeilicher Fürsorge bei Kräften bleiben, aufgehoben werden. Von dem Letzteren kann wohl nicht die Rede sein; und was die Einführung der genannten Staatsanstalten betrifft, so werden gerade diejenigen zwei Institute, welche für die freiwillige Gerichtsbarkeit nach dem Code von der größten Bedeutung sind, nämlich der Familienrath und Kronanwalt, wahrscheinlich bei uns niemals einheimisch werden, weil sie unsern Rechtsgewohnheiten nicht zusagen.

§. 8.

Nachdem nun die Nothwendigkeit oder unzweifelhafte Zweckmäßigkeit, die freiwillige Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfang dem Landrecht entsprechend den Gerichten zu übertragen, aus den angeführten Gründen nicht erkannt worden ist, so zeigte sich bei den Mitgliedern der Kommission eine Verschiedenheit der Meinungen über die vorliegende Frage. Zwei Mitglieder erklärten sich, das Vormundschaftwesen ausgenommen, im übrigen für die Ueberweisung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Gerichte, weil sie als bürgerliche Rechtssachen ihrer Natur nach dorthin gehörten und ein damit verbundenes öffentliches Interesse deren Behandlung durch die Verwaltungsbehörden nicht nothwendig mache, wofür auch der Umstand spreche, daß fast alle deutschen Gesetzbücher diese Geschäfte den Gerichten zugewiesen hätten; das Vormundschaftswesen wollten sie jedoch wegen der hier obwaltenden besondern Verhältnisse wenigstens vorderhand bei den Verwaltungsbehörden erhalten wissen, weil es sich hier nicht blos um eine Geschäftsüberweisung, sondern um die viel wichtigere Frage handle, ob die bisher von der Obrigkeit ausgeübte Obervormundschaft aufgegeben und dem Familienrath überlassen werden soll, welche Frage sie gerade nicht bejahen möchten. Die Mehrheit entschied sich endlich dahin, daß alle diejenigen Geschäfte, welche durch das II. E. E. speziell den Verwaltungsbehörden übertragen sind, einstweilen am sachgemäßesten bei denselben bleiben.

Die Kommission hat sich zuletzt über folgende Sätze vereinigt:

1) Eine Nothwendigkeit, jene Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche nach den speziellen Bestimmungen des Org. Ed. und II. E. E. sich seit Einführung des Landrechts bei den Verwaltungsbehörden befinden, denselben abzunehmen und den Gerichten zu übertragen, ist in Folge der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung nicht eingetreten. Es scheint aber angemessen, eine Aenderung der Gesetzgebung vorderhand auf das wirkliche Bedürfniß zu beschränken.

2) Als ein solches Bedürfniß zeigt sich zunächst nur, daß der bestehende Streit über die Zuständigkeit der Behörden entschieden und das Verfahren der Gerichte in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt werde. In diesen beiden Beziehungen erscheint aber die Gesetzgebung als mangelhaft und bedarf der Ergänzung.

3) Die Nothwendigkeit der Kompetenzbestimmung betrifft nur diejenigen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche nicht nach den speziellen Bestimmungen des Organisations-Edikts und II. E. E. bei den Verwaltungsbehörden sich befinden. Wenn es nun auch wünschenswerth wäre, alle Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit an eine Gattung von Behörden zu bringen und sie nicht unter die Verwaltungs- und Justizbehörden zu vertheilen, so wäre es doch nicht gerechtfertigt, um diesen Preis auch jene Geschäfte, bei denen die zuständige Behörde dermalen zweifelhaft ist, im Ganzen oder zum Theil den Verwaltungsbehörden zu überweisen, da diese Geschäfte ihrer Natur nach sich jedenfalls mehr vor die Gerichte als vor die Verwaltungsbehörden eignen, und es nicht wohl rathsam wäre, eine weitere Ausscheidung zu machen; eine Erweiterung des Geschäftskreises der Verwaltungsbehörden wäre hier auch um so weniger angemessen, als wahrscheinlich doch früher oder später der größte Theil der jetzt noch bei der Verwaltung befindlichen freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Gerichte übergeben wird.

Ihre Kommission stellt demnach den Antrag:

1) Der Adresse der ersten Kammer, insoweit gebeten wird, die ganze freiwillige Gerichtsbarkeit den Bestimmungen des Landrechts gemäß an die Gerichte zurückzuweisen, nicht beizutreten.

2) Dagegen Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse um baldige Vorlage eines Gesetzesentwurfs zu bitten, wodurch die freiwillige Gerichtsbarkeit dem Landrecht entsprechend insoweit an die Gerichte gewiesen wird, als sie nicht nach den Bestimmungen des II. E. E. zum Landrecht den Verwaltungsbehörden übertragen ist, und durch welchen zugleich das bei Ausübung derselben von den Gerichten einzuhaltende Verfahren, so weit nöthig, geregelt wird.

Beilage zum Protokoll der 48. öffentlichen Sitzung vom 22. April 1858.

Bericht der Petitions-Kommission

über

die Bitten vieler Gemeinden im Großherzogthum: „Aufnahme in den allgemeinen Straßenverband; Wiederaufnahme in denselben, oder bessere Unterstützung solcher Straßen, die aus dem besagten Verbande herausgenommen worden sind; und endlich Anlegung neuer oder Korrektion schon bestehender Straßen betreffend."

Erstattet von dem Abgeordneten **Huber.**

Meine Herren!

Die Anzahl der Bittschriften in oben rubrizirtem Betreff haben sich an diesem Landtage gegenüber den früheren gemindert, und es wird nicht ohne Interesse sein, die Ursachen dieser Erscheinung aufzusuchen.

Allerdings wird die Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 1. November 1855, welche in Folge einer höchsten Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 12. Juli und 27. Oktober desselben Jahres, 26 Straßen in einer Gesammtlänge von 156 Stunden aus dem allgemeinen Verbande ausschied, und für diese die bestehenden Gesetze und Verordnungen über Unterhaltung der Vizinalwege in allen Theilen in Anwendung brachte, — das meiste dazu beigetragen haben, die früher gar so heftigen Wünsche nach Erhaltung von Staatsstraßen auf ein gehöriges Maaß abzukühlen. Das zum erstenmale von der Staatsregierung in so großer Ausdehnung in Ausübung gebrachte Recht, jeder Zeit eine Straße aus dem allgemeinen Verbande herauszunehmen, mußte die Vortheile minder glänzend, wenigstens minder nachhaltig erscheinen lassen, die den Gemeinden, welche sich solcher Staatsstraßen erfreuen, auch nach unserer Ansicht in zu vollem Maaße zugetheilt worden sind.

Wir können daher nicht umhin, die gute Wirkung dieser Maßregel in dieser Beziehung allerdings anzuerkennen, wenn wir auch noch immerfort, wie schon früher von unserer Seite geschehen ist, tief beklagen müssen, daß ein so rascher Uebergang die bezüglichen Gemeinden hart treffen mußte.

Einen weiteren Grund für die Abnahme solcher Straßen-Petitionen begrüßen wir hingegen mit aufrichtiger Freude.

Die Großh. Regierung erklärte nämlich schon auf dem vorigen Landtage, im Hinblick auf die oben berührte Maßregel, daß bei der raschen Hebung des Verkehrs auf mehreren bisherigen Vizinalstraßen, als Zuleitungswege für die Eisenbahn, zu deren Verbesserung und Unterhaltung eine Mitwirkung des Staats wohl als gerechtfertigt anzuerkennen sein werde, und es wurden für Unterstützung solcher Straßen, sowie eines Theils der aus dem Verbande ausgeschiedenen Straßen 100,000 fl. vorläufig festgesetzt. Aus der in dem Budget pro 1858/59 mitgetheilten Uebersicht über den für Verbesserung und Unterhaltung der wichtigen Vizinalwege in den Jahren 1856 und 1857 von der Staatskasse und den Gemeinden zu bestreitenden Aufwand entnehmen wir, daß auf einer Länge von 74,24 Stunden für solche Straßen von den Gemarkungsinhabern 82,404 fl. und von der Staatskasse 138,912 fl. verwendet werden, deren Zusammenstellung wir nach den einzelnen Kreisen hier folgen lassen:

		Länge in Stunden.	Gemarkungsinhaber.	Staatskasse.
1) Frühere Vizinalstraßen:	Seekreis	4,98.	2,244 fl.	22,660 fl.
	Oberrheinkreis . .	25,44.	15,274 fl.	27,796 fl.
	Mittelrheinkreis .	21,24.	41,570 fl.	40,1[illegible]6 fl.
	Unterrheinkreis .	22,58.	23,316 fl.	48,340 fl.
	Stunden	74,24.	82,404 fl.	138,912 fl.
2) Frühere Staatsstraßen		153,42.	55,376 fl.	81,940 fl.
		227,66.	137,780 fl.	220,852 fl.

Wenn wir die Zahlen dieser Tabelle vergleichen, so ist es allerdings auffallend, daß der Seekreis die kleinsten aufzuweisen hat, der doch nächst dem Odenwalde bislang am meisten zu wünschen übrig hatte; eine Bemerkung, die wir hier im Vorübergehen machen wollen.

Die oben angeführte Uebersicht weist die Verwendungen im Einzelnen nach, und zeigt deutlich, welch' große Bedeutung diese Maßregel für das ganze Land gewinnen muß, wenn dieselbe stätig mit sicherem Blick und bis zu dem Punkte fortgeführt wird, daß in allen Landestheilen mindestens das dringendste Bedürfniß beseitigt sein dürfte. Die Regierung hat selbst hiezu eine Frist von acht Jahren im früheren Budget, im jetzigen jedoch bei einer Verwendung von 130,000 fl. von höchstens sechs Jahren angenommen. Wird der Himmel fortan seinen Segen, wie in den jüngst verflossenen Jahren, unserem schönen Vaterlande spenden, und uns den Frieden wahren, dann dürfen wir hoffen, wohl auch noch in kürzerer Zeit allen unsern Mitbürgern die Vortheile eines erleichterten Verkehrs ermöglicht zu haben. Die Art und Weise sich mit den einzelnen Gemeinden über ihre Beitragspflicht im Vertragswege je nach den speziellen Umständen zu vereinbaren, entspricht ganz unserer Anschauung, wie nicht nur hier, wo Straßen in Frage stehen, sondern noch an manchem andern Orte die Verhältnisse geordnet werden dürften. Wir begrüßen diesen Anfang als ein günstiges Omen, daß wir endlich gewagt haben, uns von dem Prinzipe „alles über eine Schablone zu ziehen" loszusagen.

An dieser Stelle, meine Herrn! finden wir uns verpflichtet, der Verwaltung dieses so wichtigen Zweiges des Staatsorganismus unsere volle Anerkennung für die glückliche Durchführung der besprochenen Maßregel auszudrücken, insoweit die vorhandenen Mittel gereicht haben; und wir fügen nur den Wunsch hinzu: dieselbe möge sich durch keine Schwierigkeit bei der Ausführung zurückschrecken lassen das vorgesteckte Ziel zu erreichen.

Nach diesen kurzen Andeutungen gehen wir zu den einzelnen Petitionen über, die wir hier zusammenstellen wollen, je nachdem sie solche Straßen betreffen, welche früher im Staatsstraßen-Verbande waren, oder solche, die nicht darin aufgenommen sind.

Bei dieser Eintheilung werden sich die Anträge Ihrer Commission leichter überschauen und kürzer fassen lassen. Auch wird man die Anführung ähnlicher oder gar gleicher Motive, die bei Petitionen derselben Richtung sich wiederholen, leicht ohne allen Nachtheil vermeiden können, da alle vorliegenden Bittschriften bis auf einige wenige diesem Hause schon zu wiederholten Malen zur Beurtheilung vorlagen.

Wir haben nur noch hinzuzufügen, daß wir auf alle unsere Anfragen die erbetenen Aufschlüsse von der Großh. Regierung in ausführlicher Weise erhalten haben, wofür unsern Dank auszusprechen wir uns für verbunden erachten.

I.

Petitionen, Straßen betreffend, die früher im allgemeinen Staatsstraßen-Verbande sich befanden.

A. Petitionen, solche Straßen betreffend, die in Folge des Ministerialerlasses vom 1. November 1855 (Nr. 13, 553) ausgeschieden wurden,

und zwar a) solche, die wegen ihrer Eigenschaft als Militärstraßen oder aus anderen Gründen auch ferner in ihrem dermaligen Bestand erhalten werden müssen, zu deren Unterhaltung die Staatskasse verhältnißmäßig beiträgt, so daß die Gemeinden nur dasjenige zu leisten haben, was sie zur guten Unterhaltung eines, den bestehenden Verkehrsverhältnissen entsprechenden Vizinalwegs zu übernehmen verpflichtet sind.

1. Bitte der Gemeinden Altlußheim, Neulußheim, Hockenheim, Schwetzigen, Neckarau, Seckenheim, um Abnahme der Last und Verpflichtung zur Unterhaltung der Staatsstraßen.

Der Betrieb der Eisenbahn, sagen die Petenten, habe den Verkehr auf fraglicher Straße von Mannheim nach Kehl fast gänzlich abgeschnitten, während andere Gemeinden, die an der Eisenbahn liegen und keine Staatsstraßen zu unterhalten haben, in doppelter Beziehung Gewinn zögen. Alle angeführten Gemeinden hätten überdies noch bedeutende Vizinalwege, die zur Eisenbahn führen und dadurch dem Staate Nutzen bringen, mit großen Kosten zu unterhalten. Die fragliche Straße diene übrigens dem Staate als Militärstraße, wodurch die betreffenden Gemeinden auch noch die Last der Einquartierung zu tragen hätten. Das im vorigen Jahre eingetretene Stocken in den Verkaufsverhältnissen, der hohe Werth des Futters, endlich die Geldkrisis habe die Abzahlung der Gemeindeschulden verhindert, die Armen-Unterstützung vermehrt, und bedrohe endlich selbst den Besitz des wohlhabenden Bürgers mit Ruin.

2. Bitte der Gemeinde Varnhalt, Amtsbezirks Bühl.
3. „ „ „ Eisenthal „ „
4. „ „ Stadtgemeinde Bühl.
5. „ „ Stadtgemeinde Steinbach.
6. „ „ Gemeinde Ottersweier, Amts Bühl.
7. „ „ „ Kappel, Amts Bühl.

Diese sechs Petitionen sind fast gleichlautend; ihre Bitte geht dahin: 1) die bezügliche Ministerialverordnung möge aufgehoben und folgeweise die Heerstraße von Frankfurt nach Basel wieder in den allgemeinen Straßenverband aufgenommen, oder 2) daß wenigstens die Beiträge zur Unterhaltung der fraglichen Straße nach Amtsbezirken unter sämmtliche Gemeinden repartirt werden.

Die Petenten führen als Thatsache an, daß durch Einführung der badischen Eisenbahn die an der parallel nebenher führenden Landstraße von Basel nach Frankfurt gelegenen Ortschaften, und zumeist auch die Städte in ihren

Nahrungsquellen und ihrem gewerblichen Verkehr einen großen und theilweise nicht zu ersetzenden Verlust erlitten hätten. Entfernter liegende Orte, wie Kappel, hätten ohnedem keinen Vortheil von dieser Landstraße. Statt für diese Verluste Entschädigung zu erhalten, müßten nun gerade diese Orte die verödete Landstraße unterhalten, und dies sei um so unbilliger, da der Staat bei Verödung dieser Straße durch die Eisenbahn, durch diese letztere eine gute Einnahme erziele, während er bei Unterhaltung der Staatsstraße nur Auslagen hatte. Warum soll aber der letztere wegen dieses Vortheils eine Erleichterung, die Gemeinden aber wegen ihres Verkehrsverlustes noch Auflagen erhalten? Die luxuriöse Unterhaltung dieser Straße habe keinen entsprechenden Vortheil für die Gemeinden, welche sicherlich dieselbe wohlfeiler unterhalten würden, wenn sie nicht den Anordnungen der Straßenbaubehörde Folgsamkeit zollen müßten.

Zum bloßen Verkehr zwischen den fraglichen Orten wäre übrigens diese Straße in der Breite und Erhaltungsart einer Vizinalstraße genügend, und dann allerdings von ihnen zu Eigenthum und zur Selbstunterhaltung zu übernehmen. Wolle man aber diese Straße als Militärstraße zu 20 Fuß Breite belassen und sehe man dieselbe somit als eine solche an, die im Interesse des ganzen Staates, ja selbst den übrigen deutschen Staaten gegenüber bestehen müsse, so falle ihre Unterhaltung auch dem ganzen Lande zur Last und es sei somit ganz und gar unbillig, daß diejenigen Gemeinden, durch deren Gemarkungen diese Straße zufällig zieht, deren Unterhaltung unter Staatsaufsicht bestreiten solle.

8. Bitte mehrer Gemeinden des Oberamtsbezirks Offenburg
um Wiederaufhebung der Verordnung, die Ueberweisung der Staatsstraßen an die Gemeinden betreffend.

Die Bittsteller führen als Begründung an:

1) die Heerstraße von Frankfurt nach Basel habe durch die Eisenbahn ihren Charakter und ihre Bedeutung als Landstraße durchaus nicht verloren, denn sie werde einmal als Militärstraße benützt und überdies dürften bestimmte Frachtgegenstände, z. B. der Gährung unterworfene Stoffe, Pulver und andere leicht entzündliche Fabrikate und Produkte nur per Achse befördert werden.

2) Ständen die Unterhaltungskosten außer allem Verhältnisse zu dem Grade der Benützung durch die betreffenden Gemeinden; ja manche Gemeinde könne vermöge ihrer Lage die Landstraße gar nicht benützen.

3) Da folgeweise nur der allgemeine Verkehr diese Straße in Anspruch nähme, die, aus diesem fließenden direkten und indirekten Steuern aber die Staatskasse erhebe, so müsse auch diese zunächst die fragliche Straße unterhalten.

4) Manche Gemeinden stoßen zwar nicht unmittelbar an die fragliche Straße, tragen deßhalb auch nichts zur Unterhaltung bei; nichts desto weniger dienen ihnen dieselben zufällig mehr als den zum Straßenbau verpflichteten.

5) Eine unzählige Menge Weinfuhren aus dem Oberlande nach entfernten Theilen Badens oder in das Ausland hätten vergangenes Spätjahr diese Straße befahren, auf der jährlich über 20,000 Klafter Holz und 50,000 Centner Steinkohlen aus dem Kinzigthal in das Ausland befördert würden. Diese Frequenz bringe diesen Gemeinden keinen Vortheil, habe aber die Straßen äußerst beschädigt und erfordere nun einen höhern Kostenaufwand.

6) Den unvermöglichen Gemeinden sei diese Last geradezu unerschwinglich, aber selbst vermögliche, wie Offenburg, würden es tief empfinden, wenn z. B. die ihr nur in untergeordneten Verhältnissen dienende Kinzigbrücke zerstört und die Stadt zur Wiedererbauung verbindlich erklärt würde. Um in solchen Fällen die Gemeinden vor Vermögensverfall zu schützen, müßte man wohl wieder zum Straßen- und Brückengeld zurückkehren, so wenig man hiefür auch irgendwo Sympathie finden könne.

Meine Herren!

Die Petitionen 1 und 8 bitten lediglich um Aufhebung der Minist.-Verord. vom 1. Nov. 1855. Die übrigen wünschen eventuell eine Repartition auf den ganzen Amtsbezirk. Wie diese Vertheilung ausgeführt werden soll, ob nach Verhältniß des Nutzens oder des Steuerkapitals; darüber sprechen sich die Petenten nicht aus, und wohl aus dem einfachen Grunde, weil es viel leichter ist, einen Wunsch in allgemeiner Form plausibel aufzustellen, als demselben in scharfer Fassung Eingang zu verschaffen. Gerade die Aufstellung eines richtigen Repartitionsfußes hat bei allen Straßengesetzen die schwierigste Seite geboten, ja hat alle Versuche, eines in den Kammern durchzusetzen, scheitern gemacht. Wir werden uns also sicherlich nicht die Mühe geben, diesen Gegenstand abermals aufzunehmen, wenn auch nicht schon die uns vorgezeichnete formelle Behandlung der vorliegenden Petitionen uns enthöbe, davon weiter zu sprechen.

Die II. Kammer hat nämlich in ihrer 18. öffentlichen Sitzung vom 22. Januar 1856 auf den von dem Abg. Achenbach im Auftrage der für Aufsuchung provisorischer Gesetze und Verordnungen niedergesetzten Commission erstatteten Bericht bezüglich oben angeführter Ministerial-Verordnung beschlossen: die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 1. November 1855 insoweit zur ständischen Zustimmung zu reklamiren, als durch sie ein Theil des Aufwands für 10 Straßen, die vermöge höchster Entschließungen aus Großherzogl. Staatsministerium vom 12. Juli und 27. Oktober 1855 aus dem allgemeinen Verbande ausgeschieden worden sind, aber als Militärstraßen oder aus andern Gründen in ihrem bisherigen Bestande erhalten werden sollen, den Gemeinden auferlegt wird.

Dieses hohe Haus hat ferner in seiner 30. öffentlichen Sitzung vom 9. Februar desselben Jahres auf den Bericht der Petitions-Kommission über 19 Petitionen verschiedener Gemeinden, die Ministerialverordnung vom 1. Nov. 1855 Nr. 13,553, insbesondere die Wiederaufnahme der aus dem allgemeinen Straßenverbande ausgeschiedenen Straßen betreffend, den Antrag der Kommission:

„die Kammer wolle sämmtliche in dem Berichte bezeichnete Petitionen dem Großherzoglichen Staatsministerium mit dringender Empfehlung überweisen"

angenommen.

In Erwägung, daß bei den ganz unveränderten Verhältnissen, die den jetzigen sowie den frühern Petitionen zur Beschwerde dienen, kein Grund gefunden werden kann, von den früher in diesem hohen Hause aufgestellten Ansichten abzuweichen, muß die Petitions-Commission wiederholt den Antrag stellen, vorliegende Petitionen der Großherzogl. Regierung mit dringender Empfehlung zu überweisen, wenn sie sich allerdings nicht verhehlen kann, daß in der Richtung der Wünsche der Petenten, bei dieser Frage sehr wenige Hoffnung auf eine günstige Entscheidung vorhanden ist. Die Großherzogl. Regierung wird wohl auf ihrer Ansicht und ihren Ausspruch beharren, und da der Kammer kein Recht zusteht, Gelder zu bewilligen, welche die Regierung nicht verlangt, dieselbe auch nicht Theil an der Verwaltung nimmt, überdieß die I. Kammer der oben angeführten Reklamation nicht beigetreten ist, so dürfte eine Zurücknahme besagter Ministerial-Verordnung kaum erwirkt werden.

Aber der Hoffnung dürfen wir uns sicherlich hingeben, daß die Großherzogliche Regierung, so weit möglich, streben werde, Härten auszugleichen, damit diese Gemeinden so wohlfeilen Kaufes als möglich aus diesem erzwungenen Tausche hervorgehen mögen.

Wir lassen nun hier die von der Großh. Regierung mitgetheilte Tabelle über den Aufwand, den die in der Offenburger Petition begriffenen Gemeinden zu bestreiten haben, folgen:

Beilage I.

Gemarkung.	1857. Der Staat bestreitet sämmtlichen Straßenwartslohn.	1857. Die Gemeinde bestreitet im Ganzen	1857. Die Gemeinde bestreitet per lauf. Ruthe	1858. Der Staat bestreitet sämmtlichen Straßenwartslohn.	1858. Die Gemeinde bestreitet im Ganzen	1858. Die Gemeinde bestreitet per lauf. Ruthe	Bemerkungen.
	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	
Straße von Frankfurt nach Basel.							jährlich
Niederschopfheim . .	210	30	2	210	45	3	außer dem Strßwt. 100 fl.
Hofweier	260	200	9	260	210	9	„ „ „ 50 „
Offenburg	250	340	14	250	543	23	„ „ „ — „
Bohlspach	150	60	5	150	77	7	„ „ „ 50 „
Windschläg . . .	170	116	9	170	146	12	„ „ „ 50 „
Appenweier . . .	150	215	14	150	230	15	„ „ „ — „
Urloffen	240	210	11	240	269	14	„ „ „ 50 „
	1430	1171	40	1430	1520	13	
Straße von Kehl nach Goldscheuer.							
Marlen mit Goldscheuer . . .	150	190	7	150	176	6,8	„ „ „ — „
Straße von Offenburg nach Goldscheuer.							
Offenburg	140	530	14	140	363	15	„ „ „ — „
Schutterwald . . .	100	40	11	100	235	13	„ „ „ — „
Marlen mit Goldscheuer . . .	120	90	7	120	99	8	„ „ „ 50 „
	360	660	12	360	697	13	

Anmerkung. Altenheim liegt mit seiner Gemarkung an keiner unterstützten Vizinalstraße, sondern an der von Kehl nach Dinglingen auf der Strecke, die ganz ausgeschieden ist.

Der Beitrag stellt sich hiernach als einen mäßigen dar, da derselbe rechnungsmäßig im ganzen Lande als Maximum der laufenden Ruthe mit 42 kr., als Minimum mit 9 kr., der Durchschnitt mit 24 kr. sich herausstellt; jener der Petenten bleibt unter diesem Durchschnitt, da er im Jahre 1858, welches Jahr höhere Beiträge erforderte, von 8 kr. bis zu 23 kr. steigt und für die drei von ihnen zu unterhaltenden Straßen durchschnittlich 13; 6,8 und 13 kr. beträgt. Diese Beiträge dürften für Offenburg mindestens ganz gewiß niedriger sein, als wenn nach dem Maaßstabe einer Konkurrenzstraße dieselben vertheilt werden sollten.

Dagegen zahlen die Orte, die in der Petition von Altlußheim ꝛc. auftreten, von 10 bis zu 32 kr. per lauf. Ruthe. Einige dieser Orte haben jedoch durch Unterstützung früherer Vizinalstraßen einen Ersatz erhalten indem sie zu deren Unterhaltung nur 7 kr. Beitrag zu leisten haben. Auch könnten diese Gemeinden die Fabrik Waghäusel zu einem Präcipualbeitrag beiziehen, von ihrem Rechte Gebrauch machend, da der Verkehr zunächst durch diese Fabrik veranlaßt wird.

Wenn nun auch das Beitragsverhältniß für den gegenwärtigen Zustand sich als nicht übermäßig darstellen sollte, so erscheint es als solches im Rückblick auf die Vergangenheit; es ist daher gewiß von der Großherzogl. Regierung zu erwarten, der so plötzlich eingetretenen Belastung die Spitze abzubrechen und die Gemeinden bezüglich größerer Eventualitäten wie z. B. des Wiederaufbauens von Brücken ꝛc., eine größere Sicherheit, als bisher geschehen, vor allzu großem Beizug zu gewähren, und im Zweifelfalle den Zuschuß der Staatskasse eher zu erweitern; denn die Ansicht wird wohl unter allen Umständen richtig sein, daß der Staat die hier besprochenen Straßen schöner, allerdings auch besser aber auch theurer baut, als wenn dieselben wirkliche Vizinalstraßen wären, und folgerichtig wird auch der Antheil der Gemeindelast ein größerer sein.

Der Antrag ihrer Kommission geht somit in Hinsicht auf frühere Beschlüsse für diese sechs Petitionen auf Ueberweisung mit dringender Empfehlung.

Wir gehen nun

b) zu den aus dem Verbande genommenen Straßen über, zu deren Unterhaltung von der Staatskasse keine Zuschüsse geleistet werden und hinsichtlich deren die bestehenden Gesetze und Verordnungen über Unterhaltung der Vizinalwege in allen Theilen in Anwendung gebracht werden sollen.

9. Bitte der Gemeinde Kuppenheim (Oberamt Rastatt), die Unterhaltung der Straße von Neumalsch bis Oos, sowie die Unterhaltung der Murg- und Mühlkanalbrücke unter jene Kategorie der Straßen aufzunehmen, zu deren Unterhaltung die Staatskasse verhältnißmäßig Beitrag leistet.

Die rubricirte Gemeinde werde durch obige Verordnung, namentlich durch die gleichzeitige Belastung bezüglich der Murg- und Mühlenkanalbrücke äußerst hart betroffen. Der Aufwand für diese Brücken betrage allein für Zimmerarbeit in den Jahren 1851/55 2500 fl. Sollten nun durch Hochgewässer diese Brücken zerstört werden, welcher Fall bei der Murgbrücke vorkam, da durch die Murgflöße und die Wegschwemmung weiter oben befindlicher Bauten die Gefahr vergrößert wird, so würden für die Gemeinde kaum erschwingliche Kosten entstehen. Warum diese Straße nicht wie einige andere als Militärstraße erklärt und deßhalb von der Staatskasse verhältnißmäßige Beiträge erhält, lasse sich nicht gut begreifen, da bei jeder Bewegung von Truppen landauf- oder abwärts Kuppenheim Einquartierung erhalte, und bei einem etwaigen Schlusse der Festung Rastatt diese Straße die einzige sei, die passirt werden kann. So im Jahr 1849. Auch die Lastfuhren benützten vorzugsweise diese Straße; jedenfalls nicht weniger als die Straße bei Rastatt. Ein Gesuch bei Großherzogl. Ministerium des Innern, um entsprechenden Beitrag, sei abschläglich beschieden worden, was für die Petenten um so niederschlagender sei, da die Murgbrücke, statt wie früher mit steinernen Pfeilern versehen, nun ganz aus Holz besteht und in einem nahezu baufälligen Zustande sich befindet.

Ihre Commission ist schon durch den oben allegirten Kammerbeschluß vom 9. Februar 1856 zu dem Antrag nduzirt diese Petition dem Großh. Staatsministerium mit dringender Empfehlung zu überweisen; sie würde aber auch durch den Umstand, daß bei einem Schlusse der Festung Rastatt der Verkehr gezwungen ist, mit Umgehung Rastatts über Kuppenheim sich zu bewegen, sich veranlaßt gesehen haben, einen Beitrag der Staatskasse zu dieser Straße und vor allem zu einer etwaigen Brückenreparatur angemessen zu halten. Ihre Commission gibt sich der Hoffnung hin, daß die Großherzogl. Regierung bei näherer Erwägung dieser Ansicht entsprechen wird und wiederholt ihren Antrag: di ese Petition dem Großh. Staatsministerium mit dringender Empfehlung zu überweisen.

10. Bitte der Gemeinde Groß- und Kleineicholzheim, Amts Adelsheim, die Unterhaltung der Straße von Schefflenz nach Waldhausen, insbesondere einen Beitrag aus der Straßenbaukasse betreffend.

Die Petenten führen an, daß seit vier Jahren die Eilwagen sowie aller Postverkehr von Oberschefflenz über Klein- und Großeicholzheim nach Waldhausen und Buchen gehe, und die neue Straße von der Auerbacher Mühle nach Waldhausen nicht mehr benutzt werde, aber trotzdem von der Straßenbaukasse unterhalten werde. Die rubrizirte Straße müsse aber von den Gemeinden selbst unterhalten werden, wobei das Schneebahnen eine nicht der geringsten Lasten sei, da die Bahn jederzeit augenblicklich in Stand gesetzt werden müsse. Die Petenten hätten am vorigen Landtage bereits ihre Beschwerden umfassend vorgetragen, jedoch habe die Großh. Regierung, obgleich ihre Bitte empfehlend überwiesen worden ist, die Straße weder in den allgemeinen Straßenverband aufgenommen, wie es die übrigen Strecken dieser Straße sind, noch eine Unterstützung den Gemeinden zukommen lassen.

Meine Herren!

Ihre Commission hat die Richtigkeit dieser Angaben selbst aus den Kammerverhandlungen bei den Nachweisungen des Postbudgets dieser Session kennen gelernt, und sie ist gedrungen, den anomalen Zustand, der auf dieser Straßenstrecke herrscht, scharf hervorzuheben. Sie hat in dem betreffenden Berichte am letzten Landtage dieselbe Beschwerde mit Empfehlung zu überweisen beantragt, Sie haben diesen Antrag zum Kammerbeschluß erhoben, und Ihre Commission hat daher, in so lange diese Straße als Poststraße benutzt wird, die Pflicht, wiederholt zu beantragen:

„obige Petition mit Empfehlung zu überweisen."

II.

Petitionen, die sich auf Straßen beziehen, welche noch nie im allgemeinen Straßenverbande aufgenommen waren.

11. Bitte der Stadtgemeinde Külsheim, die Vollendung der Verbindungsstraße zwischen Hardheim und Bronnbach über Külsheim betreffend

Die Stadt Külsheim mit einer Einwohnerzahl von 2500 Seelen, und einer ziemlich bedeutenden landwirthschaftlichen und gewerblichen Thätigkeit sich erfreuend, werde von keiner größeren Verbindungsstraße direkt berührt, welcher Umstand ihrem Emporblühen sehr hinderlich sei. Ihre wiederholten Bitten seien jeweils von diesem Hause der Großh. Regierung zur geeigneten Berücksichtigung empfohlen worden, auch trete durch die Vollendung der Tauberstraße nach Wertheim das Bedürfniß einer ohne erhebliche Steigungen und Senkungen (mit Umgehung der Steige von Wertheim) von Hardheim in das Tauberthal führenden Straßenrichtung dringender hervor; das günstige Profil dieser Straße wird durch Zahlen konstatirt und angeführt, daß ein Theil der rubrizirten Straße, nämlich die Strecke von Hardheim bis zum sogenannten Zigeunerstock, bereits vollendet und in den Straßenverband aufgenommen sei. Die Stadt Külsheim sei bereit, ihr Gelände, das größtentheils von der Straßenlinie berührt werde, unentgeldlich abzutreten.

Hiezu gehört als Gegenpetition die folgende Nummer, und findet hier ihre Stelle, obgleich die Straße von Hundheim nach Wertheim im allgemeinen Straßenverbande ist.

12. Bitte der Gemeinden Hundheim, Nassig, Oedengesäß, Steinbach, Sondenrieth und Vockenroth gegen die Erbauung einer Straße von Steinfurt über Külsheim nach Bronnbach.

Die Petenten, welche aus der Erbauung der unter Nr. 11 gewünschten Straße große Nachtheile für ihre Gegend befürchten, fragen vor Allem, ob diese Straße überhaupt nöthig sei, und verneinen diese Frage. Würde eine Straße auf öffentliche Kosten gebaut, so müsse auch deren Zweck im allgemeinen Interesse der Gegend liegen; die Verbindung eines einfachen Landortes mit einem kaum zwei Stunden entfernten andern, repräsentire kein solches. Sollte aber diese Straße den Zweck haben, eine nähere zweckmäßigere Verbindung des Baulandes und des Odenwaldes mit dem Main herzustellen, so werde derselbe bereits durch die bestehende Straße von Hardheim über Hundheim vollkommen erreicht. Zunächst sei diese ältere Straße auf der kurzen Entfernung zwischen Hardheim und Wertheim nahezu eine Stunde kürzer, sodann habe dieselbe mit Ausnahme der Steige bei Wertheim keine Schwierigkeiten. Diese Steige habe übrigens keine so große Belästigung für den Verkehr, da die Richtung des Handels mit Holz und Frucht aus dem Odenwalde und Baulande nach Wertheim gehe, und somit von dem leeren Fuhrwerke leicht, von dem beladenen ohne Hinderniß befahren werden könne. Jedenfalls würde eine Korrektion dieser Steige den zehnten Theil weniger kosten, als die projektirte neue Straße. Die Fuhrleute würden die kürzere Richtung über Hundheim großentheils vorziehen und sollte Wertheim die Eisenbahn nicht erhalten, so würde auch diese neue Straße dieser Stadt wohl keinen Ersatz dafür geben, überhaupt ganz andere Straßen zum Verkehr mit der Eisenbahn nöthig werden. Erhalte aber Wertheim die Eisenbahn, so müßte doch die Lage des dortigen Bahnhofes für die Bestimmung des Ausgangspunktes der Hauptverbindungsstraße mit dem badischen Hinterlande von entscheidendem Einflusse sein, und der Platz in Wertheim, der nach aller Wahrscheinlichkeit für den Bahnhof bestimmt werden dürfte, zu ihren Gunsten sprechen. Diese neue Straß würde endlich den Verlust der Staatsstraße für die rubrizirten Orte mit 2640 Einwohnern zur Folge haben, und die Unterhaltung dieses Weges den Gemeinden Oedengesäß und Vockenroth, die bereits hohe Gemeindeumlagen zahlen, eine unerschwingliche Last auferlegen.

13. Bitte des Gemeinderaths zu Hardheim, die Anlage einer Staatsstraße durch das Erfthal an den Main betreffend.

Seit 25 Jahren hätten die Gemeinden des Erfthales für die Erbauung dieser Straße vom mittleren Main bei Miltenberg, in der Richtung nach Möckmühl, an der würtembergischen Grenze, sich verwendet, bis jetzt aber ohne Erfolg. Nur auf dieser Straße sei die bessere und leichtere Verwerthung ihrer Produkte, als Früchte, Holz, Lohrinde und Vieh ermöglicht; das Terrain, welches von der Gemeinde und den fürstlichen Standesherrschaften Löwenstein und Leiningen unentgeldlich abgegeben werde, biete keine Schwierigkeiten dar, auch sei das Material überall reichlich vorhanden. Sehr falle in die Wagschaale, daß sicherem Vernehmen nach von Baiern keine Straßen- und Eisenbahnverbindungen mit Baden eingegangen werden sollen, als bis letzteres diese Straße ausgebaut haben werde. Zwar sei ihr Fruchthandel auf die Stadt Wertheim angewiesen, allein der Handel nach dieser entlegenen Stadt, mit ihrer Bergstraße und Steigen, werde immerfort unbedeutender, man suche vergeblich auf Kosten des Erfthales und des Baulandes den Verkehr daselbst aufrecht zu erhalten, und nur eine Verbindung mit Miltenberg, wohin die Spedition von Wertheim übergesiedelt sei, und mit dem mittleren Neckar könne das Wohl ihrer Gegend begründen.

14. Bitte der Gemeinderäthe von Walldürn und Rippberg, die Vollendung der Staatsstraße von Walldürn bis an die königl. baier'sche Grenze gegen Amorbach betreffend.

Vor acht Jahren sei diese Straße auf Staatskosten begonnen, dieselbe aber seitdem nur auf zwei kleinen Strecken bei Walldürn und an der baier'schen Grenze ausgeführt worden, obgleich das Gelände damals schon aus Staatsmitteln

angekauft worden ist. Diese Straße werde stärker befahren, als die durch die Mitte des Landes ziehende Staatsstraße, da dieselbe den Absatz ihrer Produkte an den Main vorzüglich vermittele, jedoch durch mehrere schwierige Stellen der Abfuhr Hindernisse in den Weg stelle oder dieselbe sogar gefährlich mache. Die Petenten haben sich daher voriges Jahr unmittelbar an S. K. Hoheit den Großherzog gewendet und hierauf die höchste Entschließung erhalten, wornach die Vollendung dieser Straße von der besseren Herstellung derselben auf dem königl. baier'schen Gebiete abhängig gemacht werde. Nun habe eine Mittheilung des Stadtmagistrats von Amorbach zugesichert, daß auf der fraglichen Straße noch in diesem Frühjahre eine gründliche Reparation mit Kallsteinen vorgenommen werde, und somit sei die von unserer Regierung gestellte Bedingung erfüllt.

Die Petenten hoffen demnach, daß ihre Wünsche um so eher erfüllt werden dürften, da die Vollendung dieser Straße nur einen Kostenaufwand von circa 3000 fl. erfordere, und dieselbe jedenfalls auch später als Zufuhrstraße für die zu hoffende Odenwälder Eisenbahn dienen werde, welche Zugsrichtung auch letztere erhalten möge.

Meine Herren!

Wir haben zuvörderst die Wünsche und Ansichten dieser vier Petitionen Ihnen vorlegen wollen, ehe wir unsere Anträge stellen, da diesen Straßen einmal entgegengesetzte Wünsche in manchfacher Beziehung zur Unterlage dienen, sodann aber auch von der Richtung der künftigen Odenwälder Bahn dieselben eine mehr oder minder drängende Wichtigkeit zur Ausführung erhalten werden, und endlich die Frage zu erörtern ist, in wie weit ihr Ausbau nicht etwa dem Ausland mehr als dem Inlande zum Vortheil gereichen dürfte. Ueberdieß hängen einige von der Uebereinkunft mit Baiern ab, und wir werden hier die Großh. Regierung dringend ersuchen müssen, schon bei den Verhandlungen mit der baier'schen Regierung bezüglich der Eisenbahnanknüpfung, auch auf diese Verhältnisse vollen Bedacht zu nehmen, und die Festsetzung dieser Verkehrsverbindungen zugleich zum Abschluß zu bringen.

Die wahrscheinliche Richtung der Eisenbahn durch das Bauland dürfte den großen Verkehr mehr nach dieser Seite hinziehen, und nur den kleineren Marktverkehr nach Amorbach, Miltenberg und Wertheim diesen Straßen übrig lassen. Mit Zwang kann man jetzt nimmermehr auf die Länge die Absatzwege festsetzen, und wenn das Erfthal nicht durch die Eisenbahn eine stärkere Anziehung erhält, als in entgegesetzter Richtung nach Miltenberg, so wird man ihm allerdings diese Verbindung nicht vorenthalten können, so sehr wir auch unserer Stadt Wertheim die Vortheile, eine Vermittlerin des Handels dieser Gegend zu sein, zu erhalten von Herzen wünschen.

Die Straße über Külsheim, deren Aufwand auf 73,000 fl. überschlagen ist, muß dann ebenfalls den Handel nach Wertheim durch erleichterten Verkehr möglichst zu erhalten suchen, und die Umgegend von Hundheim in diesem Falle durch Unterstützung des Staats in den Stand gesetzt werden, ihre Verbindung mit dieser Stadt zu sichern.

Die Vollendung der Straße von Walldürn nach Rippberg, welche übrigens hiezu noch 11,600 fl. bedarf, nachdem sie bereits 40,000 fl. gekostet hat, wird von Seite der Großh. Regierung wohl keinen weiteren Aufschub erhalten, insofern die Herstellung auf baier'scher Seite ihre Richtigkeit hat.

In Erwägung dieser Verhältnisse kann Ihre Commission, meine Herren, nur dringend wünschen, die Großh. Regierung möge die Verkehrsverhältnisse dieser Gegend, die gleichsehr durch äußere und innere Umstände gedrückt sind, nicht aus dem Auge lassen und in ähnlicher Weise, wie mit Würtemberg, eine Vereinbarung über den Anschluß der gegenseitigen Verkehrswege anstreben.

Ihre Kommission stellt deßhalb den Antrag:

„die vorstehenden vier Petitionen dem Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen."

15. Bitte der Gemeinde Bödigheim und Großeicholzheim, die Herstellung der Straße zwischen beiden Orten betreffend.

Die neu anzulegende Straße durch das Schefflenzer Thal nach Heilbronn, mit welcher in dem vorigen Jahre begonnen wurde, bringe die Gegend der Petenten in einen direkten Verkehr mit Heilbronn und überhaupt mit Würtemberg; diese kurze und zweckmäßige Verbindung gewähre großen Nutzen für den Absatz der Produkte ihres Bodens und gebe ihnen Gelegenheit aus ihrem Viehstande größern Nutzen zu schöpfen. Der Einfluß dieser Richtung erstrecke sich bis an den Main über die Aemter Walldürn und Buchen, von wo bisher die Frachtwagen auf weitem Umweg nach Heilbronn gehen mußten.

Nur eine kleine Strecke zwischen Großeicholzheim und Bödigheim, zwei Drittelstunden lang, sei noch ein Hinderniß des schnelleren Verkehrs zwischen Buchen und Schefflenz. Gleichwohl zögen die Post- und Eilwagen großentheils diese Richtung jener über Waldhausen vor, da sie näher sei und nicht so hoch ansteige.

Diese kleine Strecke mit einigen Steigen sei leicht durch eine zweckmäßige Korrektion auf ein Gefälle von höchstens 3½ Prozent zu verbessern, und nachdem nun die Straße durch das Schefflenzer Thal in Angriff genommen, so sähen die Petenten um so zuversichtlicher einer guten Herstellung dieses Weges entgegen, da außer den oben angeführten Verkehrsverhältnissen auch noch die an dieser Linie liegenden bevölkerten Orte mit bedeutender Landwirthschaft für eine solche das Wort redeten. Von Oberschefflenz bis Großeicholzheim bestehe die frühere Staatsstraße, von da bis Bödigheim auf eine Viertelstunde eine gute Vizinalstraße, dann komme die besprochene Strecke von zwei Drittelstunden, von Bödigheim aber führe die neue Staatsstraße nach Buchen. Mit der Bemerkung, daß das nöthige Straßenmaterial ganz in der Nähe sich finde, wiederholen die Petenten ihre Bitte, diese Staatsstraße auf Staatskosten herzustellen.

Aus der Petition selbst ersehen wir, meine Herren! daß die Großh. Regierung bereits die Verbesserung und Ausdehnung der Verkehrswege dieser Gegend in die Hand genommen hat, und wir haben die Ueberzeugung gewonnen, daß dieselbe gesonnen ist, die nothwendigen Straßenlinien vollständig herzustellen. Es wird aber einestheils von der Größe der verfügbaren Mittel abhängen, die Zeit des Angriffs dafür zu bestimmen, anderntheils aber auch hier die Eisenbahnlinie auf die Straßenrichtungen dieser Gegend im Großen und Ganzen, als auch ganz besonders auf die Einfallspunkte der Zufuhrwege maßgebend sein, und somit auch über die hier in Frage stehende Straße die endgiltige Richtung der Odenwälder Eisenbahn entscheiden. Nach Ansicht der Karte scheint das von Bödigheim nach Süden sich senkende Thal der Seckach die geeignetste Linie zu bieten die nördlich von Adelsheim hinziehende Bahnlinie zu treffen, insofern eine größere Haltstation hier die Verladung von Waaren vermitteln würde, wenn nicht der Einfluß der Schefflenzer Straßenrichtung auch neben der Eisenbahn auf die hier erbetene Straße ihren Einfluß ausüben sollte. In dieser Erwägung stellt Ihre Kommission den Antrag:

„diese Petition dem Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen."

16. Bitte der Gemeinderäthe von Ellmendingen und Nöttingen, die Uebernahme der Straße von Ellmendingen nach Wilferdingen in den allgemeinen Straßenverband betreffend.

Die Vizinalstraße, welche von Wilferdingen von der Staatsstraße ablenkt und über Nöttingen nach Ellmendingen geht, dort auf die ehemalige Staatsstraße von Pforzheim nach Ettlingen stößt, und in der Richtung nach dem Wildbad von einer Würtembergischen Straße aufgenommen wird, werde seit einer Reihe von Jahren außergewöhnlich von dem Welt-Verkehr benützt; insbesondere nähme der bedeutende Holzhandel aus Neuenbürg und Calw, sowie der starke Personenverkehr mit Wildbad diese Straße außerordentlich in Anspruch, welche Bewegung der Großh. Regierung nicht entgangen sei, daher dieselbe eine Regulirung dieser Straße im letzten Jahre angeordnet habe.

Diese habe nun den beiden Gemeinden größere Opfer gekostet, als es wohl hätte geschehen sollen, da der Staat die Aufgabe habe die Lasten zu tragen, wenn eine gewöhnliche Vizinalstraße zu einer Straße ersten Ranges erhoben wird. Diese Straße sollte deßhalb in den allgemeinen Straßenverband aufgenommen werden. Allerdings habe die Staatskasse einen namhaften Beitrag geleistet und es geschehe von dieser auch etwas für die künftige Unterhaltung, aber immerhin stünden die Opfer der Gemeinden in keinem Verhältnisse zu jenen anderer Gemeinden, welche Straßen zu unterhalten haben, und dies um so weniger, da der starke Verkehr den Orten selbst in keiner Weise Verdienst gewähre. Für einen Vizinalweg würden die Gemeinden gewiß nicht verpflichtet sein von auswärts her theueres Material zu kaufen, wie sie es thun müßten, und es sei daher die Aufgabe der Großh. Regierung, die einen Vizinalweg übersteigenden Anforderungen selbst zu bestreiten. Schließlich wird angeführt, die Gemeinden hätten früher die Berechtigung gehabt, Straßengeld zu erheben, welche nun aufgehört habe, während andererseits die Unterhaltung der Straße größere Opfer koste.

Die Petenten stellen daher als eventuelle Bitte: ihre Beiträge zu dieser Straße mit jenen anderer Gemeinden des Großherzogthums in ein gleichmäßiges Verhältniß zu bringen.

Meine Herren!

Nach den Mittheilungen der Großh. Regierung hat die Regulirung dieser Straße ungefähr 8000 fl. gekostet, und hiezu die Gemeinden 2184 fl. beigetragen, das übrige die Staatskasse geleistet mit der ausdrücklichen Weigerung, die Straße je in den Verband aufzunehmen.

Mit diesem Verfahren ist Ihre Kommission, nach ihrer oben ausgesprochenen Ansicht, vollkommen einverstanden, und dies um so mehr, da in dem laufenden Budget die Ausgaben von 25,000 fl. für eine Straße von Pforzheim in der Richtung nach Wildbad für den Fall bereits bewilligt sind, daß die Durlacher-Mühlacker-Eisenbahn ausgeführt wird.

Allein es dürfte doch so lange als der Verkehr auf dieser Straße noch in der jetzigen Weise Statt findet, und daher auch größere Anforderungen an die Straße gemacht werden, gerechtfertigt sein, daß von der Staatskasse mehr als nur die Aufsicht und der Straßenwart gestellt werden, und Ihre Commission glaubt darin die Begründung zu dem Antrage finden zu dürfen,

„vorliegende Petition dem Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen."

17. Bitte der Gemeinde Forbach (Amts Gernsbach) die Verlegung einer neu zu erbauenden Straße von der Ost- auf die Westseite des Murgthals betreffend.

Ferner:

18. Bitte der Gemeinde Gausbach (Amts Gernsbach) die Verbesserung der Murgthalstraße betreffend.

Diese beiden Petitionen stehen sich einander gegenüber. Die erstere wünscht nämlich die Korrektion der Murgthalstraße in der Weise, daß dieselbe zwischen Forbach und Weisenbach auf die linke Seite der Murg verlegt werde.

Die Petenten heben als Vorzüge dieser Richtung hervor, daß in derselben keine Schluchten und Felsenvorsprünge wie am rechten Ufer, Schwierigkeiten darböten, die Linie eine geradere daher eine kürzere sei, die Steigung nur auf einige unbedeutende Prozente sich belaufen werde, und überdies durch den von der angränzenden Gemeinde Bermersbach angebotene Geldzuschuß von 12,000 fl., so wie durch die unentgeldliche Abtretung der Güterstücke dieser Gemeinde, so wie jene der Gemeinde Au die Kosten für Herstellung dieser Straße mindestens um ein Drittel weniger betragen dürften.

Veranlassung zu dieser Petition gebe ferner die Befürchtung der Petenten, daß bei der von der Großherzogl. Regierung vorgeschlagenen Korrektion der jetzt bestehenden Straße, Forbach von dieser Straße abgeschnitten werden dürfte, indem dieselbe, dem Vernehmen nach, dem Murgbette entlang geführt werden und erst außerhalb Forbach in die jetzt durch diesen Ort führende Straße wieder einmünden solle.

Die Petenten geben sich jedoch der Hoffnung hin, daß man ihren Ort, einen der bedeutendsten des Murgthals nach Gernsbach, nicht minder berücksichtigen werde als Gausbach, dem zu Liebe die neue Straße sogar etwas ansteige und wiederholen daher die oben rubrizirte Bitte.

Die Petition von Gausbach tritt nun dem hier ausgesprochenen Wunsche nach einer neuen Straße auf dem linken Murgufer entgegen und findet es unerklärbar, weßhalb gerade Forbach einen solchen Wunsch ausspreche, das in jedem Falle an der Straße verbleibe, die jenseitigen Orte Bermersbach und Au aber, namentlich ersteres, weit über der Zuglinie lägen, und daher diese ganz neu zu erbauende Straße keine einzige Ortschaft berühren werde. Auch machen die Petenten darauf aufmerksam, daß diese auf die Winterseite verlegte Straße weit höhere Unterhaltungskosten erheischen würde, als dies auf ihrer Sommerseite der Fall sei, die ungeachtet dieses Vorzugs zu manchen Zeiten unfahrbar werde.

Die Petenten bitten deßhalb eine hohe Kammer, die Korrektion der Murgthalstraße in der von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Weise unterstützen zu wollen.

Da in der Sitzung vom 6. März d. J. bereits von diesem Hause bei der Berathung des außerordentlichen Budgets des Ministeriums des Innern auf den Vorschlag der Budgetkommission die Summe von 40,000 fl. für die Korrektion der Murgthalstraße für die drei Viertelstunden lange Strecke zwischen Gausbach und Langenbrand genehmigt würde, so könnte Ihre Petitionscommission über beide Petitionen zur Tagesordnung übergehen, da sie die Ansicht der Großh. Regierung über die Richtung der Straße theilt, und daher nicht nöthig hat, die in der Petition von Forbach enthaltenen Widersprüche hervorzuheben, allein sie muß dennoch den Befürchtungen des Ortes Forbach, insofern dessen Abschneidung von der Straße wirklich bei Fortsetzung der Korrektion beabsichtigt sein sollte, volle Theilnahme schenken, die Großh. Regierung bitten den Interessen dieser Ortschaft möglichst Rechnung zu tragen, und daher den Antrag stellen:

„bei der Petition der Gemeinde Gausbach, in Betracht, daß ihre Wünsche bereits erfüllt sind, zur motivirten Tagesordnung überzugehen, und die Petition der Gemeinde Forbach, jedoch nur in der so eben berührten Beziehung, zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen."

19. Bitte des Gemeinderaths in Bernau, Bezirksamts St. Blasien, die Herstellung der Straße über die sogenannte Wacht von Bernau bis nach Präg betreffend.

Die Petenten wiederholen ihre Bitte auch an diesem Landtage, indem sie auf die ausführliche Begründung ihrer früheren Eingabe und deren Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium hinweisen.

Ihre Commission, meine Herren! hat auch jetzt, wie früher, die nämliche Ansicht über die Wichtigkeit dieser Straße für den oberen Schwarzwald, deren äußerst steile und den Verkehr belästigende Steigen auch im verflossenen Jahre wieder einige Unglücksfälle hervorgerufen haben. Wir ersehen aber auch mit Vergnügen aus den Mittheilungen der Großh. Regierung, daß dieselbe beabsichtigt, nach Vollendung der Albstraße und der kleineren Korrekturen zwischen Bernau und St. Blasien, eine neue Verbindungsstraße mit dem Wiesenthale, mit Umgehung der hohen Wacht, herzustellen, und zwar in der Art, daß diese Korrektion theilweise mit jener der Straße von Todtmoos nach Präg zusammenfallen würde.

Ihre Commission kann nur wünschen, daß es der Großh. Regierung recht bald ermöglicht sein werde, diese Straße in Angriff zu nehmen, und stellt deßhalb den Antrag:

„diese Petition dem Großh. Staatsministerium empfehlend zu überweisen."

20. Bitte der Bürger und Einwohner der Pfarrei Todtmoos, sowie der Kirchspielsgemeinden Häg und Zell, die Herstellung der Straße von St. Antoni bei Todtmoos bis zur Staatsstraße bei Mambach betreffend.

Die Gründe, welche für Herstellung dieser Straße auf Kosten der Staatsstraße sprechen, werden im folgenden von den Petenten zusammengefaßt: Einmal seien die Gemeinden, durch welche der fragliche Weg führt, zu arm, als daß dieselben aus eigenen Mitteln eine Straße in ordentlichen Stand bringen könnten, daher diese Straße theilweise auch fast unfahrbar sei.

Sodann lägen längs der höchsten Bergwand St. Antoni circa 1800 Morgen Staatswaldungen, deren Holzwerth durch Erleichterung der Abfuhr bedeutend steigen werde und dadurch schon würde der Aufwand für die Umgehung der steilsten Stellen, welcher circa 5000 fl. betragen dürfte, sehr bald ersetzt sein.

Hierdurch würde auch dem Verkehr dieser Gegend mit Holz, Kohlen, Dielen, Waldfabrikaten und Lebensmitteln, der auf der jetzigen Straße für Menschen und Thiere höchst mühselig ist, Rechnung getragen und die jetzt außerordentlich hohe Fracht (für ein Sester Kartoffeln von Freiburg bis Todtmoos z. B. 15 kr.) herabgedrückt und den Bewohnern dieser rauhen Gegend die Anschaffung der nöthigen Lebensmittel bei ihrer kleinen Industrie ermöglicht werden. Durch die Ausführung der Wehrathalstraße sei zwar für Todtmoos mehr Nachhülfe geworden, dessenungeachtet bleibe ein dringendes Bedürfniß für die St. Antoni-Straße, welche vorzugsweise die Verbindung mit dem vordern und hintern Wiesenthale vermittle, wo der eigentliche Markt für ihre Produkte sei.

Endlich sei es eine bekannte Erfahrung, daß da, wo öde Gegenden zugänglich gemacht werden, das Kapital leicht die Bevölkerung mit nutzenbringenden Unternehmungen beschäftigen könne, und dadurch die Armenlast verschwinde.

Ihre Bitte, die Straßenstrecke von Todtmoos-St. Antoni bis zur Hauptstraße nach Mambach, circa 2 Wegstunden, einer Korrektion auf Kosten der Staats- oder Forstkasse zu unterwerfen, werde, dessen sind sie überzeugt, von allen Großherzoglichen Staatsstellen in der Umgebung günstig begutachtet werden.

Die Straße, m. H., welche in dieser Petition besprochen wird, ist auch von der Großherzoglichen Regierung als nicht unwichtig für den Verkehr anerkannt, sie hält jedoch die Korrektion des Weges zwischen Todtmoos und Präg für noch wichtiger, welche Ansicht auch die Forstdirektion und die Kreisregierung ausgesprochen hätten. Durch Korrektion könne die Straße allerdings sehr verbessert werden, zu welchem Ende übrigens ein Aufwand von 12,000 fl. nöthig sein werde. Wenn nun auch Ihre Commission anerkennen muß, daß die Verbindung des Wiesenthals einerseits mit dem Wehrathale, anderseits mit dem hohen Schwarzwalde in der Richtung von Bernau durch die Straße von Präg nach Todtmoos eine dringende Aufgabe ist, so wird gewiß die baldige Herstellung einer Straße von Todtmoos nach Mambach nicht minder gerechtfertigt erscheinen, um dem Schwarzwalde die nächste Verbindung mit dem mittleren Wiesenthale zu gewinnen, und dies um so mehr, da ja nach der Intention der Großherzoglichen Regierung die künftige Straße von Bernau nach Präg einen Bogen gegen Todtmoos zur Gewinnung eines besseren Gefälles machen wird, und daher schon in die Richtung Todtmoos-Mambach einlenkt. Bei der Wichtigkeit dieser Straße für das Großherz. Forstärar wird dasselbe sicherlich einen entsprechenden Beitrag leisten und es kann wohl nur bei nicht hinreichenden Mitteln davon die Rede sein, welche Strecke dieses zusammenhängenden Straßennetzes zuerst in Angriff genommen werde, seine Ausführung im Ganzen aber wohl nicht beanstandet werden.

Ihre Commission stellt daher wie bei der vorhergehenden Petition den Antrag:

„auf empfehlende Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium."

21. Petition der Gemeinden Lörrach, Brombach, Häfingen, Höllstein, Steinen, Hägelberg, Hauingen, Stetten, Haagen, Kirchen, Eimeldingen, Inzlingen, Grenzach und Wyhlen, Erbauung einer Straße von Weil nach Lörrach betreffend.

Die Petenten beziehen sich auf die am letzten Landtage überreichte Bitte in demselben Betreff, welche von diesem Hause mit Empfehlung überwiesen worden ist.

Die Wünsche der Landesangehörigen, ohne den Umweg von 2 Stunden über Kleinbasel, sich direkt in Verbindung setzen zu können, sind übrigens nun der Erfüllung nahe, da die Großherzogl. Regierung einen Nachtrag zu dem Budget der außerordentlichen Ausgaben für 1858/59 im Betrag von 36,000 fl. über den Bau der Straße von Weil nach Lörrach vorgelegt hat, und derselbe auf den Bericht der Budgetcommission bereits von der 2. Kammer genehmigt ist. Diese so sehr erwünschte Verbindung durch das Schweizergebiet zwischen dem badischen Orte Weil und der Straße in das Wiesenthal bei der schweizerischen Gemeinde Riehen ist in Folge des Art. 34 des mit der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Vertrags vom 11. August 1852 möglich geworden, die endliche Vereinbarung der Zugsrichtung mit dem Kanton Basel Stadt, welche bezüglich der zollamtlichen Ueberwachung hier besonders von Bedeutung war, hat nun das Zustandekommen dieser Straße, zu welcher die Mittel bereits wie oben bemerkt bewilligt sind, sicher gestellt.

Der Antrag Ihrer Commission geht daher auf motivirte Tagesordnung.

22. Bitte des Gemeinderaths zu Gailingen, um einen Staatsbeitrag zur Herstellung einer Straße von Gailingen nach Randegg betreffend.

Ein Blick auf die Karte zeige die eigenthümliche Lage des von 1860 Seelen bewohnten Orts Gailingen, dessen Gemarkung zwischen die beiden Theile des Kantons Schaffhausen eingeklemmt, eine Halbinsel bilde, die nur im Norden mit dem Inlande zusammenhänge, zu welchem jedoch und zwar zunächst nach Randegg, nur eine durch die Schluchten eines Berges sich mühsam durchwindende Straße mit bedeutenden Steigungen führe. Früher, vor dem Anschlusse Badens an den Zollverein, hätte man die westlich und östlich führenden schweizerischen Straßen benützt; seitdem aber sei die vorhin berührte fast unpraktikable Straße der einzige Ausweg, da die Befahrung jener früher benützten Straßen mit zoll- und controlpflichtigen Gegenständen untersagt ist.

Die Verbesserung dieser Straße sei somit ein wahres Bedürfniß und der Gemeinderath habe sich daher, in Betracht, daß die Ausführung einer solchen die Kräfte der Gemeinde weit übersteige, um Hilfe umgesehen, und schon im Jahr 1848 eine Petition in dieser Richtung übergeben. Die Großherzogl. Regierung habe niemals die Nothwendigkeit einer Korrektion dieser Straße verkannt, nur die Ausführung wegen der fehlenden Mittel verschoben. Im Anfange des Jahres 1857 habe endlich das Ministerium des Innern einen Staatsbeitrag von 3000 fl. in Aussicht gestellt, wenn die Gemeinde den Rest des Baukapitals mit 7000 fl. alsbald aufbringe, damit die Korrektion im Laufe des Jahres 1857 vollständig ausgeführt werden könne. Der Gemeinderath, sowie der große Bürgerausschuß erklärten jedoch, daß diese gestellte Bedingung bei der nichts weniger als reichen Einwohnerschaft zu schwer sei, worauf auch der in Aussicht gestellte Staatsbeitrag zurückgezogen wurde.

Die Petenten glauben indeß unter veränderten Umständen mit veränderter Bitte vor dieses hohe Haus treten zu dürfen, da das Einkommen der Gemeinde in Folge des Art. III. des zwischen Baden und der Schweiz abgeschlossenen Staatsvertrags vom 20. Oktober 1854 um 200 fl. geschmälert werde; die Staatskasse dürfte in der Lage sein durch einen höheren Beitrag zu dieser Straße die Gemeinde hiefür einigermaßen zu entschädigen, und dies um so eher, da in der abgelaufenen Budget-Periode der Seekreis im Verhältnisse zu den drei anderen Kreisen bezüglich des Beitrags aus der Staatskasse zum Straßenbau schwach bedacht worden sei, übrigens die Staatskasse gegenüber den Gemarkungs-Inhabern selbst im Seekreise, in viel günstigerem Zahlenverhältnisse beigetragen habe, als die Petenten in ihren kühnsten Erwartungen je zu hoffen gewagt haben würden.

Die Bitte derselben geht daher dahin, die hohe Kammer möge dahin wirken, daß die Großherzogl. Regierung den Beitrag der Staatskasse zu der rubrizirten Straße auf 6000 fl. erhöhe, und bei Gewährung dieser Bitte mache sich sodann die Gemeinde verbindlich, den Rest mit 4000 fl. sogleich zur Disposition der Behörde zu stellen.

Meine Herren!

Die Begründung dieser Petition mußte etwas ausführlicher gegeben werden, um die eigenthümlichen Verhältnisse aufzuklären. Die Kosten dieser Straße wurden schon im Jahre 1844 auf 16,000 fl. angeschlagen, im Jahre 1856 jedoch bei einer Revision auf 10,000 fl. ermäßigt. Daß die Großherzogl. Regierung darauf bestand den Beitrag der Gemeinde in einer Summe flüßig zu erhalten, das können wir im Interesse der Sicherstellung der Vollendung dieser Korrektion nur gut heißen; was aber die Quote des Beitrags der Staatskasse betrifft, so müssen wir den Wunsch aussprechen, die Großherzogl. Regierung möge auf die nun gegebene Erklärung der Gemeinde Gailingen hin in ein größeres Beitragsverhältniß eintreten. Wenn auch diese Straße ihre Wichtigkeit als direkte Vermittlerin des Verkehrs von Frauenfeld nach Tuttlingen durch die künftige Eisenbahnlinie Waldshut-Singen verlieren dürfte, so ist doch gewiß der Staat hier, wo ein Ort, wie ein verlorener Posten, auf der Seite liegt, vorzugsweise verbunden, dessen Verbindung mit der Eisenbahn des eigenen Landes zu vermitteln, und so würde also auch in diesem letztern Falle Ihre Commission zu dem Antrage gelangen:

„vorliegende Petition dem Großherzogl. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen."

23. Bitte der Gemeinden Güttingen, Möggingen, Markelfingen, Stahringen, die Aufnahme der Vizinalstraße von Stahringen nach Markelfingen in den allgemeinen Straßenverband betreffend.

Die Petenten führen an, daß diese Vizinalstraße, welche die Verbindung zwischen Stockach und Konstanz vermittelt, bei Stahringen die Landstraße verläßt und bei Markelfingen wieder in dieselbe einmündet, wenigstens 1½ Stunde die oben petitionirenden Gemeinden, größtentheils jedoch die Gemarkung Güttingen durchziehe, welches ohnedem mit Vizinalwegen äußerst belastet sei. Diese Straße werde nun von Fuhrwerken und Reisenden jeder Art, welche aus der Gegend von Sigmaringen, Tuttlingen, Mößkirch, Stockach oder Pfullendorf in der Richtung von Konstanz sich bewegen, — wenn sie nicht gerade in Radolfzell ein Geschäft haben — ausschließlich benützt und zwar stärker, als von den Gemarkungsbewohnern selbst, und dieß aus dem guten Grunde, weil diese Richtung 1½ Stunden näher sei und überdies der sogenannte Brandbühlberg — über welchen die Radolfzeller Landstraße führt — vermieden werde. Ueberdieß werde diese Straße als Zufuhrstraße für die künftige Eisenbahn von Waldshut nach Konstanz wichtig werden, da man eine Umgehung des Brandbühlberges suchen müsse, um nach Radolfzell oder der nächst gelegenen Station zu gelangen.

Daher die Bitte an dieses hohe Haus, bei der Großherzogl. Regierung dahin zu wirken, daß diese Vizinalstraße in den allgemeinen Straßenverband aufgenommen werde.

Gerade der zuletzt angeführte Grund der vorliegenden Petition, meine Herren! bestimmt Ihre Commission, einer hohen Kammer vorzuschlagen den Bitten dieser Gemeinden, mindestens für jetzt, nicht zu entsprechen. Erst die Linie der künftigen Eisenbahn, einmal jene von Waldshut nach Konstanz, sodann der sogenannten Bodensee-Gürtelbahn, die von Singen abgehen dürfte, kann die Richtung der Zufuhrstraßen bestimmen, die wir aber auch in diesem Falle nicht als sogenannte Staatsstraßen, sondern als mit einem Staatszuschusse unterstützte Vinzinalwege ausgeführt wissen möchten, da wir für die Zukunft jede Gemeinde vor der traurigen Lage bewahrt wissen möchten, vor dieses hohe Haus Klagen über den Verlust lange besessener Staatsstraßen zu bringen.

Ihre Commission schlägt daher bezüglich dieser Petition „den Uebergang zur Tagesordnung" vor.

24. Bitte der Gemeinden Bodmann, Wallhausen, Dingelsdorf, Litzelstetten, Egg und Allmannsdorf, die Ausführung einer Straße von Stockach über benannte Orte, an der Insel Mainau vorüber, nach Konstanz betreffend.

Längst schon sei eine Landstraße von Stockach über Espasingen nach Bodmann, und von da längs des Sees nach Konstanz ein unabweisbares Bedürfniß geworden, doch hätten die Gesuche in dieser Richtung bislang keinen Erfolg gehabt.

Die jetzige Zeit sei für die Entwickelung der materiellen Wohlfahrt eine günstige, daher dürfte auch eine wiederholte Bitte um Herstellung dieser Straße nun am Platze sein. Der bezeichnete Weg sei bisher nur für Reisende ohne größere Fuhrwerke oder Equipagen zugänglich gewesen, und während ein Netz von Eisenbahnen, Dampfern und Landstraßen andere Gegenden belebe, sei an dieser Stelle des Seeufers der Verkehr gehemmt, der Handel stockend. Eine solche Straße würde die Landwirthschaft heben und pflegen und den Absatz der Produkte der Gegend zu Land und über den See vermitteln. Die Straße selbst würde fast nur werthlosen Boden in Anspruch nehmen, und wenn auch einige Terrainschwierigkeiten zu überwinden seien, so würde dieser Aufwand durch unentgeldliche Abtretung des Geländes von Seite des Freiherrn von Bodmann hinlänglich gedeckt werden. Die Entfernung von Stockach nach Konstanz würde durch die Ausführung dieser Straße von 6 Stunden auf 4 Stunden gekürzt werden, und hierdurch, sowie durch die leichtere Abfuhr würde auch der Staat bezüglich seiner Waldungen um Dettingen bessere Preise erzielen, die Kultivirung der Gründe sich heben, die Arbeiter und die Handwerker der Gegend reichlichere Arbeit gewinnen. Die Wichtigkeit der Straße sei überdies dadurch begründet, daß sie in keiner Weise als eine Parallelstraße, jedenfalls aber als eine nothwendige Verbindungs- und Zufuhrstraße für jede künftige Eisenbahn sich darstelle. Zum Schlusse werden die Reize der Gegend, welche diese Straße berührt, hervorgehoben, vor allem die Perle des Sees, die Insel Mainau, die wundervoll gelegene Herbstresidenz unseres geliebten Fürstenpaares.

Die Petenten stellen nun die Bitte um Herstellung dieser Straße auf Staatskosten mit Beiziehung der Gemeinden in einer der Billigkeit entsprechenden Weise.

Meine Herren!

Ihre Commission kann die in vorliegender Petition ausgesprochenen Ansichten nur unterstützen, da sie dieselben als richtig anerkennen muß. Auch die Großh. Regierung hat die Absicht, die hier vorliegenden Mißstände zu heben, da von Bodmann bis Dingelsdorf keine Straße besteht, und man von dem erstern Orte nur über Radolfzell nach Konstanz gelangen kann; von Dingelstedt nach Konstanz führt nur eine mangelhafte Vizinalstraße, und zwischen Litzelstetten und Eck gegenüber der Mainau liegt die Straße sogar unter dem Niveau des Hochwassers. Der Aufwand für eine gute Straße von Bodmann nach Konstanz würde übrigens mehr als 100,000 fl. betragen, daher die Großh. Regierung beabsichtigt, diesen Weg allmälig herzustellen, und zwar in dieser Budgetperiode vorerst die Strecke zwischen Litzelstetten und Konstanz, wenn die Gemeinden dazu beizutragen bereit sich finden. In zweiter Linie würde sodann die Korrektion von Litzelstetten bis zur Wallhauser Ziegelhütte und in dritter Linie die neue Straße bis Bodmann zu stehen kommen.

Ihre Commission gibt sich der Erwartung hin, daß die betreffenden Gemeinden nun auch thatsächlich ihre Wünsche unterstützen, indem sie ihre ausgesprochene Bereitwilligkeit zu angemessenen Beitragsleistungen bethätigen. In dieser Voraussetzung wäre jedoch für Ausführung dieser so nöthigen Straßenverbindung eine kürzere als eine sechsjährige oder gar noch längere Periode, höchst wünschenswerth, da zu den bereits oben angeführten Motiven für Herstellung dieser Straße, eine erleichterte Bewachung der Zollgrenze hinzugefügt werden kann, daher auch die Zollkasse einen Beitrag zur Ausführung geben sollte.

In dieser Richtung stellt Ihre Kommission nun den Antrag:

„vorliegende Petition dem Großh. Staatsministerium empfehlend zu überweisen."

25. Bitte der Stadtgemeinden Meersburg, der Gemeinden Hagenau und Unter-Uhldingen, um Fortsetzung der Staatsstraßen von Ueberlingen nach Friedrichshafen längs des Seeufers.

Diese Gemeinde hätten am vorigen Landtage eine mit der vorliegenden ganz gleichlautende Eingabe gemacht, welche von diesem Hause zur geeigneten Berücksichtigung überwiesen worden ist. Die Motive für diese Bitte seien in Kürze folgende: Eine bequemere und mehr sichere Verbindung zwischen Ueberlingen und Friedrichshafen zu Lande kann nur von Maurach und längs des Seeufers über Seefelden, Unteruhldingen, Meersburg und Hagenau hergestellt werden; die Erbauung des Seehafens in Meersburg verlange nun auch im Interesse des allgemeinen Verkehrs, daß eine den Bedürfnissen entsprechende Verbindung zu Lande hergestellt werde; diese Straße sei schon deshalb nöthig, um bei zu Wasser eintretenden Unglücksfällen erfolgreiche Hilfe leisten zu können, und im Falle die Post-Verbindung zu Wasser gehindert oder wieder aufgehoben sei, dieselbe zu vermitteln; ihre Herstellung würde eine verhältnißmäßig billige sein, ihre Unterhaltung aber selbst weniger kosten, als die in dieser Richtung jetzt bestehende Staatsstraße. Endlich dürfte eine solche Straße den ökonomischen Verhältnissen dieser Gegend unter die Arme greifen, die fast jeden Verkehrs entbehre. Die Petenten bitten daher dieses hohe Haus, die Fortsetzung der Staatsstraße von Ueberlingen nach Friedrichshafen der Großh. Regierung nachdrücklich zu empfehlen.

Ihre Commission, meine Herren, kann keinen weiter gehenden Antrag als in letzter Session stellen; ja sie wäre sogar durch das Fortschreiten des Eisenbahnnetzes zu größerer Zurückhaltung aufgefordert. Kommt die künftige Gürtelbahn des Bodensees an das Ufer zu liegen, so wird die in Frage stehende Straße unnöthig und die auf diese Eisenbahn einmündenden Straßen müssen vor allen andern unterstützt werden. Nur in dem Falle, daß diese Eisenbahnverbindung mehr rückwärts im Lande ausgeführt würde — und für diese Ansicht haben wir auch schon Stimmen vernommen — würde die fragliche Straße dem Zwecke der unmittelbaren Verbindung der am See gelegenen Orte entsprechen, jedoch nur einen lokalen Charakter behaupten, und daher als Staatsstraße nur dann auftreten können, wenn für eine Eisenbahnverbindung jede Aussicht verschwunden wäre.

Der Commissionsantrag geht somit „auf Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung.„

26. Bitte der Stadtgemeinde Pfullendorf, die Aufnahme der Vizinalstraße von Pfullendorf nach Straß in den Staatsstraßenverband betreffend.

Die Stadtgemeinde Pfullendorf habe schon seit langer Zeit um die Aufnahme der Straße von da nach Straß gebeten, allein seit dem Jahr 1847 sei die Sache ganz liegen geblieben, insbesondere deshalb, weil auch die Straße von Mengen nach Pfullendorf in höchst vernachlässigtem Zustande war. Dieser Mißstand sei nun durch bedeutende Opfer der Gemeinden Mengen und Pfullendorf, so wie einiger königl. preußischen Gemeinden gehoben, daher nun die Zeit gekommen sei auf ihre Bitte zurückzukommen.

Die Wichtigkeit der Straße sei übrigens von der Wasser- und Straßenbau-Inspektion Ueberlingen bereits im Jahr 1847 anerkannt und auf ein desfallsiges Gesuch von der Großh. Regierung nur wegen sonstiger großer Ausgaben für Herstellung von Straßen nicht eingegangen worden.

Der weitere Verkehr ihrer Gegend, bemerken die Petenten ferner, werde allerdings durch die königl. würtemberg'sche Eisenbahn sowohl mit dem badischen Unterlande als hinsichtlich der am See gelegenen Orte vermittelt; allein außer der sehr guten Verbindung mit der würtemberg'schen Eisenbahn durch einen täglichen Eilwagenkurs, sei der nächste Verkehr mit den am Bodensee gelegenen Orten sehr mangelhaft. Die Verbindung über Stockach an den See sei zu weit, jene über Ueberlingen habe gar keinen Werth, so lange in den Verhältnissen der Dampfschifffahrt hinsichtlich des Befahrens des sogenannten Ueberlinger Sees nicht eine wesentliche Besserung eintrete; auf jeden Fall sei die Richtung nach Meersburg die wichtigste, weil sie die natürlichste und kürzeste Straße für den Verkehr mit den überseeischen Lande darbiete; weil sie die Verbindung mit der Kreishauptstadt Konstanz und den Fruchtmärkten daselbst, in Markdorf u. s. f.

vermittle und den Absatz von Wein und Obst aus der Umgegend von Meersburg nach ihrer Gegend und den benachbarten preußischen und würtemberg'schen Staaten erleichtere und dadurch steigere.

Die Aufnahme des nach Straß führenden nur 1,3 Stunden langen Vizinalweges sei aber auch hinsichtlich der Personenfrequenz nöthig, da ein Eilwagenkurs von Sigmaringen über Pfullendorf, Heiligenberg nach Meersbug zum Anschluß an die Dampfschiffe nicht mehr zu umgehen sei, wenn ihre Gegend auch nur einigermaßen mit den Kommunikationsmitteln anderer Landestheile gleichgestellt werden solle.

Die Petenten wiederholen schließlich ihre Bitte um Aufnahme dieser Straßenstrecke in den allgemeinen Straßenverband.

Meine Herren!

Der fragliche Vizinalweg — Pfullendorf nach Straß — trifft in Straß auf die Landstraße, welche in der Richtung von Ostrach von Denkingen kommend, über Hilpensberg und Rhena nach Heiligenberg führt. Die Stadt Pfullendorf hat allerdings nach den uns mitgetheilten Erläuterungen der Großh. Regierung vollkommen Recht einen großen Werth auf diese Straßenrichtung zu legen. Da jedoch die Straße selbst eine verfehlte Anlage hat, und namentlich sehr an Schneeverwehungen leidet, so waren die technischen Behörden der Ansicht, hier kein Geld für Korrektionen zu verwenden, sondern diese Straße ganz zu verlassen, und von Meersburg in der Richtung nach Denkingen von Echbeck aus durch das Malaienthal vorzugehen, was um so thunlicher ist, als die Standesherrschaft Fürstenberg bereits im untern Theile dieses Thales einen benutzbaren 5300 Fuß langen Weg von 16 Fuß Breite herstellen ließ. Das Großh. Ministerium des Innern hat daher die Ausfertigung genauer Pläne und Ueberschläge über diese neue Richtung angeordnet, und wird dieselbe ausgeführt, so wird Pfullendorf am zweckmäßigsten die gewünschte Verbindung mit dieser Straße durch das Thal des Andelsbaches nach Denkingen erhalten.

Ihre Commission kann im Interesse der Stadt Pfullendorf nur wünschen, daß dieses Projekt ausgeführt, und daß sodann die Verbindung von Pfullendorf mit Denkingen durch eine Unterstützung aus der Staatskasse hergestellt werde; sie muß daher einstweilen bis zur Entscheidung über den so eben besprochenen Vorschlag, obgleich sie die Wichtigkeit der gewünschten Straßenverbindung vollkommen anerkennt, bei dem Antrage stehen bleiben:

„die vorliegende Petition dem Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen."

---

vermittle und den Gleise von Wien und Cöln aus der Umgegend von Düsseldorf nach ihrer Gegend und den benachbarten preußischen und württembergischen Staaten erleichtere und dadurch fördere.

Die Aufnahme des nach Straß führenden nur 1/3 Stunden langen Seitenweges sei aber auch hinsichtlich der Geleisverzweigung nöthig, da ein Gütenzugwerk von Eisenwerkern über Pfullendorf, Heiligenberg nach Düsseldorf zum Anschluß an die Dampfschiffe nicht mehr zu umgehen sei, wenn ihre Gegend auch nur einigermaßen mit den Kommunikationsmitteln unserer Landesheile gleichgestellt werden solle.

Die Petenten wiederholen schließlich ihre Bitte um Aufnahme dieser Straßenstrecke in den allgemeinen Straßenverbande.

Meine Herren!

Der fragliche Seitenweg — Pfullendorf nach Straß — trifft in Straß auf die Landstraße, welche in der Richtung von Lindau von Ravensburg kommend, über Salpendorf und Mengen nach Heiligenberg führt. Die Stadt Pfullendorf hat allerdings nach den aufgestellten Erhebungen der Straßen-Regierung vollkommen Recht einen Theil Weges auf diese Straßenrichtung zu legen. Da jedoch die Straße selbst eine verfehlte Anlage hat, und namentlich über an Schneeverwehungen leidet, so waren die technischen Behörden der Ansicht, hier kein Geld für Reparationen zu verwenden, sondern diese Straße ganz zu verlassen, und von Pfullendorf in der Richtung nach Heiligenberg von Schöed aus durch das Malaniethal vorzugehen, was um so thunlicher ist, als die Staatsbehörden Gutsherrlichkeit bereits im unteren Theile dieses Thales einen Kunstbau von 3300 Fuß langen Weg von 16 Fuß Breite herstellen ließ. Das Oberamt Pfullendorf und Jenen hat daher die Ausführung genauer Pläne und Ueberschläge über diese neue Richtung angeordnet, und wird dieselbe ausgeführt, so wird Pfullendorf am zweckmäßigsten die gewünschte Verbindung mit dieser Straße durch das Thal des Andelsbaches nach Heiligenberg erhalten.

Ihre Kommission kann im Interesse der Stadt Pfullendorf nur wünschen, daß diese Projekt ausgeführt, und daß jedenn die Herstellung von Pfullendorf um Heiligenberg durch eine Unterführung aus der Staatskasse hergestellt werde; sie muß daher einstweilen bis zur Entschädigung über den so eben besprochenen Vorschlag, obgleich sie die Wichtigkeit der gewünschten Straßenverbindung vollkommen anerkennt, bei dem Antrage stehen bleiben:

„die vorliegende Petition dem Großh. Staatsministerium zur gefälligen Berücksichtigung zu überweisen."

Beilage zum Protokoll der 48. öffentlichen Sitzung vom 22. April 1858.

Commissions-Bericht

über

die Motion des Abgeordneten Kirsner.

Die Abänderung der §§. 9 und 35 des Feuerversicherungs-Gesetzes betr.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Baer** aus Karlsruhe.

Der Abgeordnete Kirsner hat in der 38. öffentlichen Sitzung vom 9. März d. J. eine Motion auf Abänderung der §§. 9 und 35 des Feuerversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 (Reg.Bl. Nr. XIV.) begründet.

Die zu Prüfung dieser Motion erwählte Commission hat mich beauftragt, Ihnen, meine Herren, das Ergebniß ihrer Berathung vorzutragen.

I.

Die allgemeine Gebäudeversicherungsordnung vom Jahr 1807 beruhte bekanntlich auf folgenden Hauptgrundsätzen:

1) Die Brandversicherungsanstalt ist Staatsanstalt, sie beruht jedoch auf Gegenseitigkeit der Mitglieder;
2) alle Gebäudebesitzer sind zur Theilnahme verpflichtet;
3) für den Brandschaden wird volle Vergütung mit der Verpflichtung zum Wiederaufbau des zerstörten Gebäudes geleistet;
4) der Umlagefuß ist für alle Gebäude der gleiche, nur bei jenen in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, findet ein Zuschlag von 150 fl. oder 200 fl. zum Katasterbetrage statt;
5) der Anschlag der Gebäude geschieht nach dem mittleren Bauwerth.

Im Anfange befriedigte die Anstalt nach allen Seiten, der Gesammtversicherungswerth betrug beiläufig 106 Millionen und die Umlage stellte sich zwischen 2 und 6 kr. Dieser Zustand änderte sich jedoch schon nach kurzer Zeit.

Während die jährlichen Entschädigungen in der Zeit

von 1810—14 den 2003ten
„ 1815—19 „ 1190ten
„ 1820—24 „ 1108ten

Theil des Gesammtversicherungs-Anschlags betrugen, stiegen sie in der Periode von 1825 bis 1829 auf den 621ten, in der Zeit von 1830—34 sogar auf den 592ten Theil und die Umlage verdoppelte sich, so daß man sich genöthigt sah, zur Beschränkung der Umlage eine Schuld von circa 800,000 fl. zu contrahiren.

Die Veranlassung zu diesem Mißstande wurde einseits in der Verbreitung der Mobiliarversicherungs-Gesellschaften, anderseits aber in dem Gesetze selbst erblickt.

Insbesondere wurden als Mängel des Gesetzes bezeichnet:

1) Der gleichheitliche Beitragsfuß für alle Gebäude ohne Rücksicht auf größere oder geringere Feuergefährlichkeit;

2) die mangelhaften Vorschriften über die Einschätzung der Gebäude, wodurch Ueberschätzungen des Werths veranlaßt werden;

3) die erschwerte Revision der Brandversicherungs-Anschläge;

4) Unvollständigkeit in Betreff der Ermittlung der Entschädigungssummen nach Verhältniß des Anschlags.

Diesen Uebelständen sollte durch strengere Ueberwachung der Mobiliarversicherungs-Gesellschaften und durch Abänderung der Brandversicherungsordnung begegnet werden.

Der zu diesem Ende auf dem Landtage von 1839/40 vorgelegte Gesetzentwurf erhielt mit einigen Abänderungen die Zustimmung der Stände.

Die wesentlichen Bestimmungen dieses neuen Gesetzes bezogen sich auf die Einschätzung und auf den Umlagefuß. Erstere sollte nämlich nach dem Werthe aller der Zerstörung durch Feuer ausgesetzten Gebäulichkeiten neu erfolgen und der Umlagefuß wurde insoferne geändert, als Gebäude, welche größere Einrichtungen von besonders feuergefährlicher Beschaffenheit enthalten, das Doppelte, und wenn solche von höchst feuergefährlicher Beschaffenheit sind, das Dreifache des ordentlichen Beitrages bezahlen sollen.

Dieses neue Gesetz äußerte jedoch nicht nur keine günstige Wirkung, sondern der Zustand verschlimmerte sich fortan, indem in der Zeit von 1845—1849 die Entschädigung den 567ten Theil des Versicherungsanschlages ausmachte und die Beiträge bis zum Jahr 1849 auf 14 kr. angewachsen waren; auch in den verschiedenen Landestheilen zeigte sich fortan eine sehr bedeutende Ungleichheit in dem Verhältnisse der Entschädigung zu dem Brandversicherungsanschlage, indem

im Seekreis der . . . . 308te Theil
„ Oberrheinkreis der . . 564te „
„ Mittelrheinkreis der . . 884te „
„ Unterrheinkreis der . . 768te „

des Versicherungsanschlages als Vergütung geleistet wurde.

Die früheren Klagen über allzu große und ungleich vertheilte Last vermehrten sich natürlich und

insbesondere erhoben sich viele Stimmen für die Auflösung der Brandversicherungs-Anstalt als Staats-Institut, oder wenigstens für Aufhebung des Zwanges zur Theilnahme an derselben.

Die Großh. Regierung, von der Ueberzeugung geleitet, daß die Beibehaltung der Staatsgebäudeversicherungs-Anstalt den Landesinteressen in vielfacher Beziehung förderlich sei, erachtete es für räthlich weder die Anstalt selbst noch den Zwang zur Theilnahme aufzugeben, sondern das Gesetz vom Jahr 1840 in einer Weise abzuändern, daß dadurch die beklagten Mißstände gründlich beseitigt werden; sie legte daher im Jahr 1851 einen neuen Gesetzentwurf vor, welcher im Wesentlichen bezweckte:

1) eine richtige Bildung der Feuerversicherungsanschläge der Gebäude herbeizuführen;
2) die Lasten der Anstalt in thunlichst gerechter und billiger Weise unter den Theilnehmern derselben auszugleichen;
3) die Fahrlässigkeit sowie den Reiz zu gewinnsüchtigen Brandstiftungen zu beseitigen.

Als Mittel zur Erreichung dieser Zwecke wurden in dem Regierungsentwurfe im Wesentlichen folgende Bestimmungen vorgeschlagen:

Zu 1. a. Jedes Gebäude soll künftig nach seinem mittleren Bauwerth mit gleichmäßiger Berücksichtigung des wirklichen oder Kaufwerthes, soweit der Letztere den Ersteren nicht übersteigt, versichert werden;

b. die Feststellung des Versicherungsanschlages kann nur nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsraths der Brandversicherungsanstalt geschehen;

Zu 2. c. der Werth der von einem Dritten unentgeltlich, oder um einen geminderten Preis zu liefernden Baumaterialien oder Arbeiten, soll von der Versicherung ausgeschlossen bleiben.

Die Gemeinden sollen nach Verhältniß des Brandentschädigungsbeitrages, welchen sie für das betreffende Jahr beziehen, in 4 Klassen eingetheilt werden, von denen die 1. Klasse den einfachen Umlagesatz, die 2te $^4/_3$tel, die 3te $^5/_3$tel und die 4te das Doppelte desselben zu entrichten hat.

Es fallen:

1) in die 1ste Klasse diejenigen Gemeinden, deren Brandentschädigungen $^1/_{10}$ % des Gesammtversicherungsanschlages ihrer Gebäude nicht übersteigen;
2) in die 2te Klasse jene, deren Brandentschädigungen zwar $^1/_{10}$ %, nicht aber $^1/_2$ % des Versicherungsanschlages übersteigen;
3) in die 3te Klasse jene, deren Brandentschädigungen zwar $^1/_2$ %, nicht aber $1^1/_2$ % des Versicherungsanschlages übersteigen;
4) in die 4te Klasse jene, deren Brandentschädigungen $1^1/_2$ % des Versicherungsanschlages übersteigen.

Um jede mögliche Härte auszugleichen soll das Ministerium des Innern ermächtigt sein, einzelne dürftige Gemeinden denen die Aufbringung des Beitrages der 4ten Klasse zu drückend sein würde, in die 3te Klasse zu versetzen.

Zu 3. a. An der Entschädigungssumme soll ein Fünftel in Abzug gebracht werden, welches der Beschädigte auf sich zu leiden hat;

b. die bisherigen Vorschriften über Verlegung der Bauplätze auf andere Stellen, welche häufig Veranlassung zu gewinnsüchtigen Brandstiftungen gaben, werden in angemessener Weise geändert;

c. es kann kein Feuerschaden mehr vergütet werden, wenn nicht wenigstens eine vorläufige Einschätzung des Gebäudes durch Sachverständige erfolgt ist.

Die beiden Kammern sprachen sich ebenfalls für das Fortbestehen der durch **Karl Friedrich** gegründeten, im Jahr 1818 unter den besondern Schutz der Verfassung gestellten Brandversicherungs-Anstalt als Staats-Institut aus, sie billigten im Wesentlichen die, von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Mittel zu Beseitigung der vorhandenen Uebelstände, und gaben daher dem Gesetzentwurf mit wenigen Abänderungen die Zustimmung.

II.

Was nun die §§. 9 und 35 des Gesetzes betrifft, welche Gegenstand der Motion sind, so ist über ihre Entstehung Folgendes zu bemerken:

Der §. 35 war von der Großh. Regierung in nachstehender Fassung beantragt:

„Wenn ein Gebäude durch Brand- oder durch Löschmaßregeln völlig zerstört ist, so besteht die zu leistende Entschädigung in vier Fünftel der im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Versicherungssumme.

Als ganz zerstört ist ein Gebäude zu betrachten, wenn es von Grund aus neu erbaut werden muß, und zu dem Neubau nicht mehr, als höchstens die von der Versicherung ausgeschlossenen Theile des Gebäudes, (§. 18 c.) oder einzelne Materialien des zerstörten Gebäudes benützt werden können.

Bleiben, im Falle ein Gebäude völlig zerstört ist, noch brauchbare Baumaterialien übrig, so ist der Werth derselben von dem Versicherungsanschlage abzuziehen.

Aufräumungskosten werden nur dann vergütet, wenn brauchbare Baumaterialien übrig geblieben sind, und nur in so weit, als der Betrag der ersteren den Werth der letzteren nicht übersteigt.

In keinem Falle darf die Entschädigung auch einschließlich der Aufräumungskosten, vier Fünftel des Versicherungsanschlages übersteigen."

Dieser Vorschlag wurde im Wesentlichen damit begründet, „daß man bei Vorlage des Gesetzes vom Jahr 1840 eine ähnliche Beschränkung nicht für nöthig erachtete, weil in den Anordnungen über die Abschätzung des Werths der Gebäude und des Feuerschadens hinreichende Gewähr gegen gewinnsüchtige Brandstiftung und für sorgsame Bewahrung von Feuer und Licht zu liegen schien; die gewinnsüchtigen Brandstiftungen haben sich aber, dieser Annahme zuwider, vermehrt statt vermindert, und es liege daher sowohl im Interesse der Anstalt und ihrer Theilnehmer, als auch ganz besonders im allgemeinen Staats-Interesse, zur Verhütung der völligen Untergrabung des sittlichen und rechtlichen Sinnes im Volk in wirksamer Weise abzuhelfen."

Die Commission der zweiten Kammer beantragte in ihrer Mehrheit den Abzug von ein Fünftel auf ein Achtel herabzusetzen, weil ein Abzug von ein Fünftel in Fällen, wo er Schuldlose treffe, doch ein zu großes Uebel sei.

Bei der Discussion über diesen Commissionsantrag wurden drei Anträge gestellt, der eine auf Bewilligung der vollen Entschädigung, der andere auf einen regelmäßigen Abzug von ein Fünftel und auf ausnahmsweise volle Entschädigung für jene Personen, welche erweislich an dem Brande ganz unschuldig sind; der dritte auf Wiederherstellung des Regierungs-Entwurfes.

Der zweite Antrag blieb ohne Unterstützung, dagegen wurde der erste und der dritte Antrag von vielen Seiten bevorwortet und nachdem der erstere mit einer kleinen Majorität verworfen war, wurde der letztere sofort von der zweiten Kammer angenommen.

Auch die erste Kammer gab dem §. 35 in der von der Regierung beantragten Fassung die Zustimmung, nachdem jedoch zuvor der §. 9 der Regierungsvorlage mit der Abänderung angenommen war,

daß von den bei der Staatsanstalt versicherten Gebäuden der fünfte Theil bei Privatversicherungsgesellschaften versichert werden darf.

Da auch die zweite Kammer nachträglich im Wesentlichen dieser Abänderung des Regierungsentwurfes zustimmte, erhielt der §. 9 des Gesetzes, dessen Aenderung ebenfalls Gegenstand der Motion ist, folgende Fassung:

§. 9. „Bei Privatversicherungsgesellschaften dürfen versichert werden:

1) von den bei der Staatsanstalt versicherten Gebäuden der fünfte Theil nach der im Feuerversicherungsbuche eingetragenen Versicherungssumme (§. 35).

2) die nach §. 7 dieses Gesetzes von der Aufnahme zur Staatsanstalt ausgeschlossenen, sowie

3) die nach §. 8 von der zwangsweisen Theilnahme befreiten Gebäude.

Die Versicherung des im Absatz 1 erwähnten fünften Theils darf nur bei Privatgesellschaften geschehen, welche hiezu von dem Ministerium des Innern besonders zugelassen sind, und nur auf den Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, vorbehaltlich der weiteren an die Zulassung zu knüpfenden Bedingungen."

III.

Betrachten wir nun die Zustände der Brandversicherungsanstalt, wie sich dieselben im Allgemeinen seit dem Bestehen des Gesetzes vom Jahr 1852 gestaltet haben, so zeigt sich unzweifelhaft eine wesenteiche Verbesserung.

Während die Brandentschädigungen

im Jahr	1846	610,966 fl.
„ „	1847	575,875 fl.
„ „	1848	625,758 fl.
„ „	1849	748,776 fl.
„ „	1850	419,005 fl.
„ „	1851	584,398 fl.

betrugen, ermäßigten sich dieselben

im Jahr	1852 auf	392,999 fl.
„ „	1853 „	258,522 fl.
„ „	1854 „	312,706 fl.
„ „	1855 „	192,109 fl.
„ „	1856 „	161,970 fl.

Während im Jahr 1849 der Beitrag auf 14 kr. vom Hundert angestiegen war, stellte sich derselbe später in den 4 Klassen folgendermaßen dar:

	Classe			
	1.	2.	3.	4.
	kr.	kr.	kr.	kr.
1852	7	9½	12	14
1853	5	7	8½	10
1854	6	8	10	12
1855	3½	5	6	7
1856	3½	5	6	7

Die Brandentschädigungen betrugen:

im Jahr	1852	den	870ten
„ „	1853	„	1330ten
„ „	1854	„	1104ten
„ „	1855	„	1903ten
„ „	1856	„	1988ten Theil

des Gebäudeanschlags.

Bringt man statt vier Fünftel die ganze Brandentschädigung in Berechnung um das Verhältniß zwischen der Brandentschädigung und dem Gebäudeanschlag mit dem Ergebnisse der Zustände vor dem Jahre 1852 vergleichen zu können, so ergibt sich, daß die Brandentschädigung

im Jahr	1852	den	697ten
„ „	1853	„	1065ten
„ „	1854	„	883ten
„ „	1855	„	1523ten
„ „	1856	„	1590ten Theil

des Gebäudeanschlages betrug.

So günstig diese Resultate hinsichtlich der Ermäßigung der Brandentschädigungen im Allgemeinen sind, so befriedigen dieselben weniger hinsichtlich einer gleichmäßigen Vertheilung auf die verschiedenen Landestheile, wie sich aus folgender Tabelle ergibt:

Die Brandentschädigungen betrugen

			im Seekreis	im Oberrheinkreis	im Mittelrheinkreis	im Unterrheinkreis
im Jahr	1852	den	744ten	463ten	1435ten	2415ten
„ „	1853	„	601ten	1494ten	2098ten	2336ten
„ „	1854	„	592ten	825ten	2797ten	1617ten
„ „	1855	„	1694ten	1062ten	3236ten	3536ten
„ „	1856	„	597ten	3631ten	6558ten	4392ten
„ „	1857	„	2292ten	589ten	1812ten	2791ten

Theil des Gebäudeanschlags.

Zur Erörterung der Frage, ob und in wie weit die Verminderungen der Brandfälle, beziehungsweise die Ermäßigung der Brandentschädigungen dem Gesetze vom Jahr 1852 oder anderen Umständen zuzuschreiben sei, ist es nothwendig, sich zunächst die Veranlassung zu den Brandbeschädigungen vor Augen zu halten. Es sind dies

1) Naturereignisse, wie Blitz, Selbstentzündung brennbarer Stoffe ꝛc.
2) gefährliche Construction und mangelhafte Unterhaltung der Feuerstätten,
3) oberflächliche Reinigung der Schornsteine,
4) nachlässige Controle durch die Feuerschau,
5) Unvorsichtigkeit in Verwahrung und Benützung von Feuer und Licht durch Dienstboten, Kinder u. s. w.,
6) grobe Nachlässigkeit bei Aufbewahrung und Verwendung brennbarer Stoffe,
7) rachsüchtige Beschädigung,
8) gewinnsüchtige Absicht.

Daß ein Gesetz alle unter Ziffer 1 genannten Fälle nicht zu vermindern vermag, versteht sich von selbst. Ebenso wird es wohl den allerstrengsten Maßregeln, jedenfalls aber dem Brandversicherungsgesetze, nicht gelingen der feuergefährlichen Construction der Feuerstätten wirksam zu begegnen, indem dieselben gewöhnlich eine Folge der Unkenntniß der Bauhandwerker oder einer leichtfertigen Ausführung der Arbeiten ist; nur eine tüchtige Ausbildung der Baugewerbetreibenden und strenge polizeiliche Aufsicht wird hier allmälig Abhilfe schaffen.

Die Sorgfalt bei Reinigung der Schornsteine und bei dem Geschäfte der Feuerschau wird durch die Brandversicherungsordnung nicht erhöht.

Auch auf die Verminderung der Unvorsichtigkeit bei Behandlung von Feuer und Licht übt die Brandversicherungsordnung wohl keinen erheblichen Einfluß aus, da der Unvorsichtigkeit überhaupt durch Gesetze nicht begegnet werden kann, und überdies weitaus der größte Theil derer, die sich eine solche Unvorsichtigkeit zu Schulden kommen lassen, wie Kinder, Dienstboten ꝛc. weder das Dasein noch die Folgen einer Brandversicherungsordnung kennen.

Gegen rachsüchtige Beschädigungen wirkt das Brandversicherungsgesetz gleichfalls nicht, sondern man könnte eher sagen, daß es zu rachsüchtigen Brandstiftungen aus dem Grunde anreizt, weil den Beschädigten durch unvollständige Entschädigung ein größerer Nachtheil als früher zugeht.

Zur Verminderung grober Fahrlässigkeit bei Aufbewahrung und Verwendung brennbarer Stoffe, zur Beseitigung der aus Gewinnsucht absichtlich veranlaßten Brände, sowie insbesondere zu möglichster Beschränkung der Brandfälle durch rascheres und gemeinsameres Löschen, hat das Gesetz vom Jahr 1852 unzweifelhaft mitgewirkt, indem es jeden, dem ein Verschulden zur Last liegt, von der Entschädigung ganz ausschließt, der Ueberschätzung des Versicherungsanschlages und der Entschädigung vorbeugt, und jene Gemeinden, in deren Bezirk sich häufige und ausgedehnte Brandunglücke ereignen, zu höheren Beiträgen beizieht.

Dabei darf man aber nicht verkennen, daß auch noch andere Umstände auf die Verminderung der Brandschaden einen wesentlichen, vielleicht sogar den größten Einfluß übten. — Vom Jahr 1850 an besserten sich die moralischen Zustände der Bevölkerung auf die erfreulichste Weise, so daß alle Verbrechen und Vergehen sich in überraschender Weise verminderten; erinnern wir uns nur daran, daß für Bestreitung von Untersuchungs- und Verpflegungskosten im Jahr 1852 ein Aufwand von 346,182 fl. zu bestreiten war, während bei steter Abnahme im Jahr 1857 nur 185,560 fl. zu diesem Ende erforderlich waren.

Aber auch das im Jahr 1851 in's Leben getretene neue Strafverfahren und die Verweisung der Brandstiftungen vor die Schwurgerichte, haben erheblich zu Verminderung der Brandstiftungen beigetragen.

Nach der Criminalstatistik wurden

im Jahr	1845	von	32	der Brandstiftungen	Angeklagten	nur	5
„ „	1846	„	37	„ „	„	„	11
„ „	1847	„	34	„ „	„	„	6
„ „	1852	dagegen von	31	Angeklagten	.	.	24
„ „	1853	„ „	14	„	.	.	14
„ „	1854	„ „	12	„	.	.	11
„ „	1855	„ „	11	„	.	.	8
„ „	1856	„ „	7	„	.	.	6

verurtheilt.

Aus dieser Betrachtung und, da nicht sowohl die Zahl ꝛc. als die größere oder geringere Verbreitung der entstandenen Brandfälle, den gewichtigsten Einfluß auf die Größe der Entschädigungen übt, die Verbreitung des Feuers aber meistens von Naturereignissen und von der Bauart und Stellung der Gebäude abhängt, welche nicht durch Gesetze zu regeln sind, — ist es einleuchtend, daß, wie wir bereits erwähnten, dem neuen Gesetze nur eine Mitwirkung zu Besserung der Zustände der Versicherungsanstalt zugeschrieben werden kann.

IV.

Wenn wir nun auf die Motion des Abg. Kirsner in Bezug auf die Abänderung der §§. 9 und 35, des Feuerversicherungsgesetzes übergehen, so finden wir, daß dieselbe hauptsächlich durch folgende Betrachtungen begründet wird:

1) der Staat besitze das Recht nicht die Häuserbesitzer zur Theilnahme an der Versicherungsanstalt zu nöthigen, wenn er nicht für die volle Entschädigung Sorge trage;

2) das in Gebäuden bestehende Nationalvermögen vermindere sich in Beziehung auf den hypothekarischen Credit um ein Fünftel, oder wenigstens um den jenigen Betrag, der von diesem Fünftel nicht bei Privatanstalten versichert wird;

3) der Brandbeschädigte sei in vielen Fällen nicht mehr in der Lage seine Wohnung wieder aufbauen zu können und er müsse daher vielfach seine Entschädigungsansprüche mit Verlust an einen Dritten verkaufen oder ganz auf die Entschädigung verzichten;

4) durch die Bestimmung des §. 9. sei die Schranke, welche man im §. 35. gegen gewinnsüchtige Brandstiftung habe setzen wollen, wieder vollständig aufgehoben, da das Fünftel anderwärts versichert werden könnte. Dadurch erwachse überdies der Uebelstand, daß der Brandstifter unter Umständen volle Entschädigung verlangen könne, während der minder vorsichtige Nachbar einen Verlust von ein Fünftel tragen müßte;

5) die Ermäßigung der Entschädigung um ein Fünftel sei aber auch nicht nothwendig um das Verbrechen der Brandstiftung zu mindern, weil durch die neue Einschätzung, wornach die Gebäude nach ihrem mittleren Bauwerthe mit Berücksichtigung des Kaufswerthes taxirt werden, sowie durch die Steigerung des wirklichen Bauaufwandes die Brandstiftung nicht mehr als Spekulation betrieben werden könne.

Ihre Commission, meine Herren, hat diese Motive einer näheren Prüfung unterzogen, und ist dabei zu folgender Ansicht gelangt:

1) Jeder Staatsangehörige muß wohl vor Allem berechtigt sein, sein Eigenthum möglichst vollständig gegen Schaden zu wahren; der §. 35. des Gesetzes widerstreitet diesem Rechte, indem er dem Beschädigten nur eine Entschädigung von vier Fünftel in Aussicht stellt, wogegen der §. 2. des Gesetzes sämmtliche Gebäude-Eigenthümer zur Versicherung bei der allgemeinen Feuerversicherungsanstalt verpflichtet.

Stände und Regierung haben nun zwar durch die in dem §. 9. aufgenommene Bestimmung, daß der fünfte Theil der Versicherungssumme bei Privatgesellschaften versichert werden dürfe, das Unrecht und die Härte, welche der §. 35. für sich geübt haben würde, gemindert, allein Ihre Commission kann das zu diesem Ende vorgesehene Mittel nicht als das richtige erkennen.

Ist es im Interesse der Verminderungen der Brandentschädigungen nothwendig, den Versicherten die volle Entschädigung nicht zu gewähren, so darf man denselben auch nicht gestatten, durch Versicherung bei Privatgesellschaften volle Entschädigung zu erlangen. Wird das Fünftel des Feuerversicherungsanschlages bei Privatgesellschaften versichert, so ist der zu Verminderung gewinnsüchtiger Brandstiftungen in §. 35. vorgesehene Abzug an der Entschädigung nicht allein für die Interessen der Anstalt ganz wirkungslos, sondern selbst allgemein nachtheilig, indem nicht unerhebliche Summen an die verschiedenen Privatanstalten und insbesondere auch an ausländische Institute bezahlt werden, des Uebelstandes nicht zu gedenken, daß der Gebäude-Eigenthümer hinsichtlich des fünften Theiles der Versicherungssumme in ein besonderes Vertragsverhältniß mit einer ihm nicht näher bekannten Gesellschaft treten muß, welches ihm Mühe macht und Geschäfte veranlaßt, denen er oft nicht gewachsen ist, und wobei er überdies in manchen Fällen jene Sicherheit und billige Behandlung nicht erlangen dürfte wie bei der allgemeinen Landesanstalt.

Wird aber, wie dies die Erfahrung zeigt nur ein kleiner Theil des Fünftels anderwärts versichert, so wird ein Theil der Gebäudebesitzer und zwar erfahrungsgemäß die ärmere Klasse im Falle eines Brandes von einem so empfindlichen Nachtheile getroffen, daß dem Unglücke nur durch Unterstützung aus öffentlichen und Privatmitteln einigermaßen gesteuert werden kann, wie dies mehrere Fälle der neuesten Zeit gezeigt haben.

Von dem fünften Theil des Gebäudeanschlages von 325,472,387 fl. waren im Jahr 1857 bei Privatgesellschaften nur 15,421,868 fl. versichert, also ungefähr ein Fünftel von dem Fünftel der Versicherungssumme, was sehr wenig ist, wenn man bedenkt, daß neben dem deutschen Phönix noch der französische Phönix, die Feuerversicherungsgesellschaft Elberfeld, die Feuerversicherungsgesellschaft Colonia, die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft und die Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha zur Versicherung des Fünftels concessionirt und durch ihre überall verbreiteten Agenten bemüht sind, Versicherungsverträge zum Abschlusse zu bringen.

Man sagt nun allerdings, daß für den Beschädigten kein Grund zur Beschwerde vorliege, wenn er diese reichlich gebotene Gelegenheit zur vollen Versicherung seines Eigenthums nicht benützt, allein einerseits ist zu bedenken, daß die Versicherungsgesellschaften in jenen Orten, wo Brandunglücke oft vorkommen, oder bei der üblichen Bauart und Benützung der Gebäude leichter als in Städten eintreten und durch umfassende Löschmaßregeln nicht so leicht bekämpft werden können, — auch zur Versicherung nur unter erschwerenden Bedingungen bereit sind; anderseits aber geht wohl aus der angeführten Thatsache hervor, daß viele Gebäudeeigenthümer ihr Eigenthum ohne Zwang gar nicht versichern würden, weil es ihnen entweder an der nöthigen Vorsicht und Umsicht gebricht, oder weil sie, wie dies in so vielen anderen Fällen des Lebens geschieht, blindlings ihrem guten Glücke vertrauen.

Hat man deßhalb für nöthig erachtet zur Versicherung der Gebäude einen gesetzlichen Zwang zu üben, so ist wohl schwer zu begreifen, warum dieser Zwang sich nur auf einen Theil des zu versichernden Objectes und gerade auf $^4/_5$ beziehen soll.

Endlich ist wohl nicht in Abrede zu stellen, daß eine gewisse Härte und Unbilligkeit auch darin liegt, daß ein Gebäude-Eigenthümer, der lange Jahre hindurch zur Bestreitung der vielen, nicht allein vollen, sondern selbst übertriebenen Entschädigungen, hohe Beiträge leisten mußte, nun im Unglücksfalle nicht einmal vollen Ersatz erhält, wenn er nicht außerhalb der Anstalt, für die er so Vieles schon geleistet, Hilfe sucht.

2) Ein Hauptzweck welchen der erhabene Gründer der allgemeinen Brandversicherungsanstalt, Carl Friedrich gesegneten Andenkens, durch dieses Institut anstrebte, war die Belebung und Befestigung des Credites.

Nur dadurch konnten die Gebäude des Landes unbedenklich als Unterpfänder für Darlehen angenommen wer-

den, daß darüber Gewißheit geschaffen wurde, daß für das Gebäude, falls es durch Feuer zerstört wird, volle Entschädigung erfolgt.

Diese Betrachtung war es auch hauptsächlich, welche bei Beurtheilung der Frage über das Fortbestehen der allgemeinen Brandversicherungsanstalt wohl am schwersten in die Waagschale fiel.

Sind nun die Gebäude im Allgemeinen seit längerer Zeit schon ihrers gesunkenen Preises wegen kein beliebtes Unterpfand mehr so haben sie seit dem Bestehen des neuen Brandversicherungsgesetzes in den Augen der Gläubiger noch mehr an Werth verloren, so daß vorsichtige Vermögensverwaltungen gegen Verpfändung von Gebäuden allein in vielen Fällen gar keine oder nur verhältnißmäßig geringe Darlehen geben, oder wenigstens verlangen, daß der Schuldner über die Versicherung des Fünftels sich ausweise.

Daß ein solcher Ausweis aber nicht von großem Werthe ist, kann nicht in Zweifel gezogen werden, indem, wenn der Versicherte seinen Verbindlichkeiten nicht jederzeit nachkommt, er des Rechtes auf Entschädigung verlustig wird, der Gläubiger sich also fortan über die regelmäßige Entrichtung der Beiträge zu versichern hätte.

3) Erwiesenermaßen haben sich die Arbeitslöhne und Materialpreise in den letzten 10 Jahren ganz außerordentlich gesteigert und es liegt wohl die größte Wahrscheinlichkeit dafür vor, daß diese Steigerung sich auch in der Folge noch mehren werde. Die Taxation des Brandversicherungsanschlages steht deßhalb und weil nach dem neuen Gesetze auch die Kaufwerthe mit in Betracht kommen, unzweifelhaft schon seit Jahren unter der Summe, die zur Wiedererbauung eines abgebrannten Gebäudes erforderlich ist.

Wird der Wiederaufbau schon dadurch in hohem Grade erschwert, so ist er in sehr vielen Fällen mit einer Entschädigung von vier Fünftel geradezu unausführbar.

Die ganz außerordentliche Vermehrung der rückständigen Brandentschädigungsgelder liefert hiefür den besten Beweis. Diese Rückstände betrugen nämlich

auf letzten	Dezember	1844	. . . . .	19,89%
„ „	„	1845	. . . . .	29,71%
„ „	„	1846	. . . . .	12,86%
„ „	„	1847	. . . . .	19,69%
„ „	„	1848	. . . . .	25,12%
„ „	„	1849	. . . . .	29,18%
„ „	„	1850	. . . . .	73,37%
„ „	„	1851	. . . . .	36,06%
„ „	„	1852	. . . . .	36,21%
„ „	„	1853	. . . . .	77,57%
„ „	„	1854	. . . . .	61,57%
„ „	„	1855	. . . . .	116,76%
„ „	„	1856	. . . . .	112,43%

der Brandentschädigungssumme des benannten Jahres.

V.

Fassen wir aus dieser Darstellung das Wesentliche zusammen, so ergiebt sich Folgendes:

1) Die bis zum Jahre 1852 so hoch angewachsenen Brandversicherungsbeiträge waren weniger die Folge eines mangelhaften Gesetzes, als der beklagenswerthen allgemeinen Zustände unter denen die Verbrechen überhaupt bis zu einer früher nie gekannten Zahl angewachsen waren.

2) Da das Gesetz vom Jahr 1840 wider Erwarten eine Besserung der Zustände der Anstalt nicht herbeigeführt hatte und die Existenz der ganzen Anstalt gefährdet schien, war wohl das Bestreben der Großh. Regierung durch Anwendung aller, auch der strengsten Mittel endlich eine Beseitigung der Mißstände herbeizuführen natürlich und anerkennenswerth und auch die Stände glaubten unter dem Eindruck der damaligen Verhältnisse die in Vorschlag gebrachten Mittel in ihrer Gesammtheit nicht ablehnen zu sollen, obgleich in beiden Kammern die Härte der unvollständigen Versicherung vielfach anerkannt wurde.

Man wollte aber von allen Seiten mit Energie einschreiten und tröstete sich bei Annahme der Regierungsvorschläge und insbesondere bei Annahme des §. 35. damit, daß ja eine Aenderung dieses Paragraphen wieder eintreten könne, wenn die Verhältnisse es als zulässig erscheinen lassen. Dasjenige Mitglied der zweiten Kammer, auf dessen Antrag der §. 35. in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung angenommen wurde, hat diesen Gedanken ausdrücklich ausgesprochen und dadurch wohl manches andere Mitglied dieses Hauses zur Zustimmung bewogen.

3) Nachdem nun das neue Gesetz 5 Jahre lang besteht und aus den oben entwickelten Gründen eine wesentliche Besserung eingetreten ist, erscheint es weder nothwendig noch überhaupt gerechtfertigt, das Gesetz in seiner ganzen Strenge fortan wirken zu lassen.

Ist ein Brand an sich schon für den, den er betrifft, in den verschiedensten Beziehungen als ein schweres Unglück zu betrachten, welches oft den Ruin einer Familie zur Folge hat, so wird dasselbe in Folge des neuen Gesetzes noch erhöht, und auch von allen jenen, welche zufällig in demselben Orte wohnen und darum höhere Beiträge bezahlen müssen, umso schwerer empfunden, weil sie auch dadurch noch weiter in's Mitleid gezogen werden, daß sie den Brandbeschädigten in höherem Maaße als dies bei voller Entschädigung der Fall sein würde, zu Hilfe kommen müssen.

4) Die von dem Abgeordneten Kirsner in Vorschlag gebrachte Aenderung des Gesetzes erscheint darum wohl begründet.

5) Die Last, welche durch Gewährung einer vollen Versicherung den Gebäudeeigenthümern überhaupt zugeht, wird nicht von großer Bedeutung sein, da, falls das Fünftel seit 1852 versichert gewesen wäre, durchschnittlich an Brandentschädigung nur mehr hätte bezahlt werden müssen

im Jahr	1852	. . . $1,^{75}/_{100}$	Kreuzer
„ „	1853	. . . $1,^{12}/_{100}$	„
„ „	1854	. . . $1,^{35}/_{100}$	„
„ „	1855	. . . $0,^{78}/_{100}$	„
„ „	1856	. . . $0,^{77}/_{100}$	„

von 100 fl. Brandversicherungskapital.

Da jedoch von diesen Beiträgen ein Theil der 2ten, 3ten und 4ten Klasse zur Last gefallen wäre, so hätte sich der Brandversicherungsbeitrag in der 1ten und größten Klasse kaum bemerkbar erhöht. Alle jene Gebäudeeigenthümer aber, welche das Fünftel bei Privatgesellschaften versichert haben, würden in der Folge nicht nur nicht mehr als bisher, sondern weniger zu bezahlen haben, indem die Beiträge, welche die Privatgesellschaften für Versicherungen der $^1/_5$ fordern, sich zwischen 3 kr. und 1 fl. 30 kr. von 100 fl. bewegen.

Ihre Commission glaubt deßhalb aus den angeführten Gründen den Antrag stellen zu müssen:

„Seine Königl. Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, den Ständen den Entwurf eines Gesetzes vorlegen zu lassen, wornach"

1) die Bestimmungen des §. 9. des Gesetzes vom 29. März 1852 zufolge, welcher der fünfte Theil der Brandversicherungssumme aller bei der Staatsanstalt versicherten Gebäude bei Privatgesellschaften versichert werden darf, aufgehoben, und

2) der §. 35. dieses Gesetzes dahin abgeändert wird, daß die zu leistende Entschädigung in der ganzen, im Feuerversicherungsbuche eingetragenen Summe besteht.

Wir glauben hiebei kaum andeuten zu dürfen, daß bei dieser Abänderung des bestehenden Gesetzes dafür Vorsorge getroffen werden wird, daß auf diejenigen Gebäudeeigenthümer, welche erwiesenermaßen den fünften Theil des Brandversicherungsanschlages bei einer Privatgesellschaft versichert haben, die gedachte Aenderung des Gesetzes erst nach Ablauf des deßfallsigen Vertrages wirksam wird.
